Bischof und Bürgerschaft in der Stadt Passau vom 13. Jahrhundert bis zum Laudum Bavaricum 1535

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

Vorgelegt von

Karl Sittler aus Passau

Approbiert am 16. Juli 1937

1937

Buchdruckerei A.-G. Passavia Passau

Referent: Universitätsprofessor Dr. Liermann

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern in Dankbarkeit

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1.) Literaturverzeichnis V

2.) Quellenverzeichnis VIII

3.) Vorwort IX

4.) Uebersicht XI

5.) Darstellung 13

6.) Anmerkungen 107

7.) Anhang 123

LITERATURVERZEICHNIS

v. Below, zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung (Historische Zeitschrift H Z (1887/88) Bd. 58, 59. Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Ursprung der deutschen Stadtverfassung. (1892). Territorium und Stadt (1923) 2. Aufl. Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde (1909 Vjs. für Soz.- und Wirtschaftsgeschichte). Zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung (1915, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik). Städtische Verwaltung im Mittelalter (Historische Zeitschrift Bd. 75). Ungeld, Art. im Handwörterbuch für Staatswissenschaften 3. Auflage Bd. VIII, H Z Bd. 59. Die älteste deutsche Steuer (in Nr. 2942, Probleme 1920).

Beyerle K., Die Entstehung der Stadtgemeinde Köln (Savignystiftung Z. R. G. 231; 1910).

Buchinger Joh. Nep., Geschichte des Fürstenthums Passau, München 1. Bd. 1816, 2. Bd. 1824.

Coulin Alexander, Befestigungshoheit und Befestigungsrecht (Leipzig 1911).

Ebengreuth Luschin v., Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns (Weimar 1879).

Erhard Alexander, Geschichte der Stadt Passau (2 Bd. Passau 1862/64).

Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Baierns (Heft 1—4, Erlangen u. Leipzig 1889 ff).

Gerstenberg Heinrich: Philipp, Wilh. von Hörnigk = Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik, Bd. 133, Jena 1930.

Gierke Otto von, Untersuchungen, Breslau 1878 ff.

Graf J. B., Siegelmäßigkeit in Baiern (Obb. Arch. 3 Bd. XII.).

Groß L., Über das Urkundenwesen der Bischöfe von Passau im 12. und 13. Jahrhundert (M J Ö G. Erg. Bd. 8, 1911).

Haberkorn und *Wallach*, Hilfswörterbuch für Historiker, (Berlin-Grunewald 1935).

Hacutle, einige altbaierische Stadtrechte (Obb. Arch. Bd. 45 1888).

Hansiz, Germania sacra (Augusta Vindelicorum 1727).

Heusler Andreas, Ursprung der deutschen Stadtverfassung (Weimar 1872).

Heuwieser Max, die stadtrechtliche Entwicklung der Stadt Passau bis zur Stadtherrschaft der Bischöfe (Passau 1910).
Die Traditionen des Hochstifts Passau (München 1929).

Höfken Rudolf von, Passauer Pfennige (Wien 1899).

Hörnigk Philipp Wilhelm von, hochfürstl. wirkl. geheimer Rath und Archivarius:

1) Bericht von den Irrungen zwischen den Bischoffen und der statt Passau 1691. HStA. Cod. Germ. 1740.

2) Bericht und Auskunft von der statt Passau und dem Reichsimmediat Land Territorio der Abtey 1692. HStA. Cod. Germ. 1742.
(Der gleiche Bericht findet sich in der Kreisbibliothek Passau (Mst. 71) ohne Teil I und nur mit den Kapiteln über das Land der Abtey).

3) Nachrichten von den Burgerstraffen zu Passau 1699. HStA. Hochst. Passau Lit. 1511 — StA. II Bände und Akten Nr. 25. — Abschrift. —

4) Chronik von 1693. HStA. Cod. Germ. 5596 Autograph — StA. II Nr. 140 — Abschrift —.

Hundt Wiguläus, Metropolis Salisburgensis (Ratisponae 1719).

Inama-Sternegg, Anfang des deutschen Städtewesens (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Jhg. I S. 521).
Deutsche Wirtschaftsgeschichte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters (3 Bd. Leipzig 1879, 1901).

Keutgen, Untersuchung über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1896) Ämter und Zünfte (1903).

Knapp Hermann, Altregensburger Gerichtsverfassung, Strafverfahren und Strafrecht bis zur Carolina (Berlin 1914).

Kohler Frz., Otto von Lonsdorf (Burghausen 1902).

Kötzschke Rudolf, Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jh., 2. umgearb. Aufl. (Leipzig 1923) anast. Neudr. 1921 — Grundriß der Geschichtswissenschaft, Reihe 2 Abt. 1.

Koebner Richard, die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln (Bonn 1922).

Lahusen Johannes, zur Entstehung der Verfassung bairisch-österreichischer Städte (Berlin und Leipzig 1908 in: Abh. z. mittl. u. neueren Geschichte, H. 5; auch Diss.).

Lang A., Passauer Annalen (München 1896).

Leiß Hans, Beiträge zur Entwicklung von Stadt und Markt in Niederbaiern (Passau 1935) Dissertation.

Lenz Jos., Historisch-topographische Beschreibung der Königl. baier. Kreishauptstadt Passau, (Passau I. Bd. 1818).

v Lösch, die Grundlagen der ältesten Kölner Gemeindeverfassung (Savignystiftung, Z. R. G 2 Bd. 53, 1933).

Maidhof Adam, Das Passauer Stadtrecht (Passau 1927).
Hochstift-Urbare, (Veröff. d. Inst. f. ostbair. Heimatfrsch. 10).
Passauer Gültenwesen (Artikel in den ostbayer. Grenzmarken. Bd. 16, 1927 S. 313, 358 ff.).

Mayer Theodor, Zwei Passauer Mautbücher, 1401/02 (Hist. V. f. Ndb. Bd. 44, Landshut 1908).

Maurer G. L. v., Geschichte der Städteverfassung in Deutschland (Bd. I—IV, Erlangen 1869—71).

Müller Friedrich v., Das Land der Abtei im alten Fürstentum Passau (Hist. Verein f. Niederb. Bd. 57, 1924).

Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum (1859).

Oswald Jos., Das alte Passauer Domkapitel (München 1933).

Pfannenstiel Max, der Passauer Bistumsstreit 1387—1393 und seine Beziehungen zur deutschen Reichsgeschichte (Halle 1910).

Rietschel Siegfr., die Civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgang der Carolinger Zeit (Leipzig 1894).

Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis (Leipzig 1897).
Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des frühen Mittelalters (Leipzig 1905).

Riezler v., Geschichte Bayerns (Gotha 1927).

Rockinger L., über Geheimschriftenschlüssel der bayerischen Kanzler im 16. Jahrhundert (München 1891).
Denkmäler des bayerischen Landesrechts v. 13.—16. Jahrhundert (München 1891).

Rütimeyer E., Stadtherr und Stadtbürgerschaft in den rheinischen Bischofsstädten. (Ihr Kampf um die Hoheitsrechte im Hochmittelalter) (Stuttgart 1928).

Schmid Ulrich, Otto von Lonsdorf, Bischof zu Passau, 1254—65 (Würzburg 1903) Diss.

Schmid Wolfgang M., Illustrierte Geschichte der Stadt Passau (Passau 1927). Ferner reichhaltige Artikel, das P. Zunftwesen betreffend, in „Kultur des Handwerks", 1927; „Niederbayerische Monatsschrift" 1912—20; „Ostbairische Grenzmarken" 1921/22; „Zeitschrift f. hist. Waffenkunde" 1905. Ferner Art.: „Zur Gesch. des P. Münzwesens" in Mtlg. d. bair. num. Ges., 1918 u. a.

Schrader E., das Befestigungsrecht in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts (1909 Göttingen). Dissertation.

Schröder v. Künßberg, Handbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. (7. Auflage 1932).

Starflinger, die Entwicklung der Domvögte in den alten bayerischen Bistümern (Jahresbericht der Oberrealschule Ludwigshafen 1907/08).

Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts (Berlin 1893—1900).

Tellenbach Gerd, die bischöflich Passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien, (Berlin 1928 in hist. Studien, H. 173).

Uhlirz K., Neuere Stadtrechtsliteratur in den Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung (Bd. 15, 16, 17, 19, 20, 24).

Weinholzer Georg, zur Geschichte des Medizinalwesens in der Stadt Passau, (Pasau 1929).

Wetzel E., Das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur goldenen Bulle (Hc 43 in Gierke Untersuchungen, Breslau 1842).

Wiedemann Jos., die Passauer Geschichtsschreibung bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts (Hist. Jahrbuch Bd. 20, Münster 1899).
Die Passauer Annalen (München 1896).

Wohlhaupter, die hohe Gerichtsbarkeit im Mittelalter (Sammlung deutschrechtlicher Beiträge, Forschungen und Quellen zur Geschichte des deutschen Rechtes; herausgegeben von Beyerle, Bd. 12, H. 2, Heidelberg 1929).

Zils Wilhelm, bayerisches Handwerk in seinen alten Zunftordnungen (in: Beiträge zur bayerischen Kunstgeschichte Bd. I München, 1927).

ABKÜRZUNGEN:

Monumenta Germaniae historica	(MG)	
Diplomata		(DD)
Scriptores		(SS)
Leges		(LL)
Monumenta Boica	(MB)	
Hauptstaatsarchiv München	(H St A M)	
Hochstift Passau: Literalien		(lit)
Blechkastenarchiv		(Bl)
Kreisarchiv Landshut	(Kr A L)	
Stadtarchiv Passau	(St A)	
I. Urkunden		(I)
II. Bände und Akten		(II)
Laudum Bavaricum	(LB)	

VORWORT

In der rechtsgeschichtlichen Behandlung Passau's haben die Probleme der älteren Periode bis zur tatsächlichen, wenn auch nicht rechtsförmlichen Ausbildung der Stadt- und Landeshoheit der Bischöfe im 13. Jahrhundert einschließlich der beiden Stadtrechte von 1225 und 1299 ein weitgehendes Interesse zu erwecken vermocht. Ich nenne nur die Namen Dümmler, Uhlirz, Dopsch, Strauß, Gengler bis herauf zu den Arbeiten Dr. Heuwieser's und Dr. Maidhof's, welche die eigentliche Grundlage für die Passauer rechtsgeschichtliche Forschung geschaffen haben.

Ferner kommen die älteren Autoren der Stadtgeschichte, voran Hörnigk, der fürstbischöfliche Geheimrat des älteren Lamberg, der Freund des Philosophen Leibniz und glänzende Publizist, sowie Lenz und Buchinger in Frage.

Dem Passauer Geschichtsschreiber Dr. Alexander Erhard, der Arzt war, lag die Erfassung der rechtsgeschichtlichen Probleme ferner, während die „Illustrierte Geschichte der Stadt Passau" von Dr. W. M. Schmid verschiedentlich bedeutsame rechtshistorische Tatsachen vermittelt.

Gegenüber dieser reichen Literatur ist die Darstellung des Hoch- und Spätmittelalters dürftig, obwohl auch für diesen Zeitabschnitt Passau, dieser Spätling wider Willen in der mittelalterlichen Verfassungsrechtsentwicklung, insbesondere mit Rücksicht auf die Unabhängigkeit seiner Rechtsgestaltung das Gesamtbild der deutschen Stadtentwicklung zu ergänzen vermag. Vor allem der bayer. Schiedsspruch von 1535, Laudum Bavaricum genannt, erscheint mir als nicht unbedeutender Beitrag zu *jener* Rechtsentwicklung im deutschen Städtewesen, welche mit dem Begriff „Reformation der Stadtrechte" gekennzeichnet ist.

Der Grund für die dürftige Darstellung dieses Zeitabschnittes liegt wohl in der unzureichenden Quellenvermittlung, hauptsächlich durch die MB. Ich habe deshalb bei meiner Arbeit das Hauptgewicht auf *Quellenarbeit* legen zu sollen geglaubt, insbesonders auf eine mög-

lichst vollständige rechtsgeschichtliche Ausbeutung der Spruchbriefe als Hauptquellen. Diese Spruchbriefe sind in den MB zwar abgedruckt, aber unzuverlässig. Ich habe sie deshalb textkritisch mit den im Passauer Stadtarchiv vorhandenen Originalurkunden verglichen. Das LB, diese umfangreiche Vertragsurkunde, ist bisher überhaupt nicht im Drucke herausgegeben; ich habe sie deshalb an Hand der Originalurkunde abgefaßt und meiner Arbeit als Anhang angefügt.

Diese Quellenarbeit bedingte ebenso viel Aufwand an unverdrossener Mühe wie an Zeit. Aus Liebe zu meiner Heimatstadt, der ich mich durch die Berufsarbeit meines Vaters besonders verbunden fühle, habe ich sie gerne aufgewendet. Bei der Reichhaltigkeit des großen Teils noch unerschlossenen Quellenmaterials war mir nur eine teilweise Erfassung möglich. Ich hoffe aber eine brauchbare Vorarbeit für die rechtsgeschichtliche Würdigung eines in der Stadtgeschichte bisher nur dürftig erfaßten Zeitabschnittes damit geleistet zu haben.

ÜBERSICHT

Seite

Einleitung 13

A) Das 13. Jahrhundert, insbesondere die Bedeutung der beiden Stadtrechte von 1225 und 1299 für die Rechtsstellung der Bürger 27

B) Der Österreichische Spruchbrief vom 20. April 1368

1. Entstehung des Stadtrates 29
2. Organisation des Stadtrates 34
3. Zuständigkeit des Stadtrates 36
4. Stadtgericht und Stadtrichter 40
5. Das Münzwesen 42

C) Die Privilegien Kaiser Wenzels und der Schiedsspruch von 1394 43

1. Die Privilegien Kaiser Wenzels 44
2. Der Spruchbrief von 1394 47

D) Der Fünferspruch von 1432 und der Achterspruch von 1443

1. Allgemeines 48
2. Grundrecht 50
3. Leibeigenschaft 51
4. Kriegswesen 52
5. Handel und Gewerbe 57
6. Rechtsstellung des Rates 60
7. Gerichtswesen 63
8. Steuerwesen 65

a) Allgemein 65
b) das Ungeld 67
c) die Mauth 69
d) das städtische Niederlagsrecht 72

Seite

E) Der Geheime oder Maximilianische Spruch von 1496 . . 74

F) Der bayerische Schiedsspruch von 1535 (Laudum Bavaricum)

1. Allgemeines 79
2. Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Stadtgericht und Stadtrat 81
   a) Stadtgericht (Organisation und Zuständigkeit) . . . 81
   b) Gerichtsbarkeit des Stadtrats 89
   c) Einzelfragen 92
   d) Verfahrensrecht 93
   e) Fiscalisches 95
3. Der Stadtrat als Repräsentant der bürgerlichen Macht . . 95
   a) Zusammensetzung und Organisation 96
   b) Zuständigkeit 97
      Geleitsrecht 98
      Grundrecht 98
      Polizeiordnungen 99
   c) Bürgerrecht 100
   d) Marktrecht 104
   e) Finanzwesen 106

Anhang: Laudum Bavaricum (Abdruck nach der Originalurkunde) 123

Einleitung.

Gegenstand vorliegender Arbeit ist die Darstellung des verfassungsrechtlichen Verhältnisses von Bischof und Bürgerschaft in der Stadt Passau während dreier Jahrhunderte des Hoch- und Spätmittelalters bis zum Anbruche der Neuzeit. Der Kampf der Bürgerschaft um die Macht in der Stadt, anfänglich um die ganze, später um Anteile derselben, soll nach seinem jeweiligen verfassungsrechtlichen Ziele und Erfolge untersucht, die stets wechselnde Kurvenlinie im Auf und Nieder von Erfolg und Rückschlag im Laufe der geschichtlichen Entwicklung festgehalten werden. Die Frage richtet sich demnach jeweils nach dem Kräfteverhältnis dieser beiden Figuren Bischof und Bürgerschaft im städtischen Verfassungsrecht und lautet: Welche Rechte hat der Bischof behauptet, welche die Bürgerschaft errungen, bzw. welche sind ihr wieder verloren gegangen?

Es ist notwendig, diese Problemstellung scharf im Auge zu behalten. Es ist nicht beabsichtigt, eine Darstellung der gesamten verfassungsrechtlichen Entwicklung Passaus zu geben. Die Frage betrifft nicht das mittelalterliche Stadtregiment in seiner Gesamtheit, sondern greift nur *ein,* man kann mit gewisser Einschränkung sogar sagen, *das* treibende Element heraus. Es interessiert hier somit zunächst einmal nicht das Wirken aller verfassungsrechtlichen Funktionäre. Domkapitel[1]) und Ministerialen werden des genaueren nicht in Betracht gezogen. Auch liegt der Nachdruck dieser Problemstellung nicht auf der Beobachtung der Gesamterscheinung und dem inneren Aufbau der beiden Funktionäre Bischof und Bürgerschaft selbst, sondern auf der des Beziehungsverhältnisses dieser beiden. Es soll nicht die innere Organisation und Gliederung im Einzelnen verfolgt werden, sondern es geschieht dies nur insoweit, als dies zum Verständnis der beiderseitigen Standpunkte unbedingt erforderlich ist. *Es wird demnach einzig und allein jene jeweils sich verschiebende Grenzlinie der beiderseitigen Machtstandpunkte ins Auge gefaßt.* Dies bedingt aber andererseits, daß gewisse außerstädtische Einflüsse, insbesondere einzelne kaiserliche Privilegien für die Stadt oder den Bischof, ferner Hof- und Kammergerichtsurteile, soweit sie auf genannte Grenzlinie von Einfluß sind, in Betracht gezogen werden müssen.

Ferner beschränkt sich vorstehende Betrachtung auf das Stadtgebiet unter Ausschluß des Territoriums. Die Feststellung dieses räumlichen Begriffes der Stadt verursacht allerdings bedeutende Schwierigkeiten, welche nicht übersehen werden dürfen. Wir betreten hier ein ziemlich unerforschtes, bisher wenig beachtetes Gebiet und müssen uns für die Zwecke vorliegender Arbeit auf das zur Erreichung eines Standpunktes Notwendige beschränken, da eine genaue Untersuchung ohne Schwierigkeit den Gegenstand einer eigenen Abhandlung bilden könnte. Das Problem liegt in der verfassungsrechtlichen Zuordnung der drei Siedelungen jenseits der Flüsse, heute Innstadt, Ilzstadt und Anger — zu den auf der Halbinsel in der Mitte gelegenen Stadtteilen Altstadt einschließlich des Neumarktes. Es fragt sich, ob und seit wann das Stadtgebiet die Siedelungen jenseits der Flüsse mit umfaßte und in welchem Verhältnis die dort wohnende Bürgerschaft zu der der Altstadt stand. Unter dem besonderen Gesichtswinkel vorliegenden Themas lautet diese Fragestellung: beziehen sich die unten behandelten Spruchbriefe unmittelbar auch auf die genannten Siedelungen jenseits der Flüsse? Inwieweit und in welchem Sinne?

Stadt im eigentlichen engeren Sinne des Wortes ist im Mittelalter allein die Altstadt, jener auf der östlichen Spitze der Halbinsel gelegene Stadtteil, ein Begriff, welcher noch zur Zeit des Laudum Bavaricum, 1535, lebendig ist.[2]) Zu ihr waren aber schon frühzeitig die in westlicher Richtung sich anschließenden, wahrscheinlich den ursprünglichen Burgfrieden darstellenden Teile Neumarkt (Suburbium) und St. Nikola getreten.[3]) (Letzteres wurde aber durch den Mauerbau von 1209 wieder abgetrennt). Nicht ebenso aber Innstadt, Ilzstadt und Anger.

Was den Zusammenhang der letzteren mit der Altstadt angeht, so kann für die Innstadt schon die Entwicklung des Namens während des Mittelalters einigen Aufschluß geben. Diese — das alte Boiodurum, seit Severins Zeiten zur Bedeutungslosigkeit abgesunken[4]) — trägt bei ihrem Wiederaufftauchen in der Geschichte in Urkunden des 12. Jahrhunderts einen lokalen Eigennamen, ihren alten in entwickelter Form: Peutra, Putera, Peuten.[5]) Im Jahre 1298 finden wir die Bezeichnung, „das dorff enhalb Innprukk". Diese Bezeichnung setzt bereits eine Beziehung zu einem anderen Ortsbegriff auf der gegenüberliegenden Seite der Innbrücke voraus, von welchem aus er seine nähere Bestimmung erhält, deutet sonach schon auf einen Zusammenhang hin. Jedoch weist der Begriff Dorf auf

verfassungsrechtliche Selbständigkeit hin. Weitere 100 Jahre später, 1390/94 begegnen wir statt Dorf dem Titel Vorstadt enhalb Innbruck *bei* Passaw. Auch Ilzstadt und Anger werden Vorstädte genannt.[6]) Hierin erscheinen diese Ortsbezeichnungen unter dem Titel „Vorstadt" der Stadtverfassung zugeordnet, aber noch ausserhalb des Ortsbegriffes „Passaw" selbst stehend. Im Fünferspruch 1432[7]) begegnen wir erstmalig in einem Spruchbrief der Bezeichnung Innstadt. Im LB 1535 endlich erscheinen die Vorstädte dem Ortsbegriff Passaw subsumiert, § 18 Ziff. 2. Der Bischof verspricht das Panfriedsgeleite jedermann „*zu* Passaw, enhalb der prucken, zu Ylltz und Anger, zu den dreien gedingen und gerichten." Der Ortsbegriff ist Unterbestandsteil, woraus aber, wie im folgenden ersichtlich sein wird, nicht zu weit tragende Schlüsse gezogen werden dürfen.

Somit gibt die Entwicklung des Namens und der näheren Bezeichnung in der Innstadt schon einen Hinweis auf eine Entwicklung von ursprünglich stärkerer Unabhängigkeit (vielleicht sogar Selbständigkeit) auf einen langsamen Einschmelzungsprozeß in das Stadtgebiet. Aus den Namen der Ilzstadt, [8]) ursprünglich nicht anders als „am Ilz-Gstad" = Gestade bezeichnet und erst später (Fünferspruch 1432) in Assimilation an die Namen Altstadt, Innstadt umbenannt, sowie des Anger läßt sich weniger entnehmen. 1390/94 werden sie gemeinsam mit der Innstadt als Vorstädte betitelt.

Da von einer lokalgeschichtlichen Arbeit verlangt wird, in erster Linie sicheres Tatsachenmaterial herauszuarbeiten, so beschränkt sich vorliegende Untersuchung auf sichere Anhaltspunkte in Urkunden unter Verzicht auf weitergehende Vermutungen unter Zuhilfenahme der allgemeinen Literatur, oder ähnlich gestalteter Verhältnisse anderer Orte.

Seit dem 13. Jahrhundert lassen sich für das Stadtgebiet einschließlich der Siedelungen jenseits der Flüsse drei Burgfrieden nachweisen. Der Zeitpunkt ihrer Entstehung ist keineswegs gesichert. Die von Erhard[9]) und nach ihm von anderen[10]) aufgestellte Ansicht, daß Passau „samt Vorstädten" vor einer angeblichen Neuorganisation der Gerichte seitens Bischof Otto von Lonsdorf (1254—1265) nur von einem einzigen Richter versehen worden sei, ist meiner Auffassung nach zu wenig begründet, wahrscheinlich sogar unrichtig. Erhard scheint zu seinem Ergebnis auf Grund Rückschlusses aus der Tatsache gekommen zu sein, daß seit 1257 ein eigenes judicium in „Iltza"[11]) und 1255 das „officium trans pontem Patavie" (Innstadt, welches auch Anger mit einschloß) bezeugt ist.[12]). Daraus scheint Erhard ent-

nommen zu haben, daß vorher eben nur ein Richter über dieses gesamte Gebiet (Passau samt Siedelungen jenseits der Flüsse) gesetzt gewesen sein müsse, welchen „Mißstand" Otto von Lonsdorf beseitigt habe. Gegen eine solche Annahme bestehen aber sehr beachtliche Gegengründe. Zunächst einmal steht keineswegs mit absoluter Sicherheit fest, daß es sich hier um eine Neubildung von Gerichtssprengeln handeln müsse. Aus dem Wortlaut der angeführten Beweisstellen geht dies keineswegs mit unbedingter Gewißheit hervor. Wohl besteht auf Grund der historischen Situation sowie der organisatorisch stark hervortretenden Persönlichkeit des Bischofs Otto von Lonsdorf durchaus die Möglichkeit, daß es sich um Neubegründungen handeln kann, aber absolut sicher scheint dies keineswegs. Sodann aber, wenn es sich tatsächlich um Neubegründungen handeln sollte, ist damit keineswegs gesagt, daß es sich um Absplitterungen aus dem Stadtgerichtssprengel handeln müße. Andere Möglichkeiten sind mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit denkbar. So kommt zunächst einmal in Betracht, daß es sich um Absplitterungen aus den um Passau liegenden Landgerichtssprengeln (oder unwahrscheinlicher bei früherer Entstehung aus den Gaugerichten) handeln kann. Eine zweite Möglichkeit besteht darin, daß die Siedelungen jenseits der Flüsse selbständige Dorfverfassung (Innstadt!) und demgemäß eigene Niedergerichte mit der weiteren Möglichkeit der Unterstellung unter ein Landgericht oder auch das Stadtgericht für die hohe Gerichtsbarkeit gehabt haben. Und erst als dritte Möglichkeit kann dann an eine Ausdehnung des städtischen Burgfriedens über genannte Siedelungen gedacht werden, welche aber als weniger wahrscheinlich erscheint. Näher liegt es bei einer Neuorganisation der Gerichte an einen Angleichungsprozeß an das Stadtgericht zu denken und nicht an eine Absplitterung von diesem. Alle diese Möglichkeiten sind denkbar und dürfen nicht außer Betracht gelassen werden, um nicht einer Weiterforschung den Weg zu verbauen.

Einen gesicherten Ausgangspunkt besitzen wir erst für das 13. Jahrhundert. Wie bereits erwähnt, lassen sich seit dieser Zeit drei Gerichtsbezirke nachweisen (Burgfrieden). Der erste des Stadtgerichts reichte zunächst westlich bis zu den Bächen Steinbach und Marsbach (wahrscheinlich ehemaliges Allmendeland), vom 13. Jahrhundert ab aber praktisch nur noch bis zur westlichen Stadtmauer, eine Folge gewaltsamer Zurückdämmung durch die bayerischen Herzöge, die als Vögte des Klosters St. Nikola figurierten.[13]) Der zweite des Innstadtgerichts, (Probstgericht genannt, aus welchem Grunde ist un-

bekannt) umfaßte die Innstadt und den Anger. Für den dritten des Ilzgerichts wird ein größeres Gebiet um die Ilzstadt herum anzunehmen sein. Ihr genauer Umfang läßt sich für diese Zeit bei der Unbestimmtheit der Grenzen nicht feststellen.[14]) Alle drei Gerichte besaßen Hochgerichtsbarkeit und waren für sich selbständig.[15]) Die Einsetzung sämtlicher drei Richter erfolgte durch den Bischof. Ursprünglich bestand kein eigentlicher Instanzenzug. Erst seit dem 15. Jahrhundert entwickelt sich ein Rechtszug zum bischöflichen Hofgericht.[16])

Über die oder eine korporative Verfassung der Bürgerschaft und ihren Aufbau ist für die Zeit vor dem 13. Jahrhundert weder für die Altstadt[17]) noch für die Siedelungen jenseits der Flüsse etwas Sicheres bekannt. Für die Innstadt läßt die Bezeichnung Dorf verfassungsrechtliche Selbständigkeit vermuten, für die Ilzstadt scheint dies bei der starken grundrechtlichen Abhängigkeit von Niedernburg weniger wahrscheinlich.

Die Amtsgewalt des Stadtrates erstreckte sich seit seiner Einsetzung (1568) auch auf die Siedelungen jenseits der Flüsse. Laut Österreicher-Spruch von 1368 erfaßt sie Bürger, Ausleute oder Gäste in der Stadt und auf dem Land.[18]) Sie dehnte sich demnach auch auf das Territorium aus. Hierauf wird unten beim Österreicher-Spruch des genaueren einzugehen sein. Sie wirkt überall dorthin, wo Leute sind, die zu der Stadt in einem bürgerrechtlichen oder bürgerrechtsähnlichen Verhältnis stehen.

In erster Linie ist hiebei an die Siedelungen jenseits der Flüsse zu denken (der Begriff Vorstadt erscheint erst später.[19]) Mit klaren Worten kommt dies im Fünferspruch von 1432 zum Ausdruck. Dort werden dem Rat Übergriffe in die Gerichtsbarkeit der Inn- und Ilzstadtrichter untersagt. Sachen hingegen, „darumbe das si (— die Inn- und Ilzstadtbürger) ir mitburger sein", mag er er wohl vor sich fordern.[20]) Hier interessiert nicht so sehr die Tatsache, daß der Stadtrat somit Amtsgewalt in dem Burgfrieden des Inn- und Ilzgerichts besaß; denn laut oben angeführtem Artikel des Österreicher-Spruches beurteilt sich die räumliche Zuständigkeit des Stadtrates nach dem Personalitätsprinzip und greift so über die Inn- und Ilzstadt hinaus. Damit aber ist für die Qualität des Vorstadtgebietes als Stadtgebiet nichts Bestimmtes ausgesagt. Viel wichtiger ist daher der ein personenrechtliches Verhältnis ausdrückende Begriff „Mitbürger". Hier gewinnen wir einen festen Anhaltspunkt, der uns über

die verfassungsrechtliche Zuordnung der Siedelungen jenseits der Flüsse Aufschluß zu geben vermag, und daher einer näheren Betrachtung zu unterziehen ist.

Seit dem 13. Jahrhundert können wir beobachten, daß sich auf dem Wege über das Zunftrecht ein engerer Zusammenschluß innerhalb der Bürgerschaft der Siedlungen jenseits der Flüsse mit der Altstadt angebahnt hat. So gilt die Bäckerordnung von 1259[21]) auch für Inn- und Ilzstadt sowie den Anger. Ein gewisses Gegenstück stellt der Fleischhackerbrief von 1332 dar, in welchem der Bischof eine blutige Auseinandersetzung auf Grund von Konkurrenzstreitigkeiten zwischen Stadt- und Innstadtmetzgern einerseits und den Ilzstadtfleischhackern andererseits[22]) schlichtete. 1395 gibt der Rat (usurpatorisch) eine Krämerordnung,[23]) welche sich auf alle drei Gedinge bezieht. Schließlich besagt uns der Auszug der Klinger aus dem Neumarkt in die Innstadt, daß ein solcher Wechsel offenbar ohne der Handwerksgerechtigkeit zu schaden, erfolgen konnte. Diese Beispiele ließen sich vermehren; sie geben einen Hinweis dafür, daß Interessenverflechtungen im Handel und Gewerbe einen Ausgangspunkt für einen engeren Zusammenschluß der Vorstadtbürgerschaft mit der der Altstadt ergeben haben. Eine *Gleichstellung* der Vorstädte mit der Altstadt im *Bürgerrecht* ist aber erst nach langen Jahrhunderten später erfolgt und zur Zeit des LB 1535 noch nicht erreicht.

Die von Erhard[24]) vertretene Auffassung, daß die Innstadt mit Einrichtung des Propstgerichtes bereits eine im Bürgerrecht der Altstadt gleichgestellte Bürgerschaft besessen habe, ist unrichtig. Erst Hörnigk trifft für seine Zeit (Wende des 17./18. Jahrhunderts) die Feststellung, daß Passau mit samt seinen 3 Gedingen nur für eine Bürgerschaft und in soweit auch für eine Stadt gehalten werde, ob sie gleich in drei „situs" geteilt und durch Wasserstraßen[25]) unterschieden sei. Noch zur Zeit des LB 1535 aber ist dieses Rechtsverhältnis nicht erreicht. Im Anschluß an die Verhandlungen zum LB machte der Administrator Herzog Ernst den Bürgern der Altstadt den Vorschlag, ihnen die Vorstädte in der Privilegierung (insbesondere der Einsetzung ausschließlich bürgerlicher Richter) gleichzustellen, wenn sie auch ihrerseits die Zustimmung gäben, diese in allen Beziehungen als gleichgestellt anzuerkennen. Diesen Vorschlag wiesen die Stadtbürger aber zurück. Noch im 16. Jahrhundert findet sich daher ein aristokratischer Propstrichter in der Innstadt, namens Veit von Tattenbach.[26]) Ein gewisser Ausgleich scheint aber erfolgt zu sein, was insbesondere daraus zu entnehmen ist, daß seit dem 16.

Jahrhundert regelmäßig der Propstrichter der Innstadt als einer der beiden fürstlichen Anwälte im Stadtrat seinen Sitz hat.[27])

Wichtig ist ferner festzuhalten, daß kein einziger der behandelten Spruchbriefe unmittelbar die Bürger der Siedelungen jenseits der Flüsse betrifft. Die Privilegierung gilt einzig und allein der Bürgerschaft der Altstadt und des Neumarktes. Dies geht insbesondere daraus hervor, daß einschließlich des LB in den Spruchbriefen allein die Rechtsverhältnisse des Stadtgerichtes geregelt werden, nicht aber auch die des Inn- und Ilzstadtgerichts.[28]) Die Spruchbriefe von 1394[29]) und 1432[30]) sind nur scheinbar eine Ausnahme, wenn sie in einzelnen Artikeln der Vorstadtgerichte Erwähnung tun. Bei genauerem Zusehen zeigt sich nämlich, daß die Artikel sich gegen Übergriffe des Stadtrates richten, sonach Fragen der Ratsverfassung betreffen und deswegen in die Spruchbriefe aufgenommen sind.

Andererseits darf aber nicht angenommen werden, daß die von den Altstadtbürgern errungenen Rechte sekundär nicht auch den Bürgern der Vorstädte zugute gekommen wären, die bei den Aufständen von 1298 und 1367 gemeinsam mit den Altstadtbürgern die Opfer des Kampfes getragen hatten. Die Rechtsstellung der Altstadt dürfte jeweils die Bedeutung eines Vorbildes eingenommen haben, das von den Vorstädten angestrebt und allmählich erreicht wurde, ähnlich etwa wie wir dies bei einzelnen niederbayerischen Märkten des ehemaligen Fürstbistums beobachten können, die vom Bischof Passauer Bürgerrecht zu erreichen suchten.[31]) Von einer einheitlichen Gemeindemarkung aber, welche auch die Vorstädte mit einer gleichberechtigten Bürgerschaft umfaßte, kann für die Zeit des LB noch nicht gesprochen werden. Dagegen erstreckte sich gemäß § 18 Ziffer 2 LB der Marktfriede auf alle drei Gedinge. Dort verspricht der Bischof innerhalb dieses Gebietes Jahrmarktsgeleite. Diese Ausdehnung des Marktfriedens dürfte wahrscheinlich schon auf eine frühere Zeit zurückgehen, da ja wie oben bereits ausgeführt, Handels- und Gewerbeinteressen von jeher die Tendenz auf Raumerweiterung und Zusammenschluß in sich bargen.

Abschließend sei die Frage kurz aufgeworfen, ob die Siedelungen jenseits der Flüsse in ihrem Rechtsverhältnisse zur Altstadt im Laufe der Zeiten stets auf gleicher Stufe gestanden waren. Verschiedene Momente weisen darauf hin, die Innstadt als etwas bevorrechtigt erscheinen zu lassen. Es würde zu weit führen, dieses einzeln aufzuführen. Es soll aber in dem Zusammenhang auf die Beobach-

tung verwiesen werden, daß seit dem 16. Jahrhundert der Propstrichter der Innstadt stets als einer der beiden fürstlichen Anwälte im Stadtrat erscheint, der Ilzstadtrichter dagegen nicht.[32])

Somit kommen wir zum Ergebnis: Für Altstadt und Neumarkt und die Siedelungen jenseits der Flüsse lassen sich seit dem 13. Jahrhundert 3 getrennte Burgfrieden nachweisen. Hingegen erstreckt sich die Kompetenz des 1368 eingesetzten Stadtrats über alle 3 Gedinge. Einwohner mit Bürgerrecht lassen sich für die Siedelungen jenseits der Flüsse seit dem 13. Jahrhundert sicher nachweisen. Ein engerer Zusammenschluß über das Zunftrecht läßt sich seit der gleichen Zeit beobachten. Die Bürger der Vorstädte waren aber noch zur Zeit des LB 1535 mit den Altstadtbürgern nicht gleichberechtigt. Sämtliche Spruchbriefe beziehen sich unmittelbar nur auf Altstadt und Neumarkt.

Sohin erstreckt sich die Untersuchung primär allein auf die Altstadt und den Neumarkt und die dort ansässige Bürgerschaft. Soweit aber der zu behandelnde Gegenstand, z. B. Handel und Gewerbe, Ratsverfassung, das Kriegswesen usw., es bedingt, werden auch die Siedelungen jenseits der Flüsse einbezogen.

Die zeitliche Grenze, welche verhältnismäßig spät liegt, erklärt sich aus den Besonderheiten der Passauischen stadtgeschichtlichen Entwicklung. Infolge fortdauernder Rückschläge kam ein Regiment bürgerlicher Selbstverwaltung erst langsam und in beschränktem Umfange zur Entwicklung. Dafür hielt aber die Gärung und Unzufriedenheit der Bürgerschaft während des ganzen Mittelalters bis in die Neuzeit herein an, und erreichte in eigenartiger Weise den Höhepunkt ihrer verfassungsrechtlichen Stellung erst zur Zeit jener, Reformation der Stadtrechte genannten Bewegung, welche fast überall den Bürgern eine Einbuße ihrer Rechtsstellung gebracht hatte. Für den Bereich des 13. Jahrhunderts kann ich mich auf eine Unterstreichung der für vorliegende Fragestellung wichtigen Punkte beschränken, da wir hier bereits die oft zitierte Arbeit von Maidhof besitzen.[33]) Dort sind die schwierigen Texte der beiden Stadtrechte von 1225 und 1299 unter Verwertung reichhaltigen Literatur- und Vergleichsmateriales aus den verwandten Stadtrechten Bayerns und Österreichs einer umfassenden rechts- und kulturgeschichtlichen Erläuterung unterzogen.

Im Gegensatz zur sachlichen und räumlichen Begrenzung des Themas müssen die zeitlichen Grenzen extensiv gefaßt werden. Es

ist alles dasjenige zeitlich einzubeziehen, was dem Sinne nach in diesen Zeitraum gehört. Daher wurde auch das Ergebnis des Umgeldstreites hier noch einbezogen, obwohl dieser Streit durch die Langsamkeit des Prozeßverfahrens vor dem Reichskammergericht erst 50 Jahre nach dem LB zur Entscheidung gelangt ist. Er gehört aber seiner Geschichte nach in den Kreis der im Vorliegenden zu bearbeitenden Rechtsstreitigkeiten.

Bevor im Folgenden die Ausgangsstellung bestimmt wird, ist, um eine Grundlage zu geben, in einigen knappen Strichen ein allgemeines Bild der hauptsächlichsten Berührungsflächen und Interessengegensätze derjenigen Gebiete des öffentlichen Lebens zu zeichnen, auf welchen Streitigkeiten zwischen Bischof und Bürgerschaft vornehmlich erwachsen konnten.[34])

Im Vordergrunde bürgerlichen Interesses steht das Marktrecht. Im einzelnen handelt es sich hier einmal um die Festsetzung von Maß und Gewicht und die Ausübung der Kontrolle sowie der Gerichtsbarkeit bei Verstößen. Ferner gehört hierher die Warenschau. Darunter ist zu verstehen die Prüfung der Qualität der zum Verkaufe ausgelegten Waren, Festsetzung der Preise, Bestimmungen über unrechten Kauf und Verkauf und die Handhabung des Marktzwanges,[35]) wo ein solcher besteht. Der dritte Punkt betrifft die räumliche Seite der Marktverwaltung, nämlich den Ort, wo der Markt stattzufinden hat, die äußere Einrichtung dieses Platzes, wo die Marktstände und Verkaufsbuden aufgestellt werden dürfen, wem diese gehören, ob dem Bischof oder den Handwerksorganisationen, ob für die Benutzung Zins zu bezahlen ist usw.

Im weiteren Zusammenhang damit steht die Frage der Straßen und öffentlichen Plätze in der Stadt, ob der Bischof Eigentümer ist oder ein Obereigentum darüber hat oder die Gemeinde; diese Frage wird praktisch bei der Errichtung von Gebäulichkeiten, hinsichtlich des Rechtes und der Pflicht der Instandhaltung und des Verordnungsrechtes darüber u. a.

Von Bedeutung ist fernerhin das Gebiet der Handels- und Gewerbeverwaltung, insbesondere in Hinblick auf die Zünfte. Die Fragestellung lautet hier, welchen Anteil hat der Bischof an der Bildung und Verwaltung der Zünfte und an der Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder und welchen die Bürgerschaft und ihre Organe? Insbesondere wem obliegt die Bestätigung des Zunftzwanges, wem ferner die Überwachung der inneren Verwaltung der Zunft (Annahme

der Vorsteher, Aufnahme eines neuen Genossen, Ausübung der Gewerbegerichtsbarkeit usw.) und wie haben sich diese Beziehungen im Laufe der Zeit entwickelt?

Auf dem Gebiet des Finanzwesens ging der Kampf zunächst einmal um Zoll und Münze. Dieser läßt sich wieder nach zwei Gesichtspunkten unterscheiden, einmal als solcher um das Recht selbst, sei es durch Anstreben von Erleichterungen seitens der Bürgerschaft und zweitens um Einflußnahme auf die Bestellung der Organe (Münzmeister, Hausgenossen, Mautner usw.). Eine besondere Rolle spielten die Steuern, welche nach direkten und indirekten zu unterscheiden sind. Die direkten Steuern, Bede, direkt auf den Grundbesitz umgelegte Steuern, Hof- und Heersteuern erscheinen als die älteren. Wichtiger aber und umstrittener noch war die seit Beginn des 13. Jahrhunderts aufgekommene indirekte Steuer des Umgelds als einer Verbrauchssteuer, vornehmlich auf Getränke. Es handelt sich hier um die Rechte der Festsetzung, der Einhebung und schließlich der Nutznießung der Steuern.

Im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen stand ferner das Kriegswesen. Auch hier lassen sich zwei Gruppen von Streitfragen herausarbeiten. Der erste Fragenkomplex bezieht sich auf die Befestigungswerke, insbesondere das Eigentum an diesen, Instandhaltung, Errichtung neuer Bollwerke. Der zweite betrifft die innerstädtische Militärorganisation und im Zusammenhang damit die Wehrhoheit nach außen. Die Frage lautet hier: Wer bestimmt das Wehrsystem, wer hat den Schutz und die Bewachung der Stadtmauern und im Kriegsfalle die Verteidigung zu übernehmen? Und wem steht das Recht zu, nach außen Kriege zu führen?

Mit am umstrittensten war der Anteil an der Gerichtsbarkeit. Hiebei ergeben sich zwei Unterfragen; einmal hinsichtlich der Organisation und Besetzung des Gerichts, insbesondere der Person des Richters, zum anderen hinsichtlich der Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts.

Auch bezüglich des Stadtrats, des obersten bürgerlichen Organs, ergibt sich die nämliche Fragestellung nach der Organisation und der Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit. Ferner kommen hinzu die Fragen nach der Gesetzgebungsbefugnis und deren Ausdehnung.

Mit diesen allgemeinen Gesichtspunkten ist auch das Material gewonnen, um die Frage der Stoffgliederung kurz aufzuwerfen. Die Frage bestand darin, wie das zu bearbeitende Urkundenmaterial,

unter denen 9 Spruchbriefe[36]) die wesentlichsten und umfangreichsten sind, gegliedert werden soll. Es bestand die Möglichkeit, das Material aus diesen Rechtsquellen an Hand oben entwickelter Gesichtspunkte herauszuarbeiten und systematisch nach den einzelnen Rechtsinstituten gegliedert durchzuführen. Dies hatte den Vorteil der einfacheren Bearbeitung sowie den, daß die einzelnen Rechtsinstitute meist klarer hervortreten. Verfasser glaubte aber doch für die Zwecke der vorliegenden Arbeit der historischen Einteilungsmethode folgen zu sollen. Es wurden daher die wichtigsten Rechtsdenkmäler, nämlich die Spruchbriefe, einzeln herausgestellt und einzeln nach obigen Gesichtspunkten systematisch aufgegliedert. Vornehmlich den Quellen zuliebe empfahl sich diese Einteilungsmethode. Vorliegende Arbeit will vor allem diese bisher wenig beachteten Rechtsdenkmäler für die allgemeine Erkenntnis herausheben, wozu die historische Methode fraglos allein geeignet ist. Andererseits war den Nachteilen dieser Methode, vornehmlich solchen der Kurzatmigkeit, dadurch abzuhelfen, daß eine gewisse Angleichung an die systematische Methode vorgenommen wurde. Aus den Spruchbriefen und dem ihnen zugeordneten Material wurden diejenigen Gegenstände, von denen sie *hauptsächlich* handeln, und die daher überwiegend ihren Typus bestimmen, herausgegriffen und mit ihnen die verstreuten Bestimmungen der zeitlich umliegenden anderen Rechtsquellen, auch solche aus anderen Spruchbriefen, vereinigt und zu einem systematischen Ganzen zu gestalten versucht. Soweit das Bedürfnis es erforderte, wurde dann jeweils eine allgemeine Betrachtung vorangeschickt. Die Quellen sind dabei insoferne entgegengekommen, als sie nämlich an sich schon besonders einzelne verfassungsrechtliche Institute im Auge haben, z. B. der Österr. Spr. den Stadtrat, der Fünferspruch das Kriegs- und Zunftwesen usw. So hofft der Verfasser den Gehalt dieser einzelnen Rechtsdenkmäler dem Verständnis in gangbarer Form näher gebracht zu haben, ohne andererseits deren historischen Typus zu beschädigen.

Um für den geschichtlichen Ausgangspunkt die Grundlage zu gewinnen, ist es erforderlich, die bis dahin führende Entwicklung in einigen knappen Zügen darzutun.[37]) Passau gehört zu jener Gruppe unter den deutschen Städten, welche sich auf Römersiedelungen zurückführen lassen. Wenn nun auch die Entwicklung des Namens Passau aus Batava oder in der Innstadt[38]) Beiderwies aus Boiodurum sowie der Gebrauch verschiedener heute noch gebräuchlicher Dialektwörter[39]) einen Bodensatz romanischer Bildungselemente

erkennen läßt,[40]) so kann doch ein für das Wesen der mittelalterlichen Stadt maßgeblicher Einfluß nicht nachgewiesen werden. Diese trägt vielmehr, sowie sie erkennbarer in Erscheinung tritt, durchaus deutsche Züge.

Mit der Einwanderung der Baiuwaren, welche im 6. Jahrhundert als großenteils abgeschlossen gelten kann, geht nicht allein die Gerichtsbarkeit, sondern auch das Eigentum an Grund und Boden der Stadt auf den Herzog über.[41]) Im Zuge der Bonifazischen Organisation erfolgt 739 die Errichtung eines ständigen Bischofssitzes, welcher wahrscheinlich schon durch Herzog Odilo mit zunächst noch geringem Grundbesitz begabt worden ist. Während die bischöfliche Grundherrschaft sich nun nach Westen über den Neumarkt (suburbium) rasch ausbreitet, entwickelt sie sich nach Osten nur wenig. Immunität erlangte sie 887 (886) durch Privileg Karls III.,[42]) wenn nicht schon früher und zwar mit der damals bereits fortgeschrittenen Bedeutung derselben[43]) auch öffentliche Gewalt in der Stadt, zunächst aber nur für den Umfang der Grundherrschaft und ohne den öffentlichen Beamten völlig auszuschalten. Die Immunität schied nicht gänzlich aus dem Grafschaftsverbande aus und entzog ihre Leute keineswegs gänzlich der Grafengewalt.[44]) Insbesondere unterstand dieser noch direkt das ganze, von der bischöflichen Grundherrschaft nicht erfaßte Stadtgebiet, nämlich die ganze Altstadt östlich vom Dom.[45]) Diese zerfiel in zwei Teile, nämlich 1.) in die Abtei Niedernburg, die sich erstreckt von der Ortsspitze am Zusammenfluß von Inn und Donau bis zur Marchgasse[46]) und 2.) die eigentliche rein bürgerliche Altstadt von der Marchgasse bis zur Domimmunität.[47]) Das zur Reichsabtei aufgestiegene Benediktinerinnenkloster Niedernburg ging nach einer komplizierten Entwicklung schließlich 1161 durch Ankauf der Niedernburgischen Grundherrschaft von Kaiser Friedrich Barbarossa in die bischöfliche Grundherrschaft über, 1193 brachte Bischof Wolfker durch Tausch auch die Vogtei an sich. Der Boden zwischen Marchgasse und Dom war bis zum Jahre 976 kronfiskalisch und mit herzoglichem bzw. später königlichem Grundzins belastet. 976 wurde dieser Grundzins auf Betreiben Bischof Pilgrims erlassen[48]) und war demnach vollfrei. Hier saß auch das ganze Mittelalter hindurch der Kern des Bürgertums, unter ihnen Großkaufleute und Patrizier. Bis 999 unterstanden sie dem Grafen und nicht der bischöflichen Gerichtsbarkeit. Unter bischöfliche Grundherrschaft sind sie überhaupt niemals gekommen.[49]) Die Weiterentwicklung der bischöflichen Macht wurde insbesondere

durch die Kämpfe der Ottonen gegen die aufständischen Bayernherzöge sehr gefördert. 976 erhielt Bischof Pilgrim durch Otto II. eine Bestätigung und weitere Hebung der Immunitätsrechte, insbesondere in fiscalischer Hinsicht, wobei ihm auch der wichtige Donauzoll zufiel.

Von entscheidender Bedeutung ist die Privilegierung im Jahre 999. Otto III. erteilte in einer Urkunde dem Passauer Bischof „mercatum, monetam, bannum, theloneum, et totius publicae rei districtum tali tenore, ut predictus presul Christianus suique successores omnem publicam rem hactenus nobis in eadem civitate Bataviensi pertinenti habeat et firmiter infra civitatem et extra perpetualiter teneat sine omnium hominum contradictione“,[50]) also Markt, Münze, Zoll, Banngewalt und zusammengefaßt in einer Art Generalklausel alle öffentliche Gewalt überhaupt. Die wichtigste Stufe auf dem Wege zur Stadthoheit des Bischofs war damit erreicht. Die Stadt ist nunmehr ein in sich geschlossenes, aus dem Grafschaftsverbande des Rottachgaues ausgeschiedenes Rechtsgebiet, innerhalb dessen der Bischof unter völliger Verdrängung der öffentlichen Beamten allein alle öffentliche Gewalt ausübte.[51]) Praktisch ist die Stadthoheit damit so gut wie erreicht. Demgegenüber erscheinen die späteren allgemein reichsrechtlichen oder speziell Passauischen Privilegierungen wie 1220 die conf. c. pr. eccl., der Wegfall der königlichen Bannleihe 1218,[52]) Erteilung des Befestigungsrechtes 1231,[53]) jo sogar die endliche Verleihung des ius territorii et superioritatis 1648 im westfälischen Frieden wenig mehr als rechtsförmige Akte, welche einen schon bestehenden Zustand bestätigten.

Ein schwieriges Hindernis dagegen bedeuteten zwei Jahrhunderte lang die mit der königlichen Banngewalt ausgestatteten Stiftsvögte. Ihre Beseitigung gelang aber in Passau (wo nur ein Richter für Hoch- und Niedergerichtsbarkeit eingesetzt war) leichter als anderwärts. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts erscheint an Stelle des bischöflichen, mit dem Königsbann belehnten Domvogtes ein städtischer iudex, welcher ein Ministeriale und als solcher vom Bischof völlig abhängig ist. Ein solcher ist 1147 zum ersten Male sicher bezeugt.[54]) Er ist nunmehr als des Bischofs erster städtischer Beamter anzusehen und mit umfassenden Rechten, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit sowohl wie auch administrativer Gewalt ausgestattet. Das Amt wird im Wege der Pacht vergeben.

Soweit in kurzen Zügen die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Stadt Passau bis zum 13. Jahrhundert. Infolge der spärlichen

Quellen, die in der Hauptsache mit den an stereotype Formeln gebundenen Immunitätsprivilegien zusammenfallen, haben wir vornehmlich dank der Forschung von M. Heuwieser ein verhältnismäßig sehr klares Bild des Anfang des 13. Jahrhunderts etwa abgeschlossenen Entwicklungsprozesses der sukzessiven Loslösung der bischöflichen Stadthoheit aus der öffentlichen Gewalt des Reiches. Für diese Zeit dagegen ist uns über das Verfassungsrecht im Innern der Stadt selbst, im besonderen über die Art der korporativen Gliederung der Bürgerschaft so gut wie nichts bekannt, sodass es leider nicht möglich ist, zu einem der interessantesten Probleme der Stadtrechtsgeschichte, nämlich dem der Entstehung der Stadtverfassung einen lokalgeschichtlichen Beitrag zu leisten.[55])[56]) Der Anfang des 13. Jahrhunderts aber, welcher uns vornehmlich durch das Stadtrecht von 1225 beinahe mit *einem* Schlage tiefere Einblicke in die Rechtszustände dieser Zeit gewährt, offenbart bereits den Zustand einer fortgeschrittenen Entwicklung. Die bischöfliche Macht steht damals verfassungsrechtlich auf dem Höhepunkt. Eine Häufung von Privilegien und anderweitig ihrer Rechtserweiterung günstige Umstände wirken zusammen. 1215 wurde durch das 4. Laterankonzil der Einfluß der Laien auf die Bischofswahl ausgeschaltet und blieb höchstens noch als Einfluß bei zwiespältigen Wahlen bestehen. 1217 erhält der Bischof das Fahnenlehen über den Ilzgau übertragen,[57]) womit ihm die Eigenschaft eines Reichsfürsten über dieses Gebiet zukommt. Durch die Confoederatio cum principibus ecclesiasticis Friedrichs II. v. 1220 werden den geistlichen Fürsten allgemein eine Reihe der wichtigsten Hoheitsrechte und Reichsfreiheiten eingeräumt. 1231 wird dem Bischof das früher nur den Herzogen und Markgrafen zukommende Befestigungsrecht erteilt.[58]) Dieser Regelung hatte Bischof Ulrich aber schon vorgegriffen durch den Bau des Oberhauses 1219[59]) und den der Stadtmauer 1209.[60]) Eine bürgerfeindliche Reichsgesetzgebung trachtete weiterhin die errungenen Hoheitsrechte gegen bürgerliche Auflehnungsversuche zu stützen. (Gesetz gegen die Städtefreiheiten 1231/32.)[61]) Die Macht der Stände, als welche damals hauptsächlich Domkapitel und Ministeriale in Betracht kommen, befindet sich noch in den Anfängen ihrer Entwicklung.[62]) Sogar der Erlaß eines Stadtrechts, als einer Privilegierung der Bürgerschaft selbst, bedeutet trotz der damit verbundenen Zugeständnisse augenscheinlich eine Zunahme bischöflicher Machtfülle, da das Recht der Privilegienerteilung, das bisher ausschließlich königliches Recht gewesen war, nunmehr auch vom Bischof

gehandhabt wurde. Somit erscheint der Bischof in dem nahezu ungeteilten Besitze fast sämtlicher wichtigen Hoheitsrechte.[63])

Demgegenüber ist zu dieser Zeit der Anteil der Bürgerschaft an der öffentlichen Gewalt in der Stadt ein sehr beschränkter. Soweit ein solcher für uns erkennbar ist, beschränkte er sich auf gewisse steuerrechtliche Funktionen[64]) sowie rein negativ auf die ungeschriebene Auffassung des Volksrechtes, wonach die Freien gegenüber dem Machthaber gegen eine Überschreitung seiner Hoheitsbefugnisse zum Widerstande berechtigt sind.[65]) So erscheint es begreiflich, daß das aufstrebende Bürgertum die bischöfliche Stadtherrschaft als eine unbequeme Last empfand und durch das Zusammenwirken verschiedener in der Zeit liegender Umstände jahrhundertelang unter vielfachen Opfern an Gut und Blut einen zähen Kampf anfangs um deren gänzliche Abschüttelung, später um deren Schwächung und Verbesserung der eigenen Stellung führte und zum Teil auch durchsetzte. Zuweilen schien sie sogar ihrem Ziele, freie Reichsstadt zu werden, schon ganz nahe gerückt zu sein (so insbesondere vor 1394), als aber Rückschläge sie wieder zurückwarfen. Im ganzen läßt sich jedoch die Erfolgsbahn, die sie bis zum 16. Jahrhundert beschritten hat, als eine nach Höhen- und Tiefenpunkten zwar stark gekrümmte, schließlich aber doch stetig aufwärts führende Kurvenlinie darstellen.

A) Das 13. Jahrhundert, insbesondere die Bedeutung der beiden Stadtrechte von 1225 und 1299 für die Rechtsstellung der Bürger.

Das Passauer Stadtrecht von 1225 — bedeutsam als eine der ältesten Stadtrechtsquellen, welche der Wissenschaft insbesondere für die Entwicklung des Begriffes des Bürgerrechts[66]) wichtige Aufschlüsse gab[67]) — ist die älteste schriftliche Rechtsquelle, welche uns eine Verbesserung der bürgerlichen Rechtsstellung erkennen läßt. Um die Unruhe der Bürgerschaft („civilis insolentie rabies“[68]) zu beschwichtigen, verstand sich Bischof Gebhard zu beschränkten Zugeständnissen. Dies gilt einmal hinsichtlich der Sanktionierung des Bürgerrechts[66]) in Art. 1, womit der Bischof einen gewohnheitsrechtlich bereits bestehenden Zustand bestätigte. Der Bischof erkennt die bürgerliche Rechtssphäre als eine über die übrigen Stadtbewohner emporgehobene an. Dieses Recht hat die Kraft, einen Leibeigenen, sowie dieser die freie Erbleihe erlangt hat, frei zu machen. Wohl gewährt

das Stadtrecht von 1225 noch keine Spur einer freiheitlichen Verfassung; es ist in erster Linie eine Gerichtsordnung. Es betrifft aber dadurch einmal Garantien zugunsten der Bürgerschaft gegenüber Übergriffen des Richters. Ferner ist zu beobachten, daß bürgerliche Ausschüsse in steigendem Umfange, zunächst freilich noch für einen engen Wirkungskreis und regelmäßig auch zeitlich beschränkt, herangezogen werden. Ein erster Ansatz einer Beteiligung der Bürgerschaft an der Stadtverwaltung kann hieraus ersehen werden. Solche Ausschüsse, die zu wichtigen Staatshandlungen und deren Beurkundung neben den bischöflichen Ministerialen herangezogen werden, lassen sich nach Erhard[69]) seit dem 12. Jahrhundert nachweisen. In Einzelfällen obliegt ihnen auch eine gewisse Mitwirkung bei der Handhabung der Lebensmittelpolizei, Kontrolle von Maß und Gewicht, Verteilung und Eintreibung der Steuern, Verwaltung der Güter und Einkünfte der Stadtgemeinde, Mitwirkung beim Gericht als Schöffen und Eideshelfer u. a.[70]) So wird 1209 zur Einhebung des Ungeldes eine gemischte Kommission aus acht Domherren, zwei Ministerialen und vierundzwanzig Bürgern durch den Bischof eingesetzt.[71]) 1231 überträgt Bischof Gebhard der Bürgerschaft die Brotpolizei in gewissem Umfange,[72]) 1259 verfügt Otto v. Lonsdorf bei Erneuerung der Bäckerordnung, daß dem Stadtrichter bei der Brotkontrolle 2 Bürger und 2 Bäcker beigegeben werden sollen. Nach Art. 6 des St. R. von 1225 fungieren 2 Domherren, 2 Ministerialen und 4 Bürger in dem Ausschuß, der einen Begnadigungsvorschlag erbringen kann. Zur Eideshilfe wird vom Stadtrichter ein Ausschuß von 20 „Ydonei" bestimmt („denominati").[73])

Die Hauptsache dagegen, die von den Bürgern mit dem äußersten Einsatze erstrebte bürgerliche Selbstverwaltung, insbesondere ein eigener, mit Selbstverwaltungsbefugnissen ausgestatteter Stadtrat blieb den Bürgern versagt. Auch ein im Jahre 1298 unternommener großer Aufstand brachte diesen Erfolg nicht. Der Schiedsspruch von König Albrecht I. vom 30. IX. 1298 auf dem Reichstag zu Nürnberg[74]) kommt den bürgerlichen Ansprüchen aber auch nicht in einem einzigen Punkte entgegen. Dem Bischof werden sämtliche Hoheitsrechte bestätigt.

Wohl aber sah sich der damalige Bischof Wernhard veranlaßt, in der Form eines „Gnadenaktes" den Bürgern ein neues Stadtrecht zu gewähren, welches einen weiteren umfassenden Ausbau der bürgerlichen Rechtsstellung, insbesondere vor Gericht erbrachte und als der sog. Wernhardische Stadtbrief von 1299 auf Jahrhunderte

hinaus, streng genommen sogar bis zur Säkularisation, insoweit die Rechtsgrundlage bildete.

Die Rechte der Bürger treten nunmehr vor denen der Nichtbürger ganz klar hervor.[75]) Verhaftung eines Bürgers auf bloße Beschuldigung hin ist nicht erlaubt (Art. 3, 40 des Stadtbriefs.), seine Pfändung erst nach Gerichtsurteil gestattet (Art. 29). Kein Bürger soll vor Gericht in Banden vernommen werden (Art. 56). Die Heirat einer Bürgerstochter verschafft einem Fremden kostenlos das Bürgerrecht (Art. 54). Der angesessene Bürger bleibt, auch wenn er einen anderen tödlich verwundet hat, an Leib und Gut unbelästigt, solange der Verwundete lebt. (Art. 5). Er darf fahrendes Volk, „das Geld für Ehre nimmt", straflos schlagen, nur müssen die Schläge unblutig sein (Art. 36). Darüber hinaus besteht eine Reihe von Bestimmungen, welche die Bürger gegen die Willkür des Stadtrichters schützen sollen.[76])

Dieser Stadtbrief bleibt Rechtsgrundlage bis zur Säkularisation. Alle folgenden Spruchbriefe gelten subsidiär. 1539 erschien eine Erläuterung seiner Bestimmungen durch Administrator Herzog Ernst, welche aber die Substanz der Bestimmungen unberührt läßt. Freilich war die Rechtsgültigkeit mancher Artikel nur eine formale, da die Zeitentwicklung, insbesondere die darauf folgenden Spruchbriefe zwangsläufig Änderungen mit sich brachten, wie unten beim LB noch ausgeführt werden wird. Die Pietät und der großartige Konservativismus mittelalterlicher Rechtsanschauung hinderten aber, ausdrücklich Hand daran zu legen und Änderungen vorzunehmen.

Dieser kurze Überblick mag genügen, um die durch die beiden Stadtbriefe gehobene Rechtsstellung der Bürgerschaft darzutun. Dies gilt einmal hinsichtlich der persönlichen Stellung des Bürgers vor dem Gericht, zum anderen hinsichtlich der Beteiligung bürgerlicher Ausschüsse an der öffentlichen Verwaltung sowie zur Wahrnehmung gerichtlicher Funktionen. Diese Ausschüsse gelten aber nur entweder für einen verhältnismäßig beschränkten Wirkungskreis oder nur auf bestimmte Zeit. Sie bilden jedoch die Vorstufe für eine allgemeine Verwaltung mit ständigen Funktionen.

B) Der Österreichische Spruchbrief vom 20. April 1368.[77])

1. Entstehung des Stadtrates.

Die Jahre 1367/68 waren für die Geschicke der Stadt und des Bistums von schicksalsschwerer Bedeutung. Die Bürger hatten, ähn-

lich wie schon 1298, aber mit noch größeren Mitteln einen bewaffneten Aufstand organisiert, über dessen unmittelbaren Anlaß wir nicht unterrichtet sind,[78]) erlitten aber durch Bischof Albrecht III. eine vollständige Niederlage. Um zu einem Frieden zu gelangen, einigten sich die kriegführenden Parteien, die Bundesgenossen des Bischofs, die Herzoge von Österreich als Schiedsrichter einzusetzen. Diesem Verfahren begegnen wir nun fortlaufend bis zum LB nach allen Auseinandersetzungen machtpolitischer Art. Auf der jeweiligen neuen Machtgrundlage erfolgte eine Entscheidung durch beiderseits erwählte Schiedsrichter.

Die Herzoge erließen 2 Spruchbriefe. Der erste von 1367[79]) betrifft die Friedensbedingungen und die Wiederherstellung des Friedenszustandes und interessiert in diesem Zusammenhange nicht weiter. Der zweite obengenannte vom 20. 4. 1368, der darüber hinaus in einer Reihe von Bestimmungen die streitigen stadtrechtlichen Verhältnisse regelt, ist unsere Erkenntnisquelle. Er trägt wie nicht anders zu erwarten, überwiegend die Züge des Siegers. Immerhin aber wird der Bürgerschaft das schon so lange und mit großer Heftigkeit erstrebte Ziel, der Stadtrat, in rechtsförmiger Weise zugestanden, wenn auch als abhängiges und mit geringen Selbstverwaltungsbefugnissen ausgestattetes Gebilde. Einige Artikel beschäftigen sich mit dem Gericht. Ein einziger, freilich sehr wichtiger, behandelt das Befestigungsrecht, wird aber unten beim Fünferspruch behandelt.

Soweit nun dieser Spruchbrief das allgemeine Verhältnis zwischen Bischof und Bürgerschaft im Auge hat, erscheint der Bischof als der „rechte, natürliche Herr". Die Bürger sollen jedem rechtmäßig erwählten und bestätigten neuen Bischof nach altem Herkommen die Huldigung darbringen. Alle Bürger und Bürgersöhne über 16 Jahre sollen ihm den Treueid leisten. Andererseits erscheint nunmehr auch der Bischof an Regentenpflichten gebunden und nicht mehr wie 1299 im Stadtbrief in selbstherrlicher Unnahbarkeit. Er soll ein gütiger Herr sein und die Bürger bei ihren „allten rechten, freyhaiten, gnaden und gutten loblichen gewohnheitten" die sie von den Bischöfen überkommen haben (in der Hauptsache Zunftbriefe) belassen.

Die Bedeutung des Österreichischen Spruches beruht vornehmlich auf der rechtsförmigen Einsetzung eines Stadtrates. Hiedurch tritt auf legitimen Wege ein neues obrigkeitliches Element in die Stadtverfassung ein. Die bürgerliche Selbstverwaltung, wenn auch zunächst noch für einen beschränkten Tätigkeitskreis, wird damit von Seiten des Bischofs bindend anerkannt.

Es ist nun zunächst die Frage zu prüfen, ob diese rechtsförmige Einsetzung erst die verhältnismäßig spät liegende Entstehung des Stadtrates bedeutet, da ein solcher in fast allen deutschen Städten schon seit Mitte des 12. und nach und nach während des ganzen 13. Jahrh. nachgewiesen werden kann,[80]) oder ob schon vorher gesetzliche oder angemaßte Einrichtungen bestanden haben, welche als Stadtrat angesprochen werden können. Die Entscheidung hierüber begegnet einer besonderen Schwierigkeit und hat in der Literatur bisher zu widersprechenden Auffassungen geführt. Es ist davon auszugehen, daß in Passau das Schöffenkollegium des Gerichts die Wurzel des Stadtrates gewesen ist. Den Niederschlag dieser Herkunft können wir einmal aus der Struktur des 1368 eingesetzten Stadtrates erkennen. Die Mitglieder dieses Stadtrates sind kraft ihrer Eigenschaft als Ratsmitglieder ipso iure auch Gerichtsbeisitzer. Auch gehört der Stadtrichter dem Stadtrat an. Weiterhin läßt sich beobachten, daß der Rat der Geschworenen des Stadtbriefes von 1299 auch zur Wahrnehmung polizeilicher und administrativer Funktionen herangezogen wurde. Beispiele hiefür sind Art. 6 des Stadtbriefes und die Steuererhebung von 1311, wie unten ausgeführt werden wird. Zu beachten sind ferner in diesem Zusammenhange die Bezeichnungen „Rat in der Stadt" und „Rat von der Stadt" bei obengenannten Anlässen. Es ergeben sich sohin einige beachtliche Argumente, welche für die von Maidhof[81]) vertretene Ansicht sprechen, daß bereits in dem Rate der Geschworenen des Stadtbriefes von 1299 ein Stadtrat in modifizierter Form zu ersehen sei.

Dennoch aber kann dieser Auffassung nicht beigepflichtet werden. Daß es rein äußerlich der ratsmäßigen Organisation (Bürgermeister, Stadtsiegel usw.) ermangelt, fällt zur Beantwortung dieser Frage nicht ins Gewicht. Als das entscheidende Merkmal für die Qualität eines Stadtrates ist vielmehr das Recht der Selbstverwaltung aufzufassen, d. h. das Recht, innerhalb eines bestimmten Bereiches der öffentlichen Gewalt selbständig und eigenverantwortlich zu verwalten, worüber dem Stadtherrn lediglich Aufsichtsrechte zustehen. Der Institution Richter und Rat der Geschworenen des Stadtbriefes steht ein solches Recht nicht zu. Soweit von ihr Funktionen der Verwaltung ausgeübt werden, ist sie lediglich ausführendes, ausschließlich mit einem übertragenen Wirkungskreise begabtes Organ des Bischofs ohne eigenen Wirkungsbereich. Das Unterstellungsverhältnis ist gegenüber einem mit Selbstverwaltungsrecht ausgestatteten Stadtrat ein grundlegend anderes und nicht nur in gradueller Hin-

sicht verschiedenes. Das war auch das deutliche Empfinden der Bürgerschaft, welche sich mit einem solchen Rate nicht zufrieden gab und insbesondere die klar präzisierte Ansicht König Albrechts I., als er in seinem Nürnberger Schiedsspruch vom 30. XI. 1298[82]) mit schroffen Worten alle Einrichtungen bürgerlicher Selbstverwaltung zurückwies: „Irritamus et irritum revocamus Capitaneum, seu magistrum civium et campanas ac sigillum civium et consilium irratorum civium . . . ."

Die Bezeichnung „Rat in der Stadt", auf welche sich Maidhof hauptsächlich beruft, kommt nur einmal und zwar in Artikel 6 des Stadtbriefes vor und betrifft die Mithilfe bei der Bekämpfung des Fehdewesens in der Stadt, also bei einem besonders dringlichen Problem, zu dessen Lösung der Bischof der tätigen Mithilfe der Bürgerschaft besonders bedurfte. In dieser Stelle erscheint aber der Rat ganz eindeutig als Hilfsorgan des Richters. Hinweise auf eine freiere verfassungsrechtliche Gestaltung sind keineswegs enthalten. Ich ersehe daher in dieser Bezeichnung eine diplomatisch, euphemistische Redewendung, ohne spezifisch verfassungsrechtliches Gewicht, mittels deren sich der Bischof der Doppeldeutigkeit des Begriffes „Rat" geschickt bediente.

Auch 1311 haben wir meiner Meinung nach noch keinen Stadtrat, wie Lahusen[83]) annimmt. Zur Einbringung einer Schatzsteuer auf allen Häusern der Stadt wird „Richter und Rat von der Stadt" vom Bischof der Befehl erteilt, bei der Beitreibung behilflich zu sein.[84]) Hier begegnen wir demnach sogar dem Begriffe „Richter und Rat *von* der Stadt". Allein auch hiefür muß das oben Gesagte gelten. Die Tatsache der Befehlserteilung belehrt uns, daß an eine Erweiterung der Rechte des Rates seitens des Bischofs nicht gedacht ist. Der Stadtrat ist auch hier direkt unterstelltes Exekutivorgan und das ist hier der allein maßgebende Gesichtspunkt. Titel ergeben noch keinen Inhalt.

Hinsichtlich des sogenannten Rathauskaufs von 1322 (das Rathaus war 1298 kraft Schiedsspruches in das Eigentum des Bischofs übergegangen) kursieren noch immer irrtümliche Meinungen. Wohl wurde das Rathaus 1322 von Bischof Albert den Bürgern von Passau verkauft,[85]) wie aber schon Erhard[86]) nachgewiesen hat, befand es sich bald darauf wieder in privater Hand (Haller, Gebelsdorfer) und ging erst 1397 durch Kauf an den Magistrat über.[87]) So können aus diesem Rathauskauf keine Schlußfolgerungen gezogen werden, daß ein Stadtrat längere Zeit hindurch bestanden habe. Auch wird da-

durch verständlich, daß 1368 den Bürgern das Haus des Richters und nicht das Rathaus als Versammlungsstätte zugewiesen wurde.

Sohin glaube ich den Nachweis erbracht zu haben, daß die bisher vertretenen Auffassungen von der Entstehung des Passauer Stadtrates nicht richtig sind. Weder der Stadtbrief von 1299 noch die Steuererhebung von 1311 berechtigen dazu, einen mit echten Selbstverwaltungsbefugnissen ausgestatteten Stadtrat anzunehmen. Andererseits wurde aber nicht erst durch die rechtsförmige Einsetzung von 1368 der Stadtrat begründet. Vielmehr war ein solcher und zwar ein mit echten Selbstverwaltungsbefugnissen ausgestatteter Stadtrat im Wege der Usurpation und vielleicht auch mehr oder minder stillschweigenden Duldung durch den Bischof m. E. schon vorher vorhanden. Anhaltspunkte bieten die theoretischen Streitigkeiten vor dem LB über den Charakter des Stadtrates, ob diesem ursprüngliche oder abgeleitete Jurisdiktion zustehe. Insbesondere ein Anwalt der Bürger, der berühmte Nürnberger Advokat Scheurl[88]) betont nachdrücklich, der Passauer Stadtrat sei ein solcher, „vor dem man gewichen ist".[89]) Diese wie noch einige andere Momente deuten auf bestimmte Erinnerungen an diese Zeit der Entstehung des Rates hin. Hierfür einen exakten Nachweis zu gewinnen, ist an Hand der zur Verfügung stehenden Quellen aber sehr schwierig. Man wird jedoch nicht allzu weit vor 1368 zurückgehen dürfen. Mit einiger Vorsicht angewandt können die Privilegien und Geleitsbriefe der Kaiser und benachbarten Landesfürsten Anhaltspunkte bieten. Der Geleitsbrief des Herzogs Heinrich von Niederbayern von 1326[90]) richtet sich an „Richter, Rat und Gemein" der Bürger und zeigt demnach noch klar die Struktur des Stadtbriefs. Nicht mehr so die Privilegien Kaiser Ludwigs des Bayern von 1336,[91]) 1343,[92]) 1345,[93]) die sich an Rat und Bürger allein (ohne Richter) wenden. Es bleibt dabei allerdings die Frage offen, in wie weit dies Beweiskraft besitzen kann, oder ob es sich hier um stereotype Formeln handelt. Für eine genauere Kenntnis der örtlichen Verhältnisse seitens des Kaisers und seiner Kanzlei spricht der Umstand, daß der Kaiser sich 1336 mit seinem Heere in der Stadt befand.[94]) Ferner lassen 2 Momente positiv auf eine Fortentwicklung der Verfassung im vierten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts schließen. Einmal dürften die Privilegien Kaiser Ludwigs des Bayern selbst dem politischen Selbstbewußtsein der Bürger neuen Auftrieb gegeben haben. Zum zweiten fällt in diese Zeit (1338) gerade die Begabung von Passaus Tochterstadt St. Pölten mit einem

Stadtrecht einschließlich der Übertragung eines Stadtrates, was auf Passaus Bürgerschaft revolutionierend gewirkt haben muß. Man darf daher annehmen, daß mit dem vierten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts sich neuerdings ein revolutionärer Rechtszustand mit einem usurpierten Rat an der Spitze der Bürgerschaft entwickelt hat, der dann zu den Spannungen von 1367/68 geführt hat. Die Entstehung eines mit echten Selbstverwaltungsrechten ausgestatteten Stadtrates (von vorübergehenden Erscheinungen wie 1298 abgesehen) wäre demnach nicht vor diese Zeit zu setzen.

2. Organisation des Stadtrates.

Somit bringt der Österreicherspruch zwar wahrscheinlich nicht die Begründung des Stadtrates, er bedeutet aber doch dessen rechtsförmige Konstituierung und ist daher für seine Zusammensetzung und seinen Wirkungskreis die maßgebende Rechtsgrundlage.

Das bürgerliche Element des Rates wird repräsentiert durch die Ratspersonen, „Räte" genannt, deren Zahl nicht genau festgelegt ist, (11—19, weniger oder mehr), jedenfalls aber stets ungerade sein muß.[95]) An der Spitze des Rates steht der Bürgermeister, der angesessener Bürger sein muß.[95]) Somit ist der eigentliche Körper des Stadtrates samt seiner Spitze als rein bürgerlich anzusprechen. Es sind ihm aber Kontrollorgane zugeteilt. Dem Rat gehört der Stadtrichter an, welcher eine gewisse Mittelstellung einnimmt. Seiner Person nach bürgerlicher Herkunft[96]) ist er bischöflicher Beamter und mehr noch der eifersüchtige Sachwalter seiner eigenen Gerichtseinkünfte.[97]) Ein rein fürstliches Kontrollorgan aber wurde in Gestalt zweier fürstlicher Anwälte in den Stadtrat eingeführt, die der Bischof nach Belieben auch aus seinem Hofgesinde wählen konnte. Sie brauchten demnach nicht Bürger zu sein, waren aber doch vollkommene Ratsmitglieder gleichen Rechtes und darüber hinaus ein konstruktives Element des Rates, insoferne, als erst ihre Teilnahme den Beschlüssen des Rates formelle Gültigkeit verlieh.[98])

So drückt sich also bereits in der Zusammensetzung des Rates ein starker kontrollierender Einfluß des Stadtherrn aus. Mehr noch kommt dies zum Ausdruck in der Art der Bestellung der Ratsmitglieder. Der Bischof ernennt die Ratsmitglieder und den Bürgermeister und zwar regelmäßig auf ein Jahr. Zur Sonnwende an Johanni findet der regelmäßige Wechsel statt. Er kann sie aber auch jederzeit während des Jahres einzeln oder ins-

gesamt absetzen und andere dafür einsetzen „Wandeln und Verkehren.[99]) Sohin erscheint dieses Einsetzungsrecht des Bischofs nach der Fassung des Österreicherspruches ziemlich weitgehend und unabhängig. Es wäre aber verfehlt, seine Tragweite innerhalb des städtischen Verfassungsrechtes zu überschätzen. Es ist beschränkt einmal dadurch, daß der Bischof die Auswahl aus Bürgern treffen muß. Ferner läßt sich beobachten, daß diesem Einsetzungsrechte des Bischofs durch Gewohnheitsrecht späterhin gewisse Schranken gezogen waren. So läßt sich aus den von Ende des 16. bis Anfang des 17. Jahrhunderts größtenteils noch erhaltenen Vorschlagslisten[100]) eine Art Vorschlagsrecht der Bürgerschaft ableiten. Es wurde dem Bischof eine Liste von Namen der für den Stadtrat und die Schöffenkollegien der drei Gedinge vorgeschlagenen Leute vorgelegt, welche vom Bischof in der Regel widerspruchslos angenommen wurde. Vermutlich reicht diese Übung weiter zurück und bestand vielleicht schon seit 1368. Der Bürgermeister wurde aus drei gewählten und vorgeschlagenen Kandidaten vom Bischof ernannt.[101]) Schließlich hatte sich im 14. und 15. Jahrhundert ein fester Begriff von Ratsfähigkeit herausgebildet,[102]) welcher gleichfalls das bischöfliche Einsetzungsrecht einzuengen im Stande war. Betrachtet man endlich die äußerst rührige Widerstandspolitik des Stadtrates in der folgenden Zeit, so wird man ebenfalls davor bewahrt bleiben, die Auswirkungen des bischöflichen Einsetzungsrechtes zu überschätzen.

Als Ort der Ratsversammlungen ist das Haus des jeweiligen Richters bestimmt. Dieser auf den ersten Blick merkwürdigen Anordnung ist wahrscheinlich keine tiefere Bedeutung, etwa der einer bewußten Herabminderung der obrigkeitlichen Stellung des Rates beizumessen; denn das Rathaus befand sich damals gerade in privaten Händen.[103]) Auffällig erscheint dagegen, warum man nicht in Ermangelung eines Rathauses das Haus des jeweiligen Bürgermeisters zur Versammlungsstätte bestimmt hat. Vielleicht hat die Entstehung des Rates aus dem Schöffenkollegium mitgespielt, wahrscheinlich auch Gründe der Vorsicht, um heimliche Beratungen zu erschweren und einen überwachenden Einfluß seitens des Bischofs leichter ausüben zu können.

Ratstage sind Dienstag, Donnerstag und Samstag, früh, „so die sunnen aufgeht und man zum zweiten Male mit der Ratsglocke läutet.“[104]) Sie wechseln mit den Gerichtstagen ab, die Montag, Mittwoch und Freitag stattfinden.

3. Zuständigkeit des Stadtrates.

Das Gebiet der Zuständigkeit des Rates ist im Österreichischen Spruchbrief nur lückenhaft und sehr im allgemeinen behandelt. Im Zusammenhang wird davon an keiner Stelle gesprochen, sondern es fallen lediglich da und dort beinahe wie zufällig und unabsichtlich gewisse Andeutungen, welche wenigstens Hinweise gestatten. Einen allgemeinen Begriff der sachlichen Zuständigkeit vermitteln die Einsetzungsworte:[105]) „durch das (die bischöfliche Schirmherrschaft) auch in der egenannten Stadt ze Passaw aufgerichtet und gemachet werde, solich ordnunge, dammit reich und arm in redlicher gehorsame guttem willen und pillichem dienste gein dem erwirdigen hochwirdigen gotzhaus daselbs und iglichem irem herrn und bischof ewiglich beleiben und damit sy selber unter einander und miteinander dester richtiglicher und dester pas (besser) leben und auch allen gesten, die dahin wandelnt, dester past aufgewartet werde, meinen wir und sprechen, das der vorgenannt Bischoff Albrecht an sein und seins Gotzhaus stat fur sich und sein nachkomen gebe und setze den vorgenannten seinen Burgern ze Passaw ainen Rate und zway insigell . . .". In Ausübung seiner Schirmherrschaft also solle der Bischof den Rat setzen und ihn mit zwei Siegeln ausstatten *zur Aufrichtung der Ordnung* und zwar einmal zur Erwirkung bürgerlichen Gehorsames gegen den Bischof, sodann zur Beaufsichtigung und Förderung der gemeinen Angelegenheiten (damit die Bürger desto „richtigclicher" und desto „pas" = besser leben) und die Gäste besser betreut werden können. Damit zeichnet sich der Zuständigkeitsbereich wenigstens in großen Linien ab: es stehen im Vordergrund Funktionen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Beförderung des Gemeinwohles. Daher wird hier an das Gebiet der öffentlichen Verwaltung einschließlich polizeilicher Funktionen zu denken sein.

Darüber hinaus nimmt Hörnigk[106]) an, daß dem Rat schon damals gerichtliche Gewalt verliehen worden sei und beruft sich dabei auf die Schwurformel[107]) der Rats- und Gerichtsfunktionäre, die gemeinsam schwören „rechte, geleiche und gemein richter" zu sein. Die Tatsache einer gemeinsamen Schwurformel für Stadtrat und Gericht gibt Hörnigk recht. Es fragt sich aber, um welche Art von Gerichtsbarkeit es sich hiebei jeweils handelt. Man könnte im Zweifel sein, ob hinsichtlich des Stadtrates an eine allgemeine, mit der des Gerichtes konkurrierende, oder nur an eine rein polizeiliche Gerichtsbarkeit, die sich auf einen mit Strafgewalt ausgestatteten Verwaltungszwang

beschränkt hätte, gedacht gewesen wäre. Diese Möglichkeit liegt näher. In diesem Zusammenhang ist eine Bemerkung Hörnigks[108]) zu beachten, daß der Rat ursprünglich nicht Geldstrafen, sondern nur typische Polizeistrafen (wie Abgabe von Steinen für einen öffentlichen Bau und dergl.) habe verhängen dürfen. Erst später habe er sich auch allgemeine jurisdiktionelle Befugnisse angemaßt. Er habe sich dabei die Theorie zu eigen gemacht, daß die Jurisdiktionsgewalt des Stadtgerichtes sich präzise auf die Fälle des Stadtbriefes beschränkte, während alle übrige Gerichtsbarkeit der Gerichtsgewalt des Rates unterstünde. Hierüber wird unten beim LB des näheren zu sprechen sein.

Ferner steht dem Rat ein eigenes Verordnungsrecht zu, das aber der vorherigen Kontrolle durch den Bischof unterworfen ist.[109]) Auch hierüber ist beim LB des genaueren zu sprechen, ich kann mich deshalb auf diese Andeutung beschränken.

Die räumliche Zuständigkeit des Rats bestimmt sich nach dem Personalitätsprinzip. Sie erstreckt sich gegen einen bestimmt abgegrenzten Personenkreis, nämlich gegen Bürger, Ausleute oder Gäste in der Stadt oder auf dem Lande.[110]) Diese Klassifizierung ist in mehrfacher, auch kulturhistorischer Hinsicht interessant und bedeutungsvoll. Der Begriff der „Ausleute" ist ein damals gebräuchlicher Begriff für Pfahlbürger, d. s. Leute, die Bürgerrecht besaßen, aber außerhalb der Stadtmauern wohnten und vornehmlich zu wehrpolitischen Zwecken angesiedelt waren.[111]) Die kriegerischen Zeitläufe unterstreichen diese Auffassung. Der vielgestaltige Begriff des Gastes hingegen bedarf einer näheren Untersuchung. Zunächst ist an die gebräuchlichste Bedeutung zu denken, nämlich diejenige von Nichtbürgern, die sich vorübergehend oder auch ständig in der Stadt aufhielten, meist also fremde Kaufleute waren. Diese Bedeutung liegt wohl auch hier zugrunde, wenn sie ausdrücklich und klar auch erst 200 Jahre später beim LB auftaucht. Man könnte meinen, daß im Österreichischen Spruchbrief aus zwei Gründen nach einer anderen Bedeutung gesucht werden müßte. Im LB ist die Gerichtsbarkeit über Gäste dem Gerichte zuerkannt, ohne daß auf einen Widerspruch zum Österreichischen Spruchbrief hingewiesen wäre. Das LB will im Gegenteil die vorausgehenden Verträge unberührt lassen. Zum zweiten ist auf das Wort „oder" zu verweisen, das gleichzeitig einen Anhaltspunkt für den Inhalt des Begriffes im Österreicher Spruch selbst gibt. Es heißt nicht Bürger, Ausleute, „und" Gäste, sondern „oder", was einigermaßen auffällig ist. Man könnte schließlich

hieraus den Schluß ziehen, daß es sich nicht um eine klare Dreiteilung der aufgeführten Personengruppen handelt, sondern, daß der nächste Begriff des Gastes an den der Ausleute angenähert erscheint. Die Literatur liefert uns Belege für eine solche Auffassungsmöglichkeit. Der Begriff wurde auch gebraucht für freie Zinsleute auf dem Lande und für Kleinhäusler, meist „Seldner" genannt.[112]) Diese Unterlagen aus Quellen und Literatur verdichten sich zusammengefaßt zu einem dem Begriff der Ausleute angenäherten Begriff minderen Ranges.

Trotzdem handelt es sich bei dem Gastbegriffe des Österreicher Spruches nicht um freie, außerhalb der Stadtmauern wohnende Kleinhäusler, welche zur Bürgerschaft der Stadt in einem wehrpolitischen Auftrags- und damit bürgerrechtsähnlichen Verhältnisse standen, sondern um Ortsfremde. Das ist m. E. zu schließen aus den Einsetzungsworten des Stadtrates im Österreicher Spruch.[113]) Zweck der Einsetzung ist es auch „allen gesten, die dahin wandelnd" besser aufzuwarten, es handelt sich also um Zureisende, also um ortsfremde Leute.[114]) Die Kompetenz des Rates richtet sich also gegen die ihm unterworfenen Personengruppen und zwar dort, wo sie sich befinden, sei es in der Stadt oder auf dem Lande. Es ist also die territoriale Zuständigkeit als die subsidiäre nicht eng auf das Stadtgebiet beschränkt, sondern findet ihre territoriale Begrenzung im wesentlichen erst in den Grenzen des Fürstbistums. Insbesonders bezieht sich der wichtige Zusatz „oder auf dem Lande" wie in der Einleitung schon dargelegt wurde auch auf die Siedelungen jenseits der Flüsse, da diese 1368 noch nicht Vorstadtcharakter hatten (Bezeichnungen im Spruchbrief von 1367!) und somit noch unter den allgemeinen Begriff „Land" fielen, aber Einwohner mit Bürgerrecht, wenn auch geringerer Art besaßen.

Sohin haben wir den Standpunkt gewonnen, um das Verhältnis der Obrigkeit des Rates zu der des Bischofs einer näheren Prüfung unterziehen zu können. In den Streitigkeiten vor dem LB spielte die Frage eine große Rolle, ob diesem Rat von 1368 eine ordentliche oder eine abgeleitete Jursdiktion (jurisdictio ordinaria vel mandata) zukomme. Heute wird diese Frage ähnlich, aber in genauerer Unterscheidung auf Grund jener im Aufsichtsrecht bekannten Unterscheidung zu stellen sein. Besitzt dieser Rat nur übertragene oder auch eigene Befehlsgewalt innerhalb eines bestimmten Wirkungskreises, wobei in diesen Wirkungskreis, entsprechend der historischen Lage Elemente der Gerichtsbarkeit einbegriffen werden müssen? Zur Beantwortung dieser Frage gibt der Österreicher Spruch in Folge

seiner Lückenhaftigkeit keine ausreichende Urteilsgrundlage. Die Eidesformel der Bürger[115]) gegenüber dem Rat berührt nur das Auftragsverhältnis und läßt den Stadtrat als rein bischöfliches, nachgesetzes Organ erscheinen.[116]) Es wäre aber falsch, ein abchließendes Urteil hieraus abzuleiten, vielmehr überwiegt die Wahrscheinlichkeit, daß der im LB dem Stadtrat eingeräumte Selbstverwaltungsbereich über die sog. bürgerlichen Fälle schon im Österreicher Spruch seine historische Wurzel aufzuweisen hat, wie unten beim LB erörtert werden wird. Eine Andeutung dieser Zuerkennung der Selbstverwaltung kann aus den Einsetzungsworten entnommen werden, wenn die Ordnung der Angelegenheiten der Bürger untereinander dem Rate übertragen wird.

Als äußerer Ausdruck seiner obrigkeitlichen Gewalt wurden dem Rat 2 Siegel verliehen,[117]) ein großes für Sachen von Bedeutung und ein kleines. In diesen ist die Qualität eines bischöflichen Rates anschaulich hervorgehoben. Das Siegelbild des größeren Siegels zeigt den hl. Stephanus,[117a]) den Patron des Domstifts und nur nebenbei in einem kleinen Schild den Wolf, welcher schon frühzeitig als das Wahrzeichen der Stadt gegolten hatte.[118]) Wie Dr. W. M. Schmidt bemerkt, wird der Stadtrat, der diese Anspielung wohl verstand, an dem neuen Siegel nicht viel Freude gehabt haben, weshalb es auch möglichst wenig in Benützung genommen wurde. Bald schon schaffte man sich ein neues, welches nur den Wolf im Schild zeigt.[119]) Das nannte man später Stadtwappen und brachte es — dem Fürsten zum Trotz — in Stein über den Portalen des Rathauses, in Malerei an den Stadttoren und dem Zeughaus, Geschützlafetten und Reisewagen an[120]) und führte es auch im Stadtbanner.[121])

Kurz zusammengefaßt ergibt sich für die Entstehung des Passauer Stadtrates sowie seinen Rechtscharakter im Österreichischen Spruchbrief folgendes Bild: Der Rat der Geschworenen im Stadtbrief von 1299 ist noch kein eigentlicher Stadtrat, auch nicht in modifizierter Form. Ein solcher ist (von vorübergehenden Erscheinungen wie 1298 abgesehen) nicht vor 1326 entstanden, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit aber im 4. Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts auf dem Wege gewaltsamer Aneignung. Seine rechtsförmige Einsetzung erfolgte im Österreichischen Spruchbrief, aber als ein weitgehend vom Stadtherrn abhängiges Gebilde. In den Rat sind der Stadtrichter und zwei nichtbürgerliche Anwälte des Bischofs aufgenommen. Der Bischof ernennt sämtliche Ratsmitglieder einschließlich des Bürgermeisters. Die sachliche Zuständigkeit des Rats erstreckt sich, soweit

das lückenhafte Material eine Beurteilung zuläßt, einmal auf die bürgerliche Verwaltung und Polizeigewalt, einschließlich eines kontrollierten Verordnungsrechts, dann aber auch auf die Gerichtsbarkeit, welche zunächst aber wahrscheinlich nur eine Polizeigerichtsbarkeit beschränkteren Umfanges gewesen ist. In der Folgezeit jedoch erweitert der Rat usurpatorisch seine Zuständigkeit auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit und tritt hier bald mit den Gerichten in Konkurrenz. Die örtliche Zuständigkeit des Stadtrates bestimmt sich nach dem Personalitätsprinzip. Sie erstreckt sich gegen Bürger, Ausleute und Gäste und zwar in der Stadt sowohl wie auf dem Lande. Letzterer Zusatz ist, wie bereits betont, auch auf die Siedelungen jenseits der Flüsse zu beziehen. Der Stadtrat des Österreicher Spruches ist seiner Rechtsnatur nach weitgehend ein bischöfliches Organ. Daß ihm jedoch darüber hinaus für den Bereich der sogenannten bürgerlichen Fälle entsprechend dem LB Selbstverwaltungsbefugnisse beschränkten Umfanges zukamen, ist bereits angedeutet.

4. Stadtgericht und Stadtrichter.

Hinsichtlich des Stadtgerichtes brachte der Österreicher Spruch der Bürgerschaft einen bedeutsamen Fortschritt, da es ihr gelang, einen stärkeren Einfluß auf die wichtige Person des Stadtrichters zu gewinnen.

Dem Stadtrichter kommt nach den ihm durch den Stadtbrief zustehenden Befugnissen im öffentlichen Leben der Stadt eine einflußreiche Stellung zu. Er ist Leiter und Vollstrecker der Prozesse, Hüter des städtischen Friedens, gewährt Geleite, löst aus Acht- und Stadtverbot, vollzieht polizeiliche Funktionen, vollstreckt im Notfalle Pfändung, Konfiskation und Vermögenssicherung auch vor Gerichtsurteil, nimmt den Bürgereid ab u. a.[122]) Da ferner der Mißstand der Vergebung des Richteramtes im Wege der Pacht und das damit in die Rechtspflege eingeführte materielle Interesse zuweilen recht unerfreuliche Folgen gezeitigt haben mag, so scheint es begreiflich, wenn es das immerwährende Bestreben der Bürger darstellte, auf die Person des Richters Einfluß zu gewinnen und andererseits die Kompetenzen des Gerichtes zurückzudrängen. Mit dem Österreicher Spruch gelang den Bürgern ein erster Erfolg. Der Richter mußte fortan aus den Reihen der Bürger gewählt werden.[123]) Ferner erhielt die Organisation des Gerichts eine genauere Festlegung. Das bürgerliche Element in der Gerichtsverfassung stellt das Urteilsfinderkollegium dar. Es setzt sich zusammen erstens aus den Ratsmitgliedern, zwei-

tens den Ehrbarsten[124]) der Gemeinde in solcher Anzahl als die Bedeutung der Sache es erfordert.[125])

Zu Gericht wird gesessen, entweder, in dem „allten gewondlichen richthause[126]) oder in der schranne[127]) und an der stat, da ein richter von allter gewonheit gesessen hat". Gerichtstage sind 3 mal in der Woche, nämlich im Wechsel mit den Ratstagen am Montag, Mittwoch, und Freitag.

Es erhebt sich die Frage, ob durch die Ratseinsetzung des Österreicher Spruches die bis dahin geltende Zuständigkeit des Gerichts berührt worden oder anders gefaßt worden ist, und ob die Regelung des Stadtbriefes von 1299 eine Änderung erfahren hat. Der Spruchbrief berührt diese Frage mit keinem Worte. Daraus wie aus den späteren Spruchbriefen geht hervor, daß eine Änderung nicht beabsichtigt war. Hörnigk[128]) erklärt zwar, daß eine solche Änderung erfolgt sei; denn wenn der Stadtrichter mit einem Schöffenkollegium bis zum Österreicher Spruch den ganzen Bereich der Verwaltung und Gerichtsbarkeit wahrgenommen habe, so müsse er hierin logischer Weise geschmälert worden sein. Diese Auffassung ist, soweit sie das Gebiet der Verwaltung betrifft, vollkommen richtig, im übrigen aber zu allgemein, und nicht auf das Problem zugeschnitten. Im Stadtbrief ist ja keineswegs der ganze Bereich der öffentlichen Gewalt niedergelegt, er enthält im Gegenteil große Lücken, welche mit der voranschreitenden Zeitentwicklung immer fühlbarer werden mußten. Infolgedessen ist es theoretisch denkbar, daß dem Rat die Kompetenz über die neuen, durch die Zeitentwicklung erwachsenen Rechtsbedürfnisse zugefallen wäre. Eine das Problem wirklich erfassende Antwort müßte sich daher spezifiziert mit den einzelnen Punkten befassen. Da dies beim LB geschehen muß, wird das Problem hier nur angedeutet.

Zusammengefaßt ergibt sich hinsichtlich des Stadtgerichtes ein Fortschritt zugunsten der Bürgerschaft insofern, als der Stadtrichter nunmehr Bürger sein muß. Ferner wird die Organisation des Stadtrichters genauer festgelegt. Dagegen bleibt die wichtige Frage der sachlichen Zuständigkeit des Gerichtes im Zusammenhange mit der Neueinsetzung des Stadtrates ungeregelt und bildet demzufolge in der Folgezeit auch einen der hauptsächlichen Streitpunkte.

Sonach bezieht sich der wesentliche Gehalt des Österreicher Spruchbriefes auf die Gebiete der Rats- und der Gerichtsverfassung. Ein einziger, sehr wichtiger Artikel, der das Kriegswesen betrifft, wird unten beim Fünferspruch im Zusammenhange behandelt werden.

5. Das Münzwesen.

Zeitlich den Problemen des Österreicher Spruches etwas vorausliegend, aber doch mit ihnen im Zusammenhang stehend, sind diejenigen des Münzwesens. Seit der fränkischen Zeit (Edictum Pistense) ist die Münze königliches Regal.[129]) Seit dem 9. Jahrhundert kommen aber schon königliche Münzverleihungen, unabhängig von der Übertragung der gräflichen Gerichtsbarkeit vor, ursprünglich nur zur Errichtung einer eigenen Münzstätte und zum Bezuge des daraus fließenden Schlagschatzes, später jedoch seit dem 10. Jahrhundert mit dem Recht der eigenen Prägung und dem Recht, Aussehen und Gewicht der Münze selbst zu bestimmen. In Passau kam der Bischof 999 in den Besitz des Münzregals. Über die früheste Organisation der Münze wissen wir nichts. Es ist anzunehmen, daß der Bischof sich allein im Besitze des Regals befand und Ministeriale zu Münzmeistern eingesetzt hat. Bei den von Schmid[130]) angegebenen ältesten Münzmeistern finden wir die Namen Duringo 1150, Irnfirid 1209. Im 13. und 14. Jahrhundert finden wir die Münzmeisterstellen in der Hand reicher Geschlechter (Gundaker, Holzhaimer). Dies deutet darauf hin, daß es den reichen Geschlechtern gelang, sich Einfluß auf die Besetzung der Münzmeisterstelle zu sichern. Sohin beobachten wir für diese Zeit Einfluß hinsichtlich der Besetzung der Münzmeisterstellen. Was nun die Entwicklung des Münzrechtes anbelangt, so macht Hörnigk[131]) eine sehr wichtige Beobachtung.

Im Vertrag mit Bayern durch Bischof Otto von Lonsdorf von 1262 wird von einer „Moneta civitatis" gesprochen und nicht principis! Daraus vermutet Hörnigk mit großem Scharfsinne, daß wahrscheinlich ähnlich wie in Speyer Patrizier mit der Münze in Verbindung gestanden haben müssen. So ist es denn wahrscheinlich, daß das Konsortium der „Hausgenossen", das wir für 1310 sicher nachweisen können,[132]) schon 1262 bestanden hat. Das ist gemäß dem Wortlaut der Münzordnung von Bischof Bernhard von 1310[133]) sogar sehr wahrscheinlich. Es ist nämlich nicht richtig, wie Schmid behauptet, daß damals (1310) der Bischof die Münzprägung den Hausgenossen erst übertragen habe.[134]) Vielmehr bestätigt dort Bischof Bernhard den Hausgenossen, „die Za unser Munisse ze Passaw gehörent", alle von den bischöflichen Vorfahren verliehenen Rechte und Freiheiten. Demnach müssen die Hausgenossen schon vorher bestanden und von den Bischöfen privilegiert gewesen sein. Die neue Ordnung ist auch nichts anderes als eine Neuprivilegierung bedeutenderen Umfangs.

Die Hausgenossen unterstehen dem Stadtgericht nur mehr in den Sachen, die „an den Fried" gehen. Alle übrigen, insbesondere die internen Münzvergehen unterstehen der Gerichtsbarkeit des Münzmeisters. Streitigkeiten zwischen Bischof und den Hausgenossen kommen vor die fürstliche Kammer. Außerdem erhalten die Hausgenossen steuerliche Vergünstigungen.

Die genannte Urkunde geht auch auf die innere Ordnung ein und gibt wichtige Aufschlüsse über die Anteile am Münzrecht. In der oben angeführten Form erscheint der Bischof als Herr der Münze und die Hausgenossen als ihr eingegliedert. Er hat das Recht, den Münzmeister ein- und abzusetzen. Nicht ebenso verhält es sich mit den Hausgenossen. Es heißt für diese, daß niemand Hausgenosse werden solle „in loben danne die hausgenossen alle". Wohl aber hat der Bischof „wenn er die Münze erneuert"[135]) das Recht, einen Hausgenossen zu setzen. Hieraus lassen sich für die Hausgenossen gewisse ständische Rechte ableiten. Die Neuaufnahme eines Hausgenossen ist von der Zustimmung aller Beteiligten abhängig. Lediglich im Falle der Erneuerung der Münze kann der Bischof willkürlich einen neuen Hausgenossen einsetzen. Ein willkürliches Absetzungsrecht besitzt der Bischof hingegen nicht. Die Institution der Hausgenossen ist für ihn nicht ohne Weiteres antastbar und unterliegt somit ständischem Recht.

Die Gemeinschaft der Hausgenossen besteht nach 1324 noch weiter. Von Bischof Albrecht werden ihr lediglich die 1310 von Bischof Bernhard erteilten Privilegien wieder entzogen.[136]) Dagegen ist sie noch nicht aufgehoben.

Von Belang ist für vorliegende Untersuchung, daß mit dem Jahre 1324 der Höhepunkt bürgerlichen Einflusses auf die Münze überschritten erscheint. In späterer Zeit können wir nirgends mehr die Wahrnehmung machen, daß die Bürgerschaft einen weitergehenden Einfluß über das Münzrecht erhalten oder dieses gar unter seine Herrschaft gebracht hätte. Dieses bleibt vielmehr das ganze Mittelalter hindurch in der Hand des Bischofs. Noch 1532 erläßt der Administrator Herzog Ernst eine Neuordnung des Münzwesens.[137])

C) Die Privilegien Kaiser Wenzels und der Schiedsspruch von 1394.

Die Ereignisse vor dem Jahre 1394 stellen nur ein Zwischenstadium, aber ein sehr bedeutungsvolles dar. Hier schien die Bürger-

schaft ihrem Ziele, eine freie Reichsstadt zu werden, schon sehr nahe zu sein. Passau war um diese Zeit der Tummelplatz fremder Machtinteressen. Zeitweilig kreuzten sich hier die Interessensphären dreier Länder, Österreichs, Bayerns und Böhmens, welche alle auf das günstig gelegene Bistum Einfluß zu gewinnen suchten. Insbesondere die Zeiten der Neuwahl eines Bischofs brachten verschiedentlich schwere kriegerische Verwicklungen mit sich, da jedes der interessierten Länder seinen Prätendenten durchzusetzen versuchte. Es dauerte dann zuweilen Jahre, bis einer der Kandidaten die Wahl des Domkapitels und die Formalien des Kaisers und des Papstes auf sich vereinigen konnte. Der Stadt erwuchs daraus fast immer großer Schaden. Diesmal aber schien dieser Kampf zu ihrem Vorteil auszuschlagen. Indem sie für den Kandidaten des Königs Wenzel und des Bayerischen Herzogs, nämlich den Herzog Rupert von Berg, gegen den Grafen Hohenlohe, den von den österreichischen Herzögen empfohlenen Prätendenten, Partei ergriff, sicherte sie sich die besondere Gunst des böhmischen Königs und deutschen Kaisers Wenzislaus. Dieser begabte sie in rascher Folge mit einer Fülle weittragender Privilegien, durch welche sie bis nahe zur freien Reichsstadt emporgeführt wurde.

1. Die Privilegien Kaiser Wenzels 1390—93.)*

Unter Privilegien sind die für fortdauernde Dispositionen bestimmten Diplome seit der Stauferzeit zu verstehen.[138]) Die Verleihung von Stadtrechtsprivilegien war bis zum 13. Jahrhundert alleiniges und ausschließliches Recht des Königs, weil Marktrecht, Befestigungsrecht und gerichtliche Exemtion nur von ihm erteilt werden konnten.[139]) Vom 13. Jahrhundert an erteilten auch die Landesherren Privilegien.[140]) Aber auch in dieser Zeit noch besaßen die kaiserlichen Privilegien für die Stadtrechtsentwicklung bisweilen einen entscheidenden Einfluß.[141]) Dies gilt für Passau schon für die bereits besprochenen Privilegien Kaisers Ludwigs des Bayern (1336 und 1343), bei welchen allein schon die Tatsache ihrer Erteilung und nicht einmal der Inhalt von größter Wichtigkeit war, in besonderem Grade aber für die im Folgenden aufgeführten Privilegien Kaiser Wenzels.

Den kaiserlichen Privilegien vorhergehend ergingen zwei Freibriefe des irregulären Bischofs, Herzog von Berg, (der die päpstliche Bestätigung nicht hatte). Der erste gestattete den Bürgern die Er-

*) Zusammengestellt bei Pfannenstiel, der Passauer Bistumsstreit 1387—94.

hebung des Ungeldes auf die Dauer von 15 Jahren (1388),[142]) ein zweiter sicherte die heißerstrebte, freie Wahl des Bürgermeisters und des Rates zu (1389).[143]) Da diese Briefe aber von einer nicht kompetenten Stelle erlassen waren, sind sie als nichtig zu erachten. Im Zusammenhang mit den folgenden kaiserlichen Privilegien sind sie jedoch wichtig.

Die Privilegien des Königs Wenzel beginnen mit dem Jahre 1390. Sie werden der Übersicht halber zunächst kurz zusammengestellt. Sie betreffen der Reihe nach: das Ungeld (1390),[144]) das Wein- und Salzniederlagsrecht (1390).[145]) In dem Privileg von 1391,[146]) das eine Bestätigung der überkommenen Freiheiten enthält, fällt die wichtige Bemerkung, daß die Bürger der Krone Böhmens gehuldigt hätten! Das Jahr 1392 bringt schon reichsstädtische Tendenzen. Ein erstes Privileg dieses Jahres entzieht die Bürger der Pfändungsgewalt des Bischofs und Domkapitels[147]) (Reichsrechtlich bestätigt 1393),[148]) ein zweites des Jahres 1392 bringt ein sehr interessantes Rentablösungsprivileg, um den Grundbesitz der Bürger zu entlasten.[149]) Ein drittes ist keine Privilegien- oder Rechtsausstattung mehr, sondern ein direkter Befehl an die Bürger, in allen Fällen, wo es sich um ihr Bestes handle, den kaiserlichen Beauftragten gehorsam zu sein.[150]) Damit im Zusammenhang steht eine Mitteilung und Weisung eines der kaiserlichen Beauftragten, des Herzogs Friedrich von Bayern, der bekennt, den Bürgern 4000 fl. Kriegsentschädigung versprochen zu haben; diese Summe sollten sich die Bürger, falls der Herzog von Berg nicht in der Stadt bleibe, von den bischöflichen Ämtern holen dürfen.[151])

Nach dieser kurzen Übersicht sind die genannten Privilegien einzeln ins Auge zu fassen und im Sinne unserer Fragestellung zu würdigen. Schon die Privilegien von 1390, welche das Ungeld und das Niederlassungsrecht[152]) betreffen, greifen in innerstädtische Angelegenheiten und die Finanzhoheit des Bischofs ein und verbessern die Rechtsstellung der Bürger wesentlich. Als Versuch einer Abschüttelung der bischöflichen Herrschaft aber ist es zu deuten, wenn die Bürger, wie aus dem Privileg des Jahres 1393 hervorgeht, der Krone Böhmens huldigen. Die Privilegien des Jahres 1392 bezwecken offenbar die Bürgerschaft aus der Verschuldung gegenüber der Geistlichkeit zu lösen und nach der finanziellen Seite hin unabhängig zu machen. Sie werden zunächst der Pfändungsgewalt des Bischofs und Domkapitels entzogen. Schließlich ergeht zur Entlastung ihres Grundbesitzes ein interessantes Rentablösungsprivileg, welches im Falle

seiner Durchführung allein schon eine innere Umwälzung bedeutet hätte. Zum Verständnis des Letzteren sei kurz entwickelt, wie es zur Entstehung der in Frage stehenden Verhältnisse gekommen ist.[153])

Durch Entwicklung hauptsächlich des Instituts des Rentenkaufes (Kauf einer Reallast von einem Grundstock oder Gebäude mittels eines Darlehens gegen jährlich wiederkehrende Leistungen, meist in Geld, seltener auch in Naturalien), welches im Wege frommer Stiftungen („Seelgeräte") in großem Umfange der Kirche zugute kam, hatte sich allmählich eine drückende Belastung des bürgerlichen Grundbesitzes hauptsächlich zugunsten der Geistlichkeit ergeben. Nach dem Vorbild des Herzogs Rudolf von Österreich, der im Jahre 1360 für eine Reihe österreichischer Städte ein Rentenablösungsgesetz verfügt hatte, erließ nun Wenzel zugunsten einer Entlastung der Bürger für Passau gleichfalls ein solches folgenden Inhalts:

1. Durch Bezahlung der zehnfachen Summe des jährlichen Rentenbetrages kann die Rente ein für allemal abgelöst werden.
2. Geistlichen muß für eine auf Grundbesitz in den drei Gedingen liegende Rente eine gleich gute auf Grundbesitz außerhalb der Stadt als Entschädigung angeboten werden.

Es handelt sich bei lezterem also um einen Zwangstausch. Seine Durchführung hätte eine Entlastung des wichtigeren städtischen Grundbesitzes der Bürgerschaft zur Folge gehabt und wäre wohl geeignet gewesen, die belasteten Bürger gegenüber der Geistlichkeit finanziell weniger abhängig zu machen.

In dem Augenblick schließlich, in welchem die Aussichten seines eigenen Kandidaten bereits stark gesunken waren, der Gegenkandidat aber nahe vor dem Siege stand und der König auf die Rechte seines Schützlings wenig Rücksicht mehr zu nehmen brauchte, nimmt die Privilegienausstattung an die Passauer Bürgerschaft in steigendem Grade freiheitliche Gestaltung an. Wenn der Kaiser den Bürgern den direkten Befehl erteilt, in allen Fällen, in denen es sich um ihr Bestes handelt, den kaiserlichen Beauftragten gehorsam zu sein und einer dieser Beauftragten die Stadt auf bischöfliche Einnahmequellen verweist, so ist dies von einer Charakterisierung zur Reichsstadt nicht mehr allzuweit entfernt. Es handelt sich hier nicht mehr um Rechtsausstattungen, sondern um direkte Weisungen. Der König tritt zur Bürgerschaft in ein Verhältnis unmittelbarer Überordnung, wodurch das Medium der Stadthoheit durchbrochen erscheint. Er wendet sich offenbar unter bewußter Negierung der bischöflichen Stadthoheit,

lediglich unter Berücksichtigung der städtichen Autonomie („wo es sich um ihr Bestes handelt") an die bürgerliche, städtische Gewalt direkt. Eine förmliche Außerkraftsetzung der Stadthoheit des Bischofs wäre hiernach eigentlich die weitere logische Folge gewesen.

2. Der Spruchbrief von 1394.)*

Im Zeitpunkte der Privilegien Kaiser Wenzels stand die Bürgerschaft auf dem Höhepunkt ihrer verfassungsrechtlichen Machtstellung. Jedoch war die Durchsetzung dieser weittragenden Privilegien nicht allein eine Rechts-, sondern zumindest ebensosehr eine Machtfrage, welche die Bürgerschaft zu lösen nicht imstande war. Der siegreich durchdringende Bischof Hohenlohe erzwang einen Schiedsspruch, welcher die Bürgerschaft fast aller ihrer errungenen Freiheiten wieder beraubte. Dieser unter Herzog Stephan von Bayern und Bischof Pilgrim von Salzburg als Schiedsrichter abgeschlossene Spruchbrief erbrachte der Bürgerschaft einen Rückschlag beinahe bis auf den Stand von 1387. Der kurze Inhalt dieser Spruchbriefe betrifft folgende Punkte:

1. Der Bischof besetzt wieder sämtliche Ämter: Rat, Maut, die Gerichte, den Bürgermeister, die Richter, sowie alle anderen Ämter einschließlich der Befestigungswerke.
2. Lediglich das eben nach beinahe 100 Jahren wieder erworbene Rathaus,[154]) sowie ein neues, von dem von 1368. abweichendes Siegel, welches allein den Wolf, das Wahrzeichen der Stadt, enthält, wird den Bürgern belassen. Auch die Erhebung des Ungeldes„ d. i. eine Verbrauchssteuer, vornehmlich auf Getränke, wird der Bürgerschaft eingeräumt, jedoch nur auf Lebzeiten von Bischof Hohenlohe.
3. Dagegen bleiben die Renten, insbesondere diejenigen auf den Häusern bestehen.
4. Die Privilegien Kaiser Wenzels werden zwar ausdrücklich anerkannt. Da die Spruchbriefe aber diesen mit klaren Worten widersprechen, kommt dieser Zusicherung lediglich formale Bedeutung zu.

Überblickt man kurz die Ergebnisse der Jahre 1387—1394, so erbringen die Privilegien Kaiser Wenzels der Bürgerschaft einen raschen Aufstieg in ihrer verfassungsrechtlichen Stellung. Es werden ihr die Erhebung des Ungeldes sowie ein Niederlagsrecht auf Wein

*) STA Nr. 226 abgedruckt bei Erhard I, S. 152.

und Salz zugesprochen. Sie wird der Pfändungsgewalt des Bischofs entzogen und durch ein Rentablösungsprivilegium finanziell unabhängiger gemacht. Schließlich richtet der Kaiser im Wege eines anderen Privilegs an die Bürger die Aufforderung, sich seiner Befehlsgewalt unmittelbar zu unterstellen. Hiernach ist die Stadt von einer Abschüttelung der bischöflichen Stadthoheit und damit der erstrebten Reichsunmittelbarkeit nicht mehr weit entfernt. Der Spruchbrief von 1394 erbringt dann jedoch einen jähen Rückschlag, beinahe auf den Stand von 1387 vor Erteilung der Privilegien. Lediglich das Rathaus, ein neues Siegel und das Ungeld wird den Bürgern belassen, letzteres auf Lebzeiten des Bischofs beschränkt. Die Privilegien Kaiser Wenzels, die formell anerkannt werden, sind praktisch außer Kraft gesetzt. Sie behalten jedoch trotzdem für die Zukunft große Bedeutung, insbesondere das Ungeldprivileg und die Niederlagsprivilegien, da die Bürgerschaft mit Zähigkeit an ihnen festhält, nach vorübergehender kaiserlicher Aberkennung ihre Neubestätigung erringt und sie noch Jahrhunderte später bei Streitigkeiten als Rechtsgrundlage aufweist.

D) Der Fünferspruch von 1432 und der Achterspruch von 1443.*)

1. Allgemeines.

Nach dem Spruch von 1394 war die Ruhe keineswegs hergestellt. Die Streitigkeiten dauerten unvermindert fort. Über deren Hergang verweise ich im einzelnen auf die einschlägigen Stellen der allgemeinen Literatur zur Stadtgeschichte.[155]) Nach dem Tode Bischof Hohenlohe's, der als Kanzler des Reichs auf dem Konzil von Basel 1410 noch eine glänzende Rolle gespielt hatte, begannen unter dessen Nachfolger Leonhard von Laiming im Jahre 1424 die Streitigkeiten sofort wieder. So warfen insbesondere die Hussitenkriege im benachbarten Böhmen Probleme der Militärhoheit auf. Schon drohten

*) Dem Fünferspruch zugrundegelegt ist STA I Nr. 472; Orig. Perg. mit 6 Siegeln des Bischofs u. der 5 Spruchleute, abgedr. mit zahlreichen Fehlern in MB 28 II 522—528.

Literatur: Bei Lenz I in knappem Auszug wiedergegeben. Ferner Hörnigk, Irrungen Cgm. 1740. Auszug.

Dem Achterspruch zugrunde gelegt ist STA I Nr. 632. Orig. Perg. mit 3 Siegeln des Bischofs Leonhard, des Grafen von Leuchtenberg und Rüdiger v. Starhemberg. Abgedr. MB 28 II 529—533. Literatur: Erhard I Auszug. Hörnigk a. a. O. Auszug.

neuerdings kriegerische Verwicklungen zwischen Bischof und Bürgerschaft auszubrechen, als diese in letzter Stunde durch ein Schiedsgericht vorläufig beigelegt wurden. Wie aus den Eingangsworten des Fünferspruchs hervorgeht, wurde diesmal die Entscheidung durch ein fünfköpfiges Schiedsrichterkollegium — daher der Name Fünferspruch — getroffen. Die fünf Schiedsrichter waren: 1. Landgraf Johann von Leuchtenberg aus dem damals mächtigen Geschlechte der Grafen zu Hals, 2. Paul von Pollheim, Dompropst zu Passau, 3. Silvester, Dekan und Kirchenrechtslehrer, 4. Hans von Degenberg, Erbhofmeister in Bayern, und 5. Heinrich Nothaft, Vizedom zu Amberg. Nach den Eingangsworten war von beiden Parteien Klage beim Basler Konzil und bei Kaiser Sigmund erhoben worden. Dort wurde ein Schiedsverfahren angeregt, worauf die Parteien auf die angeführten fünf Spruchleute einen „steten Hindergang getan" (= Kompromiß abgeschlossen).[156]) Neben zwei Vertretern der Geistlichkeit finden wir zwei Beamte des bayerischen Hofes. Dies ist insoferne auffällig, als die Bürger kurz vorher wegen des Niederlagsrechts mit Bayern in Streit gelegen waren. Es scheint aber doch, als ob diese bayerischen Beamten auf Grund bürgerlichen Einflusses in das Kollegium aufgenommen worden waren, da ein Hinneigen der Bürgerschaft auf bayeriche Seite auf Grund handelspolitischer Interessen (sämtliche Salzhandelsstraßen führten über bayerisches Gebiet) für den in Frage stehenden Zeitraum charakteristisch ist, während die Bischöfe sich in der Regel mehr auf österreichischer Seite hielten.

Als Aufgabe der Schiedsrichter wird eingangs des Spruchbriefes das Zustandebringen eines gütlichen Vergleiches zwischen den Parteien bezeichnet. Wo ein solcher nicht zustande kam, sollten die Schiedsrichter „ain freuntlich recht sprechen" nach Maßgabe der vorhandenen Unterlagen, Privilegien, Freiheiten, Verträge, einschließlich des Gewohnheitsrechts. Zu dieser Entscheidung erhielten die Spruchrichter von den Parteien alle Vollmachten und bindenden Verpflichtungserklärungen. Zur Rechtsgültigkeit schiedsrichterlicher Entscheidungen war Einstimmigkeit erforderlich. Ist eine solche nicht vorhanden, so wird im Wege des Kompromisses verhandelt. In allen Punkten wurde Einstimmigkeit erreicht.

Durch den Fünferspruch, der den Forderungen der Bürger nur wenig entgegenkam, konnte die Ruhe nicht hergestellt werden. Die Streitigkeiten dauerten an und erheischten eine neue Regelung, welche denn auch im sogenannten Achterspruch von 1443 erfolgte. Dieser Spruch ist ein Mittelding zwischen einem Gnadenerweis des Bischofs

und einem Schiedsspruch. Nach den Eingangsworten („Wir Leonhart von Gots gnaden, bischove ze Passawe bekennen und tun chunt offenlich mit dem brief . . .") stellt er sich als Privilegienbrief des Bischofs dar. Er ist auch vom Bischof mit untersiegelt. Seiner Entstehungsursache nach jedoch wie der Art des Verfahrens bis zu seinem Zustandekommen handelt es sich um einen Schiedsspruch. Eine Klage des Bischofs beim Kaiser war mit Willen der Parteien zugunsten eines Schiedsverfahrens zurückgezogen worden, worauf der Kaiser Kommissare, darunter Herzog Albrecht von Österreich, und den Markgrafen Albrecht von Brandenburg als Schiedsrichter beauftragte. Nach Vorverhandlungen wurde ein Schiedsverfahren in der Weise anberaumt, daß auch die beiden Parteien je drei Verordnete schicken, wozu dann königliche Kommissare „falls der König solche hinzusenden wolle" abgeordnet werden sollten. Dem Verfahren war damit von vornherein mehr der Charakter eines gütlichen Ausgleichsverfahrens zwischen den Parteien selbst gegeben, wobei das obrigkeitliche Moment der schiedsrichterlichen Zwangsentscheidung zurücktrat. Neben drei bischöflichen Abgeordneten finden sich nun erstmals Bürger als bürgerliche Verordnete, nämlich der Augsburger Bürgermeister Stephan Hangenör, ein Regensburger Bürger Luckas Ingelstetter und als Vertreter der Passauer Bürgerschaft der Pfleger vom Heiligen Geist Peter Gailsperger. Als königliche Kommissare wurden der österreichische Graf zu Schaumburg sowie Rüdiger von Starhemberg, Landmarschall in Österreich, abgeordnet. So erklärt sich aus diesen acht Verordneten der Name Achterspruch, welcher zuweilen auch Bischof Leonhardspruch genannt wird. Die Urkunde ist gesiegelt vom Bischof und den beiden kaiserlichen Kommissaren.

Der Achterspruch kommt den Wünschen der Bürgerschaft weit mehr entgegen. Er enthält vornehmlich Vorschriften der Rats- und Gerichtsverfassung und der Polizeiverwaltung, in einzelnen Artikeln werden auch Mauth, Ungeld und Befestigungsrecht berührt. Da er in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Fünferspruch steht und gewissermaßen als dessen Nachwirkung aufzufassen ist, empfiehlt es sich, ihn im Zusammenhang mit dem erstgenannten auch zu behandeln. Die einzelnen Artikel sind in diejenigen des Fünferspruches hineinverarbeitet. Es wird jedoch jeweils darauf Bezug genommen.

2. Grundrecht.

In herber Sprache wird in einem Artikel des Fünferspruchs die Anerkennung der grundherrlichen Rechte des Bischofs gefordert. „Es

sullen auch die burger zu Passaw von der Grundrecht wegen förderlich recht geen lassen, wan mon des begert, als grundrechts recht ist und sullen auch grundrecht geraicht und empfangen werden als grundrechts und salherren recht und von allter herkommen ist."[157]) Hier ist an die Ableistung des Rekognitionszinses zu denken, welcher den auf bischöflichen Grund erbauten Häusern oblag.[158]) Gegen Ausgang des Mittelalters drohte die Erinnerung an die ursprünglichen Grundrechtsverhältnisse mehr und mehr zu verblassen, wurde von der Bürgerschaft vielleicht auch absichtlich unterlassen, wie wir aus dem angeführten Artikel ersehen können.

Ein weiterer Artikel betrifft die Ableistung der dem Domkapitel auf Häuser in der Stadt zustehenden Zinsen.[159]) Es soll kein „vertzug auf brieve" genommen werden. Dieser Artikel bezieht sich offenbar auf das im vorherigen Kapitel besprochene Rentablösungsprivileg König Wenzels und bedeutet eine Wiederholung der im Spruchbrief von 1394 niedergelegten Außerkraftsetzung dieses Privilegs.

3. Leibeigenschaft.[160])

Die Bürger sollen einem jeden Bischof „hallten, schreiben und bekennen" und ihm auch gehorsam sein „als irem und der stat Passaw rechtem, naturlichen Herren, aber der vordrung der aigenschafft der leib beyder underscheid (Geschlechter) mane und frawen sullen sie von einem yeglichen herren bischoven zw Passaw fürbas ewiglichen ledig und vertragen sein."

Diese Bestimmung ist sehr bemerkenswert. Sie wurde auch trotz sonstiger äußerster Kürze[161]) bei Behandlung des Fünferspruchs von fast allen Bearbeitern der Stadtgeschichte aufgegriffen und wenigstens erwähnt. Wesentlich ist hiebei festzuhalten, daß es sich hier um Bürger handelt und nicht etwa Hofbedienstete.

Bei der Beurteilung dieser Frage sind zwei Auffassungen möglich. Zunächst scheinbar kommt diese Bestimmung der hofrechtlichen Theorie entgegen, wenn man hier einen freilich sehr spät liegenden Schlußpunkt einer Entwicklung einer allmählichen Loslösung aus dinglicher und persönlicher Abhängigkeit vom bischöflichen Grundherrn annehmen wollte. So wurde offenbar diese Stelle von Erhard aufgefaßt, wenn er meint,[162]) der Fünferspruch befreie die Bürger für immer von der Leibeigenschaft. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Hörnigk.[163]) Er denkt an die Möglichkeiten einer Erbleibeigenschaft von den Agilolfingern her, sogar auch an eine Fortdauer der Leib-

eigenschaft durch die Ächtung von 1367,[164]) schließlich meint er, es sei darin überhaupt nichts Besonderes zu sehen, weil sogar in Reichsstädten die gemeinen Bürger „durch die Bank" leibeigen und nur die Patrizier freigewesen seien.[165]) Einer solchen Auffassung widerspricht aber die ganze Rechtsentwicklung in der Stadt, wie wir sie heute überblicken, insbesondere nach den Ergebnissen von Heuwieser. Eine andere Auffassung begegnet uns bei Lenz,[166]) wenn er den Text im Auszug wie folgt wiedergibt: „die Bürger seien zwar zu Gehorsam verpflichtet, doch solle der Bischof nie Leibeigenschaft weder über Mann noch Weib fordern können." Der hieraus hervorgehenden Auffassung ist zuzustimmen. Der in Frage stehende Artikel richtet sich in die Gegenwart und Zukunft. Es ist die Zeit, in welcher Gedanken des römischen und kanonischen Rechts in besonders großem Umfange übernommen worden sind und mit ihnen auch der Begriff des „servus", was seit dem 15. Jahrhundert zu einer Betonung landeshoheitlichen Rechts und im Gefolge damit insbesondere auf dem Lande zu einer Verschlechterung der Lage der Bauern führte. Dieser Bestimmung kommt daher eine schwerwiegende Bedeutung zu, indem sie die Bürger den nachteiligen Folgen eines neu sich anbahnenden Rechtsdenkens von allem Anfang entzieht.[167])

4. Kriegswesen.

Einen Hauptgegenstand des Fünferspruchs bildet das städtische Kriegswesen. Dieses läßt sich gliedern in Fragen der Befestigungshoheit und solche des städtischen Militärwesens. Das Recht der Errichtung befestigter Werke war ursprünglich ausschließlich königliches Regal.[168]) Erst 1232 wurde es in rechtsförmiger Weise landeshoheitlich, wenngleich ihm — wie auch in Passau — schon vorher vorgegriffen war. Die Fragestellung lautet hier, wie stehen die Bürger zum Festungsbau? Haben sie ein Mitbestimmungsrecht an der Errichtung neuer Befestigungsanlagen oder können sie sogar aus eigener Initiative neue errichten? Wem kommt das Eigentum daran zu? Wem obliegt die Pflicht der Instandhaltung? Für die Rechtsverhältnisse im Innern ist festzuhalten, daß zum Zeitpunkte der Erteilung des Befestigungsregals auf die Landeshoheit dieses jedenfalls ausschließlich dem Stadtherrn zu teil wurde. Der Mauerbau unterstand dem Willen und der Aufsicht des Bischofs. Dies tritt deutlich zu Tage beim Bau der äußeren Stadtmauer von 1209,[169]) ferner bei der Errichtung des Befestigungswerks auf dem Georgsberg, dem Oberhaus. Bei allen diesen genannten und den gleichzeitigen Befestigungsanlagen er-

scheint, soweit dies heute noch erkennbar ist, der Bischof als der alleinige Willensträger. Soweit die Bürgerschaft überhaupt daran beteiligt wurde, wie z. B. beim Mauerbau von 1209, wo ein 24köpfiger Ausschuß zur Aufbringung der Steuersumme vom Bischof eingesetzt wurde,[170]) ist sie lediglich Vollzugsorgan, nicht aber anordnender oder mitbestimmender Hoheitsträger. Der Österreicher Spruch von 1368 erkennt dem Bischof ausschließlich das Eigentum und das Besetzungsrecht aller Türme und Tore zu, die zu der Stadt Passau gehören,[171]) einschließlich der dazu gehörigen Schlüssel. Es geht aber schon aus dieser ausdrücklichen Festsetzung hervor, daß dieser Punkt umstritten war. In dem Streit der Bürger mit dem Domkapitel von 1390 während der Nichtbesetzung des Bischofsstuhls erhoben die Bürger sogar ausdrücklich Anspruch auf das Eigentum der Befestigungswerke, welche sie größtenteils selbst erbaut hätten (!) und deren Instandhaltung ihnen obliege![172]) Der Spruchbrief von 1394 freilich bringt wiederum die Rechtslage von 1368 mit dem alleinigen Eigentum des Bischofs.

Dagegen ergeben die Streitigkeiten unter Bischof Hohenlohe, insbesondere die beiden sogen. Hackelberger Spruchbriefe[173]) wichtige Aufschlüsse im Sinne eines Mitbestimmungsrechts der Bürger bei der Errichtung neuer Festungsanlagen. Der Absicht des Bischofs zur Errichtung eines Festungswerks in Hacklberg[174]) traten die Bürger entgegen mit dem rechtlichen Erfolge, daß im Wege eines Schiedsspruches der Bischof auf die Anlage eines befestigten Werkes verzichten und dafür ein Lustschloß erbauen sollte. Sogar die Stärke der Mauern wird ausdrücklich festgesetzt. Im Achterspruch[175]) kann die Anlage einer Befestigung nur im Wege des Spruchentscheides durchgesetzt werden, wobei der Ausdruck Befestigung nicht einmal gebraucht wird, sondern offen bleibt. Entgegen seiner ursprünglichen Absicht errichtete der Bischof später auch eine Kirche statt einer Befestigung. Es erscheint statthaft, hieraus ein Mitbestimmungsrecht oder wenigstens Präventivrecht im negativen Sinne der Verweigerung annehmen zu dürfen, da die Bischöfe sich auf vertragliche Abmachung verstehen. Der Bischof erscheint in seiner Anordnungsgewalt nicht mehr frei und unabhängig und erkennt dies an, indem er sich einem dahingehenden Schiedsspruche unterwirft. Was nun die Frage eines autonomen Befestigungsrechtes der Bürger anbelangt, so war ein solches praktisch längst fertige Tatsache geworden. Die Quellen für die Ereignisse von 1298, 1367, 1387—94 und 1432 z. Z.

des Regierungsantrittes von Bischof Leonhard vor dem Fünferspruch und andere berichten immer wieder von einer eigenmächtigen Errichtung solcher Befestigungsanlagen der Bürger wie Aufrichtung eines Walles am Sand, an den Brücken, an den Flüssen, in der Innstadt, von Mauerbauten u. a. Im Fünferspruch wird den Bürgern zur Auflage gemacht „das polwerck und slachte, so die burger ze Passaw unden an der Ynstat, da das wasser aus dem statgraben fleusset, gemacht haben" abzubrechen und den Graben einzugleichen.[176]) Diese Bestimmung hat die offenbare Tendenz einen rechtswidrigen Akt wieder rückgängig zu machen. Die Bürger haben augenscheinlich ohne Zustimmung des Bischofs dieses Bollwerk erbaut und sollen es nun wieder abbrechen. Tatsächlich ist dies freilich nicht durchgeführt worden. Im LB § 96 werden sogar die Bürger von dieser Verpflichtung des Fünferspruchs überhaupt entbunden. Wesentlich aber ist für uns die Schlußfolgerung, daß ein autonomes Befestigungsrecht der Bürger seitens der Bischöfe jedenfalls nicht anerkannt ist. Die dahingehenden Handlungen der Bürger werden als rechtswidrige Eigenmächtigkeiten erachtet.

Die Frage des Eigentums an den Befestigungsanlagen (Ober- und Niederhaus, die stets in bischöflicher Hand waren, müssen hiebei durchgehend unberücksichtigt bleiben) zeigt bis zum Fünferspruch ein schroffes Festhalten am ausschließlich bischöflichen, stadtherrlichen Eigentum und Besetzungsrecht. Daran hält im Grundsatz auch das LB § 41 fest. Der Bischof hat auch hier noch das Eigentums- und das Besetzungsrecht an den Türmen und Toren, die zur Stadt gehören und kann demnach auch den Bürgern jederzeit nach freiem Gutdünken diesbezügliche Befehle erteilen. Die Verwaltung dieser Befestigungswerke[177]) aber ist weitgehend in die Hand der Bürger gelegt. § 40 LB. Die Stadttorschlüssel gehören zur Organisation des Wachtdienstes. Das Rechtsverhältnis kommt klar in einer dort vorgeschriebenen symbolischen Handlung zum Ausdruck: Der Rat hat spätestens binnen Jahresfrist nach dem Einzuge eines neuen Bischofs diesem zum Zeichen der Untertänigkeit die Schlüssel zu überantworten, erhält sie aber wieder zurück, mit dem Befehle „alle Verwaltung der Tore und Türen zum treulichisten zu bewaren und zufürsehen." Die Pflicht der Instandhaltung obliegt damit gleichfalls der Bürgerschaft. § 43 LB Abs. 2. Praktisch ist der Einfluß der Bürger auf die Nutzung der Befestigungswerke und die Ausübung des Rechts hieran als der bei weitem überwiegende zu erachten. Im

Ernstfalle befinden sie sich vollständig in ihrer Gewalt, das Eigentum und das Besetzungsrecht des Bischofs ist seiner Natur nach mehr nominell.

Das städtische Militärwesen hat seine Wurzel in der ursprünglich reichsrechtlichen allgemeinen Wehrpflicht.[178]) Diese Pflicht konnte später durch Entrichtung der Heeressteuer abgelöst werden. Diese Steuer wurde dem Bischof entrichtet, und zwar in seiner Eigenschaft als Reichsvasall und nicht in der als Stadtherr.[179]) Für die Beurteilung der Kriegshoheit in der Stadt ergeben sich folgende Fragen: 1. Ist die Bürgerschaft im Inneren hinsichtlich ihrer militärischen Organisation (Ernennung der Hauptleute, Organisation des Wachtdienstes u. s. w.) bischöflicher Weisungsbefugnis unterworfen? 2. Ist sie bei Kriegen nach Außen selbständig oder kämpft sie unter den Fahnen des Bischofs? Aus dem Kreise dieser Betrachtung müssen die revolutionären Stadien ausgeschieden werden. Die landesüblichen Fehden des 13., 14. und 15. Jahrhunderts geben nicht genügend zuverlässige Anhaltspunkte, um diese Frage genau beantworten zu können. Unser Einblick weitet sich erst durch die in den Hussittenkriegen in dem benachbarten Böhmen aufgeworfenen Streitfragen und deren teilweise Regelung im Fünferspruch. Was die erste Frage betrifft, so finden wir, daß die Hauptleute in den vier Vierteln der Stadt[180]) mit Wissen und Willen des Bischofs oder seines Richters und der Anwälte im Rat eingesetzt werden müssen. Das besagt, daß das Einsetzungsrecht dieser militärischen Organe der Hauptleute grundsätzlich ein Recht des Rates darstellt, daß aber dem Bischof und seinen Organen im Rat ein Mitbestimmungsrecht, besser Aufsichtsrecht zusteht. Eine weitere Abschwächung dieses Aufsichtsrechts erfolgte im LB § 46. Darnach werden die Hauptleute und Viertelmeister[181]) vom Rat durch Stimmenmehrheit gewählt. Der Richter und die Anwälte haben aber nur bei besonders begründeten Ursachen ein Einspruchsrecht. Sollte die Meinungsverschiedenheit nicht im Wege gütlicher Vereinbarung beigelegt werden können, so steht dem Bischof oder dessen Hofräten die endgültige Entscheidung zu. Hieraus ergibt sich ein Weiteres. Indem dem Bischof die Aufsicht über die Bestellung der militärischen Organe der Hauptleute ausdrücklich vorbehalten ist, ergibt sich, daß ein Einfluß über den sachlichen Funktionsbereich dieser Organe, insbesondere die militärische Organisation der Stadt selbst offenbar nicht seiner unmittelbaren Weisungsbefugnis unterliegt. Hiezu gehören vor allem die Artikel der Wehrpflicht, Organisation des Wachtdienstes, Bewaffnung, Ausrüstung usw. Dies ist entweder

reichsrechtlicher Ordnung oder bürgerlicher Selbstbestimmung unterworfen. Mehr für die Beurteilung des Gewichts der beiderseits einflußnehmenden Kräfte besagt eine Antwort auf die zweite Frage, ob nämlich die Bürgerschaft nach Außen selbständig als kriegführende Partei auftreten kann oder nicht. Es zeigt sich hier, daß diese Frage außerordentlich umstritten ist. Zunächst einmal erscheint die Bürgerschaft als eigenverantwortlicher Waffenträger, der selbständige, vom Bischof unabhängige Bündnisfähigkeit besitzt. Das anläßlich der Hussittenkriege erlassene königliche Sendschreiben wendet sich direkt an die Bürger.[182]) Ebenso das Schreiben der 6 Kurfürsten von 1427.[183]) Ferner ist in dem vom Herzog von Österreich 1429 mit dem Erzbischof von Salzburg, dem Bischof von Passau und den Städten Regensburg und Passau gegen die Hussitten abgeschlossenen Bündnis die Stadt neben ihrem Bischof ausdrücklich benannt.[184]) Demnach erscheint der Stadt selbständige Bündnisfähigkeit zuerkannt.[185])

Geht man hievon aus, so wird man der Bürgerschaft auch das Recht zum selbständigen Abschluß von Krieg und Frieden zugestehen müssen. Ein sicherer Tatsachenbeleg eines allein von der Bürgerschaft geführten Krieges nach außen wie eines allein von ihr abgeschlossenen Friedens findet sich nicht.[186]) Andererseits aber schließt das jus foederis das jus belli ac pacis begriffsnotwendig in sich. Die hierin zum Ausdruck kommende Problematik der Rechtsbeziehungen zwischen dem bischöflichen Stadtherrn und der Bürgerschaft erfuhr eine gewisse Klärung im Fünferspruch auf Grund vorhergegangener Auseinandersetzungen während der Hussittenkriege. Als nämlich bei diesem Anlasse die Bürger unter eigenem Banner und nicht dem des Bischofs kämpfen wollten, trat ihnen Bischof Leonhard entgegen. Trotz der schwierigen Lage des Krieges wurden dann die Bürger aus dem Kampf genommen. Der Fünferspruch brachte eine Kompromißlösung dahin, daß der Bischof ebenso wie er den Pasauer Bürgern ein Ratssiegel gewährt habe, auch ein „banyr und vendl"[187]) geben solle, aber mit der bedeutungsvollen Einschränkung, daß die Bürger dieses Panier nur auf Reisen[188]) gebrauchen sollen. Im Kriege aber wenn der Bischof oder sein Hauptmann im Felde stehen, sollen sie es nicht aufwerfen, sondern unter des Bischofs Banner fechten.[189]) Das Uebergewicht des Stadtherrn ist somit teilweise auch in diesem Punkte durchgedrungen. Die Stadt erscheint auch im Felde bei Kriegen des Bischofs als bischöfliche Stadt. Der Bischof ist in diesem Falle der Kriegsherr, die Stadt gehört zu seiner Mannschaft, und kämpft unter seiner Fahne.

Kurz zusammengefaßt ergibt sich hinsichtlich des Rechtes der Errichtung neuer Festungsanlagen folgendes: Ursprünglich war der Bischof unabhängig, erscheint aber im Laufe der Zeit darin behindert. Er muß sich zu Schiedsentscheidungen und Zugeständnissen bereit erklären. Hingegen wird der Bürgerschaft ein autonomes Befestigungsrecht, wenn auch praktisch vielfach betätigt, nicht zugestanden. Das Eigentum und das Besetzungsrecht an den Befestigungswerken verbleibt nominell in der Hand des Bischofs. Da aber die Verwaltung uneingeschränkt der Bürgerschaft obliegt, befindet sich diese so gut wie vollständig in bürgerlicher Gewalt. Die Bürgerschaft ist selbständig bündnisfähig und besitzt auch ein eigenes Banner. In den Kriegen des Bichofs aber muß sie unter bischöflicher Fahne kämpfen.

5. Handel und Gewerbe.

Der Fünferspruch trifft ferner eine Reihe von Bestimmungen, welche in das Gebiet Handel und Gewerbe einschlagen. Hier sind zunächst einmal jene der mittelalterlichen Stadt in vieler Hinsicht das Gepräge gebenden Handwerksorganisationen, die Zünfte,[190]) ins Auge zu faßen. Die Fragestellung lautet hier: Welchen Anteil hat der Stadtherr an der Bildung, an der Verwaltung und an der Gerichtsbarkeit der Zunft, und welchen die Bürgerschaft und ihre Organe, vornehmlich der Rat? Was zunächst die Frage betrifft, von wem der erste Anstoß zur Zunftbildung erfolgt sei, ob durch den Bischof oder die Handwerker selbst, so läßt sich dies für Passau nicht genügend beurteilen. Die früheste erhaltene Nachricht stammt aus dem Jahre 1231 und betrifft die Bäcker, für welche für Herstellung schlechter Waren strenge Strafen verhängt werden.[191]) An älteren Zunftordnungen bzw. wichtigen Privilegierungen sind uns ferner überliefert ein Lederer-Brief von Bischof Otto von Lonsdorf,[192]) eine Bäckerordnung dieses Bischofs von 1259,[193]) ein Messererbrief von Bischof Bernhard,[194]) die Messererfreiheit des Bischofs Albrecht von 1332.[195]) Der Metzgerbrief des genannten Bischofs von 1332[196]) betrifft die Schlichtung einer Streitigkeit zwischen Stadt- und Innstadtmetzgern einerseits, gegen die Ilzstadtmetzger andererseits. Bemerkenswert ist die von Bischof Albrecht von Winkl 1368 erteilte Messererfreiheit.[197]) Eine gewisse Sonderstellung nimmt der Brauerbrief des Bischofs Albrecht von 1331[198]) ein. Sämtliche dieser bisher aufgeführten Freibriefe und Zunftordnungen sind vom Bischof ausgegangen. Es steht jedoch mit Sicherheit fest, daß dies keineswegs für alle Zunftbriefe gilt. So ist ein Parchentweberbrief[199]) von 1313 überliefert, welcher

vom Bürgermeister, Richter und Rat erteilt ist. Das Gleiche gilt von der Krämerordnung von 1395, deren Geltungsbereich sich zudem auf alle drei Gedinge erstreckt.[200]) 1424 bestätigt der Rat die neue Metzgerordnung.[201]) Das hier aufgeworfene Material kann für die Beurteilung der Stellung des Bischofs sowie des Rats zu den Zünften eine gewisse Grundlage abgeben. Für die von den bürgerlichen Organen erteilten Privilegierungen bzw. Bestätigungen fällt auf, daß sie alle während ausgesprochen revolutionärer Stadien erlassen sind, (1313 existiert noch gar kein rechtmäßiger Stadtrat!). Demnach erschiene der Bischof als der Stadtherr zugleich als allein mit hoheitlichen Privilegierungs- und Bestätigungsrechten begabte Instanz. Um jedoch eine Verzeichnung des Bildes zu verhüten, muß darauf hingewiesen werden, daß dieses Material für ein solches Urteil keineswegs genügt. Einmal sind die angeführten Privilegierungen nicht vollständig. Es sind in der Literatur und den alten Rechtsdokumenten zuweilen Freibriefe genannt, welche uns heute nicht mehr vollinhaltlich überliefert sind. Sicherlich sind viele zu Verlust gegangen. Es wäre möglich, daß einige von diesen ein anderes Bild ergäben. Ferner scheint es aber, als hätten gewiße, zumeist kleinere Zünfte wie insbesondere aus den verhältnismäßig häufigen Privilegien der Messerer[202]) hervorgeht, auf ein gutes Verhältnis zum Bischof Wert gelegt und somit die allgemein bürgerliche Politik durchkreuzt. Ganz besonders aber muß darauf hingewiesen werden, daß vielleicht noch wichtiger als die ausgeführten und entwickelten Privilegierungen und bestätigten Ordnungen diejenigen sind, die nicht geschrieben worden sind. Hiefür den richtigen Einblick zu gewinnen, ist sehr schwierig, wäre aber von ganz besonderer Wichtigkeit; denn gerade hieraus wäre ersichtlich, ob und welche Zünfte sich stark genug glaubten, auch ohne bischöfliche Rechtsausstattung eine organisierte Gemeinschaft zu behaupten und in welcher Form ihnen dies gelang. So ist es jedenfalls auffällig, daß gewisse Zünfte, z. B. die Maler, die Goldschmiede, Zimmerleute u. a. lange Zeit nicht oder überhaupt ohne bischöfliche Privilegierung in der Geschichte erscheinen. Es muß sonach angenommen werden, daß eben Zünfte ohne obrigkeitliche Rechtsausstattung bestanden haben. Einen Beleg hierfür dürfen wir in der im nachfolgenden Absatz zitierten Stelle bei Hörnigk ersehen. Dort beruft sich der Stadtrat noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts auf eine Stelle des Fünferspruchs mit dem Argument, daß dort nur diejenigen Zünfte gemeint seien, die „nach altem Herkommen" um Bestätigung ihrer Ordnungen und Freiheiten nachgesucht hätten,

nicht aber diejenigen, die das nicht getan hätten. Ihre Bedeutung innerhalb des Stadtregiments darf nicht gering veranschlagt werden.

Auf dieser Grundlage dürfte nunmehr der einzige einschlägige Satz des Fünferspruchs in seiner Bedeutung verständlich werden: Es sollen die „hanntwerick", die vom Bischof seit Alters um Bestätigungsbriefe ihrer Handwerksfreiheiten nachgesucht und solche entgegengenommen haben, um solche Bestätigungsbriefe auch bei Bischof Leonhard und seinen Nachfolgern nachsuchen und diese entgegennehmen, „und daz süllen thün alle die, die des noch nicht getan haben".[203]) Diese Stelle erfuhr, wie Hörnigk[204]) angibt, später von der Bürgerschaft eine merkwürdige, für uns sehr lehrreiche Auslegung. Der Rat scheint nämlich in der Zeit nach dem Fünferspruch von sich aus Zunftordnungen erlassen zu haben. Bischof Wolfgang habe dann 1516 eine Goldschmiedeordnung und 1512 eine solche der Zimmerleute „kassiert". Der Rat berief sich nämlich auf den Fünferspruch, wo nur diejenigen Zünfte gemeint seien, die „von altem Herkommen" und um Bestätigung ihrer Ordnungen und Freiheiten nachgesucht hätten, nicht aber diejenigen, die dies nicht getan hätten. Hörnigk nennt eine solche Auslegung eine „schwache Folgerei". Uns interessiert hier aber nicht die Beweiskraft dieser Auslegung, die auch nur eine offenbare Tendenz verhüllen sollte, sondern die Bestätigung der voraufgeworfenen Tatsachen, woraus hervorgeht, daß noch im 16. Jahrhundert Zünfte bestanden haben, die noch nicht und wahrscheinlich überhaupt nie um bischöfliche Bestätigung nachgesucht haben, von denen auch niemals eine bestätigte Ordnung bekannt geworden ist.

Eine sehr schwierige Frage ist die Handhabung und Beaufsichtigung der inneren Ordnung der Zünfte. Sie steht im Zusammenhange mit der Frage der Tragweite des dem Stadtrate im LB zuerkannten Verordnungsrechtes. Demnach gehörte sie unten beim LB behandelt, wird aber wegen des Zusammenhanges schon hier angedeutet. Hörnigk, der scharfsinnige Interpret des LB, nennt diese Frage die „verwirrteste und schwerste" aller Fragen.[205])

Wichtige Aufschlüsse über gewerberechtliche Zuständigkeit bringen einige Artikel über Marktstände und Verkaufsbuden.[206]) Von den Fleischhackern wird verlangt, ihre Hütten und Schragen auf dem „Nidernhof"[207]) zu Passau, in denen sie an den Markttagen Fleisch feilhalten, jedesmal nach Marktschluß wieder weg zu räumen. Auf der Donaubrücke dürfen überhaupt keine Fleischbänke mehr sein.

Die Hütten auf dem Rindermarkt („under der weermauer ze Passaw"), die zwar „von erlaubnuss" errichtet, in vorschriftswidriger Weise aber nicht mehr abgebrochen waren, sollen innerhalb bestimmter Frist weggeräumt werden. Das wesentliche dieser Artikel liegt einmal in dem Zusatz „von erlaubnuss" bei Errichtung der Rindermarkthütte. Es war also Erlaubnis zur Errichtung dieser Hütten notwendig. Binnen bestimmter Zeit müssen sie wieder abgebrochen werden. Als genehmigende Stelle kann nur der Stadtherr in Betracht kommen. Es ist nicht anzunehmen, daß es sich hier nur um die Regelung eines Einzelfalles handelt.

Ferner soll von den „Schragen" vor den Häusern in der Stadt (= Altstadt, Vergl. oben Einleitung) Zins gezahlt werden. Da es sich hier um vollfreien Boden handelt,[208]) scheidet die Annahme eines Grundzinses von vornherein aus. Auch daß es sich um eine abgewandelte Form des Marktzwanges handeln könnte, ist unwahrscheinlich. Viel näher liegt es, an einen Mietzins für die Benutzung der Schragen zu denken. Dies aber würde in dem Stadtherrn den Eigentümer dieser Schragen erkennen lassen.[209])

Abschließend erscheint die räumliche Seite der Marktordnung im 15. Jahrhundert zwar problematisch, aber nach der Regelung des Fünferspruchs, fest in der Hand des Bischofs.

6. Rechtsstellung des Rates.

Die Rechtsstellung des Stadtrates ist durch den Fünferspruch und insbesondere durch den darauffolgenden und mit ihm in direktem Zusammenhang stehenden Achterspruch weiter entwickelt worden. So ist, was den Aufbau betrifft, das bisher unbeschränkte Einsetzungsrecht der Ratsmitglieder durch den Bischof etwas modifiziert. Der Bischof darf nur zwei Leute seines Hofgesindes in den Stadtrat setzen. Setzt er aber Leute seines Hofgesindes in den Rat, welche zugleich auch Bürger sind, so müssen diese mit der Einsetzung in den Rat aus dem Hofgesinde entlassen werden.[210]) Damit ist verhindert, daß der Bischof mit abhängigen Leuten den Stadtrat besetzen und dessen Wert für die Bürgerschaft als bürgerliche Institution damit in Frage stellen könnte. Andererseits aber ist es als Beschränkung aufzufassen, wenn das z. Z. des Fünferspruchs 32 Köpfe zählende Ratskollegium auf die früher übliche Zahl (23—27 nach dem Österreicher Spruch) reduziert werden soll.[211])

Hinsichtlich des Zuständigkeitsbereichs des Stadtrats hält der Fünferspruch an einem schroffen Konservativismus fest. Kaum in

einem einzigen Punkte erfährt die Stellung des Stadtrates gegenüber der von 1368 Verbesserungen. Heimliche Versammlungen außerhalb des Rathauses sind untersagt,[212]) „es wer dann, das ainen burgermaister von gemainen sachen icht[213]) anlangt".[214]) In diesem Falle kann der Bürgermeister einige aus dem Rat zu sich fordern. Lenz[215]) bezieht dies auf dringende Fälle, diese Interpretation dürfte aber unrichtig sein. Es sind wohl solche öffentliche Gemeindeangelegenheiten gemeint, welche einen Bürgermeister persönlich betreffen. In diesem Falle brauchen Richter und bischöfliche Anwälte nicht zugezogen werden. Dem Bürgermeister wird damit eine gewisse Vorzugsstellung eingeräumt, da ihn betreffende Angelegenheiten der direkten Aufsicht des Bischofs nicht unterstehen. Durch diese Regelung wird auch praktisch dem Stadtrat ein weiter Spielraum für Beratungen ohne Richter und Anwälte gegeben, da es sich für viele Angelegenheiten leicht begründen lassen dürfte, daß der Bürgermeister persönlich betroffen ist, ein Zeichen dafür, daß der Zwang Richter und Anwälte zuzuziehen, nicht mehr so streng gehandhabt werden sollte oder konnte. Eine weitere Bestimmung des Fünferspruches lautet, daß für Beratungen, welche den Bischof betreffen, die beiden Anwälte nicht aus dem Rate „geschoben werden" sollen, außer wenn der Rat die Sache zusammen mit den beiden Anwälten vor den Bischof brächte.[216]) Der Ausdruck „aus dem Rate schieben" ist bildlich dahin zu verstehen, daß der Rat nicht durch Abhalten eigener Versammlungen ohne Beiziehung der beiden Anwälte, eine Demonstration der Selbständigkeit und Unabhängigkeit liefern solle. Schließlich wird dem Rat eingeschärft, daß er die große oder kleine Gemeindeversammlung der Stadt einzuberufen habe, sobald der Bischof „mit Rat wissen und Willen" des Kapitels es wünscht.[217])

Gegenüber dem Fünferspruch bringt der Achterspruch von 1443 hinsichtlich der Kompetenz des Stadtrats eine Reihe wesentlicher Vergünstigungen. Während in ersterem in reichlich formalistisch anmutender Beschränkung die durchaus fortschrittliche Einführung eines sogen. „Stadtknechts" — nach Schmid[218]) eines Organs des Polizeidienstes – mit dem Hinweis darauf nicht genehmigt wird, daß sie einen solchen auch vor alters nicht gehabt hätten, und daher besondere Genehmigung des Bischofs nötig sei, im Achterspruch den Bürgern auf ihre Bitte hin bereits das Recht zugestanden, einen solchen einzusetzen. Sie sollten dieses Recht aber von jedem neuen Bischof bei dessem Einzuge erbitten.[219]) Ganz besonders aber zeigt sich der Unterschied zwischen Fünfer- und Achterspruch hinsichtlich der freiheit-

lichen Gestaltung der bürgerlichen Ratsverfassung in der Regelung der Bürgeraufnahme. Während nämlich der Fünferspruch noch schroff den Modus des Stadtbriefs von 1299 festlegt,[220]) bringt der Achterspruch hiefür bedeutsame Weiterungen.[221]) Zunächst soll der neue Bürger durch den Bürgermeister dem Bischof oder dessen Vertreter vorgestellt werden und zwar unverzüglich. Er schwört dabei in der Form des Österreicher Spruchs den Huldigungseid der Bürger, den diese beim Einzuge eines jeden neuen Bischofs schwören. Ist der Bischof nicht anwesend, so soll dieser Eid im Rathaus vor dem Bürgermeister und den Anwälten des Bischofs sowie dem Richter und dem Rat geleistet werden. Ferner soll dem „Obristen", den der Bischof für die Zeit seiner Abwesenheit vertretungsweise eingesetzt hat, Mitteilung gemacht werden, sodaß dieser an Stelle des Bischofs den Eid aufnehmen kann. Nach Ablegung dieses Eides vor dem Bischof legt der neue Bürger den Eid vorm Bürgermeister, Richter und Rat ab, und zwar in der Form des Österreicher Spruches. Schließlich wird den Bürgern auf Bitte hin das Recht gewährt, von den neu aufzunehmenden Bürgern eine Aufnahmegebühr von maximal 5 fl. in ihre Kammer zu erheben,[222]) jedoch nur auf Lebzeiten Bischof Leonhards und daher mit der weiteren Maßgabe, einen jeden neuen Bischof darum bitten zu müssen.[223]) Auch darf die im Stadtbrief festgesetzte Gebühr des Richters in Höhe von 60 Pf. und die des Fronboten von 12 dl nicht zu Schaden kommen. Es ist wichtig hier feszuhalten, daß im Falle der Abwesenheit des Bischofs der Huldigungseid im Rathaus vor dem gesamten Stadtrat einschließlich der Anwälte und des Richters abgelegt wird. Der Rat bildet demnach für diesen Einzelfall zusammen mit dem Stellvertreter und Amtsverweser des Bischofs die oberste Stadtbehörde. Der Bischof überträgt seine Stellvertretung nicht etwa seinem Amtsträger allein, sondern dem Stadtrat und verlegt das Forum der Amtshandlung in das Rathaus; für die Fälle häufiger Abwesenheit oder dienstlichen Verhindertseins dürfte sich das stadtrechtliche Schwergewicht praktisch auf Seite des Rats gelegt haben. In jedem Falle aber bedeutet es eine wesentliche Verstärkung der Rechtsposition des Stadtrates. Streng formal freilich änderte sich an seiner Rechtsstellung gegenüber den früheren Sprüchen wenig. Der Stadtrat ist nicht Selbstverwaltungskörper, sondern lediglich bischöflicher Funktionär. Der Bischof spricht vom Rat als „unser Rat, unser Bürgermeister" usw. Es wird ihm ferner im Achterspruch vorgeschrieben, in Schreiben an den Bischof als Amtstitel die Bezeichnung zu wählen; „Ewer gnaden burgermaister, richter und rate der

Stat Passaw." Es ist auch nach dem Achterspruch kein Gebiet der öffentlichen Gewalt ersichtlich, innerhalb dessen dem Rat Selbstverantwortlichkeit und dem Bischof nur Aufsichtsrechte zukämen.

7. *Gerichtswesen.*

Auf dem Gebiete des Gerichtswesen ist die Entwicklung im Sinne unserer Fragestellung gering. Dies gilt für Fünfer- und Achterspruch in gleicher Weise. Um hier Klarheit zu gewinnen, ist es erforderlich, die einschlägigen, ziemlich verstreut und zusammenhangslos liegenden Bestimmungen des Fünfer- und Achterspruchs zu sammeln, zu sichten und unter einheitlichen Gesichtspunkten darzustellen. Nach wie vor ist der Bischof der Gerichtsherr. Dies wird im Fünferspruch ausdrücklich ausgesprochen und zwar im Zusammenhang damit, daß dem Bischof das Recht zuerkannt wird, das Gerichtsgefängnis („Haus des Amtmannes") nach seiner eigenen freien Disposition zu erbauen.[224]) Ferner haben nach dem Achterspruch die drei Richter ihre Anschrift wie folgt zu wählen: „Ich N., die zeit des hochwirdigen Fürsten und herren, herrn N. bischowe ze Passaw, meines genedigen herren stat richter daselbs (bropst vor Inprugk, riechter am yiltzstat) bekennen" usw.[225]) Sonach erscheinen die Richter der drei Gedinge nach wie vor als bischöfliche Beamte. Ein Einfluß der Bürgerschaft erscheint nicht erkennbar. Ein solcher, wenn auch bescheidenen Umfanges kann m. E. darin gesehen werden, daß dem Rat für von Bürgern verübte Zuwiderhandlungen gegen Gerichtsdiener und „Boten an der Schranne" oder andere Beauftragte des Gerichts die Bestrafung zukomme.[226]) Wem die Bestrafung für Verfehlungen gegen die höheren Gerichtsbeamten (Richter, Nachrichter) zukomme, geht aus dieser Stelle nicht mit Klarheit hervor. Wenn auch Gerichtsdiener ausdrücklich benannt sind, so scheint der Rückschluß, daß demnach dem Rat die Bestrafung der höheren Gerichtsbeamten nicht zukomme, sondern dem Gerichte selbst (oder dem Hofgericht), keineswegs bedenkenfrei. Jedenfalls aber obliegt dem Rat der Schutz und die Sicherung der Autorität der unteren Gerichtsbeamten. Wenn weiterhin die Respektierung der Dom- und Domkapitelsfreiheit im Fünferspruch ausdrücklich gefordert wird,[227]) so beweist dies, daß deren Anerkennung keine unbedingte Selbstverständlichkeit mehr darstellte, sondern dem Anschein nach irgendwann einmal, sehr wahrscheinlich durch Bürger gebrochen worden war.

Im selben Sinne ist es aufzufassen, wenn der Fünferspruch auf genaue Einhaltung der sogen. „Rats- und Rechtstage" drängt.[228])

Dreimal in der Woche soll Rat und dreimal Gerichtstag sein, und die Ratstage nicht auf Kosten der letzteren ausgedehnt werden. Hiemit soll offenbar Tendenzen auf Einengung der Gerichtstätigkeit entgegengearbeitet werden, die ja deshalb einen besonders günstigen Boden hatten, als Rats- und Schöffenkollegium großenteils dieselben bürgerlichen Mitglieder aufwiesen. Eine ebenso schwierige, wie bedeutsame Stelle bezieht sich auf die Stellung des Hofgerichts bezw. der Kammer des Fürsten. Die Amtsleute des Bischofs haben die Urteile des fürstlichen Hofgerichts bezw. Kammergerichts zu billigen „man nem die erledigten urtail oder nicht".[229]) Schwierigkeiten machte hier zunächst der Begriff der Amtsleute. Fraglos gehören hierher: Richter, Mauthner, Münzmeister usw., d. h. die spezifisch bischöflichen Beamten. Zweifelhaft erscheint dagegen, ob auch Bürgermeister und Ratsmitglieder einzubeziehen sind. Gehören diese zu den Amtsleuten des Bischofs oder nicht? Die Entscheidung dieser Frage wäre wichtig. Soweit vorliegende Stelle eine Beantwortung zuläßt, spricht die Wahrscheinlichkeit für eine Bejahung.

Schließlich enthält der Fünferspruch einzelne Vorschriften über das Gerichtsverfahren. Diese interessieren hier nur insoweit, als aus ihnen Rückschlüsse auf die Rechtsstellung einer der beiden Parteien gezogen werden können. Grundsätzlich bleibt es bei der bisherigen Regelung.[230]) Eine wichtige Ergänzung zum Österreicher Spruch bildet es, daß der Fünferspruch erstmalig eine Unterscheidung zwischen „Gerichtsbaren Sachen" und solchen, welche „die Stadt allein betreffen" bringt.[231]) Leider werden aber diese Begriffe nicht genauer bestimmt. Ihre Abgrenzung verursachte später bedeutende Schwierigkeiten wie unten beim LB darzutun sein wird. Im gleichen Satze wird ausgesprochen, daß dem Stadtrat ohne Mitwirkung des Gerichts kein Festnahmerecht gegen Bürger zustehe. Auch darf er sie ohne das Einverständnis des Richters nicht wieder freilassen.[232]) Hinsichtlich des Vermögens verurteilter Bürger bleibt es beim Bernhardischen Stadtbrief.[233]) Demnach genießen Rat und Bürgerschaft keinen Anteil daran.[234]) Eine im vorliegenden Zusammenhange weniger wichtige, allgemein verfahrensrechtlich aber interessante Stelle betrifft den Bürgereid im Prozeß.[235]) Darnach soll an einen bürgerrechtsmäßig erteilten Eid nicht weiter mehr gedingt werden,[236]) wohl aber dann wenn das Recht der Eidesleistung nicht rechtmäßig zuerkannt worden ist. Es bedeutet dies eine qualitative Hebung des bürgerlichen Eids. Es soll nicht mehr über die Glaubwürdigkeit eines von einem Bürger geschworenen Eides zu Gericht gesessen werden, sondern

nur über die Rechtmäßigkeit der Zuerkennung der Eidesleistung. Der Bürger bedarf auch keiner Eideshelfer. Sein Wort als solches genügt für sich selbst. Eine Vorstellung von der an Spannungen zwischen Richter und Urteilsfindern wohl reichen Gerichtspraxis ergibt eine Bestimmung des Fünferspruchs, die den Schutz der Autorität des Gerichts bezweckt. Darnach soll sich niemand ohne Vorsprechen zu unziemlichen Worten hinreißen lassen und niemand, solange der Richter noch zu Gericht sitzt, „geverlichen von dem urteil aufsteen",[237]) was heist: Demonstrativ den Platz (als Urteilsfinder?) zu verlassen.

8. Das Steuerwesen.

a) Allgemein.

Im Fünferspruch sind mehrere Artikel aus dem Gebiete des Steuerwesens enthalten. Es scheint daher am Platze, in zusammenhängender Darstellung diese Seite der öffentlichen Gewalt unter dem Gesichtswinkel des Einflusses von Bischof und Bürgerschaft einer näheren Prüfung zu unterziehen. Das Besteuerungsrecht des Bischofs von Passau läßt sich auf das Privileg von 999 zurückführen, woselbst anderen Obrigkeiten untersagt ist, freda et tributa von den Untertanen des Domstifts zu nehmen. Allgemein unterscheidet man direkte und indirekte Steuern. Erstere sind die älteren und demgemäß zumeist noch ausschließlich in der Hand des Bischofs. Die Bede, die älteste deutsche Steuer[238]) ist wahrscheinlich aus der Gräflichen Gerichtsgewalt (Grafenschatz) erwachsen. Ursprünglich eine freiwillige Leistung entwickelte sie sich aber schon frühzeitig zu einer regelmäßigen, jährlich ein bis dreimal zu zahlenden Abgabe öffentlichrechtlicher Natur. Sie wurde von den Gemeinden in der Gesamtheit eingebracht. In den königlichen Städten stand sie dem König, in den Landstädten dem Landesherrn zu, während sie in den Bischofsstädten nicht überall erkennbar ist. In den rheinischen Bischofstädten ist sie außer in Basel nirgends nachzuweisen, „muß also schon frühzeitig verloren gegangen sein."[239]) Auch für Passau war bislang keine derartige Quelle bekannt, aus welcher das Vorhandensein dieser Steuer ersehen werden konnte. Sie ist aber noch für den Anfang des 14. Jahrhunderts nachzuweisen. Bischof Wernhard gewährt 1310 den Hausgenossen seiner Münze vollständige Steuerbefreiung, „ob das geschicht, das unser Purger ze Passaw gemainlichen mit ir guet an uns werbent."[240]) Für außerordentliche Steuern erhalten die Hausgenossen Steuerbefreiung zur Hälfte der den Bürgern obliegenden Steuersumme. Der angeführte Wortlaut läßt klar den Typus der Bede er-

kennen. In den Worten: „mit ir guet an uns werbent" ist noch der Charakter der ursprünglich freiwilligen Leistung erkennbar. Auch handelt es sich um eine gemeinsame Leistung der Bürgerschaft. Aus der Gegenüberstellung zu den außerordentlichen Abgaben aber ersehen wir, daß eine regelmäßige öffentlich-rechtliche Abgabe in Frage steht.

Mehr Klarheit noch erbringt eine aufschlußreiche Steuerumwandlung desselben Bischofs aus dem Jahre 1311,[241]) in welcher eine außerordentliche Bede von dem genannten Bischof in eine direkt auf den Grundbesitz umgelegte Schatzsteuer umgewandelt wird. Ursprünglich wollte der Bischof eine Steuer von 600 Pfund allein von der Bürgerschaft einheben, zu welcher sich diese bereits bekannt hatte: „Der haben si uns verriht[242]) nach unserer pet". Hieraus kann ein Doppeltes entnommen werden. Einmal haben wir hier die ausdrückliche Bezeichnung pet = Bitte, Bede, wodurch obige Beweisführung gestützt wird. Zum andern aber kann aus dem Zusatz „der haben si uns verriht" ersehen werden, daß der Bischof bei der Festsetzung solcher (außerordentlichen) Bede keineswegs unbeschränkt war, sondern der Zustimmung der Bürgerschaft bedurfte, anderenfalls eine solche Bezugnahme überflüssig wäre. In welcher Form diese Zustimmung zu geschehen hatte, ob durch Zuruf in der Gemeindeversammlung oder auf andere Weise, geht hieraus aber nicht hervor. Daß eine solche Zustimmung auch für die ordentliche Bede erforderlich war, ist nicht anzunehmen.

Dieser Steuer nun werden die Bürger vom Bischof entbunden. Dafür aber wird ihm die Vollmacht erteilt, eine „Schatzsteuer von allen Häusern in Passau", auch denen der Geistlichkeit und der Hausgenossen der Münze (welche teilweise privilegiert waren, siehe oben) einzuheben. Die Domherren allein sind ausgenommen. Für die Bürgerschaft bedeutet dies eine Erleichterung, insoferne als sie nun nicht mehr wie bei der Bede das Steueraufkommen allein, sondern gemeinsam mit der niederen Geistlichkeit und den Hausgenossen bestreiten mußte. Die Beitreibung der Steuer obliegt den Bürgern, die vom Bischof hierfür die Vollmacht erhalten. „Richter und Rat von der Stadt" hingegen wird der Befehl[243]) erteilt, den Bürgern bei der Eintreibung behilflich zu sein.[244])

Eine eigenartige, wahrscheinlich sehr alte Steuer berührt der Fünferspruch von 1432.[245]) Es wird erinnert, daß jedem Bischof bei Antritt seiner Regierung von gewissen Häusern in der „Stadt" (= Altstadt) 24 Betten gedient werden müssen. Da gleichzeitig Nach-

forschungen über diese steuerpflichtigen Häuser angeordnet werden, geht hieraus hervor, daß diese Steuer schon in Vergessenheit zu geraten drohte.[246]) Über den Ursprung dieser Steuer ist nichts sicheres bekannt. Heuwieser[247]) vertritt die interessante Ansicht, daß diese ihrer Wurzel nach schon aus der Karolingerzeit herrühre und sieht hierin eine Parallele zu einer in Frankreich mit Sicherheit beobachteten öffentlich-rechtlichen Last, welche in der Stellung von Matrazen bestand und welche sich aus dem Herbergsrecht des Königs und seiner Beamten abgelöst hatte.[248]) Mit dem Übergang der Stadthoheit sei auch das Recht der alberga auf den Bischof übergegangen, welchem später in der abgeschwächten Form der Bettsteuer Genüge getan worden sei. Für uns hier ist festzuhalten, daß die genannte Steuer zur Zeit des Fünferspruchs bereits im Verschwinden begriffen ist.

Zur Besteuerung müssen auch die öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen gerechnet werden. Im Fünferspruch wird dem Richter Steuerfreiheit gewährt, ob er in der Stadt arbeite oder nicht. Die übrigen Amtsleute dagegen, die zugleich Bürger sind, sind steuerpflichtig.[249]) Mesner, Domhüttenknechte und Pfister[250]) sind steuer-, wacht-, zircke-[251]) und robatfrei.[252]) Es ist als ein Ausdruck der bischöflichen Stadthoheit aufzufassen, wenn auch die Hilfskräfte der Domkustodie von öffentlichen Dienstleistungen entbunden sind.

Eine weitere Gruppe der direkten Steuern sind die Heeressteuern. Diese sind reichsrechtlicher Natur im Gegensatz zu den landesherrlichen Steuern. Die Bürgerschaft leistet diese dem Bischof nicht als Stadtherrn, sondern in seiner Eigenschaft als Reichsvasall. Die Bürger leisten sie nicht als städtische, sondern als Reichsuntertanen.[253]) Sie haben in vorliegendem Zusammenhange daher nur ein mittelbares Interesse.

Die innerstädtische Frage der Finanzgestaltung sowie das Steuervorschlagsrecht betrifft den Maximilianspruch von 1496. Für solche Steuervorschläge ist dem Rat ein Ausschuß aus den Zünften und Kaufmannsgilden beizugeben. Im LB §§ 23 und 96 ist an dem Steuerbewilligungsrecht des Fürsten festgehalten. Die Fragen des Ungelds aber sind ausgeschieden.

b) Das Ungeld.

Eine wichtigere Rolle aber als die direkten Steuern bilden im städtischen Verfassungsleben die indirekten Steuern, vornehmlich das Ungeld.[254]) Es handelt sich hier um eine Verbrauchssteuer, welche vornehmlich auf Getränken, Wein-, Bier- usw. lag, jedoch auch einen

weiteren Kreis von Lebensmitteln umfaßte. Ihr Ursprung ist nicht genau festgestellt, jedoch bestehen Anhaltspunkte, ihre Entstehung mit der Errichtung von Befestigungsanlagen zu Beginn des 13. Jahrhunderts in Zusammenhang zu bringen. Ein gewisser Einfluß der Bürgerschaft, der diese Steuern sympathischer als die drückenden direkten gewesen sein mögen, auch auf die Anlage dieser Steuer ist frühzeitig erkennbar. Der Kampf ging hierbei zunächst darum, ob die Bürgerschaft von sich aus zur Anlage dieser Steuer berechtigt oder von der Zustimmung des Fürsten abhängig war, was meist auch die Ablieferung eines Teiles der Steuersumme bedingte.

Die älteste, das Ungeld betreffende Nachricht läßt sich für Passau für das Jahr 1209 im Zusammenhang mit dem Bau der äußeren Stadtmauer nachweisen. Zur Steuererhebung wird eine gemischte Kommission bestehend aus 8 Domherrn, 2 Ministerialen und 24 Bürgern durch Bischof Mangold eingesetzt.[255]) Die oben ausgeführte in der allgemeinen Literatur vertretene Vermutung, die Entstehung dieser Steuer mit der Errichtung von Befestigungsanlagen in Zusammenhang zu bringen, erfährt hierdurch eine lokalgeschichtliche Stütze, wenn gleich keinen sicheren Beleg, da die Möglichkeit früherer Entstehung dadurch keineswegs ausgeschlossen ist. Wie aus der der Kommission gestellten Aufgabe, nämlich der der Steuerbeitreibung, und der Einsetzung der Mitglieder durch den Bischof hervorgeht, befand sich das Recht der Anlage dieser Steuer zumindest überwiegend, vielleicht auch ganz, in der Hand des Stadtherrn, einschließlich des Domkapitels und der Ministerialen.

Ob und inwieweit eine Befragung der Bürgerversammlung ähnlich wie bei der außerordentlichen Bede etwa vorhergegangen wäre, läßt sich aus dieser Stelle nicht entnehmen. Ein ins Gewicht fallender Einfluß der Bürgerschaft dürfte aber aus der verhältnismäßig großen Zahl der bürgerlichen Mitglieder hervorgehen.

Einen Rechtstitel auf selbständige Veranschlagung des Ungeldes ohne vorhergehende Zustimmung des Bischofs erhalten die Bürger erst auf Grund eines Privilegs Kaiser Wenzels von 1390, wo der Bürgerschaft Veranschlagung und Erhebung des Ungeldes in allen drei Gedingen zugestanden wird.[256]) Späterhin allerdings ist die Beobachtung zu machen, daß dieses Ungeld von den einzelnen Bischöfen von Fall zu Fall, aber nur auf bestimmte Zeit, einige Jahre oder die Lebenszeit des betreffenden Bischofs, weiter verliehen wird; so nämlich im Spruchbrief von 1394, sodann gesondert von Bischof Leonhard 1429.[257]) Auf diese Erlaubnis nimmt offenbar der Fünfer-

spruch Bezug,[258]) wenn er verlangt, dem Bischof und seinen Amtsleuten den ihnen zukommenden Teil von der genehmigten Steuer abzugeben. Der Wein des Domkapitels dagegen braucht nicht versteuert zu werden,[259]) soweit er von eigenem Anbau des Kapitels herrührt. Im Achterspruch wird abermals das Ungeld den Bürgern und zwar auf 8 Jahre gestattet, jedoch mit der weiteren Bedingung, daß für die nächsten 3 Jahre dem Bischof je 200 Gulden der jährlichen Steuersumme abzuleisten sind.[260]) Im LB finden wir in der Ungeldfrage einen der hartnäckigsten Streitpunkte, der beinahe den ganzen Vertrag um seinen Erfolg gebracht hätte.[261]) Schließlich wurde dieser Streitpunkt aus dem LB ausgeschieden und späterer Sonderregelung vorbehalten. Als mehrere Versuche der Schiedsfürsten gescheitert waren, ging die Sache 1536 an das Reichskammergericht. Nach einem ungemein langwierigen Prozeß[262]) von mehr als 50 Jahren erging endlich 1594 ein Urteil, durch welches der Bürgerschaft die freie, von der Zustimmung des Bischofs unabhängige Festsetzung und Einhebung des Ungeldes gestattet wurde. Somit ist die Bürgerschaft auf diesem wichtigen Gebiet, welches für die Bedeutung des städtischen Finanzwesens von großem Einfluß war, endlich durchgedrungen.

Die Organisation des städtischen Ungeldamtes erfuhr ihre Ausgestaltung im Maximilianischen Spruch von 1496, wie im folgenden dargelegt werden wird.

c) Die Mauth.

Das königliche Zollregal war schon frühzeitig in allmählich fortschreitendem Umfange auf die Stadthoheit des Bischofs übergegangen. Zur Einhebung des sogenannten Transitzolles bestanden nach den ältesten Quellen drei Einhebestellen, nämlich 1. die muta superior, das ist die sog. obere oder Donaumauth, welche sich am Fischmarkte, dem heutigen Rathausplatz an der Stelle des Hellbräuhauses befand.[262]) Die untere, die Innmauth ist nach Heuwieser[264]) im „Ort" auf der Innseite zu suchen. Gegenüber an der Donaubucht war nach seiner Ansicht[265]) die Stelle zu suchen, an welcher der eine Teil der sog. böhmischen Mauth erhoben wurde, während der andere, die sog. kleine böhmische Mauth in der Ilzstadt zu entrichten war.[266]) Der Marktzoll darf in diesem Zusammenhang vorläufig außer Betracht bleiben. Im Jahre 976 ging durch Verleihung Kaiser Ottos II. ein Teil des Zolles — nach Heuwieser der Donauzoll („teil insoferne als ohne Inn- und böhmischen Zoll geschenkt") — in das Eigentum des Bischofs über.[267]) 1010 schenkt Heinrich II. den noch übrigen Teil des

kaiserlichen Zolls in der Stadt an das Kloster Niedernburg,[268]) worunter nach Heuwieser die Innmauth und die böhmische Mauth zu begreifen sind.[269]) Zu Beginn des 13. Jahrhunderts verfügt aber der Bischof bereits über die untere Mauth mit unumschränkter Gewalt,[270]) woraus zu schließen ist, daß sie mit der Ablösung des Klosters Niedernburg vom Reiche 1161 oder mit der Eintauschung der Vogtei 1193 an den Bischof übergeben worden ist.[271]) Die böhmische Mauth dagegen verblieb dem Kloster und wurde diesem vom Bischof Wolfger 1198 ausdrücklich garantiert.[272]) Nach Schmid[273]) wurde sie im 14. Jahrhundert gleichfalls bischöflich, der Marktzoll hingegen ist 999 mit dem Markt, der bis dahin königlich war, auf den Bischof übergegangen.[274]) Völlig vom Kaiser unabhängig war der Bischof jedoch nicht. 1166 wird auf Wunsch des Kaisers den Bürgern von Amberg Zollfreiheit gewährt. Die Urkunde selbst stellt aber der Bischof aus.[275]) Insbesondere scheint der Bischof die Festsetzung der Höhe der Zollsätze nicht voll in der Hand gehabt zu haben.[276]) 1276 bestätigt König Rudolf die Höhe der Mauthabgaben.[277]) Wenn ferner die Angabe von Hundt[278]) auf Richtigkeit beruht, so gab noch im Jahre 1465 Kaiser Friedrich dem Passauer Bischof auf dessen „fleißige Bitte" hin die Genehmigung zur Erhöhung der Zollsätze.

Im übrigen aber dürfte der Bischof mit dem Ausbau der Stadthoheit keinen weiteren Beschränkungen unterlegen sein. Die Zollgerechtigkeit findet ihren Ausdruck zunächst einmal im Rechte des Bezuges der Einkünfte aus Markt- und Transitzoll. Dazu gehört sodann neben der bereits erwähnten Festsetzung der Zollsätze das Recht der Errichtung neuer Einhebestellen, das der Erteilung von Privilegien, der Abschluß von Verträgen und schließlich die Einsetzung der Beamten. Dies sind die wichtigsten Seiten des Zollregals. Außer dem Rechte der Festsetzung der Zollsätze standen sie bis etwa zum 13. Jahrhundert dem Bischof im vollen Umfange zu. Insbesondere Verpfändungen und Vergabungen der Mauth wurden oft getätigt.[279]) Seit dieser Zeit aber läßt sich ein Eindringen der Bürgerschaft in diese Rechtssphäre beobachten. Als 1209 zur Tilgung der Baukosten für die neue Stadtmauer eine Mauth am Burgtore errichtet wurde, geschah dies unter Beiziehung des Domkapitels, der Ministerialen und eines bürgerlichen Ausschusses.[280]) 1336 erhielten die Innstadtbürger von Bischof Albrecht II. die Einkünfte des Innstadtzolles zur Ausbesserung der öffentlichen Gebäude auf 6 Jahre zuerteilt.[281]) Im 13. und 14. Jahrhundert sehen wir das Amt des Mauthners, vorher

wahrscheinlich von Ministerialen bekleidet, in der Hand reicher Geschlechter wie der Setzer, auf dem Stein, Hosemund, Holzhaimer, Kraft, usw. Seit dem 15. Jahrhundert ist der Mauthner fürstlicher Beamter, mit festem Gehaltsbezug.[282])

Daß ferner wegen Mautherleichterungen zu Gunsten der Passauer Bürger ein heftiger Streit entbrannt war, davon finden wir einen Niederschlag im Fünfer- und Achterspruch, sowie in der Vergleichung Herzogs Ernsts mit den Bürgern von 1539. Im Fünferspruch ist folgende Regelung niedergelegt:

Alle „herzu" kommenden Frachten sind mauthbar. Mauthfrei dagegen sind die auf Passauischen Schiffen von Regensburg herabgeführten Schiffsfrachten, während solche auf Regensburgischen Schiffen vermauthet werden müssen. Ebenso wenn ein fremdes leeres Schiff mitgeführt wird. Mauthfrei sind ferner die zugeführten und zum Verbrauche in Passau bestimmten Lebensmittel wie Fische, Krebse, Käse, Eier und Schmalz, ausgenommen wenn diese weitergeführt und an anderen Orten verkauft werden sollen.[283]) Im Achterspruch wird zur Regelung des Fünferspruchs, bei der es grundsätzlich verbleibt, noch folgender Zusatz gemacht:[284]) 1. Was zu den Markttagen oder von Jahrmärkten herzugeführt wird, das soll der fürstliche Zollner beschauen. Diesem ist von zollpflichtigen Sachen der Zoll zu bezahlen, „das man nicht zu ainem Mauthner geen bedarf." 2. Wäre aber mauthbares gut dabei, so muß es dem Mauthner angesagt und diesem die Mauthgebühr entrichtet werden. Demnach gibt es in Passau nicht nur Mauthner, sondern auch einen (mehrere?) Zollner. Ebenso wird zwischen verzollbaren und mauthbaren Sachen unterschieden. In der Literatur ist auf einen solchen Unterschied meines Wissens bisher noch nicht hingewiesen worden. Auch für andere Städte ist eine solche Unterscheidung bislang nicht bekannt geworden, weshalb angenommen wird, daß sich dieser Unterschied auf Markt- und Transitzoll bezieht. Vor dem Residenzplatz befand sich eine Zolleinhebestelle, welche die zum Markt verbrachten Waren mit Ein- und Ausfuhrzöllen kontrollierte. Vermutlich betrifft diese Stelle eine Verhinderung einer Doppelbelastung durch Transit- und Marktzoll, sodaß also Sachen und Güter, die durch die Mauthen beigebracht wurden einer Doppelbelastung auch durch den Marktzoll nicht mehr unterlagen. Eine endgültige Klärung muß jedoch noch für diese schwierige Frage erfolgen, da sich mit verschiedenen anderen Quellen einige Widersprüche vorfinden.[285])

Weitere Vergünstigungen für eine Reihe von Gewerben enthält die Marktordnung von 1539.[286]) Eine bemerkenswerte Neuerung hinsichtlich der Handhabung der Mauthgerichtsbarkeit gegen Bürger liegt darin, daß nunmehr gegen Bürger nicht mehr mit Mauthgefängnis vorgegangen werden darf, sondern (analog der Regelung mit dem Stadtgericht?) im Bedürfnisfalle bürgerliche Verwahrung im Rathause an dessen Stelle tritt. Der Mauthner kann nunmehr Bürger nicht mehr von sich aus im Mauthhause gefangen setzen, sondern hat den Bürgermeister um Rechtshilfe zu ersuchen. Dieser hat dann zunächst noch einen gewissen Spielraum in der Handhabung, indem er nach freiem Gutdünken den Bürger wieder freilassen kann. Wird er aber deswegen vom Mauthner oder dessen Verweser belangt, so ist er verpflichtet, sofort ohne Widerspruch den Ratsdiener gemäß der Anordnung des Mauthners zur Inhaftnahme des belangten Bürgers anzuweisen. Diese Mauthordnung berührt nicht die selbständigen Ehren, Rechte, Freiheiten und überkommenen Gebräuche und Gewohnheiten der Mauth. (Beweis, daß bis dahin noch keine Mauthordnung erlassen war, da von einer Mauthordnung nichts erwähnt ist, während diese vorliegende Ordnung wörtlich als „Ordnung und Satzung" bezeichnet wird!) Der Befehl ergeht an alle 1. Mauthner, 2. Gegenschreiber, 3. Beizollner, 4. deren Verweser.

d) Das städtische Niederlagsrecht.[287])

Zusammen mit der Mauth ist kurz auch auf das städtische Niederlagsrecht einzugehen. Dieses auch von anderen Städten z. B. Wien ausgeübte Recht betrifft zwar in erster Linie Belange des städtischen Außenhandels und geht sonach über den Rahmen des vorstehenden Themas hinaus, hat aber doch auch innerpolitische Rückwirkungen, auf welche hier einzugehen ist. Einmal bedeutet dieses Recht einen erheblichen Machtzuwachs der Bürgerschaft und konnte schon deswegen dem Bischof nicht gleichgültig sein, wie es andererseits der Stadt, mittelbar auch dem Bischof viele Feinde schuf. Insbesondere aber wurde durch die Ausübung dieses Rechtes ein Druck auf den Donauhandel ausgeübt, was wiederum die Bischöflichen Mauthеinnahmen beeinträchtigte.[288]) Endlich werden dadurch auch Fragen der Gerichtsbarkeit berührt. So finden wir die Bischöfe lange Zeit auf Seiten der Gegner dieses Niederlagsrechtes.

Unter Niederlagsrecht (Stapel-Einlagerecht) einer Stadt versteht man allgemein das Recht einer Stadt jeden Kaufmann, der Waren mit sich führte, zu zwingen, diese eine Zeitlang (in Passau 3

Tage) zum Verkaufe zu stellen.[289]) Hörnigk verbindet damit die Forderung, daß dieses zum Verkaufstellen um einen billigen Preis zu erfolgen habe.[290]) Gemäß zweier grundlegender Privilegien Kaiser Wenzels beschränkte sich das Niederlagsrecht auf die beiden hauptsächlichen Handelsartikel Wein und Salz.[291]) Daß unmittelbarer Handel der Gäste untereinander verboten gewesen sei,[292]) läßt sich dem Wortlaut der Urkunden nach nur für die Weinniederlage aufrechterhalten. Salz durfte dagegen nach ausdrücklichem Wortlaut des angeführten Kaiser-Wenzel-Privilegs auch an Gäste verkauft werden.[293]) Dieses Recht betrifft in erster Linie die Interessen des städtischen Großhandels und damit desjenigen bürgerlichen Elementes, welches die Ratsaristokratie darstellte.

Dieses Recht befand sich in Passau seit dem 13. Jahrhundert in gewohnheitsrechtlicher Übung.[294]) Seine öffentlich rechtliche Begründung erfuhr es durch Privilegien König Wenzels für die beiden hauptsächlichen Handelsartikel Wein und Salz.[295]) Darnach muß niedergelegt werden Wein, der „von Österreich gen Passaw" und Salz, das „von Oben" hergeführt wird.[296]) Bezüglich des Salzes wird auf ein hergebrachtes Recht Bezug genommen. Der Gegenstand des Niederlagsrechts ist in diesen Privilegien demnach sogar ziemlich genau begrenzt und auch hinsichtlich der Verkehrsrichtung festgelegt.[297]) Wegen der vielfachen Streitigkeiten sowohl wie auch deshalb, weil die Stadt nicht alles aufkaufen konnte und wollte, wurde dieses Recht aber nicht streng gehandhabt. Es bildete sich die Übung heraus, fremde Kaufleute unter der Bedingung der Anerkennung des Niederlagsrechts sowie der Entrichtung einer gewissen Gebühr in die Stadtkammer ohne Niederlegung der Ware vorüberfahren zu lassen.[298]) Aber schon im Schiedsspruch von 1394 wird das Niederlagsrecht den Bürgern abgesprochen.[299]) 1411 müssen sich die Bürger auf den Widerstand Bayerns und interessierter Städte unter Mitwirkung von Bischof Hohenlohe hin sogar zu einem ausdrücklichen Verzicht bequemen.[300]) Es ist jedoch später wieder aufgelebt. 1489 hebt es Kaiser Friedrich auf Betreiben des Herzogs Georg von Bayern-Landshut für dessen Untertanen auf ewige Zeiten auf.[301]) Jedoch erlangen die Passauer Bürger schon 1491 wieder eine volle Bestätigung ihrer Niederlagsprivilegien durch denselben Kaiser, welche 1495 durch Kaiser Maximilian abermals bestätigt wurden.[302])

In ein neues Stadium dringt die Privilegierung des Niederlagsrechts, wenn der Bistumsadministrator Herzog Ernst 1525 der Bürgerschaft von Passau ein Niederlagsrecht auf Eisen erteilt. Danach

mußten Eisenwaren 3 Tage in Pasau feilgehalten werden und durften nur an Bürger verkauft werden.[303]) Dies teilte der Administrator Herzog Ernst den Bürgern von Steyr und Vordernberg mit. Bis dahin konnte ein solches Niederlagsrecht, soweit es nicht gewohnheitsrechtlicher Bildung entsprang, nur im Wege eines kaiserlichen Privilegs erteilt werden. Nunmehr aber stellt sich der Stadtherr selbst über dieses Recht. War auch seine Entscheidung im vorliegenden Falle für die Bürger günstig, so ist dies vom Standpunkt der bürgerlichen Rechtsstellung aus als ein Rückschritt aufzufassen. Eine der wichtigsten Machtpositionen der Bürgerschaft, auf welche ihre Eigenständigkeit durch ein unmittelbares Verhältnis zum Reich ohne Zwischenschaltung bischöflicher, stadtherrlicher Gewalt besonders klar zum Ausdruck kam, wäre bei konsequenter Übung des stadtherrlichen Privilegierungsrechts damit zum Einsturz gebracht. Allem Anschein nach ist dies aber nur ein vereinzelter Versuch geblieben, der später nicht mehr wiederholt worden ist.[304])

Das Niederlagsrecht erwies sich beim LB auch als Ansatzpunkt für eine Ausdehnung der Gerichtsbarkeit. Der Natur der Sache nach versuchte der Rat die alleinige Gerichtsbarkeit für Verstöße gegen dieses Recht an sich zu ziehen, stieß aber hiebei auf besonders energischen Widerstand des Bischofs, der strenges Festhalten an der Regelung des LB verlangte, (Zuständigkeit zur Straffestsetzung gegen Inwohner und Gäste: Stadtgericht, gegen Bürger Stadtrat. Teilung der Strafgelder usw. s. unten.)[305])

E) Der Geheime oder Maximilianische Spruch von 1496.[306])

Völlig zu Unrecht hat der Maximilianspruch in der Passauer Literatur von gelegentlichen Einzelbemerkungen abgesehen (Erhard und Schmid), so gut wie gar keine Beachtung gefunden. In den MB ist er nicht einmal abgedruckt worden. Er ist auch nach seinem Umfange und seiner äußeren Aufmachung sowie seinem geringen Abstand zu dem umfassenden Vertragswerke des LB, als dessen mißlungener Vorläufer er bei oberflächlicher Betrachtung erscheinen könnte, dem ersten Anschein nach weniger bedeutend. In Wahrheit aber wird durch ihn eine bestimmte Seite der Entwicklung der Stadtverfassung beleuchtet, welche in diesem Grade keinem der anderen Spruchbriefe zu eigen ist. Äußerlich seinem Anlaß und der Art der getroffenen Entscheidung nach, betrifft er Streitigkeiten zwischen Bischof und Bürgerschaft und gehört sonach unzweifelhaft in den

Kreis vorliegenden Themas. Bei genauerem Zusehen aber wird man feststellen, daß er fast mehr noch eine innere verfassungsrechtlich sich ausdrückende Umwälzung innerhalb der Bürgerschaft selbst widerspiegelt. Es müssen sich innerhalb der Bürgerschaft Machtkämpfe abgespielt haben, deren Ablauf uns im einzelnen heute unbekannt ist, deren Vorhandensein uns aber das Rechtsdokument unzweifelhaft erkennen läßt. Das aristokratische Stadtregiment des Rats, in welchem wir in erster Linie die Vertreter des Großhandels zu denken haben, erfährt eine Schwächung zu Gunsten anderer Gruppen innerhalb der bürgerlichen Stadtgemeinde, nämlich der Zünfte und der Kaufleute aus der Gemeinde. Diese in den meisten anderen Städten beobachtete Entwicklung liegt für Passau wiederum verhältnismäßig spät, vermutlich deshalb, weil hier die anhaltende gemeinsame Kampfstellung gegenüber der bischöflichen Stadtherrschaft die Kräfte stärker aneinanderband und für Machtkämpfe der bürgerlichen Gruppen untereinander weniger Raum ließ. Es wurde auf diese Seite des Maximilianusspruches hingewiesen, weil sie wichtig erscheint und für manche Frage der Stadtrechtsentwicklung Aufschlüsse oder wenigstens Anhaltspunkte geben dürfte. Da jedoch die damit aufgeworfene Frage, nämlich die des Verhältnisses der Bürger untereinander nicht zu vorliegendem Thema gehört, genüge diese kurze Bemerkung.

Die Entwicklung bis zum Maximilianspruch umspannt einen Zeitraum von nahezu zwei Menschenaltern. Nach dem Achterspruch scheint für einige Zeit bis 1479 Ruhe gewesen zu sein. Lediglich von einem Stadtbrief Bischof Ulrichs von 1465, das Ungeld betreffend weiß Hörnigk[307]) zu berichten, der Inhalt dieses Briefes ist ihm aber unbekannt. Erst unter Bischof Christoph Schachner scheinen wiederum Streitigkeiten in größerem Umfange entstanden zu sein, hauptsächlich wegen des Ungelds, der Bestellung der Stadtkammer, Abschaffung der bischöflichen Anwälte im Rat, Stadtbefestigung, Mauth, Handwerkerbestätigung, Maß und Gewicht und anderem. Auch das Domkapitel führt die Beschwerde gegen die Bürgerschaft wegen angeblichen Zwanges von Bürgern Wein zu kaufen, daß ferner niemand an Geistliche Häuser verkaufen noch Geistliche in Testamenten als Zeugen gebrauchen solle, ferner daß Handwerkern, die mit dem Hammer arbeiten, erlaubt würde, entgegen der Domkapitelfreiheit zwischen St. Paul und dem Schwibog zu wohnen und anderes.[308]) Den Ausschlag zu der erneuten Schiedshandlung gab aber, wie in den Eingangsworten dieses Spruches angedeutet ist, eine eigenartige Abmachung der Bürger untereinander zwecks bürgerlicher Fi-

nanzverwaltung und deren Geheimhaltung, deren Inhalt unten ausgeführt wird. Diese erachtete der Bischof als seinen Hoheitsrechten zuwiderlaufend. Er richtete Klage an den Kaiser Maximilian, welcher zwei Kommissare, nämlich Georg von Losenstein, Landeshauptmann ob. d. Enns, und Siegmund Rohrbach zur Beilegung der Streitigkeiten ernannte. Diese fällten nach einem „Verhör" beider Parteien den vorgenannten Spruch. Erledigt wurde dadurch im wesentlichen aber nur der Hauptpunkt der Streitigkeiten, während die meisten anderen unerledigt blieben. Diese unerledigten Punkte bildeten 30 Jahre später größtenteils das Material zum LB.

Zunächst werden den Bürgern die von ihnen getroffenen geheimen Abmachungen abverlangt, um sie den kaiserlichen Räten zur Vernichtung zu überantworten. Damit sollte offenbar die Unrechtmäßigkeit von Eigenmächtigkeiten dokumentiert werden. Sofort anschließend daran aber wird den Wünschen der Bürger, weil die bisher in „gutem Geruche" stehende Stadt durch die „geschwinden, schweren Läufe" der Kriegsjahre, Verkäufe an Leibgedingen und dergl. in Verfall gekommen sei, weitgehend Rechnung getragen, indem ihnen eine Neuorganisation ihrer Verwaltung zugestanden wird, welche eine zuverlässigere Kontrolle der Ein- und Ausgaben zum Ziele hat. Zu diesem Zwecke ist ein Ausschuß von 10 ehrbaren Bürgern zu gründen, der sich zusammensetzt 1. aus 4 Ratsmitgliedern, und 2. 6 Bürgern aus der Gemeinde. Von letzteren wiederum müssen 3 aus den Zünften und 3 aus den Kaufleuten der Stadtgemeinde genommen werden. Diese 10 Mitglieder bilden eine Gemeinschaft und schwören sich für den Bereich Ihrer speziellen Amtstätigkeit ewige Verschwiegenheit. (Daher „Geheimer Spruch".)

Diese Gemeinschaft der 10 ergänzt sich wie folgt: so oft ein Mitglied stirbt, oder aus dem Rat ausscheidet, soll ein anderes dafür eingesetzt werden. Da nun aber der Wechsel der Ratsmitgliedschaft vermöge des bischöflichen Besetzungsrechts jährlich erfolgen kann, so wäre ein unerwünschter Wechsel die Folge, mit der weiteren Wirkung, daß der Kreis der „Wissenden" in Gefahr käme zu groß zu werden. Dagegen nun richtet sich die Bestimmung, daß im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Rat und Eintritts eines anderen in diesen beide lediglich ihre Rolle tauschen sollen, in dem der eine nunmehr als Rats- und der andere nunmehr als Gemeindevertreter fungiert. Jedes neu zukommende Mitglied aber muß den Verschwiegenheitseid leisten.

Der Aufgabenkreis dieser Gemeinschaft der 10 bezieht sich auf die Aufsicht über das Stadtvermögen, insbesondere die Überwachung der „Geheim", das ist ein bestimmter Raum im Rathaus („gewelb in dem Rathause"), in welchem das städtische Barvermögen sowie die wichtigsten Privilegien und Urkunden und das große Stadtsiegel aufbewahrt lagen. Zu diesem Raum hat die Gemeinschaft der 10 Geschworenen allein und ausschließlich Zutritt. Den 6 Gemeindevertretern soll zu diesem Zwecke gleichfalls ein Schlüssel ausgehändigt werden.

Bedeutet nun schon diese Bildung einer Gemeinschaft von Geschworenen, in welcher die Stadtgemeinde das Übergewicht besaß, eine Schwächung der Amtsgewalt des Rates zu Gunsten der übrigen gemeindlichen Gliederungen, so gilt dies in noch höherem Grade von folgendem: Es wird dem Rat aufgelegt, in allen wichtigeren, das städtische Finanzwesen betreffenden Fragen wie Steuerfestsetzung, Aufnahme von Darlehen, Verkäufen aus öffentlichen Mitteln, Bestellung einer ewigen oder Leibgedinggült zu Lasten der Stadt, Geldverleihung, die Gemeinde selbst oder deren Verordnete zu befragen. Letztere werden von der Gemeinde in nicht genau festgelegter Anzahl aus den Zünften und den Kaufleuten bestimmt. („Erweiterter Rat").[309]) Diesbezügliche Beschlüsse werden dann entweder durch Rat und Gemeinde insgesamt oder durch die Verordneten der Gemeinde „neben und mit sambt dem Rat" gefaßt. Diese Formulierung ist nicht ganz klar. Es geht nicht sicher hervor, ob es sich in diesem Falle um zwei getrennte Kollegien oder um ein Gesamtkollegium handelt, wenngleich die Wahrscheinlichkeit für ersteres spricht. Auch ist über den Abstimmungsmodus nichts ausgesagt. Der Zusammenhang scheint ein einigermaßen lockerer zu sein, was daraus zu entnehmen sein dürfte, daß Bürgermeister, Richter und Rat sowie „je zu Zeiten" von der Gemeinde Verordneten nahegelegt wird 3 bis 4 mal (im Jahr?) „wann sy das guet zimbt", im Rathause zusammenzusitzen und über die Nöte der Stadt „fleissiglich" zu beraten. Das Verfahren der Beratungen und Beschlußfassungen erscheint sonach keineswegs an strenge Regeln gebunden.

Schließlich wird dem Rat die kulturhistorisch interessante Auflage gemacht, die wichtigen Freiheiten und Handfesten außerhalb der „Gehaim", insbesonders diejenigen, welche die bischöfliche Stadtherrschaft begründen, so oft als es nötig ist, oder von der Gemeinde verlangt wird, mindestens aber jährlich einmal zur Verlesung zu bringen. Ebenso müssen der Gemeinde die „zugeschriebenen oder

verkündigten Fehden" und Feindschaften mit auswärtigen Gewalthabern der Gemeinde selbst umgehend zur Kenntnis gebracht werden.

Ein zweiter Fragenkomplex, der im Maximilianspruch eine genauere Regelung erfuhr, ist der der Organisation des Ungeldamtes. Nicht die Frage des Rechtes der Ungeldfestsetzung selbst wird behandelt — diese sollte noch im LB einen der schwierigsten und hartnäckigsten Streitpunkte bilden, und erst fast 100 Jahre später nach einem fünfzigjährigen Prozeß vor dem Reichskammergericht seine für die Bürgerschaft positive Verbescheidung finden — sondern die der Organisation des Amtes als einer gemeindlichen Steuerbehörde. Nach dem Spruchbrief sind „Ungellter" diejenigen, „welche auf Befehl des Rats der Gemeinde das Ungeld, Steuer „anslag" und anderes städtisches Geld einnahmen und ausgaben und darum der Stadt Rechnung tun."[310])

Es handelt sich sonach um gemeindliche Funktionäre, welche zu der Gemeinde in einem unmittelbaren Auftragsverhältnis öffentlichrechtlicher Natur stehen. Nicht der Bischof setzt sie ein, sondern Rat und Gemeinde. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Einhebung öffentlicher Abgaben, sowie der gemeindlichen Rechnungsführung. Eine bestimmte Zahl ist nicht angegeben, sondern lediglich gesagt, daß sie sich in gleicher Anzahl aus Leuten des Rats einerseits und solchen der Gemeinde andererseits zusammensetzen sollen. Letztere sollen dazu noch besonders einen Vertreter der Zünfte und einen von der übrigen Gemeinde abordnen, wonach die Gemeindevertreter gegenüber den Ratsvertretern im Übergewicht wären. Sie schwören zusammen den gleichen Eid, sie sind ferner besoldet und erhalten alle das gleiche Geld. Jedes der Mitglieder soll einen Schlüssel zu den Räumlichkeiten des Ungeldamtes (im Rathaus) haben. Ihr Aufgabenkreis sowie ihre Verantwortlichkeit gilt lediglich gegenüber der Gemeinde. Sie sollen jährlich zu der „quottember Weihnachten" abschließen und zu Weihnachten und Lichtmeß dem Rat und der Gemeinde Rechnung legen. Rat und Gemeinde sollen diese Rechnung genau überprüfen. Das bis dahin in dieser Zeit übliche „fruemal", das Rat und Gemeinde bis dahin veranstaltet hatten, soll fortan aus Sparsamkeitsgründen entfallen.

Sonach erscheint der Maximilianspruch trotz seiner äußeren Unscheinbarkeit doch bedeutungsvoll, indem er Aufschluß gibt über spezielle Streitigkeiten im Innern der Bürgerschaft, insbesondere aber über das Wesen und den Charakter des Rats der Stadt und seines Verhältnisses zur Bürgerschaft, sowie einen Ausschnitt aus der Ma-

gistratsverwaltung, insbesondere der Art und Weise der Ungeldverwaltung. An den meisten Streitpunkten freilich ist er vorbeigegangen. Diese sollten erst ein Menschenalter später ihre umfassende Regelung im LB erhalten.

F) Der Bayerische Schiedsspruch von 1535. (Laudum Bavaricum.*)

1. Allgemeines.

Mit dem Bayerischen Schiedsspruch, gewöhnlich bei seinem lateinischen Namen Laudum Bavaricum genannt, hat die stürmische Zeit der mittelalterlichen Verfassungsstreitigkeiten in Passau ihr Ende erreicht. Schon das LB selbst entbehrt der ausgesprochen revolutionären Züge, welche noch im Maximilianspruch von 1496 unverkennbar sind. Die Art, wie es zustande kam, trägt mehr den Charakter eines juristischen, stadtrechtlichen Prozeßverfahrens, das bereits vorhandene Machtverhältnisse aussprechen und in klare Formen gießen will. Die Entwicklung war von einem revolutionären in ein evolutionäres Stadium getreten, um damit ihren Abschluß zu erreichen. Auf drei Jahrhunderte hinaus bis zur Säkularisation hat die Stadtverfassung damit ihre endgültige Gestaltung erfahren.

*) Bearbeitet nach folgenden Urkunden:

I. HSt A M Hochst. Pass. Litt. 1122. Orig. Perg. Herzogl. Siegel abgefallen. In braunes Leder gebunden und in Urkundenschrift abgefaßt. Signiert mit: Commissio Dominorum Ducum propria A. Berneder s. m. pr. Es handelt sich hier um den im Erstentwurf (vergl. unten II) angekündigten „rechten Hauptvertrag auf Pergament".

II. H. St A M Hochst. Pass. 111 Fasz. 9. Orig. Erstentwurf der Herzöge bis zur Aufrichtung des Hauptvertrags. Auf Papier in sauberer Kurrentschrift mit kleinem herzogl. Siegel versehen und gezeichnet mit A. berneder s. m. pr.

III. Eine sehr schöne Abschrift auf Pergament (Abschrift von I) wurde vor einigen Jahren durch Herrn Professor Schmöller für die Kreis- u. Studienbibliothek Passau angekauft.

IV. Es existieren noch eine Reihe von Abschriften, so auch in St A Nr. 6 jedoch mit vielen Fehlern. Unbrauchbar ist auch H St A M lit. 1123. Bisher ungedruckt wird im Anhang zu beiliegender Arbeit erstmals eine Textausgabe im Druck herausgegeben. (Nach I). Die Paraphierung wurde vom Verfasser vorgenommen.

Lit.: Hörnigk, Bürgerstrafen HSt A M Hochst. Pass. Lit. 1611 (Dupl. 1612); ebeno StA II Nr. 25. Beides Abschriften des 17. Jahrhunderts.

Ferner Erhard I Auszug, Lenz I Auszug. Einzelbem. bei Schmid.

Der Name Bayerischer Schiedspruch rührt daher, daß die bayerischen Herzöge, die Mitregenten Wilhelm und Ludwig, Söhne Albrechts des Weisen, als Schiedsrichter fungierten. Anlaß und Vorbereitungen des Schiedsspruches werden in seiner Vorrede ausführlich dargestellt. Auf Grund vielfacher Streitigkeiten mit ihrem Herrn, dem ungeweihten Administrator des Bistums Passau, Herzog Ernst von Bayern, dem jüngeren Bruder der obengenannten Herzöge, hatten die Passauer Bürger sich klageweise an die herzoglichen Brüder ihres Herrn gewandt, mit der Bitte, diesen ihren Bruder zu einem Schiedsverfahren zu bewegen und selbst das Schiedsrichteramt zu übernehmen. Das Vertrauen der Bürger war, wie auch der Erfolg zeigte, gerechtfertigt, wenn man die äußerst fruchtbare gesetzgeberische Tätigkeit der beiden genannten Fürsten betrachtet, welche durch tüchtige Kräfte, insbesondere den juristischen Berater der Herzöge, den Sekretär Kolnbeck, sehr gefördert wurde.[311]) Nach Vorverhandlungen und mißlungenen Einigungsversuchen wurde 1528 unter Zustimmung beider Parteien ein Schiedsverfahren festgelegt, welches zwar sehr langwierig zu werden, dafür aber auch eine gründliche und dauernde Bereinigung aller schwebenden Streitfragen zu garantieren versprach. In einem durchaus schriftlichen Verfahren brachten die Bürger 44 Klageartikel und der Administrator 76 Gegenklageartikel ein, worauf die Parteien gegenseitig mit Replik, Duplik, Triplik und Quadruplik im Abstand von 6 zu 6 Wochen antworteten. Sämtliche Schriften wurden versiegelt in eine Truhe in der Domsakristei gelegt und nach Einbringung der letzten Schriften an die Schiedsfürsten nach München gesandt. Über die noch ungeklärten Streitpunkte wurde hierauf unter Mitwirkung des Schiedsfürsten weiter verhandelt, dann den Parteien ein schriftlicher Kompromißvorschlag unterbreitet, abgeändert und wieder vorgelegt, bis endlich beiderseitige Zustimmung erfolgt war.[312]) Lediglich die Ungeldstreitigkeit konnte keiner Lösung zugeführt werden.[313]) Bezüglich der Mauth versprach der Administrator von sich aus den Versuch zu machen durch ausreichende Zugeständnisse mit den Bürgern zu einer vergleichsweisen Regelung zu gelangen (§ 59 LB), welche 1539 auch zustande kam.[314]) Nach mancherlei Spannungen, auch Versuchen der Bürgerschaft vom Vertrage wegzukommen,[315]) konnte endlich im April 1535 das Kompromiß den Parteien eröffnet werden, wodurch es gleichzeitig Rechtskraft erhielt.

Das LB ist kein systematisches Gesetzeswerk. Die Herzöge stellten sich mit Recht auf den allein praktischen Erfolg verheißenden

Standpunkt, die Klagen der Parteien der Reihe nach zu behandeln. So finden sich in der Anordnung der Artikel zuerst die 44 Irrungen der Bürger, anschließend die 76 Gegenklageartikel des Administrators, soweit sie nicht schon bei den Irrungen ihre Erledigung erfahren haben. So kommt es auch, daß die einzelnen Artikel ziemlich bunt gemischt und unübersichtlich sind, sich wiederholen und untereinander wenig Zusammenhang aufweisen. Die Darstellung des LB hat daher diese Mängel zu berücksichtigen, Ordnung und System in die einzelnen Bestimmungen zu bringen und diese darüber hinaus in ihrer verfassungsrechtlichen Bedeutung für die Rechtsstellung von Bischof und Bürgerschaft zu würdigen.

Inhaltlich hat das LB in der Hauptsache Fragen der Gerichts- und der Ratsverfassung zum Gegenstande, womit er den Kern aller Zweifelsfragen erfaßt. Insbesondere das schwierige Problem der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Stadtrat und Stadtgericht erfuhr eine ebenso gründliche wie andererseits aber auch komplizierte und nicht in allen Beziehungen folgerichtige Lösung. Einige Artikel betreffen das Kriegswesen sowie das Gebiet Handel und Gewerbe[316]) und wurden größtenteils schon beim Fünferspruch behandelt.

2. *Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Stadtgericht und Stadtrat*

Ein wesentlicher Teil der Bestimmungen betrifft das Gericht. Wie oben erwähnt, war beim Österreicherspruch und auch späterhin keine genaue Abgrenzung der Gewalt zwischen Rat und Stadtgericht vorgenommen worden, sodaß sich bei der Unklarheit dieser Rechtslage, wie der Verlauf der Geschichte zeigt, immer wieder Irrungen ergaben.

a) Stadtgericht (Organisation und Zuständigkeit)

Der Aufbau des Stadtgerichts bleibt unverändert, wird aber in Einzelheiten genauer festgelegt. Der Stadtrichter muß ein „angesessener" wohlbeleumundeter, verständiger Bürger sein, der mindestens zwei Jahre vor seiner Einsetzung schon Bürger zu Passau gewesen war. § 64 LB. Er untersteht der Strafgewalt des Bichofs. § 65 LB. Die Gerichtsbeisitzer werden berufen gemäß Österreicher- und Fünferspruch aus den Ratsmitgliedern und den Verständigsten der Gemeinde, deren Zahl je nach Bedeutung der Sache, zumindest aber 20 betragen muß. § 78 und 79. Der Eid der Urteilssprecher ist der nämliche wie früher. § 80 LB wiederholt wörtlich die Formeln des Östereicherspruchs.

Es besteht ein Rechtszug vom Stadtgericht sowohl wie vom Stadtrat zum bischöflichen Hofgericht.[317]) Das Hofgericht (fürstliche Kammer) ist die den beiden Gerichten, Stadtgericht und Stadtrat, gemeinsam übergeordnete Instanz. (Vergl. für den Stadtrat §§ 5 III; 7, 8, 10). Für die Zeiten eines Interregnums fungiert das Domkapitel in der Eigenschaft des obersten Gerichtsherrn. §§ 5 III, 10. Für Appellation vom Stadtgericht vergl. die Gerichtsordnung von 1536.[318])

Bei Streitigkeiten insbesondere Kompetenzkonflikten zwischen dem Stadtrichter und dem Stadtrat sind der Bischof und dessen Räte Schlichtungsinstanz. § 60.

Streitigkeiten zwischen Bischof und Rat erfahren nun endlich nach einer Jahrhunderte währenden leidvollen Entwicklung auch ihre Regelung im Rechtswege. Beim Auftauchen von Mißhelligkeiten soll zunächst das Domkapitel im Wege gütlicher Ausgleichsverhandlungen auf eine vergleichsweise Beilegung hinarbeiten. Sollten diese Bemühungen scheitern, so sollen Rat und Bürgerschaft gemäß der Reichskammergerichtsordnung[319]) gegen ihren Bischof als einen Fürsten des heiligen römischen Reichs vor den Räten des Bischofs in erster Instanz Klage erheben. Gegen diesen Bescheid steht jedem Teil die ordentliche Appellation an das Reichskammergericht gemäß obengenannter Reichsordnung zu. §§ 60, 66, 88 LB.[320])

Der Versuch, die sachliche Zuständigkeit des Stadtrats, soweit er Organ der Rechtssprechung ist, im Verhältnis zu der des Stadtgerichts eindeutig festzulegen, ist der entscheidende Punkt im LB. Wir stoßen hiebei auf eine sehr interessante, aber auch komplizierte Regelung, da man historisch Gewachsenes in ein logisches System zu zwingen versuchte, ein Versuch, der naturgemäß auch Mängel zeitigen mußte. Um hier einen Einblick zu gewinnen, fassen wir zunächst einmal die dem Stadtgericht im LB zuerkannte Gerichtsbarkeit ins Auge. Dem Stadtgericht steht zu:

1. die hohe Gerichtsbarkeit (Malefizsachen) in vollem Umfange gegen Bürger, Inwohner und Gäste. Lb. § 1, 2.
2. Über Inwohner und Gäste, auch die niedere Gerichtsbarkeit in vollem Umfange, LB § 3.
3. Über Bürger die niedere Gerichtsbarkeit nur soweit, als diese im Stadtbrief von 1299 ausdrücklich niedergelegt ist. LB § 4.
4. Diejenigen Bürger, die Dienste bei Hof verrichten, unterstehen ebenso wie die anderen Hofbediensteten dem Hofmarschallgericht. LB § 9.

Diese im Überblick dargestellten Punkte bedürfen der näheren Erläuterung:

ad 1) Der Begriff der Malefizsachen, d. s. solche Verbrechen, die mit Strafen gegen Leib und Leben bedroht waren, wird im LB des Genaueren bestimmt. Das LB führt zur Erläuterung 20 Fälle auf, die als Malefizfrevel anzusehen sind. § 2 Ziff. 1—20.

Diese sind:

1. Untreue gegen den eigenen Herrn.
2. Landesverrat.
3. Gattenmord.
4. Elternmord.
5. Selbstmord (freventlicher).
6. Landfriedensbruch.
7. Austritt aus dem Stadtverband unter Fehdebedrohung.[321])
8. Mordbrennerei.
9. Kindsmord.
10. Münzfälscherei.
11. Notzucht.
12. Sodomie.
13. Meineid.
14. Zauberei.
15. Diebstahl über 23 Kreuzer.
16. Raub.
17. Kirchenfrevel.
18. Entführung von Frauen und Unmündigen.
19. Schadenstiftung bei Nacht.
20. Alle nach kaiserlichem Recht[322]) peinlich gestraften Malefizverbrechen.

Diese 20 aufgeführten Fälle haben nach Wohlhaupter[323]) ihren Ursprung in den im bayer. Strafrecht entwickelten, sogen. „Viztumshändeln", deren Aufzählung auf ein Gnadenrecht des Viztums, später des Rentmeisters zurückzuführen ist. Lediglich statt der dortigen Ziff. 20 (Grenzsteinverrückung) ist im LB eine Art Generalklausel aufgeführt, wonach Ketzerei, freventliche Gotteslästerung und andere nach kaiserlichem Recht mit Strafe bedrohte Lastertaten einbezogen werden.[324])

ad 2) Das LB kennt als dem Stadtgerichte bzw. Stadtrat unterstellte Stände oder Personengruppen nur die Begriffe: Bürger, Inwohner und Gäste. Den Begriff der „Ausleute", die nach dem

Österreicher Spruch dem Stadtrat unterstellt sind, finden wir nicht mehr.

Hinsichtlich des Begriffs „Gast" kann auf die Ausführungen oben beim Österreicher Spruch Bezug genommen werden. Dafür, daß auch dem LB kein anderer Gastbegriff als der des Stadtfremden zugrunde liegt, können die Rechtssprechung des 16. und 17. Jahrhunderts,[325]) sowie die Materialien zum LB[326]) zum Beleg dienen. Auffällig erscheint es daher, wenn nunmehr die Gäste, welche nach dem Österreicher Spruch dem Stadtrat unterstellt waren, zur Zuständigkeit des Gerichtes gehören, ohne daß das LB, das die voraufgerichteten Spruchbriefe unberührt lassen will (§ 103 LB), oder Hörnigk auf eine solche Änderung dieses Spruchs Bezug nehmen. Es kann aber der Sache nach nicht anders sein, als daß die besagte Stelle des Österreicher Spruchs in Vergessenheit geraten und daher unberücksichtigt geblieben ist.

Der Begriff des Inwohners muß aus dem Passauischen Stadtrecht selbst entwickelt werden, da es verfehlt wäre, Parallelen aus anderen Städten bei der Verschiedenheit der mittelalterlichen Stadtrechtsgestaltung heranzuziehen. Der Umstand, daß im LB im Hinblick auf die innerstädtische Gerichtsbarkeit nur von den drei Klassen: Bürger, Inwohner und Gäste die Rede ist, gibt die Berechtigung bei den Inwohnern an einen Sammelbegriff zu denken, welcher zusammen mit den Gästen dem Stande der Bürgerschaft in seiner Gesamtheit gegenübergestellt wird. Es muß eine Klasse minderen Rechts sein, da sie dem bischöflichen Stadtgericht voll unterworfen ist. Sie mag im einzelnen hinsichtlich ihrer Zusammensetzung vielgestaltig gewesen sein, (Dienstboten, Taglöhner, Juden u. a.), erscheint aber hinsichtlich ihrer Rechtsstellung als eine von der Bürgerschaft unterschiedene Gesamtheit. Da es aber nun nicht so sehr darauf ankommt, festzustellen, wer in der Stadt wohnte, sondern wer zu den Bürgern gerechnet wurde,[327]) so scheint es statthaft, auch diesen Begriff der Inwohner als Gegensatzbegriff zu dem der Bürger zu entwickeln, nämlich als die Gesamtheit derjenigen städtischen Einwohner minderen Rechts, welche nicht Bürgerrecht besaßen. Auszunehmen sind hiebei die privilegierten Stände Adel und Geistlichkeit, sowie die zur fürstlichen Hofhaltung gehörigen Leute.[328])

Somit erbringt uns der Begriff des Bürgers den Schlüssel zur Ermittlung des Begriffes des Inwohners. Da wir uns mit jenen unten eingehend zu befassen haben, kann er hier vorläufig übergangen werden.

ad 3) Gegen Bürger steht dem Stadtgericht die niedere Gerichtsbarkeit nur in den Sachen zu, die im Stadtbrief von 1299 ausdrücklich begriffen sind. LB § 4. Die damit aufgeworfene Frage der Stellung des Stadtbriefes von 1299 im LB ist sehr schwierig und es darf schon hier erwähnt werden, daß in dieser allgemein gehaltenen Formel eine bedeutsame Schwäche im Aufbau des LB zu ersehen ist. Indem Pietät und ein uns heute kaum mehr vorstellbarer Konservativismus es hinderten, Hand an ein Gesetzeswerk zu legen, das mehr als 2 Jahrhunderte vorher unter ganz anderen stadtrechtlichen Verhältnissen entstanden war, nämlich ohne einen rechtsgültigen Stadtrat, andererseits aber unter einem Richter, der zugleich auch Verwaltungsbeamter war, mußten bei den veränderten stadtrechtlichen Zuständen der späteren Zeit Reibungen, Unklarheiten, ja offenkundige Widersprüche unvermeidlich sein. Daß auch das LB darüber nicht hinweg kam, bedeutet einen erheblichen Mangel. Wohl erließ der Administrator Herzog Ernst auf Grund der Vereinbarung in § 26 LB im Jahre 1539 Erläuterungen zum Stadtbrief.[329]) Da aber diese Erläuterungen die Substanz der Bestimmungen des Stadtbriefes unberührt lassen, (ausgenommen die Änderung dreier Artikel),[330]) werden die sachlichen Schwierigkeiten hierdurch nur wenig behoben.

Der Stadtbrief ist seinem Typus nach eine Gerichtsordnung, in welcher verfahrensrechtliche und materiellrechtliche Bestimmungen gemischt sind. Wir können die verfahrensrechtlichen Vorschriften aus vorliegender Betrachtung ausscheiden. Die materiellrechtlichen sind ziemlich unsystematisch und lückenhaft in kasuistischer Weise nacheinander aufgezählt. Sie betreffen den strafrechtlichen Gesichtskreis des 13. Jahrhunderts und überschneiden sich teilweise mit den Malefizsachen des LB, teilweise auch mit solchen kriminalischer Natur. Eine besondere Rolle bilden unter ihnen das gerichtsfiskalische Moment sowie das Friedgebot, die Aufrechterhaltung des Stadtfriedens u. a. Über nähere Einzelheiten verweise ich auf Maidhof.

Um den Stadtbrief in seiner Bedeutung innerhalb des LB zu erfassen, müssen 3 Fragen beantwortet werden: 1. Sind am Stadtbrief im Lauf der Jahrhunderte Abänderungen vorgenommen worden oder müssen solche Änderungen unter dem Zwang der Entwicklung logischer Weise angenommen werden? 2. In welchem Verhältnis steht der Stadtbrief zu den Malefizverbrechen des LB? 3. Welche Elemente der niederen Gerichtsbarkeit im Sinne des LB sind in ihm enthalten?

Zu der Frage, ob am Stadtbrief im Lauf der Jahrhunderte bis zum LB Änderungen durch die Entwicklung selbständig erwachsen sind, bemerkt Hörnigk, daß solche selbständig entstandene Änderungen nicht zu bezweifeln, aber mit großer „circumspection' aufzunehmen seien, damit nicht der klare Wortlaut des bayerischen Spruchbriefes, daß alle „casus", die im Stadtbrief ausdrücklich enthalten sind, vor das fürstliche Gericht gehören sollen, „per indirectum etwa ein Loch bekomme."[331]) Solche Änderungen sind anzunehmen, einmal hinsichtlich der administrativen Tätigkeit des Richters, die zur Zeit des Stadtbriefes voll in der Hand des Richters gelegen war, seit 1368 aber auf den Stadtrat überging. Andernfalls stünde dies im Widerspruch zum ausdrücklichen Wortlaut des Österreicher Spruchs. Ferner fällt hierunter das ganze Gebiet der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Fällen oder, wenn bürgerliches Gut in Frage steht. §§ 5 II S. 1; 10 LB.[332]) Schließlich bringen die erwähnten Erläuterungen des Stadtbriefes durch den Administrator Herzog Ernst von 1539, welche zwar nicht eine Änderung der Substanz der Bestimmungen zum Gegenstand haben, sondern nur der Auslegung dienen sollten, kraft ausdrücklichen Wortlautes Abänderungen der Art. 16, 17 u. 18 des Stadtbriefes (richterliches Geleite von Stadtfeinden und auswärtigen Schuldnern, Begünstigung von aus der Stadt Verwiesenen betreffend), da diese im LB eine abweichende Regelung erfahren, wie unten dargelegt wird.

Diese kraft ausdrücklichem Wortlaute oder durch die Zeitentwicklung erfolgten Änderungen des Stadtbriefes müssen bei einer Untersuchung der Stellung des Briefes berücksichtigt werden. Die Frage des Verhältnisses des Stadtbriefes zu den Malefizverbrechen des LB, d. h. die Frage, inwieweit die letztgenannten schon im Stadtbrief enthalten sind, ist insofern von geringerer Bedeutung, als für diesen Bereich der hohen Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit des Stadtgerichts ohnehin eindeutig feststeht. Der maßgebende Artikel ist Artikel 22 des Stadtbriefes, der die Strafe der Acht oder Stadtverweisung androht auf 6 schwere Fälle, nämlich: Totschlag, Raub, Diebstahl, Fälschung, Straßenraub und Brandstiftung.[333]) Ferner sind einschlägig die Art. 1—5, welche Totschlag (vornehmlich vom fiscalischen und bürgerrechtlichen Gesichtspunkt aus geregelt), und Art. 12 Gotteslästerung, sowie Art. 33 Kirchenfrevel betreffen.

Praktisch wichtig ist es jedoch festzustellen, wie weit im Stadtbrief von 1299 Bestimmungen aus dem Bereich der niederen Gerichtsbarkeit enthalten sind; denn nur für diese ist das Stadtgericht gegen

Bürger zuständig. Hiebei ergibt sich angesichts der lückenhaften Kasuistik des Stadtbriefes auf die Gefahr der Unübersichtlichkeit hin leider die Notwendigkeit, Einzelbestimmungen aufzuzählen. In Frage stehen hier in erster Linie die Art. 6 (Friedgebot), 7 (Fürkauf),[334]) Art. 8 (vorenthaltener Lohn), 10 (Hausfriedensbruch), 11 (Beleidigung), 13, 14, 20 (Körperverletzung), 15 (Zechprellerei), 27 (Feuersgefahr), 31 (Ehesachen), 47 (Verleumdung vor Gericht). Dies sind die wesentlichen materiell-rechtlichen Bestimmungen des Stadtbriefes für das Gebiet der niederen Gerichtsbarkeit. Ihre volle Bedeutung gewinnen sie freilich erst, wenn man die Zuständigkeit des Stadtrats hiezu in Vergleich zieht.

Aus diesem unorganischen Gefüge mußten sich zwangsläufig eine Anzahl von Kompetenzzweifeln und Streitigkeiten ergeben. Hiefür sowie überhaupt für die Passauer Gerichtspraxis des 16. und 17. Jahrhunderts gibt uns die bereits erwähnte Arbeit von Hörnigk, Nachrichten von den Burgerstrafen zu Passaw, einen wertvollen Einblick. Auf der Grundlage des ihm zugänglichen umfassenden Materials des bischöflichen Archivs, sowie in seiner Eigenschaft als erster Hofrat, somit eines genauen Kenners der Passauer Verhältnisse, untersucht der geistvolle Verfasser 25 Zweifelsfragen einschlägiger Art in dem von ihm gewohnten Scharfsinn, wobei es an gelegentlichen sarkastischen Seitenhieben nicht fehlt. Es wäre gewiß sehr lohnend und eine entschiedene Bereicherung unserer lokalen, vielleicht sogar allgemeinen rechtshistorischen Erkenntnis, alle diese Zweifelsfragen einzeln aufzuführen und zu prüfen, würde aber über den Rahmen dieser Arbeit bei weitem hinausgehen. Man muß sich daher auf einige besonders typische Fälle beschränken. So war es zweifelhaft, ob Ehesachen, die in Art. 31 des Stadtbriefs aufgeführt sind, gemäß der Erläuterung von 1539 aber nach gemeinem Recht behandelt und somit teilweise auch vor die weltlichen Gerichte kommen sollten, vor das Stadtgericht oder den Stadtrat als weltliches Gericht kommen sollten. Die Praxis scheint sich zugunsten des Stadtgerichts entschieden zu haben.[335]) Einige ausdrücklich im Stadtbrief aufgeführte Fälle wurden in der Praxis regelmäßig vom Stadtrat abgehandelt zum Beispiel die Strafe wegen verursachter Feuersgefahr (Art. 27 St.Br.) sowie die wegen des sogen. Fürkaufs (Art. 7 St.Br.).[336]) Gegenüber dem Stadtbrief und somit der Zuständigkeit des Stadtgerichts beriefen sich die Bürger auf eine alte Polizeiordnung.[337]) Eine Entscheidung des Hofrats vom 12. 8. 1575[338]) billigte offenbar mit Rücksicht

auf die längst bestehende Praxis dem Stadtrat das Recht der Bestrafung für Fürkauf zu. Andererseits fehlte es auch nicht an Fällen, in welchen die Stadtrichter in Sachen, die von jeher zweifellos zur Kompetenz des Stadtrates gehört hatten, die Entscheidung übernahmen, zum Beispiel für Fälle des sogen. „kleinen Falsches" (Betrug in geringfügigen Fällen), Marktvergehen der Metzger und Seifensieder u. a. Hörnigk glaubt, daß dieser „abusus" vornehmlich durch Duldung und Einsetzung unfähiger Bürgermeister eingerissen sei, die zwar dem Hofe gefällig waren, die Interessen der Bürgerschaft aber schlecht vertraten. Recht eigenartig mutet auch die Zweifelsfrage an, ob die Strafe für Verstöße gegen die städtischen Privilegien, insbeondere das Niederlagsrecht [339]) nicht mit dem Stadtgericht geteilt werden müsse und ob sie, falls von Gästen erhoben, dem Richter allein zustehe. Hörnigk schildert ausführlich mehrere Fälle, darunter einen aus späterer Zeit, der infolge brutalen Eingreifens des Bischofs dahin entschieden wurde, daß Strafen gegen Bürger wohl vom Stadtrat ausgesprochen, aber geteilt werden müssen, während Strafen gegen Gäste allein Sache des Gerichts seien. Auf dieser Linie liegt eine weitere Frage, ob der Stadtrichter bei Säumigkeit des Rats allein die Strafe aussprechen und das Geld einnehmen dürfe. Mit anderen Worten ließe sich die Frage so stellen, ob dem Richter eine Art Kontrollbefugnis zustehe. Hörnigk lehnt dies ab, da der Stadtrat eine gleichgesetzte Behörde neben dem Gericht sei, und keine diesem nachgesetzte Behörde und sieht in dieser Begründung nur einen Vorwand für Verschleierung von Übergriffen des Stadtrichters. Es fragt sich aber, ob hier Hörnigk nicht das Gewicht von § 5 III zu gering anschlägt, wonach eine Sache dann „vor die Schrann" kommt, wenn von dem Stadtrat die Beilegung einer Streitigkeit nicht erledigt worden ist. Jedoch ist Hörnigk soweit zuzustimmen, als er gegen eine mißbräuchliche Anwendung dieses Kontrollrechtes des Stadtgerichts Abhilfe verlangt. Darnach müsse vor allem der Begriff der Saumseligkeit genau geprüft werden; diese liege erst dann vor, wenn der Rat, nachdem er durch Richter und Anwälte, die ja gleichfalls im Rate sitzen, aufmerksam gemacht und trotzdem eine Behandlung unterlassen habe. Auch dürfe dieser Begriff nicht allgemein, sondern immer nur für einen bestimmten Fall festgelegt werden, zumal bekannt sei, „daß selbiger leuth (der Stadtrichter) iudicium nicht eben allzeith standtföst noch auch von passionibus gegen dem Stadtrat zu zeithen allerdings sauber ist."[340])

b) Gerichtsbarkeit des Stadtrats

Bisher war die dem bischöflichen Stadtgericht verbliebene Gerichtsbarkeit ins Auge gefaßt worden. Nun ist die dem Stadtrat eingeräumte Gerichtsbarkeit damit in Vergleich zu setzen. Die Regelung des LB ist auch hier nicht klar und in sich selbst folgerichtig. Um über sie eine Anschauung zu gewinnen, fassen wir zunächst den Text des Vertragswerkes ins Auge. Darnach erstreckt sich die Gerichtsbarkeit des Stadtrats:

I. Im allgemeinen Grundsatz:

A. *Negativ:* auf diejenigen Fälle, die 1. nicht malefizisch, 2. nicht von Inwohnern und Gästen ausgeübt worden, 3. nicht im Stadtbrief ausdrücklich benannt sind. § 5 I.

Kurz gefaßt, läßt sich cum grano salis hiefür sagen, dem Stadtrat steht die Gerichtsbarkeit über das ganze noch ungeschriebene Recht zu.

B. Ferner findet sich in § 5 Abs. II Satz 1, der an sich das Verfassungsrecht betrifft, eine *positive* Bemerkung: es soll vor den Stadtrat kommen, wer „zu ainem Burger zu Passaw oder zu ains Burgers hab und gutern in *burgerlichen fällen*" zu klagen vorhätte. In diesem Begriffe der „burgerlichen Fälle" haben wir den Grundgedanken über den Bereich der dem Stadtrat eingeräumten Gerichtsbarkeit zu erblicken. Was ist hierunter zu verstehen? Hörnigk wirft diese entscheidende Frage kurz auf[341]) und läßt dabei offen, ob dieser Begriff der „burgerlichen fälle" auf bürgerliche Handels- und Gewerbesachen zu beziehen oder im Sinne einer Unterscheidung von Zivil- und Strafrecht gebraucht worden sei. Damit erlaubt sich Hörnigk einmal einen bemerkenswerten Fehlgriff. Der römisch-rechtliche Begriff des Zivilrechts wäre zu eng. Könnte man auf Grund des § 5 Abs. II, wo der Begriff der „bürgerlichen Fälle" im zufälligen Zusammenhang von bürgerlichen „Hab und Gütern" auftaucht, im Zweifel sein, so zwingen die Wendungen in § 5 Abs. III und noch klarer in §7 („in allen burgerlichen fällen und gemeins nuz notturfften"), auch § 68, in welchem zwar dieser Begriff nicht ausdrücklich genannt ist, aber alle Fälle, die außerhalb fürstlichen und gerichtlichen Interessen liegen, der bürgerlichen Selbstverwaltung zuerkannt sind, zu einer anderen Auffassung. Unter „bürgerlichen Fällen" sind Gegenstände aus dem Kreise des bürgerlichen Lebens, vornehmlich solche des Handels- und Gewerbewesens zu verstehen, für welche dem Stadtrat in bestimmtem Umfang der ganze Bereich der öffent-

lichen Gewalt, auch Strafgerichtsbarkeit zusteht. Hörnigk selbst bringt in seinem Anhange zu „Bürgerstrafen" eine Fülle solcher vom Stadtrat verhängten Strafurteile.

Es wäre de lege ferenda eine sehr gesunde und natürliche Regelung gewesen, diesen Bereich der bürgerlichen Fälle klar umrissen herauszustellen und dem Stadtrat hierüber ungeschmälert die Gerichtsbarkeit zu überlassen. So aber wird dieses Prinzip durch den Stadtbrief mehrfach durchbrochen (z. B. Fürkauf, Strafen für verursachte Feuersgefahr u. a.), was in der Folgezeit zu zahlreichen Zweifeln über die Zuständigkeit, zu einer Konkurrenz der Behörden und sogar zu interessanten gewohnheitsrechtlichen Zuständigkeitsverschiebungen Anlaß gab. Wir haben oben bei der Erörterung von Zweifelsfragen Fälle kennen gelernt, bei denen sich die Zuständigkeiten gewohnheitsrechtlich ins genaue Gegenteil des geschriebenen Rechtes gewandelt hatten.

II. Der Stadtrat ist ferner dinglicher Gerichtsstand für alles bürgerliche Vermögen, (bewegliches und unbewegliches). Dies ist bereits angedeutet in § 5 II Satz 1 (Unterscheidung zwischen Bürgern persönlich und bürgerlichem Hab und Gut) und ausdrücklich ausgesprochen in § 10 2. Halbsatz. Auch wenn Inwohner oder Gäste beklagt sind, der Streitgegenstand aber bürgerliches Vermögen oder bürgerliche Erbschaft betrifft, so ist der Stadtrat zuständig.

III. Ferner besitzt der Rat vermöge seiner bürgerlichen Ratsverwaltung Polizeigerichtsbarkeit von Amtswegen[342]) § 7 LB. Er kann Gefängnisstrafen, Steinlieferung für einen gemeinen Bau, sowie die Strafe der Aufsagung des Bürgerrechts aussprechen. Die dem Stadtrat hiemit eingeräumte Befugnis gehört zu seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde und dürfte in ihrer Bedeutung etwa unserem heutigen bewährten Verwaltungszwang nahekommen.

IV. Ferner obliegt dem Stadtrat die Überwachung der von ihm gemäß § 19 LB mit Zustimmung des Fürsten[343]) erlassenen Polizeiordnungen, aber nur gegen Bürger. § 20 LB. Gegen Inwohner und Gäste hat — wie bereits erwähnt — der Richter die Handhabung, § 20 LB. Hierunter ist zu verstehen eine Strafgewalt des Stadtrats für die Fälle der Zuwiderhandlung gegen die erlassenen Ordnungen, welche heute als Verwaltungszwang bezeichnet wird. Sie steht somit im Zusammenhang mit der Administrationsgewalt des Rats.

Schwierig ist die spezielle Frage, wem die Überwachung der vom Bischof allein, ohne Mitwirkung des Stadtrats erlassenen Polizeiordnungen zustehe. Die Gerichtspraxis erbrachte nach Hörnigk[344]) eine

Klärung dahin, daß hierin jede der nachgesetzten Obrigkeiten des Stadtrats und des Stadtgerichts sich in den ihr nach dem LB zugewiesenen Zuständigkeitsbereich zu teilen habe. Eine einschlägige Rechtsquelle hierfür ist eine Polizeiverordnung von Bischof Urban von 1563, welche zum Teil typische Malefiszsachen wie Ehebruch, unkeusche Laster u. a., zum Teil aber auch typische Polizeisachen wie anstößige Kleidermode, ausgelassenes Betragen bei Gastereien und Hochzeitsgelagen u. a. betraf und die Durchführung dieser Verordnung kurzerhand den „nachgesetzten Obrigkeiten" ohne spezielle nähere Bezeichnung übertrug.

Im übrigen war nach Hörnigk die Zuständigkeitsverteilung durch den Bischof nicht immer konsequent. So wurde dem Stadtrat durch fürstliche Polizeiverordnung die Bestrafung wegen heimlichen Einsteigenlassens durch die Wassertore während der Nacht zuerkannt, nicht aber auch die wegen Beherbergung Fremder ohne Wissen des Stadtrichters, und die des Büchsenschießers in der Stadt. Ebenso befiehlt der Bischof in Sachen der sogen. „geistlichen Polizei" 1602 dem Stadtrat, das Spazierengehen an freien Tagen, während der Singzeiten (Hochamt) abzustellen, anderenfalls das Gericht einschreiten müsse, und von 1645 liegt ein Befehl vor, daß der Rat die Bürger zu fleißigerem Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes anhalten solle. Andererseits aber wird das Bestrafungsrecht wegen verbotenen Fleischessens dem Gericht zuerkannt.

Allgemein ist Hörnigk der Ansicht, daß die Zuständigkeit des Stadtrats in Sachen der Durchführung fürstlicher Polizeiverordnungen nicht zu eng gefaßt werden dürfe. Es sei zu bedenken, daß, wenn der Stadtrat der Handhabung aller fürstlichen Polizeiverordnungen entsetzt sein sollte, nichts leichter wäre, ihn entgegen den Spruchbriefen sämtlicher Polizeigewalt zu entsetzen, da alles in „fürstlicher Polizei zerrinnen würde."[345])

Im Zusammenhang mit den eben erörterten Problemen steht die Frage der Handhabung der Zunftordnungen. Die damit angeschnittene Frage nennt Hörnigk die „verwirrteste und schwerste" aller Fragen. Wie aus seiner Darstellung und den aufgeführten Anlagen C (Beschwerdeschrift des Stadtrichters und des Propstrichters von 1597 an den Bischof) und D (Auszug aus Hofratsprotokoll 1597) ersichtlich ist, hatte dieser Streit eine lange Vorgeschichte und zu gegenseitigen Beschwerden des Stadtrats (1584 und auf dem Landtag von 1596) sowie der Richter von 1597 geführt. Er war belastet dadurch, daß offenbar aus Vergeßlichkeit und Unkenntnis, bereits er-

gangenen Entscheidungen die Befehle mancher Bischöfe glatt widersprachen. Für eine Zuständigkeit des Stadtrates sprechen nach Hörnigk mehrere stichhaltige Gesichtspunkte. Erstens § 7 LB, wonach der Rat durchaus in allen „burgerlichen fällen und gemeins nutz notdurfften" bürgerliche Verwaltung und Strafgewalt gegen Bürger haben solle, zweitens aus der an mehreren Stellen im LB (§§ 5, 26, 33) und oben unter I dargestellten negativ umschriebenen Zuständigkeit des Rats (nicht malefizisch, nicht im Stadtbrief). Darunter fielen auch die im Zusammenhang mit den Zunftordnungen ausgesprochenen Strafen. Drittens gemäß Fällen aus der Gerichtspraxis: a) so 40 Jahre nach dem LB 1538 lt. diesbezüglicher Erklärung durch den Administrator Herzog Ernst,[346]) b) laut Auszug aus Stadtratsprotokollen von 1601 (Nr. 135), 1607 (Nr. 141), 1622 (185) u. a.[347])

Andererseits aber fehlt es auch nicht an Gründen, welche für eine Zuständigkeit des Stadtgerichts hinsichtlich der Handhabung der Zunftordnungen sprechen: 1. §§ 19—24 LB Rückschluß, daß andere Verordnungen, die nicht in diesem Paragraphen enthalten, vom Stadtgericht zu überwachen sind. 2. Ebenso § 33 LB. 3. Stadt- und Propstrichter berufen sich in einem Schreiben an den Bischof[348]) auf angeblich hunderte von Fällen, wonach den Stadtrichtern in Einzelfällen die Handhabung von Zunftordnungen vom Bischof ausdrücklich anbefohlen worden sei.

Beim Vergleiche beider Auffassungen kommt Hörnigk zu dem Ergebnis, daß die gewichtigeren Gründe für den Stadtrat sprächen. Es sei die offenbare Tendenz des LB, alle bürgerliche Sachwaltung in bürgerliche Hand zu legen. Auch sei der Stadtrat ebenso wie das Stadtgericht eine nachgesetzte Obrigkeit des Bischofs (!). Schließlich spreche für den Rat der tatsächliche Besitz der Ausübung dieses Rechts.

V. Schließlich obliegt dem Stadtrat die Marktgerichtsbarkeit über falsches Maß und Gewicht soweit sie sogen. „faile pfennwert" berührt d. h. nicht malefizisch ist, und zur Hochgerichtsbarkeit gehört. § 24 LB. Der schwere, malefizische Betrug dagegen gehört zur Zuständigkeit des Stadtgerichts. Das Verfahren zur Überprüfung wird durch eine Kommission, bestehend aus Bürgermeister, Richter und Rat und einigen sachkundigen Männern vorgenommen.

c) Einzelfragen

Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen bischöflichem Stadtgericht und Stadtrat ist im LB auch für einige Einzelfragen getroffen,

welche aber weniger Interesse verdienen, und kurz behandelt werden können. Die Strafe wegen Überbaus spricht der Stadtrat aus. § 74 LB. Die Überprüfung hingegen übernimmt der Richter. Die anläßlich solcher Besichtigung angefertigten Gerichtsbriefe fertigt der Gerichtsschreiber und der Richter aus. Wo aber außerhalb des Prozeßverfahrens durch gütliche Verträge die Sache beigelegt wird, ist auch hier Stadtschreiber zur Ausfertigung eines solchen Vertrages befugt. Die Beschreibung von Vermögen ausgetretener flüchtiger Bürger wird vom Stadtrichter unter Beisein zweier Ratsmitglieder vorgenommen § 98 LB.[349])

Auch in Einzelfragen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Zuständigkeiten ausgeteilt. Vormund und Pfleger für Unmündige bzw. bürgerliche Güter setzen Bürgermeister, Richter und Rat. Dagegen werden Pfleger über fiskalische Güter sowie durch Malefizverbrechen beschlagnahmte Güter vom Stadtrichter und den Urteilssprechern eingesetzt. § 45 LB.

Den Handwerkern der Messerschmiede und Schuhmacher gestattet der Bischof Geburtsbriefe von ihren eigenen Zunftrichtern sich ausstellen zu lassen, sodaß sie nicht gezwungen sind, solche vom Stadtrat entgegenzunehmen. § 86 LB. Wie aus dieser Bemerkung hervorgeht, war dies regelmäßig offenbar das Recht des Rats.

Ein Strafmilderungsrecht gegenüber vom Stadtgericht ausgesprochenen Strafen besaß der Rat nicht. Im § 70 LB dagegen ist ihm freigestellt, mit dem Richter Verhandlungen aufzunehmen, um auf eine Strafermäßigung hinzuwirken. Er kann auch bei Nichtbewilligung einen Bürger bei seiner Weigerung zum Hofgericht unterstützen. § 70 LB.

Desgl. ist das Schuldfristverlängerungsrecht aufgeteilt. Für Inwohner und Gäste ist der Stadtrichter allein zuständig. § 71 LB. Für beklagte Bürger dagegen kann der Bürgermeister gegenüber dem Kläger auf eine Schuldfristverlängerung hinwirken. Geht der Kläger nicht darauf ein, so ist allgemeinem Gebrauch gemäß binnen 14 Tagen Zahlung zu leisten. Beschwerde gegen diese Festsetzung des Bürgermeisters geht an den gesamten Stadtrat, eine weitere an das Hofgericht. § 72 LB.

d) Verfahrensrecht

Während die verfahrensrechtlichen Regeln des Stadtbriefes und die Gerichtsordnung von 1536[350]) fast ausschließlich verfahrensrechtliche Ordnungsregeln für das Verfahren vor Gericht enthalten und

uns für unsere Fragestellung sohin wenig besagen, beleuchten die Bestimmungen des LB zum Teil in mehrfacher Hinsicht die innerstädtische Machtverteilung. Die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Stadtrat dürfen daher nicht übergangen werden.

Der Prozeß vor dem Stadtrat wird eingeleitet durch Klage einer Partei, § 5 LB oder gemäß § 7 durch Amtsinitiative. Das Verfahren spielt vor dem vollzähligen Stadtrat, in welchem sich wie bekannt auch der Stadtrichter und die zwei fürstlichen Anwälte befinden. Der Stadtrat ist berechtigt, zur Vermittlung von Vergleichen und zur Abgabe von abschließenden Bescheiden.[351]) Eine Sache, die durch den Rat nicht beigelegt wird, aber gerichtsbar ist, ist vom Stadtgericht aufzunehmen. Dies deutet m. E. auf ein gewisses Kontrollrecht des Stadtgerichts über die Ausübung der Gerichtsbarkeit des Stadtrates hin.[352])

Der Strafvollzug über Inwohner und Gäste unterliegt vollständig dem Stadtgericht. § 37 LB. Schlußabsatz. Anders bei Bürgern. Hier geht die Regelung des LB ins einzelne. Ohne Wissen des Richters darf der Rat keinen Bürger gefangennehmen außer im Falle besonderer Dringlichkeit. Die richterliche Genehmigung ist jedoch bei nächster Gelegenheit nachzuholen. § 29 LB. Der Stadtrat hat auf Befehl des Bischofs jederzeit einen malefizischen Bürger zu verhaften. § 30 LB. Andererseits ist auch der Richter vom Rate im Strafvollzuge kontrolliert. Nur für handhafte und wahre Tat kann der Richter gemäß dem Stadtbrief einen Bürger verhaften, nicht aber in anderen Fällen. § 75 LB. Im Falle besonderer Eile besteht eine Ausnahme, der Bürger muß aber in das Ratsgefängnis verbracht werden. § 31 LB. Bei Malefizverbrechen, welche offenbar sind oder bei Fluchtgefahr kann der Richter den bürgerlichen Täter unangesehen des Bürgerrechts verhaften. Vor Strafverhängung soll ihm aber das Bürgerrecht entzogen werden. § 76.

Ein in Stadtratssache verhafteter Bürger kann mit Bewilligung des Richters aus der Haft entlassen werden, wenn die Sache, derentwegen er verhaftet ist, nicht malefizisch ist. § 32.

Dagegen untersteht ein in Stadtratssachen verhafteter Bürger hinsichtlich der Gefangennahme und Wiederentlassung ganz dem Willen des Stadtrats (ohne richterliche amtliche Einflußnahme). § 33.

Schließlich obliegt dem Rat, die Bürger zwecks Herbeiführung eines Geständnisses auf Befehl des Hofgerichts peinlich zu befragen, d. h. zu „gichtigen". § 34. Wird ein Geständnis erreicht oder der

betreffende Bürger auf eine andere rechtmäßige Weise der Schuld überführt, erst dann ist ihm vom Stadtrat das Bürgerrecht aufzusagen und nicht vorher. Der Bürger wird dann nach altem Brauch vor dem Rathaus in die Gewalt des Richters übergeben. § 35. Die Aufhebung des Bürgerrechts geschieht durch den vollzählig versammelten Rat mit Stimmenmehrheit. § 8. Damit verliert der Bürger insbesondere auch seine bürgerliche Gewerbe- und Handelsgerechtigkeit § 36.

Gäste, die auf Veranlassung eines Bürgers wegen Schulden dem Richter zur Schuldhaft überantwortet wurden, durften ohne Willen des Bürgers nicht freigelassen werden. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet das Hofgericht. § 87.

Zur Pfändung ist ein Gerichtsurteil erforderlich. § 73. Der Rat hat Rechtshilfe zu leisten. § 97.

Nach § 11 LB unterscheiden wir zwei Arten von Rechtsmitteln. Einmal die ordentliche und förmliche Appellation,[353]) das Rechtsmittel für Gerichtssachen. Das zweite Rechtsmittel ist die Supplikation (in § 6 Supplizierung genannt), welche das Rechtsmittel gegen außergerichtliche Entscheidungen, insbesondere Ratsbescheide, aber auch richterliche Entscheidungen außerhalb des förmlichen Verfahrens der Schrann (Vergl. §5 letzter Satz und § 11 LB) darstellt; ferner §§ 11, 6, 7 und 8. Es ist nicht unwichtig auf diese Unterscheidung hinzuweisen, da die Absicht des Gesetzgebers, die Gerichtsbarkeit des Stadtrats im Verhältnis zu der des Gerichts als im Range nicht gleichwertig erscheinen zu lassen, hieraus erkennbar ist.

e) Fiskalisches

Besonders umstritten war der gerichts-fiskalische Gesichtspunkt. Hiernach ist das Gericht zum Einzug der Strafgelder befugt: 1) in Malefizsachen § 12, 2) in allen Sachen gegen Inwohner und Gäste § 13, 3) gegenüber Bürgern in Stadtbriefsachen § 14. In ausgesprochenen Stadtratssachen hingegen ist der Stadtrat zwar zum Strafvollzug allein zuständig, hat aber eingezogene Geldstrafen zur Hälfte mit dem Gericht zu teilen. Die andere Hälfte darf er „aus gnaden" in der Stadtkammer behalten. § 15.

3. Der Stadtrat als Repräsentant der bürgerlichen Macht

Es ist im vorigen Kapitel untersucht worden, in wie weit der Stadtrat Organ der Rechtssprechung ist. Im folgenden soll nun dar-

getan werden, wie sich in ihm die bürgerliche Macht repräsentiert und wie weit sie aus den übrigen Gebieten der öffentlichen Gewalt durchgedrungen ist.

a) Zusammensetzung und Organisation

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Stadtrats hat sich gegenüber dem Stande der vorhergehenden Spruchbriefe nichts geändert. Der Rat gliedert sich nach wie vor in Bürgermeister, Richter und Ratsmitglieder einschließlich zweier bischöflicher Anwälte. Jedoch wird als offizielle Bezeichnung dieses obersten bürgerlichen Organs die Titulierung „Bürgermeister, Richter und Rat" festgelegt. § 5 III. Wenn der Rat zuweilen an die 70 Leute aus der Gemeinde zu sich einberufen hat, (erweiterter Rat), so ist dies nur zur Beschlußfassung in den im Maximilianspruch einschlägigen Gegenständen wie Steuern, Darlehen, Verkäufen von Gemeindevermögen gestattet. Die fürstlichen Anwälte dürfen hiebei nicht abgeschoben werden. § 96. Ebenso erfuhr die Stellung des Stadtschreibers im Rate eine Klärung. Von bischöflicher Seite wurde Einspruch dagegen erhoben, daß an den Stadtschreiber als städtischen Beamten, der vom Bischof nicht als Ratsperson eingesetzt worden sei, in der Ratsitzung Anfragen gerichtet würden. Die Entscheidung des Schiedsspruches geht dahin, daß Anfragen an den Stadtschreiber wohl gerichtet werden dürfen, daß dem Stadtschreiber aber nicht die Eigenschaft einer Ratsperson und damit auch kein Stimmrecht zukomme. § 99 LB. Ausführlich wird über die Aufgabe der beiden Anwälte im Rat abgehandelt. Hiernach ergibt sich folgendes: Die Stellung der Anwälte ist eine doppelte. Sie sind einmal voll berechtigte Ratsmitglieder mit allen Rechten und Pflichten derselben. In rein bürgerlichen, zur Zuständigkeit des Stadtrats gehörigen Sachen obliegt ihnen daher auch die volle Verpflichtung und Verantwortung von Ratsmitgliedern. Es ist ihnen in diesen Sachen sogar ausdrücklich verboten, Ratsbeschlüsse zu verhindern. § 68 LB. Andererseits aber sind die Anwälte auch die Beauftragten und unmittelbaren Untergebenen des Bischofs und haben als solche das Interesse des Stadtherrn zu wahren. Zur Durchführung dieses Zwecks ist ihnen eine Art Vetorecht an die Hand gegeben. In den Sachen, die bischöflicher Gerichtsbarkeit unterstellt sind (vgl. voriges Kapitel) sind sie gegen Ratsbeschlüsse zum Widerspruche berechtigt, mit der aufschiebenden Wirkung, daß die anhängige Sache bis zur Oberentscheidung des Fürsten oder dessen Hofräten ausgestezt wird. § 66 LB. Die Weisung des Fünferspruchs,

onach der Rat die Anwälte aus dem Stadtrat nicht schieben" solle, d. h. heimliche Versammlungen ohne die nwälte abzuhalten, wird wiederholt. § 66 LB. Dem Bischof ngekehrt steht das Recht zu, seinen Anwälten sowie dem Richter einschlägigen Sachen besondere Anweisungen zu geben. § 67 LB. r die Beurteilung über die Zulässigkeit des Vetorechts der Anwälte sonach die sachliche Zugehörigkeit der in Frage stehenden Sache grunde zu legen. Ist nun strittig, ob diese zur Zuständigkeit des rsten oder des Rats gehört, so ist dies nach dem oben erwähnten rfahren gemäß der Reichsordnung zu klären. (§ 69: Schlichtungsrsuch durch das Domkapitel. Bei Scheitern in erster Instanz fürstche Räte, in zweiter Instanz Reichskammergericht.)

Als Ort zur Abhaltung der Ratsversammlungen wird dem Rat rmäß dem Fünferspruch ausschließlich das Rathaus vorgeschrieben. eimliche Ratsversammlungen außerhalb des Rathauses dürfen nicht attfinden mit der alleinigen Ausnahme, daß in öffentlichen Sachen, e einen Bürgermeister persönlich betreffen, der Bürgermeister einige atsmitglieder zu sich fordern dürfe. § 95 LB.

b) Zuständigkeit

Sonach ist der Stadtrat hinsichtlich der Organisation im wesentchen ohne Veränderung geblieben. Seine Machtbefugnisse jedoch erheinen in der Methode einer klärenden Entwicklung in manchen unkten fortgeschritten. An erster Stelle nennen wir diejenigen Vorhriften, welche das Verhältnis des Rats zum Bischof grundsätzlich eleuchten, um späterhin zu Einzelfragen überzugehen. Rat und meine Bürgerschaft sind dem Bischof vermöge ihrer Eidpflichten ehorsam schuldig „wie frumen, redlichen unndterthanen" gegenber ihrem Herrn und Landesfürsten zu tun gebührt, insbesondere uch in Glaubenssachen. §§ 101; 53. Der Rat ist ferner verpflichtet, uf Wunsch des Bischofs die Gemeindeversammlung einzuberufen nd zwar, ohne daß der Bischof vorher den Grund für die Einberuung anzugeben hat. § 100 LB.

Hingegen muß es als bedeutsame Neuerung aufgeführt werden, enn auf den Landtagen von 1497, 1498 und 99 die Bürgerschaft rstmalig neben den anderen Ständen vertreten ist.[354])[355]) Sie erscheint amit gegenüber den übrigen Ständen aufgerückt.

Auf dieser Linie liegt es, wenn dem Rat 1515 von Kaiser Maimilian das Recht mit rotem Wachs zu siegeln, eingeräumt worden

ist.[356]) Dadurch aber darf die bischöfliche Stadthoheit nicht berührt werden. § 93.

Geleitsrecht

Dagegen wird dem Rat das Geleitsrecht, d. h. das Recht dem Reisenden eine Geleitsmannschaft mit Geleitsknechten gegen Geleitsgeld zu stellen,[357]) als zu den Hoheitsrechten gehörend nicht gewährt. § 38. Dagegen aber dürfen Bürgermeister, Richter und Rat einem wegen Strafen in Bürgersachen flüchtigen Bürger in der Stadt Schutz und Sicherheit gewähren.[358]) § 39.

Grundrecht

Ein weiterer sehr schwieriger Fragenkomplex betrifft die Verteilung des Grundrechts in der Stadt. Es sei gestattet hier nochmals kurz die Ergebnisse der Forschungen von M. Heuwieser aufzuführen. Danach war die alte Domimmunität einschließlich mehrerer Häuser östlich des Seminarbogens St. Max und der Neumarkt bischöfliches Grundeigen, die Stadtmitte bis zur Marktgasse vollfrei, Marktgasse bis Ortsspitze Niedernburgisch (und somit unter bischöflichem Obereigentum). Wenngleich nun im Laufe der Jahrhunderte die Erinnerung an diese Grundrechtsverhältnisse allmählich verblaßt war, so haben wir diese zum Verständnis des folgenden doch zu Grunde zu legen. Die Bürgerschaft besaß hiernach keinerlei Grundrecht. Der Stadtboden in der Stadtmitte ist Einzeleigen, nirgends aber öffentliches Eigentum der Bürgerschaft. Wie bereits in den vorherigen Spruchbriefen gestreift, entwickelte sich aber im Laufe des Mittelalters die Streitfrage nach dem Eigentum derjenigen öffentlichen Straßen und Plätze, welche von der Bürgerschaft durch Pflastern unterhalten wurden. Die Frage lautet hier, wer hat das Verfügungsrecht über diese Plätze in erster Linie, wer darf auf solche Plätze die Genehmigung zur Errichtung von Gebäulichkeiten erteilen? Wer kann hiefür Grundrecht verlangen? Oder hat die Bürgerschaft wie in der Replik des Bischofs gesagt wird, nur ein allgemeines Nutzungsrecht und keinerlei obrigkeitliche Verfügungsgewalt hierüber? Das LB gibt hierüber keine abschließende Auskunft, sondern windet sich geschickt und sehr kurz durch diese heiklen Fragen hindurch. Es heißt nur, was bisher gebaut wurde, bleibt bestehen. Von jetzt ab müßten Gassen und Plätze freibleiben und dürften außer im Falle besonderer Notwendigkeit nicht mehr bebaut werden. § 44 LB. Wer in diesem Falle das Vorliegen einer Notwendigkeit zu entscheiden und die Genehmigung zu erteilen hat, wer ferner das Grundrecht

anspruchen kann, ist nicht gesagt. Dieses Schweigen ist absichtlich, gerade diese Frage in den Materialien zum LB ausführlich aufworfen ist.[359]) Wenn Schmid[360]) ohne Quellenangabe behauptet, die Straßen und Plätze im Eigentum der Stadt gewesen seien, so diese für Bewilligung von Überbau ein Grundrecht habe vergen können, so ist hiefür die diesbezügliche Unterlage nicht zu den.

Im Zusammenhang damit steht die Frage der Errichtung öffentler Gebäude. Sie ist entschieden im Sinne einer Einengung des bürlichen Standpunkts des Inhalts, daß die Bürgerschaft neue öffentne Gebäude, insbesondere Befestigungsanlagen ohne Genehmigung Bischofs nicht errichten darf. Wohl aber obliegt ihr die Instandtung der bestehenden. Eingestürzte Gebäude dürfen ohne Genehgung wieder neu aufgebaut werden. § 43 LB.

Nachwirkungen dieser Grundrechtsverteilung zeigen sich insondere auch im Besiegelungsrecht über Grundstücke. Hierunter ist s Recht zu verstehen, auf Grundstücke bezügliche Rechtshandngen, insbesonders Verträge zu beurkunden. §§ 61—63 LB. Hier ist folgende Regelung getroffen. Über bischöflichen Grund und den (Grundzins) siegeln allein die Beauftragten des Bischofs. Das mkapitel und das Kloster Niedernburg, Adel und Geistlichkeit schließlich der siegelmäßigen Bürger[361]) können über ihren eigenen und und Boden, auf welchem niemand sonst Grundrecht hat, sieln. § 62. Bürgermeister, Richter und Rat haben das Recht, auf trag der Parteien zu siegeln über Grundstücke, welche nicht biöflichem Grundeigentum unterstehen oder auf denen ein bischöfhes Recht liegt, ebenso über Privatverträge anderen Inhalts.

Erlaß von Polizeiordnungen

Dem Rat wird fernerhin ein kontrolliertes Verordnungsrecht gestanden. Sachlich erstreckt sich dieses auf die Gebiete bürgerlien Interesses, wie Gewerbe, Polizei, Aufrechterhaltung von Ruhe d Ordnung in der Stadt und sonstige Belange der Stadt. § 19 LB. de derartige Ordnung bedarf aber des vorherigen Einverständsses des Bischofs. Eingangs jeder Verordnung muß die Formel gezt werden: „Mit genedigem willen unnd vergönstigung des hochürdigen fürsten haben Burgermaister, richter und rat seiner fürsthen gnaden stat Passaw geordennt." § 19 LB. Schlußsatz. Der schof ist zur Abänderung solcher Verordnungen und sogar bei begründeter Ursache zur Verhinderung berechtigt. Auch spricht er

die Bewährung solcher Ordnungen in Gestalt bestimmter Strafdrohungen aus. („verpeenen") § 20. Die Handhabung obliegt gegen Bürger dem Stadtrat, gegen Inwohner und Gäste dem Richter. (Vergl. oben) § 20.

Sachlich damit im Zusammenhang steht die Frage, ob der Rat Verordnungen öffentlich anzuschlagen berechtigt ist, und zwar ob zusammen mit dem Bischof oder sogar im Namen des Rats allein. Die Entscheidung des LB ergeht in diplomatischer Redewendung dahin, daß die Landboten des Bischofs in der Stadt wie auf dem Lande das Recht zu öffentlichen Schlägen hätten. Von einem Recht des Rats wird nicht gesprochen, woraus hervorgeht, daß ihm ein solches auch nicht zugestanden wird. § 16.

c) Bürgerrecht

Das Bürgerrecht bildet nicht nur ein hauptsächliches Kriterium für die Beurteilung der innerstädtischen Machtverteilung, sondern ist darüber hinaus ein hervorragender Gegenstand des Passauer Stadtrechtes, da die Wissenschaft aus Passauer Quellen bereits bedeutsame Erkenntnisse allgemein rechtshistorischen Interesses gewonnen hat.

Schon frühzeitig hatte sich, veranlaßt durch die Unterstellung der Städte und Märkte unter ein eigenes Gericht, durch die besonderen Erfordernisse des Marktverkehrs, die besonderen Freiheiten der Bürger und ihren Grundbesitz, der Begriff eines eigenen, von Land- und Hofrecht verschiedenen „Markt Rechtes" (ius fori) gebildet, das in befestigten Orten auch „Burg Recht" (ius civile), in Norddeutschland seit der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts „Weichbild", d. h. Ortsrecht genannt wurde.[362])

Inhalt und damit die Voraussetzungen zum Erwerbe diese Rechts waren je nach Zeit und Städten überaus vielgestaltig. Ein wesentliches, wenn gleich durchaus nicht für alle Fälle zutreffendes Merkmal war insbesondere in älterer Zeit das Verfügungsrecht über städtischen Grund und Boden. Für Passau besitzen wir hierfür einen klaren Nachweis in § 1 des St. R. von 1225, wonach der Bürgerrechtserwerb vom vorhergehenden Erwerbe der „emphytoesis" abhängig ist.[363]) Es lassen sich in Passau drei Formen bürgerlichen Verfügungsrechtes über städtischen Grund und Boden unterscheiden:

1) Von Anfang an freien, nicht der bischöflichen Grundherrschaft unterworfenen Stadtboden der Stadtmitte (im wesentlichen vom Seminarbogen St. Max bis zur Marktgasse sich erstreckend.[364])

2) Das Erbbaurecht, nämlich als Hauseigentum von auf bi-öflichem Grund erbauten Häusern, wofür dem Grundherrn Grund-s zu bezahlen war. Das hierin zum Ausdruck kommende Rechts-rhältnis wurde in § 1 des lat. Stadtrechtes von 1225[365]) in unrich-er Übertragung des römisch-rechtlichen Begriffes „emphitoesis", meinhin „Purgrecht" genannt, Ausdrücke, die späterhin auch auf nach diesem Rechte verliehenen Grundstücke und den hievon ntrichtenden Zins übertragen wurden.[366]) Dieses Rechtsverhältnis für Passau bereits für 976 bezeugt,[367]) womit das Passauer Stadt-t den ältesten Quellenbeleg Deutschlands liefert.[368])

3) Die freie Erbleihe. Dieses seit dem 12. Jahrhundert[369]) in utschland beobachtete Rechtsverhältnis war im einzelnen sehr nnigfaltig gestaltet. Es erfaßt erblich gegen Zins an einen Freien liehenes Gut, vornehmlich Häuser, Buden und Kaufschrannen, einberge und dergl.[370]) und ist wahrscheinlich aus der precaria lata (an die Kirche verschenktes und von dieser wieder zurückge-henes Gut) erwachsen. Wir finden es in Passau in den Gerichtsur-nden des H. St. A. M. und den Urkunden des Stadtarchivs Passau ter der Bezeichnung „purgrecht", weshalb es von dem oben ge-nnten Erbbaurecht bisweilen schwer zu unterscheiden ist.

Alle diese Formen burgerlicher Verfügungsmacht über städti-en Grund und Boden finden wir in Passau als eine der haupt-chlichsten, wenn auch nicht in allen Fällen zutreffenden Grund-gen des Bürgerrechts. Die Bedeutung des Bürgerrechts lag vornehm-h in der Berechtigung zur Ausübung bürgerlichen Handels und werbes,[371]) in einer Besserstellung vor Gericht und in politischen chten zur Teilnahme am Stadtregimente. Diesen Rechten ent-rachen Pflichten zur Tragung öffentlicher Lasten vornehmlich euerlicher und militärischer Art.

Einen Einblick dafür, wie weit es der Bürgerschaft gelungen ist, f die Erteilung des Bürgerrechts Einfluß zu gewinnen, können wir s der Entwicklung des Aufnahmeverfahrens der Neubürger ge-nnen. Im Stadtrecht von 1225 erfahren wir nichts von diesbe-glichen bestimmt einzuhaltenden Formalitäten. Dort ist lediglich stgelegt, daß auch ein Unfreier, der in der Stadt die „emphitoesis, est ius civis, quod vulgariter dicitur purgrecht",[372]) erlangt hat, aft Präjudiz des Stadtrechtes seiner errungenen Freiheit nicht mehr gefochten werden kann. Hiernach erscheint der Erwerb des ge-hnheitsrechtlich bereits ausgebildeten Bürgerrechtes lediglich an

die eine Voraussetzung des Erwerbes der emphitoesis (Erbbaurecht) gebunden. Ob hierfür eine besondere Förmlichkeit vorgeschrieben war, wissen wir nicht.[373]) Wenn aber eine solche festgelegt war, so konnte sie nur gegenüber dem Grundherrn abzuleisten sein. Wir dürfen sonach für diese Zeit festhalten, daß der Bischof als Grundherr den entscheidenden Einfluß auf den Neuerwerb von Bürgerrecht besaß.[374])

Demgegenüber bringt der Stadtbrief von 1299 in Art. 53 eine Wandlung. Zur Voraussetzung des Erwerbes der „emphitoesis", obliegt dem Neubürger die Pflicht einer doppelten Eidesleistung. Der Stadtrichter hat den Kandidaten zunächst dem Bischof oder in dessen Vertretung dem Domkapitel zur Ableistung des Untertaneneides vorzustellen. Anschließend soll er ihn an die Schranne führen zur Ablegung des Eides vor dem Richter und den Gerichtsbeisitzern. Dem Stadtrichter ist eine Gebühr von 60 Pfg., dem Nachrichter und dem Fronboten eine solche von 12 Pfg. zu entrichten. Einem erleichterten Bürgerrechtserwerb ohne Eidesleistung und Gebühr unterliegt der Erwerb durch Heirat einer Bürgerstochter (Art. 54 Stadtbrief). In dieser doppelten Eidesleistung erscheint die spätere Doppelverpflichtung des Neubürgers gegenüber dem Bischof und der Stadtgemeinde bereits vorgebildet.[375])

Bei dieser Regelung bleibt es noch beim Österreicherspruch bis einschließlich zum Fünferspruch, der an ihr mit schroffen Worten festhält.[376]) Erst der Achterspruch von 1443 erbringt eine bereits besprochene Weiterentwicklung.[377]) Nunmehr ist der Bürgermeister Mittelsperson, der den Neubürger dem Bischof vorstellt. Nach Ablegung des Eides vor dem Bischof schwört der Neubürger vor Bürgermeister, Richter und Rat in der im Österreicherspruche vorgesehenen Form, d. h. dem Stadtrate als einem vom Bischof eingesetzten Organ. Außerdem wird den Bürgern das Recht gewährt eine Aufnahmegebühr von maximal 5 fl. in ihre Kammer zu erheben, jedoch nur auf Lebzeiten Bischof Leonhards mit der weiteren Maßgabe einen jeden neuen Bischof darum bitten zu müssen.[378]) Auch darf die im Stadtbrief für Richter und Fronboten festgesetzte Gebühr nicht zu Schaden kommen. Sohin tritt — wie es natürlich ist — der Stadtrat auch in der Form des Aufnahmeverfahrens als bürgerliche Obrigkeit in Erscheinung, wodurch der eigenartige Widerspruch des Österreicherspruches endlich beseitigt ist, der die Bürger wohl dem Stadtrate zu Gehorsam verpflichtete, den

Eid aber vor der Gerichtsschranne schwören ließ. Damit ist das Aufnahmeverfahren der Neubürger im Prinzip abgeschlossen. Den endgültigen Ausbau aber erbrachte erst das LB.

Betrachten wir die Regelung des LB. so liegt der Schwerpunkt der Fragestellung nicht so sehr auf dem Inhalt und der Bedeutung dieses Rechts, als vielmehr darin, in wie weit der Bischof bzw. der Stadtrat Einwirkung auf dasselbe ausüben. Sonach tauchen die Fragen auf: Wer verleiht dieses Recht, wem sind die Bürger Gehorsam schuldig? Wer kann das Bürgerrecht wieder entziehen?

Das LB unterscheidet drei Gruppen von Aufnahmeberechtigten. Die erste Gruppe sind die Bürgersöhne. Diese sind Bürger ipso iure, haben aber die Pflicht, mit erreichtem 16. Lebensjahr an Johanni den bürgerlichen Treueid zu leisten. Unbegründetes Versäumnis macht das Bürgerrecht unwirksam, solange bis dieser Eid geleistet ist. § 47 LB. Die zweite Gruppe betrifft den Bürgerrechtserwerb durch Heirat mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswitwe. Auch hier hängt die Wirksamkeit des Bürgerrechts von der Eidesleistung ab. § 47 Schlußsatz.

Die dritte Gruppe sind die Neubewerber um das Bürgerrecht. Eine solche Bewerbung vollzieht sich wie folgt: Der Bewerber reicht das Gesuch an den Rat. Will dieser es genehmigen, so hat er den Bewerber gemäß dem Leonhardsspruch dem Fürsten zur Vereidigung vorzustellen. Nicht vorgestellt werden dürfen Landfriedensbrecher und Schwerverbrecher. Diese müssen aus dem Kreis der Bewerber von vorneherein ausscheiden. Jedoch auch hinsichtlich nicht vorbelasteter Bewerber ist der Bischof nicht unbedingt verpflichtet, den Eid anzunehmen und somit das Bürgerrecht zu gestatten. Im Falle besonders schwerwiegender Bedenken kann er den Eid und damit die Aufnahme abweisen. § 48 LB. Sonach läßt sich abschließend für die Bürgeraufnahme sagen: Dem Rat steht ein Auswahl- und ein Vorschlagsrecht zu, dem Bischof obliegt die Bestätigung.

Die neuen Bürger haben drei Eidesformeln zu leisten. Zunächst schwören sie gemäß § 49 den Treueid gegenüber dem Bischof und seinem Gotteshaus, in dem sie ihre oberste und natürliche Herrschaft anerkennen. Sodann schwören sie dem Rat den Eid, in der Formel des Österreicherspruchs als dem vom Bischof gesetzten Organ. Schließlich haben sie dem Rat noch ein Sondergelöbnis handelspolitischer Bedeutung abzulegen § 51: Der neue Bürger darf mit keinem Gast Ge-

meinschaft haben insbesondere nicht in den drei Handelszweigen, Wein, Salz und Getreide, aber auch in anderen Gewerben nicht. § 52.

Die Aufsagung des Bürgerrechts erfolgt durch den Rat in der Vollversammlung mit Mehrheitsbeschluß. § 8. Jedoch steht den Anwälten zu, Einspruch zu erheben und die Sache vor den Bischof zu bringen. Ebenso kann der Betroffene an den Bischof Weigerung einlegen. Der Bischof behält also auch hier die Oberentscheidung.

d) Marktrecht

Schließlich berührt das LB. auch einige Gegenstände des Marktrechtes. So erfuhr in der 3. Irrung (§§ 17 und 18) der Jahrmarktsfriede, Panfrid = Bannfriede genannt, eine Festlegung der obrigkeitlichen Anordnungs- und Schutzgewalt. Wir verdanken dieser Regelung ein auch in kulturhistorischer Hinsicht sehr aufschlußreiches Rechtsdenkmal, das die Unsicherheit der damaligen Zeitläufte auf Grund fortdauernder Kriegs- und Feuersgefahr sowie stets zu befürchtender Sabotageakte durch feindliche Marktbesucher anschaulich beleuchtet.

Der Marktfriede läßt sich seiner Wurzel nach auf die königliche Bannleihe zurückführen.[379]) Schon seit dem 10. Jahrhundert war regelmäßig mit der Verleihung des Marktrechtes zusammen mit Zoll und Münze auch die des Königsbannes verbunden. Der Marktherr konnte damit jeden Markt — Zoll — oder Münzfrevel mit dem Königsbann bestrafen. Bei Jahrmärkten kam der Marktbann bald auch den auswärtigen Besuchern für die Hin- und Rückreise zugute; er hatte für sie die Bedeutung eines Geleites, während er für die am Marktorte wohnenden Kaufleute nur als persönlicher Schutzbann, als „Marktfriede" erschien.

In Passau ist die Verleihung des Marktrechtes im Zuge der allgemeinen Entwicklung im Reiche gleichfalls in Verbindung mit Zoll, Münze, Königsbann in dem oftmals zitierten Privileg Ottos III von 999[380]) erfolgt. Weitere Quellbelege im Verlaufe der Geschichte halten den Faden der Entwicklung fest und geben zusammen ein ziemlich abgerundetes Bild. 1164 erfolgt eine Bestätigung und Neuorganisation durch Bischof Konrad II.[381]) Art. 25 des Stadtbriefes von 1299 erbringt den Hinweis auf ein besonderes Gerichtsverfahren zur Jahrmarktszeit mit verschärften Strafandrohungen. Die Gerichtsordnung von 1536 führt in Titel 10, Gesatz 1 dieses dem Gericht zuerkannte

Sonderverfahren näher aus und gibt die Zeit an, zu welcher der Jahrmarkt stattfand. Darnach begann dieser gemäß altem Herkommen am St. Magdalenentag (22. Juli) und dauerte bis 14 Tage nach St. Stephanus Erfindung (3. August; demnach Dauer bis 17. August, also rund 4 Wochen). Im LB. endlich erfolgt eine Abgrenzung der obrigkeitlichen Gewalt des Stadtherrn und des Stadtrates, welche uns dartut, daß es der Bürgerschaft gelungen war, sich einen weitergehenden Einfluß gegenüber dem bischöflichen Marktherrn zu sichern. Die Ausrufung des Jahrmarkts erfolgt im Namen des Fürsten sowohl, wie von „Bürgermeister, Richter und Rat seiner fürstlichen Gnaden". § 18 Ziff. 1. Der Bischof gewährt das Geleite und zwar allen Marktbesuchern, außer Friedensbrechern und Schädigern des Bischofs und der Stadt, innerhalb des Gebiets zu Passaw in der Stadt (= Altstadt) am Neumarkt „ennhad der pruken zu Ylz und Annger zu den dreien Gedingen und Gerichten," Dies bedeut Schutz und Sicherheit zur Beitreibung von Schulden und für andere ehrbare Sachen. Der Rat allein trifft die typischen Ordnungsbestimmungen z. B. Ziff. 6, Beseitigung von Unrat vor der Haustüre, Ziff. 7, Maßnahmen des Feuerschutzes, Ziff. 8, Verbot des Waffentragens gegenüber Gästen.

Wie bereits kurz gestreift, obliegt dem Rat die Marktgerichtsbarkeit in den Sachen des sogen. kleinen Falsches, nicht aber für gefährlichen malefizischen Betrug. Zu diesem Zwecke haben Bürgermeister, Richter und Rat jedes Jahr wenigstens einmal einige einwandfreie, sachkundige Männer abzuordnen und zu vereidigen, welche die Maße und Gewichte nachzuprüfen und Verstöße anzuzeigen haben. § 24.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage aufgeworfen, inwieweit der Bischof durch eigene Handels- und Gewerbebetätigung den Bürgern Konkurrenz machen darf. Insbesondere der Ausschank bischöflichen (nicht zu versteuernden) Weins wurde von der Bürgerschaft als schwere Belastung empfunden. Es wurde festgelegt, daß gemäß dem Fünferspruch der Bischof Wein von seinen Zehenten und Weinbergen unter dem Reifen oder vom Zapfen auch in der Stadt ausschenken kann. Doch soll dies an nicht mehr als 2 Orten geschehen. § 55. Auch eines oder mehrere Brauhäuser darf der Bischof haben und dadurch den Bedarf seiner Hofhaltung und seinen übrigen Bedarf decken. § 56. Ebenso darf der Bischof sein eigenes Getreide verkaufen und auf eigene Kosten in die Burg verfrachten. § 57. Über den Rahmen seiner eigenen Produktion, seines Einkommens und sei-

ner Gültbezüge hinaus darf der Bischof keinen Handel betreiben. §. 58.

e) Finanzwesen

Das Finanzwesen wird im LB nur kurz berührt. Die Regelung betreffs der Maut und des Umgeldes wird vertagt §§ 59 bzw. 92.[382]) In § 84 wird eines Ruderamtes am Ort Erwähnung getan, das als Zubehör zum fürstlichen Zoll gelten solle. Es beschließt inhaltlich das Recht Ruder an die Schiffe anzuhängen. Die Ruder sollen jedoch in erträglichem Werte verkauft werden sowie jedem Bürger gestattet sei, für seinen eigenen Gebrauch Ruder anzufertigen und anzuhängen. § 84 LB.

ANMERKUNGEN

[1]) Hinsichtlich des Domkapitels wurde erst vor einigen Jahren die Passauer Geschichtsschreibung durch die ausgezeichnete Arbeit von Oswald, Das Passauer Domkapitel, München 1933 bereichert, welche auch über den bedeutsamen Anteil des Domkapitels am Stadtregiment, insbes. das wichtige Consensrecht zu allen wichtigeren staatsrechtlichen Akten des Bischofs, Aufschlüsse gibt.

Es darf in diesem Zusammenhange auch hier schon auf die demnächst erscheinende Domkapitelurbare von Maidhof hingewiesen werden.

[2]) Vergl. 3. Irrung § 18, Ziff. 2.

[3]) Heuwieser, S. 26.

[4]) Heuwieser, S. 20.

[5]) MB 28 II p. 217; 29 II p. 397; IV p. 312; vergl. ferner das heutige Beiderwies, die der Innstadt vorgelagerte ehemalige Landgemeinde; heute ein gemeindet.

[6]) Vergl. Erhard I, S. 145, 146, 149, 153; Urk. Abdr. StA I Nr. 226.

[7]) MB, 28 II 526 oben.

[8]) Urkundlich 1150 zum ersten Mal benannt. MB 28 II 216.

[9]) Erhard I, S. 96.

[10]) Schmid Ulrich, a. a. O.

[11]) Verpachtet um jährlich 4 Pfund an einen Hadamar, MB 29 II 243.

[12]) Verpachtet an Raezinger für jährlich 30 Pf. MB 29 II 238.

[13]) Heuwieser, S. 74.

[14]) Anläßlich von Grenzstreitigkeiten mit dem bayerischen Landgericht Schärding wurde für das Propstgericht 1549 eine Grenzfestsetzung vorgenommen. Vergl. für das ff. HStAM, Bl. 169 Nr. 39. Die Grenze hatte im Großen folgenden Verlauf: Vom Peittertor der Innstadt innaufwärts an den Schweinebach, „der zwischen Voglau und Hamperger Gründen in den Inn fließt", diesen Bach aufwärts neben den Hamperger Gründen bis zu zwei gezeichneten Bäumen. Von hier aus in einem Bogen über den Edelbach und die Schärdinger Landstraße über den Mühlbach. Zeichen im Felsen am Hanngerperg (Vermutlich der heutige Hammerberg), ein eingehauenes Kreuz. Vorbei an den Semminger Grund bis hinüber an das Gehage, das die Freinberger und Haibacher Gründe scheidet, bis zu einem Felsen der Donau, dem sogenannten Kreuthnerstein. (Ursprünglich dürfte der Burgfrieden einen größeren Umfang gehabt haben.)

Den Umschlag, der eine Grenzbeschreibung des Ilzer Burgfriedes aus dieser Zeit enthielt, Bl. 171, Nr. 4., fand ich leer.

[15]) Wohlhaupter- Hoch- und Niedergericht in Bayern, S. 198.
Maidhof, S. 25, Anm. 3.

[16]) Maidhof, S. 105 ff. Vergl. auch unten beim LB.

[17]) Hierüber vergl. unten.

[18]) MB 28 II 519 unten. Bürgereid.

[19]) Spruchbriefe von 1394, 1432.

[20]) MB 28 II 526 oben.

[21]) MB 29 II 139; abgedruckt bei Erhard II, S. 259.

[22]) Erhard II, S. 260.

[23]) STA II Nr. 6, S. 53 b.

[24]) Erhard Bd. II, S. 197. Die Angabe der Jahreszahl 1267 für die Einsetzung des Propstgerichtes ist offensichtlich ein Schreibfehler, da Erhard selbst in Bd. I S. 96 richtig 1255 angibt. Dagegen ist es durchaus fehlerhaft, von Stadt- oder Propstgericht zu sprechen. Es handelt sich hier um 2 getrennte Begriffe, von denen der erste ausschließlich das über Altstadt und Neumarkt gesetzte, der 2. ausschließlich das Innstadtgericht betrifft.

[25]) Cgm 1742.

[26]) Chronik von Hörnigk 1693, StA II Nr. 140, S. 285 b.

[27]) HSTAM Hochst. Pass. Bl. 39.

[28]) Vergl. hiezu auch den oben erwähnten aristokratischen Propstrichter noch im 16. Jahrhundert, während der Stadtrichter schon beim Oesterreicher Spruch von 1368 bürgerlicher Herkunft sein mußte.

[29]) Erhard I, S. 53.

[30]) MB 28 II, S. 526 oben.

[31]) Leiß Hans a. a. O.

[32]) HSTAM Hochst. Pass., Bl. 39.

[33]) Maidhof, Das Passauer Stadtrecht, Passau 1927. Im folgenden nur kurz mit Maidhof zitiret.

[34]) Für das Folgende vergl. Rütimeyer a. a. O., wenn auch in etwas anderer Auffassung.

[35]) Bedeutet, daß die Erlaubnis auf dem Markt zu verkaufen, von dem Gewerbetreibenden mit einer Zahlung an den Marktherrn erkauft werden muß. Rütimeyer a. a. O., S. 17 mit Verweis auf Keutgen, Aemter und Zünfte, S. 131.

[36]) 1. Oesterreichischer Spruchbrief vom 21. IV. 1368 (MB 28 II 515 ff.) 2. Der Spruch von 1394. 3. Die beiden Hacklberger Spruchbriefe von 1409/10. 4. Der Fünferspruch von 1432 (MB 28 II 522 ff.). 5. Der Achterspruch vom 24. VII. 1443 (MB 529ff.). 6. Der Kaiser Maximilianspruch von 1496, abgedr. bei Erhard I, S. 213—216. 7. Der Bayerische Spruch von 1535 (Laudum Bavaricum). Damit im Zusammenhang 8. der Vergleich betreffs der Maut. 9. Die Erläuterung des Stadtbriefs von 1539. Von besonderer Bedeutung sind ferner noch die durch Reichskammergerichtsurteil 1597 abgeschlossenen Ungeldstreitigkeiten.

[37]) Für das Folgende vergl. die für die Passauer rechtsgeschichtliche Forschung grundlegende Arbeit von Heuwieser, Die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Stadt Passau bis zur Stadtherrschaft der Bischöfe, Passau 1910 (im folgenden kurz mit Heuwieser zitiert).

[38]) Vergl. oben.

[39]) z. B. das Schimpfwort Latierl = Latinulus.

[40]) Rietschel Siegfried, die civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgang der Karolingerzeit, Leipzig 1894, S. 32.

[41]) Heuwieser, S. 20.

[42]) MB. 28 I 77 n 58, Böhm — Mühlb. Reg. 1738 (1691).

[43]) Starflinger Hermann, Die Entwicklung der Domvogtei in den altbayerischen Bistümern, Progr. der Oberrealschule Ludwigshafen 1907/08, S. 40.

[44]) Heuwieser, S. 78.

[45]) Es ist der Erfolg der mit großem Scharfsinne durchgeführten Forschungen M. Heuwiesers, trotz dürftigen Quellenmaterials diese Grundrechtsverhältnisse hauptsächlich an Hand der Grundzinsen klargestellt zu haben, wodurch die Passauer rechtsgeschichtliche Forschung um grundlegende Erkenntnisse bereichert worden ist. Vergl. hiefür insbesondere dort S. 38.

[46]) Heute verstümmelt Marktgasse genannt.

[47]) Die beiden ehemaligen Immunitätstore sind heute noch sichtbar: Der Paulusbogen und der Bogen des Seminars St. Max über der großen Messergasse.

[48]) MG DD II 136 a, b.

[49]) Heuwieser, S. 47.

[50]) MG DD II p 733 n 306.

[51]) Maidhof a. a. O., S. 3.

[52]) Merkwürdig bleibt daher die Verleihung des ius gladii et securis durch Friedrich II. noch im Jahre 1235 an den Passauer Bischof, obwohl doch die Notwendigkeit der königlichen Bannleihe bereits weggefallen war, in Passau aber nur ein Richter die Funktionen der Hoch (Blut)-gerichtsbarkeit zweifellos wahrnahm. Vergl. hiezu Luschin v. Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich ob u. unter der Enns, Weimar 1879, S. 35. Die dortige Annahme, daß dieser Blutbann nur für die Landrichter gelte, erscheint unbegründet. Maidhof, S. 3, Anm. 3.

[53]) MG Const. II 421; MB 31 a, S. 548.

[54]) Rudiger 1147—1159. MB 28 II 111, 231, 237; UB. o. E. I 562, 565; II 155, 156, 231, 235; ungefähr gleichzeitig ist zum letzten Male ein Domvogt bezeugt. MB III 423; IV 417. Vergl. hiezu Riezler, Geschichte Bayerns 1, S. 870, Rietschel, Das Burggrafenamt und die Hohe Gerichtsbarkeit in den Deutschen Bischofsstädten des Mittelalters, Leipzig 1905, S. 79; Maidhof, S. 4.

[55]) Lenz I, S. 80, will ohne Angabe der Quelle von der Verwaltung der Stadt vor Eintritt der bürgerlichen Unruhen wissen, daß das Reinvermögen der Bürger von einem Säckelmeister verwaltet worden sei; die Ausschüsse der Bürgerschaft hätten drei Männer dazu vorgeschlagen, aus welchen der Bischof einen erwählt habe.

[56]) Die Entstehung des Stadtrats in Passau konnte von den Bischöfen mit Erfolg ein Jahrhundert lang zurückgehalten werden und liegt daher sehr spät, erst im 14. Jahrhundert (vergl. unten).

[57]) MB 30 I 56 ff; UB. o. E. II 587 f.

[58]) MG Const. II 421; MB 31 I 548.

[59]) MG SS XVII 387.

[60]) MB 28 II 282.

[61]) MG Const. II 421; MB 31 I 548.

[62]) Immerhin ist auch das Stadtrecht von 1225 bereits mit dem Einverständnis des Domkapitels und der Ministerialien (sowie auch *nach Beratung mit den Bürgern)* erlassen worden. Vorrede zum Stadtrecht von 1225, Abdr. bei Maidhof, S. 168.

[63]) Von einem „absoluten" Stadtherrn und „omnipotent" zu sprechen, wie dies bereits geschehen ist, erscheint aber nicht zulässig; Diese Begriffe gehören der absolutistischen Staatsauffassung an. Die dualistische Staatsauffassung des Mittel-

alters mit dem Gedanken der Gegenüberstellung von Königs=(Landesherrn) und Volksrecht, nach welcher die öffentliche Gewalt in Gestalt einzelner titulierter Hoheitsrechte, welche einzeln von dem sie ausübenden Machthaber nachgewiesen werden mußten, läßt sie nicht zu. Der Gedanke des Widerstandsrechts ist durchaus lebendig.

[64]) Vgl. unten Abschn. Steuerwesen.

[65]) Vgl. Kern a. a. O.

[66]) Hierüber vergl. unten beim LB.

[67]) Vergl. Gengler, Deutsche Stadtrechte des MA, Nürnberg 1866, S. 344; Sohm, Städtewesen S. 24.

[68]) Maidhof, Textabdr. des Stadtrechts von 1225, Vorrede, S. 168.

[69]) Erhard I S. 102.

[70]) Maidhof S. 22.

[71]) MB 28 II 285.

[72]) MB 29 II 73.

[73]) Maidhof a. a. O., S. 22.

[74]) MB 28 II 424 bez. 427.

[75]) Maidhof S. 19.

[76]) Maidhof a. a. O., S. 20.

[77]) Bearbeitet nach StA I Nr. 84, Orig. Perg. mit anhängenden, sehr schön gearbeiteten Reitersiegeln der Herzoge von Oesterreich an weiß-rot-grüner Schnur. Abgedruckt in MB 28 II 515 ff. Im knappen Auszug bei Lenz u. Erhard, z. T. mit groben Mißverständnissen wiedergegeben. Beim Vergl. der Orig. Urk. sämtl. Spruchbriefe im Passauer StA mit den Abdr. aus MB, soweit solche vorhanden sind, bin ich auf *ziemlich häufige* offensichtliche, zum Teil sogar sinnstörende Abschriftfehler, Wortauslassungen usw. gestoßen. Um nur einige der mir eben zunächst liegenden anzuführen: Oe. Spr. MB 28 II, S. 516 i. d. 36. Zeile v. u. urnecht statt urfecht = Urfehde; 23. Z. v. u. rechnung statt rechtung; 15. Z. v. u. gumen statt gunnen. 27. Z. auß statt auf. Und das sind noch nicht einmal alle Abschriftfehler auf dieser Seite. Bloße Abweichungen der Schreibweise sind hierbei selbstverständlich nicht in Betracht gezogen. Im Oe. Spr. habe ich allein an die dreißig Fehler offensichtlicher Art gefunden. Da mir sonach die Zuverlässigkeit der MB Abdr. in Frage zu stehen scheint, wäre eine Neuausgabe m. E. durchaus wünschenswert gewesen. Leider konnte dies bei vorliegender Arbeit nicht bewerkstelligt werden, da diese mit der Ausgabe des bisher überhaupt ungedruckten umfangreichen LB ohnedies schon sehr belastet ist.

Hiedurch konnte auch ein zweiter, für Verfasser und Leser gleich lästiger Mangel nicht beseitigt werden, nämlich die Notwendigkeit, nach der ungegliederten Artikelmasse der MB zitieren zu müssen. Es erfolgt dies unter Angabe der Seite mit der näheren Bestimmung oben, mitte, unten, in besonderen Fällen auch unter Angabe der Zeile.

[78]) Nach Erhard I S. 129 Anm. 286 sind die Annalen des Klosters Mattsee in Perz XI 834 die einzige und gleichzeitige ausführlichere Quelle über diese Ereignisse.

[79]) StA I Nr. 82, Abgedr. bei Erhard S. 130.

[80]) Schröder- v. Künßberg, 6. Aufl., S. 692.

[81]) a. a. O., S. 24.

[82]) MB 28 II 424.

[83]) Lahusen, zur Entstehung der Verfassung Bayerisch-Oesterreichischer Städte, Leipzig 1908, S. 21.

[84]) StA I Nr. 6, abgedr. bei Erhard, S. 116 Anm. 265.

[85]) StA I Nr. 20.

[86]) Hist. Verhandlungen f. Niederbayern, H. 4 1854, und später Bd. 2, S. 220.

[87]) StA I Nr. 249; Vergl. hiezu Maidhof, Art. „Passauer Gültenwesen" in „die ostbayerischen Grenzmarken" 1927, S. 313, 358.

[88]) Christof Scheurl, der Freund Luthers, welcher bis zum Jahre 1512 Professor zu Wittenberg gewesen war, dann nach seiner Vaterstadt Nürnberg als Rechtskonsulent und Beisitzer am Stadtgericht zurückkehrte und als Anwalt einen großen Ruf genoß. Stobbe, Geschichte d. Deutsch. Rechtsqu. Bd. I, Abt. II, Braunschweig 1864, S. 61, nebst weiteren Ausführungen und Literaturverw.

[89]) StA II Nr. 19. Ratschläge an die Bürgerschaft, aus dem Lat. übersetzt. Vom Stadtsyndikus. Das Lat. Org. befindet sich im HSTA München, Hochst. Passau lit. 1121.

[90]) StA I Nr. 25.

[91]) StA I Nr. 35.

[92]) StA I Nr. 40.

[93]) StA I Nr. 43.

[94]) Erhard I, S. 121.

[95]) MB 28 II 518 mitte.

[96]) Vergl. unten nächst folgenden Abschn. MB 28 II 518 unten.

[97]) Das Gericht war in Passau im Wege der Pacht vergeben. Vergl. oben.

[98]) Vergl. die späteren Auseinandersetzungen im Fünferspruch und LB wegen „Abschiebens" dieser beiden Anwälte aus dem Rat d. h. Abhaltung heimlicher Beratungen ohne diese.

[99]) MB 28 II 519 mitte.

[100]) HSTAM Hochst. Pass., Bl. 39.

[101]) Vergl. auch Schmid a. a. O., S. 86.

[102]) Im Fünferspruch von 1432 wird den „Bürgern des Rates" zur Auflage gemacht, die von ihnen in den Rat berufenen 32 Leute aus der Gemeinde wieder zu entlassen. (MB 28 II 526 Mitte). Diesen aus Vertretern der Zünfte und Kaufmannsgilden bestehenden, sogenannten erweiterten Rat bringt dann endlich der Maximilianspruch von 1496. — Den ersten Hinweis auf eine Gliederung der Bürgerschaft und die Entwicklung eines Stadtadels finden wir m. E. schon in der bereits aufgeführten Steuererhebungsurkunde von 1311 (StA I Nr. 6). Dort wird den (gewöhnlichen) Bürgern die Vollmacht zur Beitreibung der Steuern erteilt. Richter und Rat von der Stadt erhalten den Befehl, den Bürgern hiebei behilflich zu sein. Vergl. unten Kap. Steuerwesen.

[103]) Vergl. oben.

[104]) MB 28 II 519 oben.

[105]) MB 28 II 518 Mitte.

[106]) Nachrichten von den Bürgerstraffen zu Passaw, 699, HSTAM Lit. 1511, S. 3.

[107]) MB 28 II 518 unten.

[108]) Eben dort.

[109]) MB 28 II 519 Mitte.

[110]) MB 28 II 519 unten.

[111]) Hilfsw. f. Hist. 1935, S. 426.

[112]) Vergl. hiezu Schultze, Gastrecht und Gastgerichte in den deutschen Städten des MA, Hist. Z. 101 (1908), S. 473. Ferner Schröder-Künßberg, S. 690 Anm. 55. Maurer, Städteverfassung II, S. 235 ff.; Hilfsw., S. 188.

[113]) MB 28 II 518 mitte.

[114]) Siehe oben, S. 54.

[115]) MB 28 II 519 oben.

[116]) Die Bürger schwuren „den Rat Gehorsam zu des bischofs irs rechten herrn und des gotzhauses ze Passaw hannden" und weiter, das zu tun, was in erster Linie der Bischof selbst oder „sein" Bürgermeister, Richter, Rat „anfahen und zu tun wollen".

[117]) MB 28 II 518 mitte.

[117a]) Abb. bei Dr. W. M. Schmidt, Abb. 36.

[118]) Dr. W. M. Schmidt, a. a. O., S. 94 und 6) S. 95.

[119]) Abgeb. bei Schmid a. a. O., Abb. 42.

[120]) Schmid a. a. O., S. 95.

[121]) Schmid a. a. O., Abb. 37.

[122]) Maidhof, S. 25.

[123]) MB 28 II 518 unten, 1. Drittel.

[124]) MB 28 II 519 oben enthalten „Obristen" der Gemeinde, während die Urkunde im StA „Erberisten" ausweist.

[125]) Ratsmitglieder und vornehme Familien bilden den Kern des Schöffenkollegium. Nach den Passauer Gerichtsurkunden des 13. u. 14. Jahrh. sind neben Angehörigen der vornehmen Geschlechter (Westerburger, Holtzhaimer, Setzer, Haller u. a.) regelmäßig auch andere „frum, erbar oder biderb" Leute „die dez tags an dem rechten waren" erwähnt. Vergl. Maidhof a. a. O., S. 29. HSTAM Pass. Ger. Urk. Fasz. 3 ff.; ähnlich viele Urkunden des StadtA.

[126]) Maidhof a. a. O., S. 26 Anm. 4.

[127]) Maidhof a. a. O., S. 70. Damals das nordwestliche Eck der Schrottgasse.

[128]) Bürgerstrafen, S. 27.

[129]) Schröder — von Künssberg, 6. Aufl., S. 203/04 u. S. 572.

[130]) S. 234 a. a. O.

[131]) Bericht u. Auskunft v. d. Stadt u. dem Hochstift Passau HSTAM Hochst. Pass., Lit. 1742, S. 63.

[132]) StA I Nr. 5, Münzordnung Bischof Bernhard's.

[133]) StA I Nr. 5.

[134]) Schmid a. a. O., S. 234.

[135]) d. h. im Falle der Prägung eines neuen Münzsatzes.

[136]) StA I Nr. 23

[137]) Schmidt, z. Gesch. d. Pass. Münzwesens — Mitt. d. Bayer. nunmism. Gesellsch. 1918, Bd. 68.

[138]) Schröder von Künßberg, 6. Aufl., S. 763.

[139]) Schröder von Künßberg, 6. Aufl., S. 685.

[140]) Vergl. die beiden Stadtrechte Passaus von 1225 und 1299.

[141]) Es ist m. E. von größter, für das Verständnis der Stadtrechtsentwicklung absolut grundlegender Bedeutung, die von den Kaisern gewährten Städteprivilegien zu beachten. Hier ist der Ansatzpunkt, an welchem die bürgerliche Stadtgemeinde selbständig, ohne Zwischenschaltung des Stadtherrn, in eine unmittelbare Beziehung zur Reichsgewalt tritt. Hier ist ihre korporative Eigenständigkeit besonders augenfällig. Dies ist m. E. bei der ausgezeichneten, für vorliegende Arbeit richtungsweisenden Schrift von Rütimeyer, Stadtherr und Stadtbürgerschaft in den rheinischen Bischofsstädten, nicht genügend beachtet.

[142]) StA I, Nr. 154.

[143]) StA I, Nr. 158.

[144]) StA I, Nr. 182.

[145]) StA I, Nr. 183—184.

[146]) StA I, Nr. 186.

[147]) StA I, Nr. 204.

[148]) StA I, Nr. 217.

[149]) StA I, Nr. 205.

[150]) StA I, Nr. 210.

[151]) StA I, Nr. 209.

[152]) Hierüber vergleiche unten die Abschnitte über Ungeld und Niederlagsrecht.

[153]) Für das Folgende vergl. Maidhof, Das Passauer Gültenwesen = die ostbayerischen Grenzmarken, Bd. 16, 1927, S. 313, 358 ff.

[154]) StA Nr. 212.

[155]) Vergl. insbesondere Erhard I, S. 163 ff.

[156]) Schmeller Fromann I, S. 1136.

[157]) MB 28 II 524 unten.

[158]) Ueber die Ausdehnung der bischöflichen Grundherrschaft s. Heuwieser, S. 27 ff.

[159]) MB 28 II 524 unten.

[160]) Literatur: Lenz I, S. 174, Erhard I, S. 174.

[161]) Allein Lenz bringt einen, wenn auch sehr knapp gehaltenen Textauszug, aber wie alles ohne Quellenangabe.

[162]) Erhard I, S. 174.

[163]) Hörnigk, Irrungen Cgm 1740, S. 46 b.

[164]) Wobei ihm offenbar unbekannt war, daß diese schon 1378 wieder aufgehoben worden war.

[165]) Er verweist hiefür auf Lehmanns Speyerer Chronik.

[166]) Lenz I, S. 174, Ziff. 4.

[167]) Eine wichtige Bemerkung findet sich bei Hörnigk a. a. O., S. 46 b u. S. 53. Danach hat 1433 Kaiser Siegmund den Fünferspruch bestätigt, und zwar in allen Punkten, außer dieses Artikels von der Leibeigenschaft! Jedoch bemerkt Hörnigk zu dieser Bestätigung, von der nirgendwo sonst berichtet wird und zu der auch keinerlei urkundliche Belege auffindbar sind, er habe sie selbst nicht in der Hand gehabt, sondern allein in der Registratur von Bischof Wolfgang von Salm in einem Auszug davon etwas mitgeteilt gefunden.

[168]) Vergl. Schrader, Das Befestigungsrecht in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts, 1909, S. 2 ff; ferner Coulin, Befestigungshoheit und Befestigungsrecht 1911, S. 18 ff.

[169]) MB 28 II 283.

[170]) MB 28 II 283; Maidhof, S. 22.

[171]) MB 28 II 519 unten, letzter Satz.

[172]) Erhard I, S. 153.

[173]) StA I Nr. 347; StA II Nr. 6, S. 114—116.

[174]) westlich von Passau gelegen.

[175]) MB 28 II 533 oben.

[176]) MB 28 II 527.

[177]) Mit Ausnahme des sog. „turl am Sanndt, so bey seiner lieb bischoflichem hofe auf dem wasserstramen des Yns geet."

[178]) Schröder — von Künßberg, 6. Aufl., S. 692.

[179]) Rütimeyer a. a. O., S. 104.

[180]) Gemäß Aufzeichnung im Blechkastenarchiv d. HSTAM aus dem Jahre 1513 Hochstift Passau Lit. 1597 ist die Einteilung im Stadtviertel und Wehrorganisationen folgende: für jedes Viertel sind je 2 Hauptleute bestellt und ein Versammlungsplatz festgesetzt. Wehrviertel und Versammlungsplätze sind: I) Ortviertel, Vers.-Pl.: Auf dem Parz, II) Mitterviertel, Vers.-Pl.: Bei St. Michael, III) Oberviertel, Vers.-Pl.: Fischmarkt, IV) Neumarkt, Donauhälfte, Vers.-Pl.: Donaubrücke, V) Neumarkt, Innhälfte, Vers.-Pl.: An der Brottisch, VI) Innstadt, Oberviertel, Vers.-Pl.: Pl. b. Anndre Sturben, VII) Innstadt, Niederviertel, Vers.-Pl.: Pfarrhof, VIII) Yltzstadt, Vers.-Pl.: In der Plaich, IX) Anger, Vers.-Pl.: vor d. Brücke.

[181]) Vergl. hiezu Schmid, S. 96.

[182]) Erhard I, S. 166/67, nämlich um die Abstellung von „6 Spieß wohlerzeugter Leute, nämlich uf yeglichem spies drew pferd und zween gewappende" nach Cham zum Reichsheer, abzuordnen.

[183]) Die Bürger sollten jetzt mit ganzer Macht, so viel als sie aufbringen könnten, sich dem Reichsheere anschließen, 4 Büchsen und 6000 Pfeile liefern. Erhard I, S. 167, Anm. 312.

[184]) Erhard I, S. 170.

[185]) Vergl. auch St I Nr. 607. König Albrecht II wendet sich 1438 an die Bürger von Passau (ohne Benennung des Bischofs) direkt um Unterstützung „mit einem wicheln Teil gereissiges folkes" gegen die Könige von Polen.

[186]) Auch die größten Teile von der Bürgerschaft bestrittene und finanzierte sogg. Königssteiner Fehde von 1428—35 gegen Herzog Ludwig den Gebarteten von Bayern — Ingolstadt vereinigt im Friedensschluß vom 16. II. 1435 als friedenschließende Partei Bischof, Domkapitel und Stadt. (StA I Nr. 537)

[187]) MB 28 II 524. oben.

[188])Hier ist in erster Linie an die Handelsfahrten der Kaufleute zu Wasser und zu Lande zu denken, welche bei der Unsicherheit der damaligen Wegeverhältnisse regelmäßig einen bewaffneten Troß mitführten.

[189]) MB 28 II 524. oben.

[190]) Für die Erforschung des Altpassauer Zunftwesens hat sich insbesondere der bekannte Heimatforscher W. M. Schmid ein besonderes Verdienst erworben. Ueber das Folgende vergl. insbes. Schmid, Alt Passauer Handwerk = Kultur des Handwerks 1927, S. 371, sowie zahlreiche Aufsätze in den niederbayer. Mo-

natsschriften 1919/20. Die ältesten Ordnungen befinden sich in Abschrift im StA II Nr. 6. Zahlreiche Originale liegen in StA u. HSTAM. Abdrucke in MB, auch bei Erhard II, S. 258 ff.

[191] Schmid illustr. Gesch., S. 240.

[192]) StA II Nr. 6, S. 44.

[193]) MB 29 II 139; abgedr. bei Erhard II, S. 259.

[194]) StA II Nr. 6, S. 38 b.

[195]) Erhard II, S. 260.

[196]) Erhard II, S. 262.

[197]) StA II Nr. 6, S. 49/50.

[198]) StA II Nr. 6, S. 45—47.

[199]) Leinwandweber, StA II Nr. 6, S. 50 b.

[200]) StA II Nr. 6, S. 53 b.

[201]) Schmid, S. 241.

[202]) Nicht zu verwechseln mit der großen Klingerzunft, die die weit berühmten Wolfsklingen anfertigte, während die Messerer nur die Holzscheiden dazu herstellten. Vergl. a. a. O., S. 125, dasselbe NM 1920, S. 374.

[203]) MB 28 II 525 mitte.

[204]) Hörnigk Bürgerstrafen, S. 45 b.

[205]) Bürgerstrafen, S. 37 b unten, u. S. 38 vergl. auch unten beim Laudum Bavaricum.

[206]) MB 28 II 525 mitte. Ort unbekannt.

[207]) Lenz I, S. 177 Nr. 28 schreibt fälschlich Rinderhof = Rindermarkt.

[208]) Heuwieser, S. 27 ff.

[209]) Es scheint die Annahme gerechtfertigt, bei diesen Schragen an Verkaufsstände soliderer Bauart auf und um den heutigen Residenzplatz, den alten Marktplatz, zu denken.

[210]) MB 28 II 525 oben.

[211]) MB 28 II 526 mitte.

[212]) MB II 526 Mitte.

[213]) = etwas.

[214]) MB 28 II Mitte, enthält „anlagt". Obige Schreibweise ist aus der Urkunde des Passauer Stadtarchivs entnommen.

[215]) a. a. O., S. 178 Nr. 12.

[216]) MB 28 II 525 oben.

[217]) MB 28 II 524 mitte.

[218]) a. a. O., S. 112.

[219]) MB 28 II 532 unten.

[220]) MB 28 II 524 mitte; vgl. hiezu Maidhof Ausführungen z. Artk. 32.

[221]) MB 28 II 531 Mitte bis 532 Oben. Abgedr. auch bei Erhard I, S. 176.

[222]) Zum erstenmale in einem Spruchbriefe benannt. Ueber ihre Entstehung vergl. Schmid, S. 112.

[223]) MB 28 II 532 oben. Die (widerrechtliche) Einführung der 5 fl Aufnahmegebühr durch die Bürger scheint nicht lange vor dem Achterspruch zurückzuliegen, da der Spruch selbst nur von „etlichen Jahren" spricht.

[224]) MB 528 II 524 unten.

[225]) MB 528 II 532 mitte.

[226]) MB 28 II 525 unten.

[227]) MB 28 II 525 unten.

[228]) MB 28 II 524 unten.

[229]) MB 28 II 532 unten/33.

[230]) Achterspruch MB 28 II 532 unten.

[231]) MB 28 II 525 unten letzter Satz — 526 oben.

[232]) Es sol auch der rat ze passaw keinen burger daselbs an das gericht nit vahen MB 28 II 525 unten letzter Satz.

[233]) MB 28 II 526 oben.

[234]) Vergl. Maidhof, S. 76.

[235]) MB 28 II 526 oben.

[236]) Statt des offenbaren Druckfehlers in MB 28 II 526, 6. Zeile von oben 2. Wort von links: „hicht" enthält die Urkunde „nit".

[237]) MB 28 II 524 unten.

[238]) Von Below, Probleme, S. 626.

[239]) Rütimeyer a. a. O., S. 99.

[240]) StA I Nr. 5.

[241]) StA I Nr. 6.

[242]) Bei Schmeller-Fromann nicht angegeben. Erhard gibt in seinem Wörterbuch Bd. II, S. 311 fälschlich die Bedeutung „befriedigt, bezahlt, ausgeglichen" an, was aber keinen Sinn gibt, da die Bürger noch nicht bezahlt haben können. Sonst wäre die nachfolgende Vollmacht zur Steuereinhebung ja ohne Grund. Man muß daher zu der Bedeutung greifen, welche Maidhof S. 33, Worterläuterungen z. Eingangsprot. d. StR v. 1299 (von dem gleichen Bischof Wernhard erlassen) angibt, verriehen=aussagen, bekennen.

[243]) Erhard I, S. 116 Anm. 265 enthält einen verfänglichen Abschriftfehler. Pieten statt Piet = gebieten, wie die Urkunde StA I Nr. 6 tatsächlich enthält.

[244]) Die Bedeutung „Richter und Rat von der Statt" wurde oben beim Oesterreicherspruch ausführlich behandelt. Die Sprache dieser Urkunde ist sehr fein abgewogen. Zwischen Bürgern und „Richter und Rat von der Stadt" wird ein Unterschied gemacht. Ersteren (Handwerkern und Kaufmannsgilden) wird eine Vollmacht zur Steuerbeitreibung erteilt. Der Institution „Richter und Rat von der Stadt" hingegen, eben mit dem Titel eines „Rates von der Stadt" versehen, wird durch einen klaren Befehl gleichzeitig ihre Unterordnung bedeutet.

[245]) MB 28 II 526 mitte; bei Heuwieser S. 91 folgende ausführlich behandelt.

[246]) Als diese Steuer zweihundert Jahre später von Erzherzog Leopold nochmals gefordert wurde, entschuldigten sich die Bürger damit, daß sie die fraglichen Häuser nicht mehr wußten. Hörnigk Cgm 1742, S. 64. Es sind aber noch zwei Verzeichnisse erhalten, das eine aus der Mitte des 13. Jahrhunderts (MB 28 II 173), das andere aus dem Jahre 1425 (MB 28 II 450).

[247]) a. a. O., S. 91 ff.

[248]) Heuwieser S. 92 mit Bezug auf E. Mayer, deutsche u. französische Verfassungsgeschichte, S. 64.

[249]) MB 525 Mitte.

[250]) Dombäcker.

[251]) Wachtrundgang zur Bewachung der Stadt. Vergl. Schmid, S. 111—112.

[252]) Hier offenbar im Sinne von Gemeindefronden, wie Burgwerk, d. i. Mithilfe beim Bau oder Ausbessern v. Festungsanlagen, Straßen und Gassen, wozu die ganze Gemeinde verpflichtet war. Vergl. Hilfsw., S. 181.

[253]) Rütimeyer a. a .O., S. 104.

[254]) Von Below, Art. „Ungeld" in Handw. d. Staatsw. III. Aufl. Bd. VIII, S. 94; hist. Zeitschrift 59, S. 240/41.

[255]) MB 28 II 283.

[256]) StA I Nr. 182.

[257]) StA I Nr. 447.

[258]) MB 28 II 525 oben.

[259]) MB 28 II 525 oben.

[260]) MB 28 II 533 oben.

[261]) Hörnigk, Bericht und Auskunft Cgm 1742, S. 14 B ff.

[262]) Das Material ist größtenteils noch erhalten und füllt drei Blechkästen des Münchner HSTA (Bl. 112—114); eine ausgezeichnete Gegenüberstellung der hauptsächlichsten, von beiden Seiten gebrauchten Argumentationen findet sich in der vorstehend angeführten Schrift bei Hörnigk.

[263]) Heuwieser a. a. O., S. 99; Erhard II, S. 159 und nach ihm Mayer Theodor, 2 Passauer Mauthbücher aus den Jahren 1401/02, = Ver. d. hist. V. f. Ndb., Bd. 44, Landshut 1908, halten diese Donaumauth fälschlich für die untere. Dadurch sind die wertvollen Ausführungen des letzteren insbes. auf einer falschen Grundlage aufgebaut und müssen genau auf das Gegenteil bezogen werden, nämlich die Ausführungen über die Donaumauth auf die Innmauth und die der Innmauth auf die Donaumauth.

[264]) eben dort.

[265]) eben dort, S. 100.

[266]) MB 28 II 509.

[267]) MG DD II 138.

[268]) MG DD 22 214.

[269]) Heuwieser a. a. O., S. 98.

[270]) MB 28 II 137.

[271]) Heuwieser a. a. O., S. 99.

[272]) HSTAM Urk. Kloster Niedernburg Fasc. 2.

[273]) Schmid a. a. O., S. 231.

[274]) Heuwieser, S. 94.

[275]) MB 28 II 120.

[276]) Vergl. hiezu Mayer Theodor, 2 Passauwe Mathbücher 1401/02; ferner Wezel, Das Zollrecht der deutschen Könige von der ältesten Zeit bis zur goldenen Bulle. Gierke, Untersuchungen, Breslau 1893.

[277]) MB 28 II 282.

[278]) Hundt Wiguläus, Metropolis, Salisburg. Tom. I 284; ebenso Hörnigk, Cgm 1742, Kap. 9 beruft sich auf eine Urkundenabschrift.

[279]) MB 28 II 137, 292, 306, 458; 29 II 166, 389, 390. Reg. Boic. 1326 I 22.

[280]) MB 28 II 282.

[281]) StA I Nr. 33.

[282]) Schmid a. a. O., S. 232.

[283]) MB 28 II 526 unten.

[284]) MB 28 II 533 oben.

[285]) Vergl. hiezu Vorschlag für Mauthsätze seitens der Bürgerschaft von 1319. Abgedruckt bei Erhard II S. 160. Das Passauer Mauthamt kennt Beizollner. Es handelt sich hier jedoch um Hilfsbeamte des Mauthners. Vergl. nächstfolgende Anmerk.

[286]) Mauthordnung von 1539; entnommen aus StA II Nr. 6, S. 200; Vergl. auch Hörnigk Cgm 1742, S. 37 b.

[287]) Hiezu vergl. Mayer Theodor, 2 Passauer Mauthbücher aus den Jahren 1401/02, = Verh. d. hist. Ver. f. Ndb.; Landshut 1908, S. 360 ff. — Materialien insbes. im HSTAM Bl. 58.

[288]) Mayer Theodor a. a. O., S. 364.

[289]) Hilfsw. unter Stapelrecht, S. 532.

[290]) Hörnigk, Bericht und Auskunft, Cgm 1742, S. 44 b.

[291]) StA I Nr. 183, 184 und 186 (Bestätigung) hierüber unten. Ebenso Mayer a. a. O., S. 364. Vergl. aber andererseits ebendort, S. 370/71 mit weiteren Quellennachweisen einen Fall aus dem Jahre 1505, wonach sich das Niederlagsrecht teilweise auch auf die sogen. „Beschlagenen Güter", d. s. Kolonialwaren und Süßwein ausgedehnt haben soll. Vergl. unten über Getreideniederlage.

[292]) Mayer, S. 364.

[293]) Vergl. StA I Nr. 184.

[294]) Hörnigk Cgm 1742, S. 44 b, insoferne Mayer, S. 361, nicht richtig, daß erst die beiden Wenzelprivilegien eine entscheidende Wendung erbracht hätten.

[295]) StA Nr. 183, 184, 186 (Bestätigung).

[296]) Daher Erhard, S. 155 Anm. 6 ungenau und irreführend, wenn er ausführt, daß das auf dem Inn herabgeführte Salz niedergelegt werden müsse. Das Salz konnte aus den alpinen Salzgegenden auch „auf der Achse" mit dem Wagen oder auch über Regensburg herabgeführt werden und unterlag dann dem gleichen Niederlegungszwang. Vergl. über die folgenden Streitigkeiten mit Regensburg, wegen dieses Niederlagsrechtes.

[297]) Gegen Mayer a. a. O.

[298]) Hörnigk Cgm 1742, S. 45.

[299]) Dort wird auch von einem Niederlagsrecht auf Getreide u. a. Kaufmannschaft gesprochen.

[300]) MB 31 II 105; Vergl. auch Erhard 1, S. 160 und dort aufgeführte Quellenzitate.

[301]) MB 31 II 636.

[302]) HSTAM Hochst. Pass., Bl. 58.

[303]) HStAM, Bl. 58.

[304]) Wenigstens ist in den Quellen darüber nichts mehr zu entdecken.

[305]) Als 1572 der Rat einen Bürger und einen Gast wegen Umgehung des Niederlagsrechts zu Geldstrafen verurteilte, wurde vom Bischof die Strafe annulliert und gleichzeitig Stadtverweis gegen den Bürger ausgesprochen, wozu der Rat das Bürgerrecht aufsagen sollte. Auf Weigerung des Rats hin wurde dem

Richter (!) befohlen, dem zu bestrafenden Bürger das Bürgerrecht aufzusagen und ihn der Stadt zu verweisen. Dem Rat wurde sein unziemliches Betragen vorgeworfen, auch wurde er zu einer in wenig Tagen zahlbaren Strafe von 200 fl verurteilt. Auf abermalige Weigerung und Beschwerde an das Reichskammergericht ließ der Bischof die 4 Stadtkämmerer kurzerhand auf Oberhaus einsperren. Hörnigk, Bürgerstrafen, Dub. 15, abgedr. bei Erhard I, S. 213 ff, aber mit Lesefehlern.

[306]) StA Nr. 1006. Orig. Perg. mit Siegel des Bischofs Georg von Losenstein, Hauptmann ob der Enns, Ritter Siegmund von Rohrbach, Kaiserl. Räte u. großes Siegel der Stadt Passau.

[307]) Irrungen, § 7, S. 57 b ff.

[308]) Hörnigk, Irrungen Cgm 1740 § 7, S. 58—59 b; vergl. auch Erhard I, S. 213 auf die letztgenannte Domkapitelfreiheit ist meines Wissens bisher noch nicht hingewiesen worden.

[309]) Vergl. Schmid a. a. O., Art. Stadtgemeinde.

[310]) Abdruck bei Erhard I, S. 215.

[311]) Ueber die bisher noch wenig beachtete verdienstvolle gesetzgeberische Tätigkeit am bayerischen Hof in der damaligen Zeit vergl. Klebel Dr. E., die Hofmark Vogtareuth, Landeszeitschrift von Bayern, 1933.

[312]) Die von beiden Parteien eingereichten Klageschriften, die sich lt. Vorrede „in vil puecher und ettlich tausend pletter" erstrecken, sind größtenteils noch im Orig. erhalten, aber fragmentär und ungeordnet. HSTAM, Bl. 108. Im folgenden wird daher nach Abschrift Bl. 109 zitiert.

[313]) Hierüber vergl. oben.

[314]) Vergleiche oben unter Kap. Maut.

[315]) Vergl. HSTAM, Bl. 111 Fasc. 8.

[316]) Vergl. Anhang, Uebersicht.

[317]) Ueber die Entstehung und Entwicklung des Rechtszuges vom Stadtgericht zum Hofgericht vergl. Maidhof, S. 105 bis 107.

Quellen: Achterspruch MB 28 III 532 unten bis 533 oben: „Dingen zum hofgericht und *verrer* in die fürstliche Kammer". Es ist anzunehmen, daß dieses Dingen zu Hofe schon im Sinne der römisch-rechtl. Appellation gebraucht ist, wie ja die von Maidhof angeführte Gerichtsurkunde von 1434 (MB 28 II 442) dem Achterspruch zeitlich vorangeht. Auch wäre der hiernach bestehende und im Achterspruch gleichfalls angedeutete („verrer") Rechtszug Hofgericht — bischöfliche Kammer sonst schwer verständlich. Im LB erscheint die Bedeutung des Hofgerichts nach reichsrechtlichem Muster zurückgegangen. Der Begriff Hofgericht findet sich nur vereinzelt und stets in Verbindung mit „und in die fürstliche Kammer", was auf eine Verschmelzung der Begriffe hindeutet. Fast durchwegs aber findet sich die Bezeichnung fürstliche Kammer oder an einen Herrn und (oder) dessen weltliche Räte u. dergl. Später (17. bis 18. Jahrhundert) begegnen wir dem Begriff „Hofrat" als gerichtliche Oberbehörde. Vergl. Hörnigk, Bürgerstrafen, Anhang C.

[318]) Staatsbibl. München, 2 I. rom. f. 76 ff. titel 10. Diese Gerichtsordnung ist die von Bayern übernommene, bisher in der Literatur noch wenig beachtete Gerichtsordnung von 1520.

[319]) Der Zeit nach i. d. Fassung von 1521.

[320]) Eine ideale Lösung konnte das gemäß dem damaligen Rechtszustand des Reiches freilich auch nicht genannt werden. Die bischöflichen Räte sind

untergeordnete Organe einer der beiden Streitparteien. Das Reichskammergericht dagegen erwies sich bald schon infolge seiner langwierigen und schleppenden Prozeßführung als ein untaugliches Mittel zur Beilegung solcher Streitigkeiten. So dauerte der Prozeß wegen des Ungeldes über 50 Jahre! Wie aus Hörnigk ersichtlich ist, scheinen eine Reihe von Streitfragen überhaupt nicht zu Ende geführt worden zu sein.

[321]) Wer „drohlich" austritt.

[322]) Peinliche Halsgerichtsordnung Karls des V. (Constitutio Carolina Criminalis) von 1532.

[323]) Wohlhaupter, Hohe und niedere Gerichtsbarkeit, S. 198—199.

[324]) Hörnigk, Bürgerstrafen, S. 21, findet eine Schwierigkeit darin, daß in den §§ 1 und 24 neben „Malefiz" noch 2 weitere Begriffe „das Malefiz berühren" oder „demselben anhenngig sein" gebraucht werden und stellt die Frage, ob letztgenannte beide Begriffe dasselbe oder Verschiedenes bedeuten. Er glaubt das Letztere annehmen zu sollen, ohne jedoch eine befriedigende Erklärung hiefür angeben zu können. Diese Frage kann, da rein strafrechtlicher Natur, für vorliegenden Zusammenhang offen gelassen werden.

[325]) Hörnigk, Bürgerstrafen an mehreren Stellen, z. B. 38 b ff.

[326]) HStAM, Bl. 109; 25, 38b ff.

[327]) Schröder von Künßberg, 6. Aufl., S. 689.

[328]) Die letzteren unterstanden dem Hofmarschallgericht, § 9, LB. Siehe oben.

[329]) StA Nr. 1180; nach einer Bemerkung bei Hörnigk a. a. O. sollen diese Erläuterungen von der Bürgerschaft nicht angenommen worden sein. Sie erscheinen aber doch späterhin in Kraft. Auch wird von der Bürgerschaft selbst darauf Bezug genommen.

[330]) Siehe unten.

[331]) Hörnigk, Bürgerstrafen, S. 27 b.

[332]) Hierüber vergl. Näheres unten.

[333]) Vergl. Maidhof, S. 93 ff.

[334]) Vergl. unten Probleme.

[335]) Hörnigk, S. 28, berichtet u. a. einen kuriosen Fall, wonach eine achtzigjährige Witwe, Kaltbrunnerin genannt, vom Stadtrichter deshalb bestraft worden war, weil sie 2 Männern auf einmal die Ehe versprochen hatte.

Der Stadtrichter zog vor sein Forum alles, was in lit. 47—48 ff. lit. Codicis et titl. 1—5, 8 und 9 und titl. 4 Instit. als strafbar befunden wurde.

[336]) Im wesentlichen spekulativer Vorkauf vor Marktbeginn. Vergl. aber hiezu im Einzelnen Maidhof, S. 55 ff.

[337]) Wahrscheinlich die mit Genehmigung des Bischofs Leonhard ergangene Verkaufsordnung von 1449 (StA II Nr. 6, S. 63, abgedr. bei Erhard II, S. 266 ff.)

[338]) Bei Hörnigk als Beilage, S. 119, i. Wortlaut abgeschrieben.

[339]) Hörnigk, S. 42 b, unten.

[340]) Hörnigk, S. 42 b, unten.

[341]) Bürgerstrafen, Jurisdiktion des Stadtrats.

[342]) Das Unterscheidungsmerkmal besteht äußerlich darin, daß das gerichtliche Verfahren des LB § 5 Abs. II noch auf dem alten Akkusationsprozeß

basiert, welcher auf Initiative der Parteien beruht. Als Verwaltungsbehörde dagegen kann der Stadtrat das Verfahren von Amtswegen einleiten.

[343]) Vergl. unten.

[344]) Bürgerstrafen StA 2, S. 34 und 35 b.

[345]) Hörnigk a. a. O., S. 37 b unten und 38.

[346]) Hörnigk a. a. O., S. 39.

[347]) Hörnigk, Anhang zu Bürgerstrafen A.

[348]) Hörnigk, Anhang zu Bürgerstrafen C, nebst dilatorischem Bescheid des Hofrats aus demselben Jahre.

[349]) Art. 23, Stadtbrief.

[350]) Staatsbibl. München 2 J. rom. f. 36 s.

[351]) „geschaffen, abschieden", § 5 LB.

[352]) Ueber eine mißbräuchliche Verwendung dieser Ueberwachungsbestimmung durch die Richter berichtet Hörnigk, Bürgerstrafen II, Dubium 16. Gegenüber einer mißbräuchlichen Verwendung dieses Begriffs der Saumseligkeit vergl. oben. Vergl. ferner auch Hörnigk, Dubium 23 und Anhang D, ebendort.

[353]) Vergl. Gerichtsordnung von 1536, Staatsbibl. München, 2 J. rom. f. 36 s., Titel 10.

[354]) Nach Erhard I, S. 212, seit 1256 wiederum die ersten Landtage.

[355]) Erhard I, S. 212.

[356]) StA I, Nr. 525.

[357]) Hilfsw., S. 192.

[358]) Vergl. Stadtbr. Art. 16, 17, und Bemerk. bei Maidhof. Dieses spärliche Geleitsrecht des Rats stand freilich mehr auf dem Papier, da eine Fluchtgefahr wegen der geringfügigen der Gerichtsbarkeit des Stadtrats unterworfenen Vergehen für Bürger kaum wahrscheinlich war.

[359]) HSTAM, Bl. 111.

[360]) a. a. O., S. 83.

[361]) Hierunter fallen die Patrizier, d. i. jene vornehme Bürgerklasse, welche um diese Zeit das ursprünglich nur dem turnierfähigen Adel zustehende Recht besitzt, ein Wappen, später auch mit Helm und Helmzier zu führen. Vergl. Schmid, Niederb. Monatsschr. 1922, S. 98; derselbe illustr. Gesch., S. 72; Graf, die Siegelmäßigkeit in Bayern, Oberb. Archiv, 3. Bd. XV.

[362]) Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der Stadtverfassung, S. 77 ff; Schröder v. Künßberg, 6. Aufl., S. 688.

[363]) Hierüber vergl. unten.

[364]) Heuwieser a. a. O., S. 70.

[365]) Vergl. Maidhof, Urk. Abdr., S. 168 ff, 162.

[366]) In HStAM, Pass. Gerichtsurk.; StA I zahlreiche Belege.

[367]) MG DD II 137.

[368]) Schröder v. Künßberg 6. Aufl., S. 789; Lahusen, Zur Entstehung der Verfassung baierisch-österreichischer Städte, Berlin 1908, S. 14; Rietschel, Markt u. Stadt, S. 132, 181 ff.

[369]) Rietschel, Die Entstehung der freien Erbleihe, Z. d. Sav. Stift., G. A. 22.

[370]) Schröder v. Künßberg 6. Aufl., S. 690.

[371]) Der Verlust des Bürgerrechtes hatte auch den Verlust der Ausübung der Handels- u. Gewerbegerechtigkeit zur Folge. Vergl. LB 8. u. 9. Irr. §§ 29—37.

[372]) § 1 St. R. v. 1225; Maidhof a. a. O., S. 168, 162.

[373]) Maidhof a. a. O., S. 162 vermutet, daß nach dem Vorbilde anderer Städte bis zur endgültigen Aufnahme die Frist eines Jahres gesetzt war.

[374]) Der Erwerb vollfreien Stadtbodens in der Stadtmitte konnte praktisch kaum ins Gewicht fallen, da dieser schon frühzeitig aufgeteilt war.

[375]) Maidhof a. a. O., S. 160.

[376]) MB 28 II 524 mitte.

[377]) MB 28 II 531 mitte bis 532 oben. Vergl. oben beim Fünfer- u. Achterspruch.

[378]) MB 28 II 532 oben.

[379]) Für das Folgende Schröder v. Künßberg, 6. Aufl., S. 683.

[380]) MG DD II p. 733.

[381]) MB 28 II 239 und 29 II 323 f.

[382]) Vergl. oben Abschn. Maut u. Ungeld. Mautordnung v. 1536 u. Reichskammergerichtsurteil v. 1594.

LAUDUM BAVARICUM*)

Uebersicht

Irrung	§	Gegenstand	Seite
		Vorrede	127—134
1. Irrung	1	Grundsätzliche Regelung der Zuständigkeiten	135
„	2	Aufzählung der Malefiz-Verbrechen	135
„	3	Niedere Gerichtsbarkeit über Inwohner und Gäste	137
„	4	Stadtbriefsachen. Unterst. auch d. Bürger unter d. Gericht	137
„	5	Zuständigkeit des Stadtrats	137
„	6	Supplication an die 2. Instanz	138
„	7	Verwaltungszwang des Stadtrats	138
„	8	Aufsagung des Bürgerrechts	139
„	9	Gerichtsbarkeit der Hofbediensteten	139
„	10	Dinglicher Gerichtsstand für Bürgergut	139
„	11	Rechtsmittel	139
„	12-15	Strafvollzug. Einzug der Strafgelder	140
2. Irrung	16	Oeffentliche Anschläge	140
3. Irrung	17	Panfrid	141
„	18	Form des Panfrid	141
4., 5. u. 6. Irr.	19	Polizeiverordnungen	142
„	20	Handhabung (Eingriffsrecht des Bischofs)	143
„	21	Einzug der Strafgelder	143
„	22	Einzug der Strafgelder bei Inwohnern und Gästen	143
„	23	Steueranschlagsrecht	143
7. Irrung	24	Maß und Gewicht	144
„	25	Stadtbrief. Gerichtsgewalt	144
„	26	Stadtbrief. Ankünd. von Erläuterungen	145
„	27	Strafeinzug	145
„	28	Rechtsmittel	145
8. u. 9. Irrung	29	Festnahme, Strafvollzug	146
„	30	Festnahme, Unterst. des Rats unter die Gewalt des Bischofs	146
„	31	Festnahme, Richter gegenüber Bürgern	146
„	32	Entlassung aus dem Gefängnis	147
„	33	Festnahme in Stadtratssache	147
„	34	Gichtigung von Bürgern	147
„	35	Ueberantwortung an d. Gericht d. Aufsagung d. Bürgerrechts bei Ueberführung in Malefizsachen	148
„	36	Wirkung und Verfahren n. Aufs. d. Bürgerrechts	148

*) Bisher ungedruckt. Authentischer Abdruck nach Originalurkunde HStAM lit. 1122 verglichen mit Org. Erstentwurf HStAM Hochst. Pass. Bl. 111 Fasc. 9, ferner Pergamentabschrift d. Kreis u. Studienbibl. Passau u. St A 11 Nr. 6. Vergleiche oben Text. Sternanm. zum LB.

Übersicht, Einteilung in Paragraphen und Interpunktion sind vom Verfasser eingeführt.

Irrung	§	Gegenstand	Seite
8. u. 9. Irrung	37	Gleichstellung der Bürgerinnen und Bürgerskinder	148
10. Irrung	38	Das Geleitsrecht	148
„	39	Fluchtgefahr in bürgerlicher Sach e	149
11. Irrung	40	Stadtschlüssel	149
„	41	Befestigungswerke	149
„	42	Stadtknecht	149
12. Irrung	43	Oeffentliche Gebäude und Befestigungswerke	150
13. Irrung	44	Oeffentliche Straßen und Plätze	150
14. Irrung	45	Vormundschaft und Pflegschaft	150
15. Irrung	46	Hauptleute und Viertelmeister	151
16., 17., 18. Irr.	47	Das Bürgerrecht. Erwerb	151
„	48	Bestätigung des Bischofs	152
„	49	Eid gegenüber dem Bischof	152
„	50	Eid gegenüber dem Stadtrat	152
„	51	Gelöbnis gegenüber dem Stadtrat	152
„	52	Formel gegenüber dem Stadtrat	153
19. Irrung	53	Vollz. Kaiserl. Edikte in Glaubenssachen	153
20., 21., 22. u. 23. Irrung	54	Bischöfliche Konkurrenz in Handels- und Gewerbe-sachen	153
„	55	Weinausschank des Bischofs	153
„	56	Brauhäuser des Bischofs	154
„	57	Getreideverkauf des Bischofs	154
„	58	Beschränkungen d. Bischöfl. Handels- und Gew.-Beteiligung	154
24. Irrung	59	Maut	154
25. Irrung	60	Kompetenzstreitigk. zw. Rat und Richter (Bischof)	155
26. Irrung	61	Sigelungsrecht. Ueber bischöfl. Grund und Boden	155
„	62	„ Privilegierte Stände	155
„	63	„ des Stadtrats	155
27. Irrung	64	Besetzung des Richteramts	156
„	65	Strafgewalt über den Richter	156
28. u. 29. Irr.	66	Die fürstl. Anwälte im Rat	156
„	67	Bischöfl. Instruktionen an die Anwälte	157
„	68	Anwälte in reinen Stadtratssachen	157
„	69	Streitigkeiten des Rats mit dem Bischof selbst	157
30. Irrung	70	Strafermäßigungsrecht des Stadtrats	157
31. Irrung	71	Fristverlängerungsrecht d. Stadtrats f. fällige Schulden	158
„	72	„ d. Stadtrats f. fällige Schulden	158
32. Irrung	73	Pfändung	158
33. Irrung	74	Strafe wegen Ueberbauens	159
34. u. 35. Irr.	75	Gefangennahme von Bürgern	159
„	76	„ in Malefizsachen	159
„	77	Gefangennahme und Entlassung	159
36. Irrung	78	Besetzung des Gerichts	160
„	79	Eidespflicht	160
„	80	Eidesformel	160

Irrung	§	Gegenstand	Seite
36. Irrung	81	Einführung der Bayer. Gerichtsordnung v. 1520	160
37. Irrung	82	Audienz bei Hof	161
38. Irrung	83	Gewerbegerechtigkeit	161
39. Irrung	84	Ruderamt	161
40. Irrung	85	Gewerbegerechtigkeit. Bierausschank auf der Slacht	162
41. Irrung	86	Ausstellung von Geburtsbriefen	162
42. Irrung	87	Schuldhaft von Gästen	162
43. Irrung	88	Streitigkeiten zwischen Bischof und Bürgerschaft	162
44. Irrung	89	Die bischöfl. Anwälte im Stadtrat	163
		Die Gegenklageartikel des Administrators Herzog Ernst	
	90	Vorrede. Landes- und Stadthoheit des Bischofs	163
	91	„ Anerkennung der bürgerlichen Freiheiten	164
10. Art.	92	Ungeld	164
12. Art.	93	Stadtrat. Siegeln mit rotem Wachs	164
42. u. 43. Art.	94	Bollwerk in der Innstadt	164
44. u. 51. Art.	95	Heimliche Versammlungen des Stadtrats	165
„	96	Erweiterter Stadtrat, Steuerbewilligung	165
53. 54. 55. 59. 60. u. 61. Art.	97	Eingriffe des Stadtrats in die Gerichtsbarkeit des Bischofs	165
64. Art.	98	Vermögen flüchtiger Bürger	166
68. Art.	99	Der Stadtschreiber im Rat	166
69. u. 70. Art.	100	Berufung von Gemeindeversammlungen	166
71. u. 75. Art.	101	Gehorsamverweigerungen	167
		Schlußbestimmungen:	
	102	Verfahrenskosten	167
	103	Verhältnis zu den alten Spruchbriefen	167
		Festsetzung einer Vertragsstrafe (Verpeenung)	168
	104	Ratifizierung	168
	105	„ durch d. Administrator	168
	106	„ durch d. Domkapitel	169
	107	„ durch d. Bürgerschaft	169
	108	Das nicht geregelte Ungeld	169
		Ausstellung d. Urkunden d. d. Schiedsfürsten [1]	
	109	Ankündigung d. Errichtung einer Pergamentsurkunde [2]	170

[1]) 2 Brieflibelle, je 1 an die Parteien, nicht mehr auffindbar.

[2]) Schlußabsatz enthalten im Erstentwurf Bl 111 Nr. 9, nicht aber in der Pergamenturk. lit 1122, woraus zu entnehmen ist, daß es sich bei letzterer um den angekündigten Hauptvertrag handelt. Vergleiche oben Text zum LB. Ebenso enthält die oben angeführte Pergamentabschrift III. diesen Absatz nicht, ist daher wahrscheinlich von lit 1122 abgeschrieben. St A Nr. 6 dagegen enthält ihn und ist daher wahrscheinlich von einem der beiden nicht auffindbaren Brieflibellen abgeschrieben.

IN NOMINE DOMINI
AMEN

Von gottes genaden Wir Wilhelm unnd Wir Ludwig, gebrueder, Pfalntz-graven bey Rhein, Herzogen in Obern und Nidern Bayrn & Thun khundt hiemit offenlich gegen menigklich, daß unns vergangner Jare die ersamen, weisen, unnser besonnder lieben burgermaister, rate unnd Gmain der stat Passaw ettliche clagen unnd beswert, so sy gegen dem Erwirdigen In got unnd Hochgebornnen Fursten, unnserm fruntlichen, lieben bruder, herrn Ernsten, Administratorn des Stifts Passaw, Pfalntzgraven bey Rhein, Herzogen In Obern und Nidern Bayrn & Als Irem unnd der stat rechtem herrn gehabt, mundtlich und in schrifften furtragen lassen mit unndtertheniger bit, yetztgenannten, unnsern fruntlichen, lieben bruder dahin zubewegen, das sein liebe unns zu frunntlicher und bruederlicher, daneben auch seiner lieb stat Passaw zu gnediger Wilfarung, guetlicher unndterhanndlung stat und volg zegeben bewilliget. Unnd als wir darauf sein lieb ersuecht, haben wir solliche bewilligung bey derselben, doch annders nit, dann das unnser guetliche unndterhanndlung yetwelchem tail an seinen gerechtigkhaiten unvergriffenlich sein sollte, erlanngt unnd darauf erstmals zu guetliger verhör fur unnser selbs aigne person hieher in unnser stat Munchen tag angesetzt. Es sein auch bed partheien durch Ire Potschafften mit Credenz unnd gwällt vor uns Herzog Wilhelmen unnd unnserm Landthofmeister und Reten erschinen Unnd anfennclich gemeiner Burgerschafft gesanndten zu Passaw mit Iren Clagen unnd volgennd des beclagten Furstn Potschafften mit Iren veranntwortungen in allen furtragen nach lenggs verhört. Unnd Wiewol wir damals guetliche, unndtertheding[1]) zu versuchen gedacht gewest, So hat doch sollichs aus manngl gnugsamer gwällte unnd weiter notturfftiger bericht der sachen fueglich nit beshehen mugen Unnd sein deshalber erursacht worden, annder gelegen tege In die stat Passaw auf beder principal partheien gegenwurttigkait furzunemen, haben auch die volg und bewilligung bey den tailen erhebt Unnd darauf unsere treffenliche Rete abgeferttigt, die in unnserm namen unnd von unnsern wegen zu hinlegung allerhannd Irrung[2]) ettlich fursleg gutlicher mitl gethan unnd etwo vil tege zu enntlichem vertrag der sachen gearbait. Als aber sölhe unndthertheding zu khainem wurcklichen urganng gepracht werden mögen, haben unnsere gesanndten Incraft Irer Instruction unnd sonder bevelhe, dene sy von unns empfangen zu aufrichtung ains volkhomen Compromiß und wilkurlichen austrags aller zwischen beden partheien swebender Irrung halber gehanndlt unnd bei beden tailen gutwillige volg erlanngt. Es ist auch demnach von maß unnd form solhs Compromiß geredt unnd zwischen beden tailen ain enntliche vergleichung gemacht Unnd ein derohalber drey gleichlautend besiglt urkhundt aufgericht von wort zu wort nachvolgennds Innhallts:

Zu wissen Als sich zwischen dem Hochwirdigen, Durchleuchtigen, Hochgebornnen Fursten unnd herrn, herrn Ernsten, Administratorn des Hochstiffts

[1]) schiedsrichterliche Unterhandlung.
[2]) Streitigkeit.

Passaw, Pfalnzgrafen bei Rhein, Herzogen in Obern unnd Nidern Bayrn & ains unnd den Fursichtigen, Ersamen, Weisen Burgermaister, Rat und Gmain seiner Furstlichen genaden Stat Passaw annderstails Etlicher sachen unnd geprechen halber Stritig Irrung zugetragn unnd begebn Unnd aber die Durchleuchtigen, Hochgebornnen Furstn unnd herrn, herr Wilhelm unnd herr Ludwig, gebruder, Pfalntzgraven bey Rhein, Herzogen In Obern unnd Nidern Bayrn & Sich auf vorgeennd ersuechen unnd beder tail bewilligung gutlicher verhör unnd schidlicher, Nachtparlicher unndterhanndlung zugepflegen unndterfanngen, derohalb auch dem Jungst hie Inn von beden partheien angenomen abschid nach des Datum steet zu Munchen freytags nach Reminiscere der Zal von Cristi unnsers lieben herrn gepurde Funffzehenhunndert unnd In dem Achtunndzwainzigisten Jar, bewilligtermaßen Inn sachen verrer furzuschreiten unnd also auf vorgehalltne verhör die furgenomen gutlich unndterhanndlung unnd derselben malstat, so an die ort, die beden tailen am geleginstn gestellt wurde, der sach nit wenig ersprießlich zesein gedacht haben. demnach bed Ir Furstlichen gnaden ettlich Irer trefflichen Rete, nemblich den Wolgebornnen, Auch die Edlen, Gestrenngen unnd Hochgelerten herrn Johann von der Layttern herrn zu Bern und Vinzenz, herrn Walthasern Tanhauser zu Turnstain, Pfleger zu Scherding, herrn Wilbolden von Pirhing zu Sigharting unnd Camerberg bed Ritter unnd doctor Thoman Rudolfen, Furstlichen Canzler zu Lanndshut sambt Irer Furstlichen genaden Secretarien Anndreen Pernöder verordent unnd alher gen Passaw mit Credenz unnd notturfftiger Instruction geferttigt Unnd wiewol yetztgenannte verordente Furstliche Rete unndt gesandten zu Irer ankhunft etwo vil schidlicher Weg unnd fursleg gesuecht, auch zu hinlegung der Swebenden Irrung höchsten unnd allen muglichen vleis angewenndt, So haben sy doch die haubtstrit, die Iurisdiction unnd Oeberkhait, auch derselben anhenng unnd annders belanngennd, Auß ursachen, das khain parthei von Irem vorhaben steen noch weichen wöllen, zu khainem verfenncklichen mitl bringn mögen, deshalb unnd dieweil yetlicher tail In seinem furnemen gegrundt zesein vermaint unnd ye auf dasmal in der gute weiter bey Ine ainiche volg zuerheben gar nit verhoffentlich gewest, haben die gedachten Furstlichen Rete unnd gesanndten in crafft unnd vermög aines empfanngen sonndern bevelhs, damit allerhannd unrat unnd weitrung, so aus sollichen unnd dergleichen Speen[3]) unnd Irrungen zwischen Oeberkhaiten und derselben unndterthannen erwachsen möchten, verhuet unnd furkhomen, auch khain lanngwierige Rechtferttigung derohalb geprauchte werde, bed tail In ennge unnd zu Sleinigem wilkurlichem austrag zu bewegen furgenomen unnd dardurch sovil erhebt, das bed tail das furgeslagen Compromiß zu enntlicher Rechtlicher erkhanntnuß anzunemen sich bewilligt, Nemblich also unnd dermaßen, das yetlicher tail In obangeregter Irrung mer nit dann drey schrifften unnd ain yede schrifften alhie zu Passaw umb vermeydung willen unnotturfftigs uncostens gezwifacht einpringen unnd soll anfenncklich Burgermaister unnd Rate der Stat Passaw von Ir selb unnd gemainer Burgerschafft wegen daselb all unnd yed beswerdt unnd obligen, So Ine Ires vermainens von Irem herrn unnd yetzt Regirenden Fursten unpillich begebnen, in der ersten schrifften artickls weis unndterschidlich nach lenngs in zwo lautter Copeien stellen, furtter derselben Copeien aine von dato In den negsten zwayen monaden der gegenparthei alhie uberanntwurtten unnd die annder in ain verslossens truhl, wöllichs nachmals durch bede tail verpetschafft werden sol, legen, dagegen Ir gnediger herr Herzog Ernst In den negst darnachvolgenden sechs Wochen sein Exception, Einred, unndterschidliche anntwort oder annder seiner gnaden notturfft oder behelf, auch

[3]) Spannungen.

In gezwifachte schrift pringen, die ain dem Rate alhie zu Passaw übergeben unnd die annder In das berurt verslossen truhel legen lassen solle. Dawider dann Burgermaister unnd Rate Ir Replic unnd die gegenparthei volgend Ir Duplic und furtter zu besluß der sachen der ain tail sein Driplic unnd der annder letztlich die quadruplic gleicher gestallt unnd maßen produciern unnd einpringen Unnd also durch bed partheien hie Inn ye von sechs wochen zu sechs wochen ordentlicher weis gehanndlt unnd procediert Unnd doch In den letzten beslus schrifften nichts neus furgewenndt, Sonnder die sach dar Inn mit einpringung vorangeregter gemainer notturfft zu enntlicher erkhanntnuß gestellt werden soll. Wo aber ainicher parthei persondlich oder annder Weisung unnd khundtschafft einzufuern not sein wurde, Solle alsdann solliche Weisung unnd khundschafft In beruerte, verwilkurte anzal schrifft nit gezogen, sonnder außerhalb derselben im Zeit der erstn zwaien schriftn eingepracht, auch wie sich gepurt, Rechtmessigklich volnfuert unnd khain tail daran verhindert noch verkurtzt unnd darzue bederseits ettlich verordent werden, die alle product unnd schrifftn, wie obgemellt, gegeneinannder überanntwurten, die auch furter yedes mals ain gleichlauttennde Copei in das obberurt truhl (wöllichs in die Sacristi der Thumbkirchn alhie gesetzt werden sol) legen unnd dann daselb wider besliessen unnd verpetschafften. wo auch brieflich Urkhundt einzulegen von nöten sein wollte, sollen dieselben auf yetlicher parthei begern der Sigl unnd schrift halber nottürfftigklich ersehen furtter gegen den abschrifften, die auch gezwifacht sein sollen, mit allem vleis erlesen unnd Soverr dieselben abschrifften mit den Rechten Haubtbriefen In gleichem lautt befunden, solle alsdann die ain dem gegentail zugestellt unnd die annder in das truhel gelegt werden. Nachdem sich auch der Hochgemellt Durchleuchtig, Hochgeborn Furst unnd herr, herr Ernnst Administrator des Stiffts Passaw & unnder annderm hören unnd vernemen lassen, wie das sein furstlich gnad gegen Burgermaister unnd Rate Irer Stat doselbs zuclagen unnd sich ab Inc ettliche sachen halb zu beswern habe, Sollen dieselben furgenommen Clagspruch unnd beswerung mit gleicher anzal der schriften und durchaus vorbestimbtermaßen unnd Zeit gestellt unnd also beder tail Clag unnd beswert ainsmals samentlich eingepracht unnd gegeneinannder abermals mit vorbehalltung notturfftiger kundschafft unnd weisung, wie hierob begriffen, unverzogenlich ubergeben werden. Unnd wann also in beden sachen volnkhumenlich beslossen unnd von dero yeden wegen sechs schrifften in das obberurt truhlen gelegt werden, Solle den tailen, ob sy wöllen, verrer Ratsleg eintzelegen unverwört sein Unnd alsdann die zwölf bederseits eingeprachte schrifften sambt den beygelegten Ratslegen verslossen unnd verpetschirt In die Furstlich Cannzlei zu Munchen geschickht, daselb durch obgenannte durchleuchtig Hochgeborn Fursten unnd herrn Wilhelm unnd herrn Ludwigen, Herzogen In Obern und Nidern Bayrn & samentlich oder ainer Irer Furstlichen genaden aigne person zum furderlichisten eröffennt, ersehen unnd dann nachgehabter treffenlicher beratslagung daruber Rechtlich erkhanntnuss unnd entschid, wie sich gepurt und Recht, auch diser wilkurlichen veranlassung gemäß ist, verfaßt, in schrift begriffen unnd fürtter beden tailen zu eröffnung derselben bezeitlich verkhönndt werden. Doch sollen bed ernannte Furstn oder In abwesen des anndern derselben ainer allain vor eröffnung sollicher entschid unnd Rechtlicher Erkhanntnuß vleis unnd versuech thun, ob Ir Furstlich gnad die Irrungen zwischen den partheien gar oder zum tail gutlicher vertragsweis hinlegen möchte. Wollte aber die gute nit stat haben, solle der unentledigten oder unvertragen artickl halber dem beschehen Compromiß gelebt, auch die enntschide unnd Urtl, so darauf unnd Incraft desselben verfasst, eröffennd unnd dem allen, so darInn erkhennt und gesprochen wirdet, ungewaigert gestrackhs wie Recht und Rechtlicher Compromiß art, wurckhung und aigenschafft ist, nachgann-

gen werden unnd enntliche volnziehung beshehen. Es sollen unnd mugen auch bed Hochgenannt Fursten als wilkurlich erkhiest Schids Richter oder in abwesen des anndern der ain aus Iren Furstlichen gnaden sollich Compromiß unnd darauf ervolgende Rechtliche erkhanntnuss Ir selbs gefallen nach gelegenhait der sachen notturfftigklich verpeenen unnd solh verpeenung vor oder nach Eröffnung der berurten Rechtlichen erkhanntnuß den partheien sich darnach zurichten unnd vorbestimmter peenfall zuverhuetten wissen, offenlich anzaigen unnd zuversteen geben. Wo auch ain tail aus dem Anlaß unnd Compromiß treten unnd mit nit volnziehung desselben den berurten peenfal verwurcken unnd bezalen wurde, So solle nichts mynnder die wilkurlich Rechtlich erkhanntnuß bei krefftigen, bestenndigen wirden beleiben und derselben von allen tailen gestrackhs gelebt werden. Es sollen auch alle tail den tag, so Ine yetzgemellter massen zu gutlicher hanndlung und eröffnung der enntschide ernennt wirdet, durch sich selb oder Ir volmechtig potschafft unnd Anwelde, die on weiter hynnder sich bringen die Stat, Ire Principal volnkhomenlich vertreten mugen, gewislich besuechen und khainswegs seumig erscheinen, wie dann bede tail dem allem, so hieob bestimbt nachzekhomen crefftigclich zugesagt unnd bewilligt. Es hat auch zu merer sicherhait ain Erwirdig Thumbcapitl des Hochstifts alhie zu Passaw sollich Compromiß unnd veranlassung gleicherweis, sovil es hierInn den Thumbstift betrifft, auch betreffen mag oder wirdet, zugelassen unnd bewilligt, doch Inen unnd Irn sonndern gerechtigkhaiten, Freyhaiten, allten löblichen gepreuchen, Statutn unnd aigen gutern on enntgellt, Alles on geverde. Des zu warer und bestenndiger Urkhundt sein drey anlaß unnd abschidsbrief aufgericht unnd yetlichem tail auf sein begern ainer davon gegeben worden Unnd zu bestenndiger verpflichtung alles hieobbegriffen Innhallts hat der Hochgedacht Furst Herzog Ernnst als Administrator des Stiffts zu Passaw seiner Gnadn unnd das Erwirdig Thumbcapitl daselb sein gwondlich Secret, die obbenannten Furstlichen Rete und gesanndtn Ire petschir unnd ermellte Burgermaister und Rate gemeiner Stat Secret, dess sy sich geprauchen, hiefur gedruckht. Geben und geshehen zu Passaw, Sonntags nach Udalrici, der Zal von Cristi unnsers lieben herrn gepurde Funffzehenhunndert unnd In dem Acht- und Zwainzigisten Jar.

Nach Aufrichtung ytzerlauts Compromiß hat yetlicher tail anfenncklich unnd zum ersten Anwelde geordnet unnd laut nemblich ains Erbern Rats unnd Gemainer Burgerschafft als der Principäl Clager furgerprachter gwallt, dene Sy neben Iren clagen eingelegt also:

Wir Rate unnd Gemaine Burgerschafft Arm und Reich der Stat zu Passaw Bekhennen fur unns unnd all unnser Nachkomen offenlich mit disem brief unnd Thun khundt Allermenigklich, den der zusehen, hören oder lesen, furkhumbt unnd gezaigt wirdet, Nachdem wir mit dem Hochwirdigen, Durchleuchtigen, Hochgebornen Furstn unnd herrn, herrn Ernsten des löblichen Hochstifts Passaw Administratorn, Pfalntzgrafen bei Rhein, Herzogen In Obern unnd Nidern Bayrn & Unnserm genedigen herrn ettlicher stritiger Artickl halber, sich zwischen Iren Furstlichen genaden, Auch Gemainer Stat unnd Burgerschafft zu Passaw haltennd, Erstlich vor den durchleuchtigen, Hochgebornen Fursten unnd herrn, herrn Wilhelmen und herrn Ludwigen Irer Furstlichen genaden Bruder, auch Pfalnzgrafen bei Rhein unnd Herzogen in Obern unnd Nidern Bayrn & unnsern gnedigen herrn Auf derselben gnedigen bemueung zu Munchen unnd alhie etlich gütlich hanndlung tag erstannden unnd derohalb auf unns ain Rate unnd sovil personen aus der Gemain durch unns die ganntz Burgerschafft darzu verordnet, ainen volkhomen gwalt unnder Gemainer Stat größern Insigl verferttigt an montag nach Invocavit Im Achtunnerwainzigisten Jar der mynndern Zal aufgericht haben, denen wir sambt

aller hanndlung darauf ervolgt, hiemit Ratificiern, bekrefftigen unnd für gnäm annemen Unnd aber sich In hanndlung zuetragen, das die sach durch ain entlich Compromiß auf obgedachter unnser genedigen herrn, der Fursten von Bayrn guetlichen hinlegung der Irr oder wo die guet nit verfyennge zu Rechtlicher erkhanntnuss gestellt ist. Nachdem wir aber all unnser beswerden In dreien schrifften einpringen unnd ob auch lebentig khundschafft zufuern not wurde, zwischen den ersten zwayen schriften thun, auch zu eröffnung des Urtails oder vorgeender guetiger hanndlung zu Munchen oder wohin die bed Schidfursten das verordnen, erscheinen sollen, dem wir all in aigner person nit statlich aufwarten noch an den ortten gehandlt werden sol, persondlich nit erscheinen mugen, das wir derhalben außer ainichs hynnder sich bringen oder weiters Ratsbeslus unnser ganntz vollkommene macht unnd unwiderruefflichn gwallt geben unnd bevolhen haben, Geben unnd Bevelhen den auch hiemit wissenlich und Inerafft diss briefs, wie der nach aines yeden orten unnd Oeberkhait, auch sonnderlich der Durchleuchtigen Fursten vorgenannt geprauch, Hofgericht unnd gewonhait, Recht unnd am Crefftigistn sein sol, khan unnd mag, Den Ersamen Hochgelertn und weisen Hannsen Stainhauff Burgermaister, Geörg Schölner, Wolfgang Potnhover, Lucasten Wysinger, Sigmunden Stainhauff, Mathiasen Schönnperger, Gregori Sidler all des Rats, Michael Spilberger, licentiaten Gemainer Stat Sindicus, Walthaser Peugl Statschreiber, Rueprecht Töttnhamer, Geörgen kappenpeckhen, Sebastian Prew, Hannsen Wysinger, Fridrichen Paumaister, Hannsen Rechenperger unnd Petern Göttinger von der Gmain, all Burger zu Passaw, Zaiger dits Briefs samentlich- und sonnderlich gar oder yeder ains tails nit allain gutlich, Sonnder auch mit Recht zuhanndeln, beswerung Gemainer Stat unnd Burgerschafft Supplication Artickl oder Clagsweis furzupringen gegen beswerung oder Clag zehören, die zuveranntworten, guetig unverpynntlich unndtermitl zuhören, anzenemen oder zu unnderlassen, Verträg aufzurichten, den zuverferttigen oder annder umb besiglung zupitten, In Rechtlichem proceß beswerung oder Clag zethun, gegenclag zehörn, die zuveranntworten brief, Instrument, Zeugkhnuss unnd beweisung furzustellen, wo deren von unnserm genedigen herrn dargethan wurden zuwiderfechten und dawider zu Excepieren, Urtl zupiten, dieselben zuhören, gerichts unnd Urtl brief, auch gepurlicher Execution und hanndhabung zu begern unnd annder gemeiner Burgerschafft notturfft hingegen furzunemen, ain yede Caution sambt den Jurament Calumnie unnd ainem yeden gepurlichen Ayde, so Ine mit Recht aufgelegt wirdt In unnser Seele zu volfuern, des ainen oder mer Affter Anwelde, So offt not thut zu Substituirn unnd gwölltig zumachen, derselben gwallt widerumb zu Revociern unnd an sich zunemen unnd sonnst alles annders samentlich unnd sonnderlich furnemen, hanndln, thun und lassen, das In sollichem allem unnd yedem die notturfft ervordert, wir selbs thäten, thun khunden oder möchten. Was auch die obgenanntn unnser gwalthaber samentlich oder sonnderlich, auch Ir nachgesetzt Anwelde guetlich oder mit dem Rechten von unnser der gwallthaber wegen nach vermög vorgegebens gwallts gehanndlt hetten oder auf denselben unnd disen unnsern gwallt noch hanndln werden, das alles ist unnd soll sein unnser stäter will unnd maynung, Geloben auch unnd versprechen, das auch mit voller unnd genugsamer Ratification unnd becrefftigung bey treuen, gesworn Ayds vesst unnd unzerprochenlich zuhallten noch dawider nit zuthun Als ob wir sollichs in aigner person selbs gehanndelt unnd gethan hetten. Wo auch die obernennten, unnser gwallthaber oder Ir nachgesetzt Anwelde merers gwallts zuhaben notturfftig weren oder sein wurden, den allen unnd yeden, wie volkhomen der zu der gut oder dem Rechten ainer yeden unnd sonnderlich der Hochgenannten Schidsfurssten geprauch unnd dem Rechten sein soll, den

wöllen wir Ine yetzt alßdann unnd dann als aetzt In ganntzer Volkhomenhait auch gar unnd genntzlich gegeben haben. Alls ob der mit lauttern, ausgedruckhten worten, puncten unnd artickln hier Inn geschriben unnd eingeleibt wer, Alles zu gwyn, verlust unnd allem Rechten, wöllen sy auch sollicher Anwaldschafft on allen schaden halltn, getruilich on geverde. des zu warem urkhundt geben wir ain Rat unnd samentlich gemaine Burgerschafft Reich unnd Arm vorbenannten unnsern gwalthabern unnd Iren nachgesetzten Anwelden samentlich, sonnderlich und unverschaidenlich disen gwalts brief mit Gemainer Stat klainem Secret von Rats wegen, Auch der ersamen und weisen Cristoffen Dörrer, Rueprechtn Althaimer, Hannsen Gössl, Thoman Rotmair, Michel Robel aigen Innsigln, Auch Anndreen Weninger, Leonharden Khäsperger, Wolfgangen Swaiger, Seybolt peckhen, Anndre Raminger, Michel Schmid, Chonntz haffner unnd Stephan Rösl als ainer Erbern gmain aigen petschafftn, so sy fur sich selbs unnd umb unnser bete willen auf disen brief gedruckht haben, daruntter sy sich unnd wir unns hiemit Crefftigklich verpinden all innhallt dits briefs war, stät unnd unzerprochen zehallten. Beshehen an Pfintztag vor Bartholomei nach Cristi gepurd Im Funffzehenhundert Achtunndzwainzigisten Jar.

So ist vorgedachts unsers fruntlichen lieben Brudern Herzog Ernsts furgeprachter gwallt diss nachvolgenden lauts:

Von gottes genaden Wir Ernnst, Administrator des Stiffts Passaw, Pfalntzgrafe bei Rhein, Herzog In Obern und Nidern Bayrn & Bekhennen unnd Thun kund offenlich mit dem briefe: Nachdem In den Irrungen zwischen unns an ainem unnd den Ersamen, weisen, unnsern unndterthanen unnd lieben getruien Burgermaister, Rate and Gmain unnser Stadt Passaw annderstail swebennde, Ain Compromiß zu hinlegung sollicher berurter Spenne auf ain gemäßigt schrifftlich einpringen unnd Rechtlichen Process zu der Hochgebornen Fursten, unnser fruntlichen lieben Brudere, herrn Wilhelmen unnd herrn Ludwigen, Pfalntzgrafen bei Rhein, Herzogen In Obern unnd Nidern Bayrn & guetliche hanndlung Und so dieselb nit verfiennge enntlichen Rechtlichen Spruch verfasst, bewilligt unnd aufgericht ist, lautt desselben verferttigten anlaß, dess Datum steet Sonntags nach Udalrici Jungst dises gegenwurtigen Jars verschinen. Darauf dann bish anher In unnsernn alhie sein von unns obgenannten bedeb partheien etlich schrifften eingelegt worden Unnd aber wir anndrer unnsers unnd unnsers Stifts obligenden sachen halb ain Zeitlang nit anhaimbs, Sonnder ausser lannds werden sein muessen, das wir demnach zu der gemellten schrifftlichen einlag und allem anndern, so incrafft des aufgerichten Compromiss unsers tails bis zu beslus der sachen beshehen sol, unnsern ganntz volkhomen gwallt, bevelh unnd macht gegeben haben den Wirdigen, Vesstn unnd Hochgelerten unnsern Reten und lieben getruien doctor Ludwigen Fröschl zu marzolls, unnserm Thumbherrn zu Passaw Urban Zenger zu Adlmanstain Ritter, Marshalch unnd doctor Johannsen Swappach Cantzler Unnd sezen sy hiemit incrafft diss briefs, wie dann solhs nach ordnung der recht unnd ainem yedlichen geprauch am maisten crafft hat, haben sol unnd mag zu unnsern Volmechtigen gwallthabern, also das sy samentlich und Ir ainer oder mer sonderlich nach vermuge des obberurten anlass In unnserm Namen und von unnsern wegen Unnser anzal schrifften einlegen unnd die so vom gegentail eingelegt werden, empfahen, ob auch von nöten unnd erkhannt wirdet, ainen oder mer ayde In unnser Seel swörn unnd was sonnst des Anlass oder bewilligten prozess halber disputation und Irrungen einfallen mögen, darinn unser notturfft hanndeln, auch sonnst gemainklich alles unnd yedes thun und lassen sollen, das unser notturfft ervordert unnd wir nach lautt des Compromiss selbs hanndln, thun unnd lassen sollen unnd möchten Und was also die

obgenannten unnsere Rete samentlich und Ir ainer oder mer sonnderlich In obangeregten sachen und derselben anhenngen hanndln, thun unnd lassen, das alles unnd yedes haist und ist unnser guter wil, bevelh und maynung, Wir Gereden unnd versprechen auch, das alles war, stät und angenäme, darzue sy die bemelten unnsere Gwallthaber aller purden diser Anwaldtschafft schadlos zehallten bey verpfenndung aller unnd yeder unnsers Stiffts guter, wie dann recht unnd genug ist. Ob sy auch aines merern gwalts dann hie Inn begriffen notturfftig wurden, den wöllen wir Inen hiemit so volkhomenlich gegeben haben als ob der mit allen notturfftigen Clauseln unnd Artickeln sonnderlich hierIn gemelt und ausgedruckht wer, alles zu gewynn, zu verlust unnd zu allem Rechten, Getrüilich on geverde. mit Urkhundt dises briefs unnder unnserm aufgedruckhtem Secrete verferttigt. Geben In unnserm Sloss auf sannd Geörgen perg ob Passaw an mitwochen nach Galli, den Ainundzwainzigisten tag Octobris Von Cristi unnsers lieben herrn gepurde Funfzehenhundert unnd im Aachtunndzwainzigisten Jar.

In crafft unnd vermög der hieobgeschriben gwällte haben bedertail Anwellde In Clagen und gegenclagen die bewilligten Anzahl schrifften laut des Compromiß In den bestimbten Zeiten, wie sich gepurt, eingepracht. Wir als die bewiligten SchidsRichter haben auch auf der partheien besonnder ersuechen zu ettlichen einlagen unnsere Commissarien verordnet Unnd als nachvolgennd alle Acta, die sich In vil puecher und etlich tausent pletter erstrecken, zusamen gepracht unnd unns durch beder partheien gesandte potschafften uberanntwurt sein, haben wir nach eröffnung derselben zuvielmalen ettlich unnserer trefflichen Räte daruber verordnet unnd von denselben aller sachen gruntlichen unnd lauttern, verstenndigen bericht entpfanngen unnd darauf unnsere Rechtliche erkhanntnuss in schrifften zuverfassen bevolhen. Dieweil aber der Innhallt des Compromiss unnd Anlaß unndter annderm mitpringt, das vor eröffnung sollicher Rechtlichen erkhanntnuss vleis unnd versuech beschehen solle, ob wir die Irrungen zwischen den partheien gar oder zum tail gutlicher vertragsweis hinlegen möchten, haben wir ettlich unnserer rete des verganngen Vierunndreissigisten Jars mit schrifftlichen mittln unnd gutlichen furslegen gen Passaw abgeferttigt Unnd Ine daneben bevolhen, allen muglichen vleis zuthun alle sachen unnd Irrungen, auf dieselben mittl oder annder gelegen weg, wie sy des bey den partheien statfynnden, von unnser als bewilligter unndterhanndler unnd SchidsRichter wegen in gleiche bewilligung zepringen, damit wir hinach durch sölh Ir vorgeende arbait zubeslieẞung unnd aufrichtung ains volnkhomen vertrags desterehner[a]) unnd Statlicher hanndln möchten. Dieselben unnsere gesandten Rete haben auch darauf zum ersten In unnserm Namen unnd Titl unnd aus unserm bevelh ain mitl schrifftenn ubergeben Unnd yetlichs tails schrifftliche, undterschidliche anntwort empfangen. Dieweil aber dieselben anntworten etlicher stritiger artickl halber dermassen gestallt, das auf die berurten ersten mitl weiter nichts fruchtpars het mögen durch sy In der gute gehanndlt werden, haben sy der notturfft nach annder fursleg, die nach gelegenhait der sachen zuerheben hoffenlicher gewest, gethan unnd ist derohalber verrer diser abschid gemacht unnd In schrifften begriffen, das yetliche parthei darauf Ir notturft und weiter anntwort geben sol, Mit dem lauttern zuesatz unnd anhanng, das die mitl, deren sich die partheien In Iren vorgegeben anntwortten miteinannder selbs verglichen und dero sy sich in nachvolgenden schrifften noch vergleichen werden, nit mer stritig ein, Sonnder fur bestenndig angenommen gehalten werden sollen & alles Innhallt unnd vermöge aines sonndern schrifftlichen begriffs des

[a]) desto eher.

Datum steet zu Passaw, den Neununnddzwainzigistn tag Augusti Anno & Im Vierunnddreissigisten. Und als unns verrer yetlicher parthei bewilligte schrifftn zuekhomen, haben wir darauf zu noch weiter guetlicher hanndlung tag hieher In unnser Stat Munchen angesetzt, dergestallt so die Irrungen durch leidenliche[5]) mitl nit möchten hingelegt werden, alsdann Innhallt des Compromiss zufurfarn & Unnd ist demnach mergemellter unnser fruntlicher lieber bruder Herzog Ernnst auf solliche tagsatzung selbs aigner person von unns erschinen. So haben Burgermaister, Rate unnd Gemaine Burgerschafft zu Passaw etlich von Rat und Gmain mit ainer Credenz, die sich auf den hievor eingeleibten gwallt lenndet, zu unns abgeferrtigt unnd lautt nemblich die Credenz also:

durchleuchtig Hochgeborn Furstn, Genedig herrn! Euern Furstlichen gnaden seien unnser ganntz willig, undterthenig dienst zuvor! Als in der Compromitiertn sachen Sich vor Eurn Furstlichen genaden zwischen dem Hochwirdigen Durchleuchtigen, Hochgebornnen Fursten unnd herrn, herrn Ernsten, Administratorn des Hochstifts Passaw, Pfalntzgraven bey Rhein, Herzogen In Obern unnd Nidern Bayrn & Euer Furstlichen gnaden Bruder, Unnserm genedigen Furstn unnd herrn Und unns gemainer stat unnd Burgerschafft halltennd Euer Furstlich gnad unns ainen tag auf montag nach Quasimodogeniti schiristn vor Euern Furstlichen genaden durch unnsere Rats unnd gferttigte Potschafft zuerscheinen unnd was in gemeltn sachen durch leidlich mitl nit hingelegt werden mög, Verrer darinn Innhallt dess Compromiss furzufarn & mit gnaden zuegeschriben, darauf Euern Furstlichen genaden zu unndtertheniger gehorsam Wir die Erbern unnd Weisen Wolfganng Potnhauer, Lucas Wysinger unnd Sigmunden Stainhauffen des Rats, Rueprechten Allthainer, Fridrichen Paumaister, Hannsen Gessl Pfleger zum Heiligen Geist unnd Georgern koppenpeckh von der Gmain wegen gemellten angesetzten tag Incrafft vorhabundens gwallts zubesuechen abgeverttigt, Derwegen an Euer Furstlich gnad unnser gar diemutig Bitt, wöllen gedachten unnsern gesandten Irs furbringens unnd hanndlungen, als ob wir all selbs entgegen Gnedigen unnd Volkhomen glauben geben, Unns unnd dieselben von unnsern wegen auch die Stat und Burgerschafft gemenicklich In gnedigem bevelh haben, auch In diser sachen unnd sonnst unnsere genedig Furstn unnd herrn sein, das umb Euer Furstlich gnad wöllen wir In aller unndtertheniger dienstperkhait zuverdienen allweg willig unnd berait erfunden werden. Datum Passaw, Montags, den Neununndzwaintzigisten marcy Anno & Im funffunnddreissigisten, Euer Furstlichen gnaden Unndterthenig unnd Gehorsam Burgermaister, Rate unnd Gemaine Burgerschafft daselbs.

Als wir nun die vorigen fursleg sambt darauf ervolgter unnderschidlicher anntwort von newem widerumben ersehen unnd beratslagt, haben wir die mitl, so In unnsers Fruntlichen, lieben Bruders Herzog Ernnsts Clagsachen furgenomen bey unnser gesanndten Rete Jungst zu Passaw übergebnem schrifftlichen begrif beleiben lassen. Aber bey den mitln gemainer Burgerschafft eingefuerter Clag unnd Irrung etlicher unnd doch gar weniger artickl halber ännderung gethan Unnd daneben in annder weg guetlicher unnderhanndlung, so lanng unnd vil gepflegen, bis wir die volg gutlichs vertrags In hernach geschriben sachen unnd Irrungen mit yetlicher partheien volkhumenlicher bewilligung erlanngt Unnd sein nemblich die angezogen Clag unnd beswerung Gemeiner Burgerschafft zu Passaw zum Erstn fur hannd genomen, dero in der anzal sechsunndvierzigkh,[6]) wie die undterchidlich hernach gemellt werden:

[5]) zweckentsprechend.
[6]) Schreibfehler; es muß 44 heißen.

Erste Irrung.

§ 1

Anfenngclich Ist ains Erbern Rats unnd Gemainer Burgerschafft erste beswerung gewest, das sy vermaint, ain Rate habe uber Burger, gesste unnd Inwoner zu Passaw ain ordenlich Jurisdiction, Oberkhait, Regirung unnd verwalltung, gemains nutz Unnd werde daran unpillich verhindert & Deß Ine aber der beclagt Furst widerprochen Unnd ainem Rate weiters nit gesteen wöllen dann aus bevelhnuss ains yetlichen herrn zu Passaw ains limitirtn, gemessen gwallts unnd Administration In Burgerlichen hanndlungen außerhalb gerichtsparer sachen und deren, so daruber sind, auch gar khains zwanngs uber die gesst & Dieweil nun beden partheien an disem strit, was unnd wievil öberkhait yetlichem tail diss orts In ainem yeden fall gepure, zum hochsten gelegen Unnd der anndern Irrungen vasst[7]) vil daran hanngen, haben wir nach trefflicher beratslagung die sachen also gemitlt Unnd Sprechen demnach auf beder tail vorgeende bewilligung hiemit In der guete, Das zum Ersten unnd vorderisten alle sachen unnd fäll, die Peinlich straff auf Ine haben unnd das Malefiz[8]) berurn oder demselben anhenngig sein, Bey ains yetlichen dess Stiffts Regirenden herrn hochgerichtlichen oberkhait uber Burger, Gesst unnd Inwoner seiner lieb Stat Passaw pillich on mittl allain beleiben. Das auch ain Erber Rate dem yetzigen unnd ainem yetlichen des Stifts kunftigen herrn unnd seinen welltlichen Hofräten darInn gar khain Irrung oder verhinnderung thun sollen Und damit die Malefiz fell ains tails erleuttert Und derohalb desweniger geirrt werde, Sein derselben ettlich hernach benenntlich ausgedruckht unnd ist volgennd denselben fellen der notturfft nach in gmain ain anhanng gemacht von wort zu wort lautend wie hernach volgt:

§ 2

Hienach geschribne fäll unnd Mißhanndlung sollen alls Malefizisch Gestrafft werden:

1) Item wer seinen herrn In den tod gibt oder Ime haimlich oder offenlich wider gethane Aidspflicht schedliche untrew thut, die Rechtlich malefizisch gestrafft werden mag.

2) Item wer wider sein Herrschafft, Oberkhait oder den Lanndfriden Verreterey yebet oder getriben hat.

3) Item wer seinen Pettgenossen on schuld, die Im Rechten gegrunndt sind, vom leben zum tod pringt.

4) Item wer Vatter und Mutter vom leben zum tod pringt oder sonnst mit schedlichen Slegen frävenlich hanndt daran legt.

5) Item wer Ime selbs den tod thut Aus Ursachen ains beganngen malefiz der peinlichen Rechtferttigung unnd Straff zu empfliehen, das sol malefizisch gestrafft unnd desselben gut Confisciert werden. Wo Im aber yemanndt den tod selbs thut aus Unsynniger weis oder aus Ursachen unleidenlichs schmerzens seiner wissenlichen krannckhait, desselben Erben unnd sein verlassen gut sollen darumb von ains malefiz hanndls wegen nit angezogen noch gestrafft werden.

6) Item wer ains Regirenden Furstens zu Passaw oder desselben Hofmarshalhs oder Rete glait[9]) oder Iren angelobten frid frävenlich pricht.

---

[7]) sehr.
[8]) die hohe Gerichtsbarkeit.
[9]) Geleite.

7) Item wer drölich austritt oder yemannd beuchet oder nottädigt.

8) Item wer yemannd haimlich mortprennt oder offenlich unnd mutwilligklich prennt.

9) Item wer frävenlichen Todslag thut oder mit gift oder In annder gestallt ain haimlich mört oder khind verthan hat.

10) Item wer brief oder munntz, Gold oder Silber felscht, saigert[10]) oder geringer macht unnd der wissenlich fur gold unnd Silber annder khonnderfede metal, dergleichen wer falsch Edlsgestain fur gut und gerecht wissenlich verkhaufft oder hingibt.

11) Item wer Frawen oder Junckhfrauen Notzwinngt.

12) Item wer unkeusch wider die Natur Als mit ainem Vich oder ain mannspild mit dem anndern begunndt.

13) Item wer valsch Ayd swört und valsche Zeugkhnuss gibt.

14) Item wer Zauberei treibt, die zu schaden khomen.

15) Item ain yeder diebstal, der mit Recht peinlich gestrafft werden mag. darInn sol auch furan dise nachvolgende leutterung unnd mässigung gehallten unnd dawider von nyemanndt zuhanndln gestatt werden.: Nemblich wer uber drey unnd zwaintzigkh kreuzer Passawer werung oder sovil wert verstillt, der mag peinlich unnd umb ain malefiz gestrafft werden. Aber wellicher Diebstal unndter gemellter Suma ist, der sol khain malefiz hanndl sein, Sonnder fur ainen gerichts wanndl gestrafft werden. Unnd wo in der beteurung, schatzung oder anslag söllichs diebstals geIrrt wurde, Sollen die welltlichen Furstlichen Hofräte zu Passaw darumb zuenntschaiden haben.

16) Item die Rauberei Sol auch fur ain malefiz hanndl gehallten unnd gestrafft werden.

17) Item wer geweicht kirchen haimlich pricht, daraus stillt oder auf ainem geweichten kirchhof frävenlich Rumort, ficht oder der Ir ains mit pluetvergiessen enteret.

18) Item wer ainem sein weib oder khind oder ainen unvogtparn[11]) Bruder, Swesster oder Pflegkind haimlich oder offenlich mit gwallt uber seinen willen Raubt oder entpfuert.

19) Item wo ainer ainem anndern bei nechtlicher weil Ine vermessenlich zu beschedigen furwarrt,[12]) auch Ine beschedigt unnd das zu Ime pracht wirdet, wie Recht ist.

20) Item die hieob geschriben Artickl Sollen fur malefiz hänndl gericht unnd mit der ketzerey des glaubens, desgleich mit frävenlicher gotslessterung unnd anndern wissenlichen lasster thaten, die nach ausweisung gemainer geschriben kayserlichen Recht [13]) onmitl peinlich malefizstraff auf Ine tragen, gleicherweis also gehallten Unnd doch dieselben all unnd yed nit gestrafft werden, Es hab sich dann zu den beschuldigten erstlich, warlichen unnd glaublichen erfunden.

---

[10]) sinken, seihen; Münze aussaigern = die schwereren Stücke auslesen.
[11]) unmündig.
[12]) abwartet = auflauert.
[13]) peinliche Halsgerichtsordnung Karl V. (1530).

§ 3

Von sachen unnd fällen, die nit Malefizisch.

Verrer Sprechen Wir, das die Oeberkhait der Nidern Gericht uber gesst unnd Inwoner ainem yetlichen dess Stiffts Regirenden herrn zu Passaw gesetzt em Richter In seiner liebde Namen allain gepur und zuestee. Das auch dieselben gesst unnd Inwoner[14]) vor nyemannds annderm dann vor ainem Richter oder dem Statgericht on mitl furgenomen unnd beclagt werden sollen.

§ 4

Desgleich so ain Burger zu Passaw umb sachen oder frävel, die in weiennd Bischof Bernhards Statbrieve außdruckenlich begriffen wärn, beclagt wurde, Sol dieselb beclagung auch vor dem Richter oder Statgericht onmitl furgenomen unnd durch ainen Rate darInn gar khain Irrung gethan werden.

§ 5

Wann aber ain Burger zu Passaw umb sachen, die nit malefizisch, auch dem malifiz nit anhenngig unnd darzu In dem Statbriefe ausdruckenlich nit begriffen weren, beclagt wurde, Sol es In unnd mit solher beclagung gehallten werden, wie hernach volgt:

Wo yemannds (Es wer ain gast oder von der Stat) zu ainem Burger zu Passaw oder zu ains Burgers hab und gutern In Burgerlichen fellen ychts[15]) zusprechen oder zu clagen vorhette, Soll Er denselben anfennclich unnd mit erster vordrung vor dem Stat Rate, wie derselb durch yetzgegenwürttigen unnd ainen yetlichen dess Stiffts Passaw nachkomenden Fursten unnd herrn aus habender Fuerstlicher Oberkhait yeder Zeit nach ausweisung des Oesterreichischen Spruchs des Datum steet zu Wien von Cristi gepurt dreyzehenhundert unnd Im Achtunndsechzigisten Jar geordennt unnd gesetzt wirdet, furnemen unnd beclagen.

Sodann Burgermaister, unnd Rate (darein der Richter unnd die zwen Furstlichen Anwelde, wie sich gepurt auch gerechent Unnd Burgermaister, Richter unnd Rate genennt werden sollen) Sovil deren yeder Zeit beyeinannder seien, sollich erclagt unnd furgewenndt[16]) personlich oder sechlich Irrung, spruch oder vordrung verhört, sollen sy alsdann Incrafft Irer Burgerlichen Rats verwaltung mit guetlichen vertregen, geschefften,[17]) abschiden[18]) unnd in annder weg furnemen unnd hanndlen, was sich nach gelegenhait ainer yedlichen Burgerlichen sachen In Burgerlichen fällen gepurt. Wann auch der partheien strit und Irrung durch ainen Rate nit hingelegt noch vertragen unnd doch so lautter nit gefunden wär, das darInn on gerichtlich erkhanntnuss fueglich geschafft werden möchte, Sollen die partheien derohalb an die Schrann zu ordentlichem Rechten gewisen unnd daselb die spennigen[19]) sachen, wie sich gepurt unnd von allter herkhumen In erster Instanz mit gerichtlicher erkhanntnuss der Rechtsprecher, So von dem Rat unnd fürnemlichisten von der gemain lautt der Spruch unnd vertreg genomen werden sollen, wie Recht ist, entschiden werden

---

[14]) geßt = Ortsfremde; inwoner = minderberechtigte Einwohner ohne Bürgerrecht (Hofbedienstete ausgenommen). Vergl. oben Text, Oesterreicherspruch u. LB.

[15]) etwas.

[16]) vorgebracht.

[17]) u. [18]) getroffene Entscheidungen.

[19]) strittigen.

Unnd die Rechtlichen geding unnd Appellation fur ains yeden zu Passaw Regirenden herrn Hofgericht unnd in die Furstlichen Chamer oder so der Zeiten khain herr wer, fur das wirdig Thumbcapitl yetlicher parthei vorbehallten sein. Möchten aber sy, die partheien, ausserhalb ordentlicher waigerung sonnst guetlich vertragen werden, Soll Ine (doch unbegeben verwurckhter straff) yeder Zeit Zugelassen sein.

§ 6

Es mag auch ain yedlicher Regirender Furst dess Stiffts Passaw oder desselben Stathallter unnd Hof Räte vor anfanng ainer yedlichen Rechtferttigung[20]) auf der Partheien anhallten oder Supplicierung[21]) die sach von neuem verhörn, dieselben vertragen oder nach zimlicher pillichhait gepurlich abschid darInn geben und solle ain Rat Im fall söllicher waigerung mit verrer hanndlung unnd furfarung[22]) bis auf der Fürstlichen Oberkhait weitern beschaid stilhalten. Wo sich aber in sollichem fall durch erkhanntnuss der Fürstlichen Oberkhait befynnden wurde, das yemannds von ains Rats guetlichen hanndlungen oder abschiden aus frävenlichem mutwillen gewaigert unnd söllicher waigerung khain pilliche oder gegrunndte ursach gehebt hette, Solle alßdann derselb seinem gegentail allen derhalber aufgeloffen Costn abzulegen schuldig sein Und darzue nach gelegenhait der sachen von söllicher leichtferttigen waigerung wegen, wie sich gepurt, gestrafft.[23]) Es solle auch sölliche straff gegen Burgern durch Burgermaister Richter unnd Rate In gemain furgenommen werden unnd volgend halber tail derselben dem Gericht unnd der annder halb tail ainem Rate aus gnaden Nun hinfuran ewigklich volgen. Wär aber Sölliche frävenliche waigerung durch gesst oder Inwoner besthehen, Solle die fürnemung Auch die gefell der straff der Gerichtlichen Oberkhait allein zuesteen. Wo aber der, gegen deme solliche straff durch ainen Rate der Richter furgenomen, unschuldig unnd deßhalber damit beswert zusein vermainet, Soll Ime die annder waigerung für ainen yetlichen Regierenden herrn des Stiffts oder derselben Hofräte abermals furgesezt sein unnd ain Rate in sollichem fall bis auf weitern beschaid stilhalten.

§ 7

Verrer sollen ermellte Burgermaister, Richter und Rate obberurte Ir geordente Burgerliche Regierung nit allain In den Stritigen Spennen unnd Irrungen zwischen den Partheien, So für Sy khomen, Sonnder auch on mittl sunnst in allen Burgerlichen fallen unnd gemeins nuz notturfften statlich verwallten, hanndthaben unnd derohalber zu sollicher hanndhabung gegen den Burgern, wo not wurde, mit vennckhnuss[24]) oder mit pueß ettlich Stain an ainen gemainen paw zugeben, Aufsagung des Burger Rechtens unnd sonnst ye nach gelegenhait der sachen gepurlich hanndlung unnd Straff fürnemen unnd also durchaus gegen Burgern In allen Burgerlichen sachen Incrafft gegebner Oberkhait Burgerliche Administration unnd verwaltung haben. Doch wo yemannds durch ainen rate unpillich oder zu übermessig gestrafft oder beswert zesein vermainet, Soll Ime verrer waigerung durch Supplication für ainen yetlichen ain

[20]) Rechts-Ausfertigung; Vollzugshandlung.
[21]) Ansuchen.
[22]) Fortsetzung des Verfahrens.
[23]) werden.
[24]) Gefängnis.

stift Regirenden herrn zu Passaw als die höher Oberkhait unbenomen sein unnd eder zeit bevorsteen.

§ 8

Es soll auch ain Rate nun hinfuran khainem Burger sein Burgerrecht umb iederlich sachen aufsagen, Auch sölliche aufsagung des Burgerrechtens annders it dann in volkhumenem Rat durch die meren Stymm wie sich gepurt furenomen unnd beslossen werden. Wo aber ains Regirenden herrn zu Passaw at Richter und Anwälde, die Er Im Rat Sytzend hat wider sollichen merern atsbeslus ansehnlich ursachen hetten, derohalb sy von Irs herrn wegen in die ufsagung des Burgerrechtens nit zu bewilligen vermainten, Sollen sy ainen ate derselben Ursachen gütlich erInnern unnd so sy von beden tailen über llich erinnerung noch zwispelltig bliben wären, die sach zum förderlichisten e die Fürstlich Oberkhait gepracht unnd daselb weiters beschaids erwarrt werden. Wo auch ainem außerhalb vorwissen unnd zuegeben ains herrn das Burgerrecht durch Burgermaister Richter und Rate aufgesagt unnd derselb öllicher aufsagung unpillich beswert zesein vermainet, sol Ime die waigerung an die Fürstlich Oberkhait unbenomen sein unnd bleiben.

§ 9

Es sollen auch die Burger zu Passaw, So des yetzigen und ains yetlichen achkhomenden Regirenden Fürstens des Stiffts zu Passaw oder des Erwirdigen humbcapitls diener unnd Ambtleut wären oder wurden, hieInn ausgeslossen nnd wie annder des Hofgesinds on mitl ains herrn oder seiner liebden Hofmarschall unnd Rete gerichtszwang unndterworffen sein.

§ 10

Wann aber ain Burger zu Passaw zu ainem anndern, der ain gast oder nwoner unnd nit Burger daselbs ist, zusprechen hette oder gewunne, der olle wie hieob gemeldet, solh spruch unnd Clag vor dem Richter oder dem tatgericht daselb on mittl thun, Es betreffe dann die sach, darumben geclagt wurde, ains anndern Burgers zu Passaw gut oder Erbschafft, das soll In erster ordrung wie ander Burgerlich sachen vor ainem Rate gehanndt werden.

§ 11

Und wo sich in Burgerlichen unnd gütigen hanndlungen, so vor ainem Rate n gmain oder vor dem Richter von Ambts wegen außer Rechtens unnd gericht n sunnderhait oder in Rechtsachen vor der Schrannen geübt, yemannds ains Rats, Richters oder Gerichtsabschid oder Urtl beswärt zesein vermaint, der nag darumben yetz unnd hinfüran ain yetlichen Regirenden herrn des Stifts Passaw Als die Fürstlich oberhanndt oder Stathallter unnd Rete oder so der eiten khain herr wär, Ain Erwirdig Thumbcapitl wie sich gepurt ersuechen nd soll sollich ersuechen und fürpringen der beswerden, wo die sach ausser Rechtens unnd gerichts gehanndlt, durch Suplication, Wo sy aber gerichtlich geübt, durch ordentlich unnd formlich Appellation beschehen und verrer mit füremung der Straffen gegen denen, so frävenlich waigerung thun, wie obblaut gehallten werden.

Wem die straffen in der Stat Passaw gepurn und zuesteen sollen.

§ 12

Die Straff unnd Oberkhait des Malefiz unnd aller fäll, So demselben malefiz anhenngig, solle wie obblaut der Fürstlichen Oeberkhait der Burger, gesst unnd Inwoner halber on mitl allain zuesteen.

§ 13

So gehörn die straffen unnd peenfäll,[25]) So durch die Gesst unnd Inwoner verwurkht werden der Gerichtlichen Oeberkhait auch allain zue.

§ 14

Desgleich, so ain Burger in sachen unnd fällen, die im Statbrieve ausdruckenlich begriffen, straffpar oder peenfellig gefunden wurde, Solle dieselb straff dem Gericht auch on mitl allain verfolgen.

§ 15

Wurden sich aber verprechen unnd hanndlungen zuetragen, die nit malefizisch, auch dem malefiz nit anhenngig unnd darzue in dem Statbrieve auch nit ausdruckenlich bestimbt wärn, dieselben straffen all unnd yede sollen durch Burgermaister, Richter unnd Rate in versamlung des gewöndlichen Stat Rats, wie sich gepurt, beslossen, fürgenommen unnd vollzogen werden. Unnd so sich begebe, das ain Burger umb gellt oder umb ettlich Stain gestrafft wurde, solle der halb tail derselben straff Gerichtlicher Oberkhait unnd der annder halb tail aus gnaden ainem Rate in der Stat Chamer unangesehen, das sy bisher khainer gelltstraff in geprauch gewest, Nun hinfüran ewigklich vervolgen unnd doch ainem yetlichen, der sich mit sollicher ains Rats in gmain oder ains Richters in sonnderhait fürgenommen Straff beswert zesein vermaint, die waigerung für des Stiffts Regirenden herrn oder derselben Hofräte yederzeit, wie oblautt, vorbehallten sein. Unnd soll hie inn mit straff frävenlicher waigerung ye nach gelegenhait der sachen obgeschribner massen auch gehallten werden.

Die annder Irrung.

§ 16

Bey der anndern Irrung ist durch Gemaine Burgerschafft der Stat Passaw geclagt unnd angezaigt: Ain Rate doselb sei in gwör[26]) unnd quasi possession, den Burgern, gesstn und Inwonern zu Passaw ettwo in ains Bischofs unnd Rats Namen samentlich, auch bey weilen in ains Rats Namen allain, Gepot unnd verpot Edictsweis offenlich anzeslagen unnd zuverpeenen &. Dess aber der beclagt Fürst auch nit gestenndig. Darauf Sprechen und Entschaiden wir, das der yetz gegenwurttig und ain yeder des Stiffts nachkhomender Regirender Fürst, Nach gelegenhait der Zeit unnd leuff, gemaine notturfftige Lanndpot im Stift ausgeen unnd dieselben zu Passaw in irer Haubt Stat wie in anndern des Stiffts Flecken unnd Gepieten ungemelldet ains Erbern Rats wie in anndern Fürstenthumben gepreuchig, zuerkhounden und offenlich anzeslagen freie unverwörte macht haben solle.

[25]) Geldstrafe.
[26]) Besitz.

Dritte Irrung.

§ 17

Der Burgerschafft zu Passaw dritte beswerdt und irrung ist, das der pan-frid[27]) bisher nit allain In ains herrn Sonnder auch in ains Rate Namen zu assaw Järlich beruefft worden & Yezo aber vermaine der beclagt Fürst, das ith beruefffung des panfrids allain In einer lieb namen beshehen unnd ains ats darInn khain melldung gethan werden solle &. Nun wirdet In den Acten funden, das söllich beruefffung etwas ungleich, auch ains tails ganntz Irrig unnd formlich gestellt unnd ist deshalber ain auszug des Innhallts der panfridzetl, e diselb khunftiger zeitn Järlich beruefft werden solle, durch unns begriffen utenndt, wie hernach steet:

Form des Panfrids.

§ 18

1) Hört, hört! man läßt euch von dess Hochwirdigen — Fürstn — eins gnedigen herrn von Passaw, auch Burgermaisters, Richters und Rats egen seiner Fürstlichn gnadn Stat allhie wissen, Das man heut den panfridt srueffft, der sich an N.tag angehebt hat und wert vierzehen tag nach Sand tephanstag.

2) Darauf verglait der Hochwirdig — Fürst — mein gnediger herr die estimmt Zeit menigklichen man und Frawen hye zu Passaw In der Stat, am ewmarckht, ennhad der prucken zu Ylltz unnd Annger, zu den dreien edingen unnd gerichten, Also das ain yeder umb gellt schuld unnd annder rber sachen Von seinen Fürstlichen genaden glaitt unnd panfrid hat, leibs unnd uts on alles geverde. Doch werden hie Inn ausgeslossen Alle, dic Hochgedach-m meinem genedigen herrn zu Passaw, seiner Fürstlichen genaden Hoch-irdigem Stifft, die Stat Burger unnd Inwoner allhie oder anndere seiner Fürst-chen genaden unndterthanen beschedigt oder das Ir frävenlichen genomen aben, das nit gericht unnd ausgefridt ist, dergleichen alle die, so den Panfrid armarckht unnd Freyung hievor geprochen unnd überfarn haben oder yetz berfuern unnd den die Stat verpoten ist. Wann die alle unnd yede geniessen ichts weder Panfrids, Jarmarckhts, Freyung noch khainer annderen sicherhait.

3) Verrer so mag yeder mennsch, man unnd frawen In disem Panfrid nnd Jarmarckht allerley khaufmanschafft kauffen unnd verkhauffen, schicken nd thun, wie Ime redlich fuegt, doch alls mit allter herkhomen ist, ausge-omen das khain gast khainerlay tranck, wie das genannt ist, vom Zapfen nit usschenncken noch geben soll.

4) Dergleichen mag ain yedlicher Burger oder gast, der oder die mit wanndt unnd tuechen, wie das genannt ist, auf disen Jarmarckht khumen nnd pringen, was die ellen antrifft unnd on Irrung mit der ellen wol ver-hneiden unnd sollen damit offenlich zu marckht steen.

5) Wer disen Panfrid unnd Freyung überfert, der sol schwerlichen an ib unnd gut gestrafft werden, daran ain yedes gar nichts geniessen, auch weder anfrids Freyhait noch khainerlay anndrer sach furtragen oder schützen soll.

6) Es Gepeut auch Burgermaister, Richter unnd Rate der Stat Passaw,

---

[27]) Bannfriede; Jahrmarktfriede.

das wer myst, holtzwerch oder unflat vor seiner Thur hat, das in dreien tagen ausfuer.*)

7) Mer Gepieten dieselben Burgermaister, Richter unnd rete, das yederman Stain unnd wasser auf der Tilln, desgleichen vor den Heusern auf der gassen habe und bey seiner gwarsam mit dem feur seie. Auch yederman war thue, was gesst Er in seinem haus hab, das Er wiss von Inen ze anntworten unnd yemannds solh arckwenig gesst hette, der pring die an Burgermaister unnd Richter. Wer das nit thut unnd erfynndt sich, das Icht schaden von Ime auferstannden, der soll zu seinem leib unnd gut gesuecht werden.

8) Burgermaister, Richter unnd Rete lassen auch hiemit offenlich verkhönnden, das die wirt unnd gastgeben bei Iren gessten verfuegen unnd den unndersagen, Ire wör unnd waffen In den herbergen zulassen, das auch khain Burger, gast noch Inwoner die Panfrids Zeit khain kreutzhacken, Pleykugl noch Puchsen, die sich selbs zynndten noch annder unzimlich wör auf der gassen, bei tag unnd nacht nit tragen. Bey wem aber dieselben gefunden, der sol derumb, wie sich gepurt, gestrafft werden.

9) Es sol auch nyemannds bei tag oder nacht on erlaubnuss auf offner gassen noch In den heusern mit der Trumel geen noch slagen. Wer aber damit betreten wirdt, der sol darumb herttigklichen gestrafft werden.

10) Zu dem allen sol auch ain yeder Burger unnd Inwoner die panfrid Zeit bei seiner warnung mit harnasch unnd seiner wör geschickht sein, solliches alles gewislich haben, Auf das, ob sich ainicherlai unrats begebe, das Er dann seinem Haubtmann von stundan damit wiß, zuezulauffen.

Die Viert, fünft und sechst Irrung.

§ 19

Die Viertt, Fünfft unnd Sechst der Burgerschafft zu Passaw Clag unnd beswerdt ist, das sy Irs anzaigens an aufrichtung gueter ordnung unnd policei unnd notturfftiger verpeenung, daneben auch an mynnderung, merung unnd veränndrung derselben, wie sy das alles yeder Zeit gemeinem nutz Zu gutem fürzunemen fueg unnd Recht, auch lanng Zeit hergepracht hetten & unnd durch den beclagten Fürsten unpillich geIrrt unnd turbiert worden &. Dagegen aber der beclagt Fürst angezaigt, sein lieb glaub nit, das ain Rat on unnd ausserhalb ains herrn zu Passaw sonnderlichen willen unnd wissen ainicherlay ordnung zugeben, fürzunemen oder aufZurüchten oder ainich gelltpeen darauf zusetzen oder zuervordern macht habe &. Dieweil nun an fürnemung unnd aufrichtung guter Policei unnd ordnung alle wohlfart des gemainen nutz zum höchsten gelegen, Sprechen Wir, das nun hinfüran Burgermaister, Richter unnd Rate samt den Fürstlichen Anwelden, so im Rat zu Passaw sitzen nach gestalt unnd gelegenhait der Zeit unnd leuff Irer gwerb unnd hanndtierung, daneben auch Burgerlicher Policei unnd anndrer gemainer Stat obbligen unnd notturfften halber mit vorgeender fürsichtiger beratslagung ordnung, gepot unnd verpot fürzunemen die auch nach gelegenhait zu ännderm, zu mynndern, oder meren, allwegen wol macht haben. Doch sollen sy derselben fürgenommen ordnung oder derselben ännderung halber enntlichs nichts besliessen, eröffnen, beruefen,

*) In StA I Nr. 6, S. 132 findet sich an dieser Stelle folgender im Original nicht enthaltener Zusatz: „auch mit dem Schwein auf der gassen soll es gehaltn werden, wie dann das vorherkhommen unnd gebotten ist, das auch niemanndt khein unflath od gestanckh aus Iren heusern giess unnd wer das yberförth den wirdt man Insonderheit darumb Straffn". Stadtbuch, S. 132.

anslagen, gepieten noch aufrichten, Sy haben dann zuvor solh Ir fürnemen unnd bedennckhen dem yezigen Regirenden Fürsten unnd ainem yetlichen desselben am Stift nachkomenden herrn fürgetragen Unnd Soverr alsdann derselb yetz Regirennd Fürst unnd desselben Nachkomen ain Stift vermercken unnd befynnden, das berurte, fürgenomene ordnung gemainem Burgerlichen nuz wesen unnd aufnemen der Stat Passaw dienstlich unnd fürderlich, soll sein lieb unnd derselben nachkommen dieselben mit vorbehallt Notwendiger unnd gemeinem nutz dienstlicher ännderung, mynnderung oder merung genediglich zuelassen unnd bestättn, die auch on besonnder ansehlich, pillich oder Rechtmessig unnd vernunfftig ursachen nit verwidern noch verhindern. Doch sollen Im anfanng unnd anganng, derselben ordnung ungeverlich, dise wort gesetzt werden: Mit genedigen willen unnd vergönnstigung des Hochwirdigen — Fürsten — haben Burgermaister, Richter unnd Rate seiner Fürstlichen gnaden Stat Passaw geordent &.

§ 20

Es sol und mag auch verrer der yetz gegenwürttig unnd ain yeder des Stiffts nachkomender Regirender Fürst unnd herr solh ains Burgermaisters, Richters unnd Rats fürgetragne Ordnung gemeinem nutz zu gutem mynndern, mern oder veränndern Unnd darzue die vor Zuelassung unnd bestättung derselbn yeder Zeit nach gelegenhait der sachen notturfftigklich verpeenen Unnd solle alsdann ain Rate solliche Ordnung gegen Burgern unnd der Richter gegen den Inwonern unnd Gessten In Burgerlichen sachen unnd fällen, wie sich gepurt, hanndthaben Unnd gemellter Räte sich des Zuesatz Bischoflichs willens unnd ungeregter notturfftiger verpeenung weiter nit verwidern, auch die wolfart unnd fürdrung gemains nutz unnd guter Policei dardurch khainswegs verhynndern.

§ 21

Unnd dieweil sich der peen unnd verwurckhung halber derselben vil irrung unnd verhinderung Zwischen den tailen bisher begeben unnd zuegetragen, solle nun hinfüran diser unndterschid gehallten werden: Wann unnd so offt ain ordnung gepot oder verpot durch Burgermaister, Richter unnd Rate fürgenomen unnd mit vorgeender bewilligung oder Ratificierung Fürstlicher Oberhait aufgericht unnd verpeent, beruefft oder angeslagen ist unnd nachvolgennd In ainem oder mer artickln, die on mittl die Stat oder derselben ordnung, gwerb oder policei In Burgerlichen fällen berürn, durch ainen Burger Ueberfaren werden Unnd die straff auf ain bestimbte gellt peen gesetzt wäre, das alsdann der halb tail söllicher verwurckhter gelltpeen In gemeiner Stat-Chamer nun hinfüran ewigklich aus gnaden volgen Unnd der annder halb tail dem gericht beleiben Unnd ain yeder überfarer zu beZalung sollicher gelltpeen, wo not wurde, ernnstlich gehanndhabt werden solle.

§ 22

Wurde aber die überfarung der ordnung von gesstn oder Inwonern beschehen, Solle die straff dem Gericht allein zuesteen.

§ 23

Nachdem auch ain Rate zu Passaw In Irer Replic und Triplic bey der sechstn Irrung Burgerlicher Steur unnd anleg halber anregung thun unnd gleichwol In davor eingeprachter Clag unnd anntwort khain meldung davon geschehen, deshalber auch in das Compromiß nit gehört, Sprechen Wir auf bedertail bewilligen hiemit, das es berurter Steur halber nach vermug der Fünfer Spruch

gehaltn unnd also dieselb von der Burgerschafft on vorgeennde gnedige bewilligung ains Regirenden herrn zu Passaw nit angelegt, ervordert noch eingepracht werden solle.

Die Sibenndt Irrung.

§ 24

Der von Passaw Sibennde beswerdt ist, das sy anzaigen, ain Rat hab fueg unnd Recht umb ungerecht maß, gewicht, Elln falsch und all annder fäll, so In weilennd Bischof Bernhards Statbrieve nit begriffn oder in nachvolgenden Spruchen und Verträgen abgenomen sein zuhanndln, zu Justificiern unnd zu straffen mit dem Anhanng, das ainem Bischof über gemaine Burgerschafft In erster Instantz khain weitere hanndlung oder Justification gepur, dann Ime Bischof Bernhards Statbrieve ausdruckenlich zuelaß &. Dieses der Clager fürgeben Ist durch den beclagten Fürsten auch widersprochen. Unnd dieweil nun diser Stritt merertails an dem allain gelegen, wollichem tail die straff ainer yetlichen hanndlung gepure unnd zuestee, Ist für ain besonnder notturfft angesehen, demselben ainen lauttern ausdruckh unnd verstannd zegeben. Und Sprechen demnach, das zum Ersten und vorderisten laut des hievor bey der ersten Irrung gesetzten vertrags artickl, all straffen des malefiz unnd was demselben anhenngig Unnd sonderlich die straff des erfunden, wissenlichen, falsch und offenwaren, geverlichen betrugs, der das malefiz berurt oder demselben strackhs anhenngig wer, gegen Burgern, gesstn unnd Inwonern zu Passaw der Fürstlichen, gerichtlichen Oberkhait daselb, wie hieob bei der ersten Irrung gemeldet, on mittl allain zuesteen unnd gepurn. Unnd ist dergleichen anZug durch unnsern Fruntlichs lieben Brudern bey seiner liebde funnfundsechzigistn, sechsunndsechzigisten unnd SiebenunndsechZigisten Clagartickl auch beshehen. daneben auch bei unns für des ganntzen gemeinen nutz höchste notturfft bedacht, das allenthalber gerechte Ellen, gwicht unnd maß gefunden, das auch die failen pfenwert[28]) Rechtferttig unnd ungefelscht verkhaufft unnd nyemannds damit betrogen werde. Unnd Sprechen darauf hiemit guetlichs vertragsweis: das derohalber durch Burgermaister, Richter unnd Rete yedes Jars aufs wenigist ain mal ettlich unverdechtlich unnd der sachen verstenndig geordent werden, die den falsch, ungerechter gewicht, Elln unnd maß, auch annder betrugliche geverlichhait In den faylen pfenwerten aigentlich erkhundigen unnd erfarn Unnd dann bey Iren geswornnen Ayden, was sy In erfarung yedes Orts ungerechts erfunden, In Irer Relation lautter anzaigen. Unnd soverr ettlich straffmessig darunnter unnd doch das verprechen nit malefizisch gefunden wer Unnd deshalber gegen den verprechenden Burgern ain gelltpeen furgenomen wurde, Solle halber tail derselben gelltpeen der Gerichtlichen Oeberkhait Unnd der annder halb tail ainem Rate In der Stat Chamer aus gnaden nun hinfüran ewigklich volgen. Wäre aber der geübt falsch so gar geverlich unnd betruglich gefunden — das derselb das malefiz berurte oder demselben strackhs anhenngig wär, sol die straf bei der Fürstllichen gerichtlichen Oeberkhait on mitl allain steen unnd beleiben.

§ 25

Sovil auch weitter die straff der verprechen, die nit malefizisch Unnd dem malefiz nit anhenngig betrifft, khönnden wir nit befynnden, das der gerichtlich gwallt allain in den Statbrief gedrungen sey. Unnd sol demnach diser unndterschid gehallten werden Unnd ains yeden Regirenden herrn des Stifts Passaw

[28]) geringwertige Sachen.

gesetzter Richter daselb gegen Inwonern und Gesstn die straff allain fürzunemen macht haben und Ime von ainem Rate darInn gar khain Irrung oder verhinderung gethan werden. Desgleich so ain Buerger zu Passaw in sachen unnd fällen, die In weilennd Bischof Bernhards Statbrieve ausdruckenlich begriffn, verprochen hette, Sol Er Richter gegen demselben Burger laut ermellts Statbrieve mit straff, wie sich gepurt, fürfarn unnd ain Rat in söllichem fall schuldig sein, Ime denselben Burger zu beZalung sollicher Straff strackhs zehaliten unnd hanndtzehaben.

§ 26

Dieweil auch vermelter Statbrieve etwas unlautter unnd an vil orten ganntz unverstenndig unnd darzue vil Rechtmessiger fürsehung manngIhafftig, Soll derselb zu fürderung gemains nutz erleittert unnd mit mererm notturfftigem Zuesatz gepessert unnd doch sovil die straffen berurt, In der Substantz genntzlich allerding ungeänndert bleiben Unnd ain Erber Rat In allen obbestimbten fällen sich derselben straffen khainswegs unndterfahen noch anmassen, damit auch berurter Statbrieve on verzug zu lautterm verstanndt gepracht werden mug, Ist auf bedertail bewilligung durch unns betädingt, das der yetz Regirennd Fürst zwen seiner lieb Räte unnd die Bürgerschafft gleicherweis Ires tails auch zwen verordnen, die sollich leutterung mit yedes tails willen unnd vorwissen aufs eheist fürnemen. Wo sy aber darInn stritig würden, sol derselb stritt auf yetlicher parthei notturfftigen bericht durch unns die schidfürsten, wie sich gepurt, enntschiden werden.

§ 27

Würde sich aber begeben, unnd zue tragen, das ain Burger zu Passaw umb sachen, die nit malefizisch, auch dem melafitz nit anhenngig unnd darzue Im Statbrieve ausdruckenlich nit begriffen wern, straffpar befunden. Sollen Burgermaister, Richter unnd Rate solh Straff, wie hieoben an mer ortten ausgedruckht, nach gelegenhait des verprechens on verzug samentlich miteinannder fürnemen unnd wie sich gepürt, volziehen, Unnd wiewol ain Rat wie obblaut khainer gelltstraff bisher in geprauch gewest, auch gar khainen tail daran gehabt, So haben doch wir, die bewilligten Schid Richter umb fürkhumumg willen khunfftiger Irrung und damit durch mitl derselben straff auf hanndthabung Rechtens fridlicher Rue unnd gemeiner pillichait von beden tailen dester mer vleis unnd aufmerckhen gehabt werde, guetlichs vertragsweis gesprochen Unnd Sprechen hiemit, wann unnd so offt ainem Burger zu Passaw umb sachen unnd verhanndlung, die wie obgesetzt nit malefizisch, auch dem malefiz nit anhenngig unnd in dem Statbrieve nit ausdruckenlich begriffen, ain gelltstraff durch Burgermaister, Richter unnd Rate auferlegt wirdet, das alsdann der halb tail sollicher gelltstraff ainem Rate nun hinfüran ewigklich in der Stat Chamer aus gnaden Unnd der annder halb tail der gerichtlichen Oeberkhait on Irrung vervolgen unnd zuesteen sollen, wie dann hievor in dem letzten punct dess mittls bei der ersten Irrung lautter ausgedruckht.

§ 28

Doch sol in allweg ainem yetlichen, der also durch ainen Rate in gmain oder durch den Richter von Ambts wegen In sonnderhait gestrafft wirdet unnd beswert zesein vermeint, bevorsteen, sich sollicher beswerden bei Fürstlicher, Bischoflichen Oeberkhait oder derselben Stathallter unnd hofräten zubeclagen unnd darüber verrer erhkanntnus, wie sie gepurt, zugewarten, abermals mit dem

anhanng, das der so die waigerung frävenlich fürgenomen, wie sich gepürt unnd hieob bei der ersten Irrung ermelidet, gestrafft werde.

die acht unnd neunt Irrung.

§ 29

Ains Erbern Rats unnd Gemeiner Bugerschafft zu Passaw Achte unnd Neuntte beswernuss ist, das sy anzaigen, ain Rat doselb hab fueg unnd Recht, mit allter geprauchte unnd hergepracht, Ire Straffwirdige Burger, gesst unnd Inwoner fahen[29]) zelassen, Ine die Stat zuverpieten unnd nach gelegenhait Irer verprechung on pluet vergiessen zu straffen, die Burger zu gichtigen,[30]) sy widerumben aus Vennckhnuss zelassen, die aufgesetzten straffen auch in malefiz sachen zu begeben, das Burgerrecht aufzusagen unnd widerumben zu verleihen, unangesehen ains herrn zu Passaw unnd desselben verwidern unnd widersprechen. Item allain ain Rat unnd nit der Richter hab fueg unnd Recht, ainen Burger oder Burgers Son zufahen. An wöllichem allem Ine aber yezo unpillich Irrung begegne & Dises der Clager fürgeben und anzaigen Ist von dem beclagten Fürsten unnserm fruntlichen, lieben Brudern Herzog Ernnsten nit allain widersprochen, Sonnder auch in vil wege angefochten und damit söllichs strits halber hinfüran sovil muglich, allwegen der notturfft nach gute Richtigkhait gehallten werde, Sprechen wir hiemit, das Burgermaister und Rate on wissen unnd willen des Richters zu Passaw nach ausweisung de fünffunndreissigisten, Artickls der Fünffer Spruch nun hinfüran khainen Burger vennclich annemen lassen sollen. Unnd lautt Nemblich derselb Artickl von wort zu wort, wie hernach steet: Es solle auch der Rat zu Passaw khainen Burger daselbs An das Gericht nit fahen Unnd wann auch ain Burger also mit gericht gefanngen wirdet, den solle der Rat on des Richters willen nit ledig lassen & So aber Burgermaister unnd Rate zu der Zeit unnd stunndt vennclicher annemung den Richter nit gehaben oder bekhomen möchte, Alsdann unnd sonnst nit mögen sy mit vencklicher annemung unnd weiter verwarung aines Burgers durch Ire leut fürfarn. Doch sollen sy zestund an den Richter, so pald sy den ankhomen mugen, sollicher vennclichen annemung, Auch warumben derselb gefanngen angenommen, sy von gerichtswegen darnach haben zurichten Ires wissens lautter unnd aigentlich berichten.

§ 30

Unnd Nachdem vorgenannter unnser lieber Bruder, der beclagt Fürst, In seiner liebde gegenclag bei dem fünffzehenden Artickl angezaigt, das ain Rate auf seiner liebde bevehl ainen Burger, den ursmair genannt, der ain ausgeloffne Nunn[31]) unzimlicherweis bey Ime enthallten haben sollte, nit Vennclich hab wöllen annemen & Sprechen wir, das ain Rat in sollichen unnd anndern dergleichen wissentlichen malefizfällen Auf Ires herrn und unnd Lanndfürsten bevelh die vennclich annemung ains Burgers hinfüran nit mer verwidern, Sonnder söllichem Ires herrn bevelh yeder Zeit, wie sich gespürt, gehorsame volnziehung thun sollen.

§ 31.

Entgegen sol auch widerumb gleichfals dem Richter zuegeben sein, wann sich begäbe, das ain Burger oder Burgers Son ain peinlich malefizhanndlung begannngen hette unnd die that gwis unnd offenwar wär, das auch deshalber dem-

[29]) verhaften.
[30]) zum Bekenntnis (Geständnis) bringen; bekennen; gestehen.
[31]) Nonne.

selben mißtätigen Burger mit eyl nachgestellt werden muesste, Also das Er sonnst nit erobert werden unnd die Zeit nit erleyden möchte, das sollichs ainem Burgermaister würde angesagt, das alsdann unnd in sollicher eyl, damit der mißthäter nit davon enntweiche, der Richter denselben vennckhlich annemen unnd in das Rathaus zu vennckhlicher verwarung füern möge.

§ 32.

So dann das verprechen, darumben ain Burger zu Passaw vennckhlich einkhomen, an Imeselbs on mittl gerichtper unnd in dem Statbrief ausdruckenlich begriffen wer, So soll derselb gefanngen Burger nach gelegenhait seiner verhanndlung der gerichtlichn Fürstlichen Oeberkhait, wie sich gepürt, zu straff unnd abtrag verpunden sein unnd dann verrer, so das verprechen dem malefiz nit anhenngig wär, durch ainen Rate mit Richters bewilligung wider aus Vennckhnuss gelassen werden Unnd wo der Richter In sollich auslassung nit zubewilligen vermainte, die sach für ainen yetlichen des Stiffts Regirenden herrn oder desselben Hofräte zum aller eheisten als es müglich gepracht unnd daselbs pillichs beschaids erwart werden.

§ 33.

Wann aber die sach, darumben ain Burger vennckhlich eingebracht wirdet, on mitl die Stat Passaw unnd Ir gegebne Burgerliche Ratsverwalltung allain betreffe, Alls Nemblich umb ungehorsam unnd widersessigkhait Irer Burger oder umb überfarung Irer ordnung und Policei unnd annder dergleichen fäll, so nit malefizisch, auch In dem Statbrief ausdruckenlich nit begriffen sein &, so sol der gefanngen Burger, wo demselben ain gelltstraff aufgelegt wurde, dem Burgermaister, Richter und Rate In gmain mit derselben gelltstraff gepurlichen abtrag thun unnd dann solliche gelltstraff, wie hieob bei dem ersten unnd Sibenten Clagpunct geordent, aus gnaden halb In der Stat Chamer unnd der ander halb tail gerichtlicher Oeberkhait allain nun hinfüran ewigklich zuesteen. Es ist auch dissfalls halber, so wie obblaut die Stat allain betrifft, nit not Unnd an deme gar nit gelegen, ob der Richter In sollich straff des Burgers und bemuessigung der Vennckhnuss bewillig oder nit, sonnder genug, das sollichs mit gemeinem Rate oder den merern stymen beslossn werd.

§ 34.

Wurde dann ein Burger zu Passaw von ains begangn malefiz oder sollicher hanndlung wegen, derhalb Er am leib oder leben mit Recht peinlich gestrafft werden möchte, vennckhlich eingepracht, solle derselb Burger In das Rathaus gefuert, daselbs durch Burgermaister unnd Rate oder derselben verordente In beysein und gegenwert des Richters bespracht, Auch wo not und durch die welltlichen Räte Bischoflicher, Fürstlicher Oberkhait für pillich erkhannt wurde, auf genugsame Indicia unnd wie derhalben durch sy die welltlichen Fürstlichen Hofräte mass, ordnung unnd bevelh gegeben wirdet, peinlich gegichtigt werden. So sich dann die that, derohalb Er der Burger einkhomen, durch sein aigne bekhanntnuss oder sonnst mit glaubwirdiger erfarung nit befunde unnd Er also derselben nit überwunden wurde unnd khain leibs oder todstraff durch Ine verwurckht were, Sol alsdann derselb Burger nach beslus unnd ansehen ains Rats doch dem gericht an seinem wanndl (wo Ime deshalber ychts zuesteen möchte) unvergriffenlich wider aus Vennckhnuss gelassen werden auf genugsame Urfehde unnd verschreibung, Nemblich das Er solh vennckhnuss zu vorderist gegen dem Regirenden herrn des Stifts Passaw unnd Thumbstift, Auch Burgermaister, Richter unnd

Rate unnd aller derselben nachkomen nit annden noch äfern[32]) wölle & Wie dann sonnst der gemein gepreuchig form ainer yeden Urfehd ausweist Unnd sol in sollichen fällen das Recht Original der Urfehdbriefen der Fürstlichen unnd gerichtlichen Oeberkhait behenndigt unnd ainem Erbern Rate aus der Fürstlichen Canntzley glaubwirdig abschrifft derselben zugestellt werden.

§ 35.

So sich aber die malefizthat durch der gefanngen Burgers aigne bekhanntnuss erfunden hette oder Er derselben sonnst durch annder Rechtmessig wege überwunnden oder an offner that betreten were Und solh verprechen den leib oder das leben berürte, Alsdann unnd ehe nit Sollen Burgermaister unnd Rate demselben mißthätigen Burger das Burgerrecht aufzusagen unnd Ine dem gericht volgen zelassen schuldig sein Unnd darauf derselb gefanngn alsdann In des Richters gwaltsam vor dem Rathaus alltem geprauch gemes genomen werden.

§ 36.

Es sol unnd mag auch ain yetlicher Regirender herr des Stifts Passaw mit ainem sollichen mißtätigen Burger, so derselb nach aufsagung des Burgerrechtens yetzt angezaigter massen In gerichts hanndt khombt, durch die welltlichen Ret unnd oberkhait verrer hanndlung und straff ye nach gelegenhait seins verprechens, wie sich gepürt, fürnemen oder dem verprechen begnadung mittailen Unnd sein verwurckhte leibstraff In ain gelltpeen wennden. Wann auch ainem mißtätigen Burger sollicher oder annderer weis umb sein verschuldung das Burgerrecht aufgesagt wirdet, Sol Er sich alßdann der Burgerlichen gwerb unnd hanndtwerch In der Stat Passaw allhier nit mer anmassen noch geprauchen, Er hab dann zuvor sollich Burgerrecht widerumb von neuem erlanngt. Wo aber In söllichen malefizischen fällen gegen Burgern mit peinlicher leibs oder enntlicher todstraff ye verfarn werden, sol doch das annders nit dann mit gerichtlicher vorgeender erkhanntnus beschehen unnd das peinlich gericht yederzeit besetzt unnd gehallten werden, wie von alter Im geprauch der ennde herkhomen dabei es ain Rate zu Passaw auch beleiben lassen Unnd sich verrer hinfüran nit unndthersteen soll, das malefiz zustraffen oder zubegnaden oder ainen Burger der leib oder todstraff on unnd ausser gepurender Rechtlicher und gerichtlicher Erkhanntnuss zubegeben.

§ 37.

Was hieob von Burgern zu Passaw geordent, Sol mit den Burgerin, auch mit derselben khinde gleichermassen und gestallt verstannden unnd gehallten werden. Sovil aber die Vennckhnuss unnd straff der gesst und Inwoner berurt, solle der gerichtlichen Oeberkhait allein zuesteen unnd ain Rat darInn khain Irrung thun.

die Zehendt Irrung.

§ 38.

Die Zehent Irrung betrifft die Beglaittung In der Stat Passaw, dero sich ain Rat daselb ettlicher gestallt anZemassen vermaint. Dieweil aber dieselb den Regalien unnd hohen Oberkhaiten anhenngig, auch gemainklich mit den Regalien gelihen unnd empfangen, Ist bey unns den bewilligten Schid-Richtern für pillich geachtet Unnd Sprechen hiemit, das dieselb beglaittung ainem yetlichen des Stifts Regirenden herrn allain gepüre. Doch solle der yetz Regirend unnd ain

[32]) eifern, zürnen.

yeder nachkomender herr alls des Stifts und der Stat Passaw Lanndsfürst die enntwichen flüchtigen malefiztäter, so wider die Stat Passaw oder die Burgerschafft daselb gehanndlt hetten, annders nit dann zu Recht oder sonnst aus guten ursachen zuverhör beglaiten unnd alßdann in sollichem fal die Fürstlich beglaittung ainem Rate sich darnach wissen zurichten angezaigt unnd sonnderlich durch den Stat Richter zu Passaw nyemannds, der die Stat oder derselben verwonten belaidigt hette, wider den Innhallt weilennd Bischof Bernhards Statbriefe geverlicher weis beglaitt werden.

§ 39.

Wär aber yemannds von der Burgerschafft zu Passaw nit von beganngens malefiz, Sonnder von forcht oder scheuch wegen Burgerlicher straff flüchtig worden, dem sol Burgermaister, Richter unnd Rate in gmain In der Stat sicherhait gegeben macht haben und Ine sollichs unverwört unnd doch dem gericht an gepurender straff unvergriffen sein.

Die Aillfft Irrung.

§ 40.

Die Aillft Irrung ist von der Thor unnd Thuerl auch anndrer gemeiner Stat Passaw verwarung wegen eingepracht. Unnd Sprechen derohalb hiemit, das ain Erber Rat zu Passaw dem beclagten Fürsten die Slussl zu der Stat Thor unnd Thurl unnd verwarung zu ainer anzaigung der unndtertanigkhait überanntwurten Unnd das sein lieb entgegen, dieselben Slussl gnediglich annemen unnd die volgennd ainem Rate wider zuestellen solle, Mit bevelh, alle verwaltung der tor unnd Türl zum treulichistn zubewarn unnd zufürsehen. Doch soll das turl am Sanndt, so bey seiner lieb Bischoflichem hofe auf den Wasserstramen des yns geet, seiner liebde und derselben am Stift Nachkomenden Fürstn und herrn zu freyer disposition unnd fürsehung vorbehallten sein. daneben sol auch die Burgerschafft der Stat Passaw dem beclagten Fürstn Als Irem yezigen herrn alles unnd yedes, so sy seiner lieb von wider zuestellung wegen gemellter Slussl zethun schuldig, unndterthenigklich laisten Unnd das alles gegen ainem yetlichen seiner lieb am Stifft nachkomenden Regirenden herrn in negster Jarfrist nach seiner lieb ersten Bischoflichen eingang unnd annemung des Bistombs gleichweis also thun unnd hallten unnd durch ainen Rate lennger nit verzogen werden.

§ 41.

Es sol auch durch dies mitl den voraufgerichten spruchen unnd vertraegen, darInn ainem herrn zu Passaw all Turn, Tor unnd Türl, die zu der Stat Passaw gehörn, ewigklich zuhaben unnd zubesetzen zugelassen, hiemit nichts benommen sein Unnd demnach in ains yetlichen Bischofs freier macht steen, besetzung unnd verwarung halber der Stat ainem Rate zu Passaw yederzeit nach gelegenhait der ruff, so offt Ine not bedunckht oder für gut ansicht, besonnder ordnung unnd bevehl zegeben.

§ 42.

Unnd Nachdem ain Rate zu Passaw vermöge der vorauf gerichten Sprüch unnd vertrege, auch alltem herkomen schuldig sein, ainen yetlichen des Stifts Regirenden herrn umb ettlich zuelassung. gab unnd verleihung zupiten unnd ain Rate hievor gepeten, Ine zu solicher bit, umb das so die Spruch vermögen unnd bisher gepreuchig gewest, Zeit und ort zubestimmen, Solle der beclagt Fürst sölliche

bestimbung seiner lieb gelegenhait nach aufs eheheist fürnemen unnd dieweil sein lieb bei Irem dreyzehenden gegenclagartickl vermaint, das ain Rat mit dem, das sy mer als ainen Statknecht haben, wider die Spruch hanndln, Sprechen wir hiemit, das ain Rate den yetz gegenwürttigen unnd ainen yetlichen khönftigen Iren und des Stiffts Passaw Regirenden herrn umb sollich merung der Statknecht gleicherweis pitlich ersuechen, das Ine auch der yezig unnd ain yeder des Stiffts nachkhomender herr auf solh pitlich ersuechen dieselben Statknecht zu gemeiner Stat nottdurfft yeder Zeit genedigklich erlauben Und solle dises yetz unnd vor erlauts pitlich ersuechen durch ainen Rate zu Passaw hinfüran gegen ainem yeden des Stifts Nachkhomenden Regirenden herrn In negster Jarsfrist nach annemung Bischoflicher Administration unnd Regirung gleicherweis beschehen unnd mit willen lennger nit aufgeschoben werden.

die Zwöfft Irrung.

§ 43.

Die Zwölfft Irrung hat sich von wegen der Gepew,[33]) die zu notturfft unnd verwarung gemeiner Stat Passaw ye zu Zeiten fürgenomen werden, erhallten. Darauf Sprechen wir, das ain Erber Rat alle werch unnd gepew, so vorhin bis auf dato gemacht, pessern, unnderhallten, auch was nydergefallen, widerumben aufrichten mügen unnd sol Ine daran khain verwörung noch verhinderung beschehen. Wo sy aber ainichen newen Paw, der vor nit gestannden, fürzunemen gedechten, Sollen sy das zuvor an Iren Fürsten unnd herrn zu Passaw gelanngen lassen unnd sollichen newen paw annders nit dann mit desselben Ires herrn genediger bewilligung fürnemen unnd zu werch pringen.

Nachdem auch die Burgerschafft neulicher Zeit unnd als gesagt wirdet, in swebender Irrung ainen ganng unnd dach Im Thurn[34]) auf der Thunaw unnd das Polwerch Im ort on bewilligung des beclagten Fürsten erpawen, Sollen sy sein lieb unndterthenigklich Bitten, denselben Paw also beleiben zelassen, Wöllichs dann sein liebde auf solh pitt gnedigklich bewilligen solle.

Die dreitzehend Irrung.

§ 44.

Bey der dreyzehenden Irrung haben sich Gemaine Burgerschafft beswert, das der beclagt Fürst sondern Personen erlaubt haben sol, auf gemeine gassen und plätz, die sy mit pflastern unnderhallten gepew zemachen & Darauf haben wir betädingt unnd gesprochen, Sprechen auch hiemit, was bisher mit vergünstigung des beclagten Fürsten auf die Gemeinen gassen unnd plätz gepaut worden, das man sollichs wider abzuprechen nit schuldig oder verpunden sein. Aber nun hinfüran sollen die gemellten gemeinen gassen unnd plätz zu gemeinem nutz unnd geprauch allerding frey beleiben Unnd on mercklich fürfallennd not ursachen weiter nit mer verpauen unnd darInn gar nichts fürgenomen werden, das zu offenlichem abpruch gemeinsnutz oder geprauchs raichen möchte.

Die viertzehend Irrung.

§ 45.

Die Vierzehend Irrung ist von der Vormunder und Curatorn wegen, die den Jungen Unvogtparn, auch anndern personen unnd ye zu weilen den gütern

[33]) Gebäude.
[34]) Turm.

verordnet werden. Darauf Sprechen wir, das Burgermaister, Richter unnd Rate zu Passaw der Burgerschafft daselbs kinden unnd gütern In Burgerlichen fallen Vormunder unnd Curatores setzen unnd geben mügen. Wo sich aber sachen zuetragen wurden, die Fiscalisch oder malefizisch wärn, sollen sy sich denselben guetern Curatores zusetzen nit mer anmassen noch unndtersteen Unnd alsdann in soilichen fällen die Curatores mit Recht durch ains herrn Stat Richter unnd die Rechtsprecher yederzeit, wie sich gepürt, gerichtlich ertailt unnd erkhennt Unnd in söllichen, auch anndern dergleichen Fiscalischen Rechten unnd gerechtigkhaiten, die ainem yetlichen dess Sitfft Regirenden herrn Incrafft der Fürstlichen Regalien auch anndrer dess Stifts gaben, Freyhaiten unnd hanndtvesten on mittl zusteen, gar khain verhynnderung beschehen, Sovil aber die Inventierung unnd verwarung derselben guter belanngt, Sol es lautt Bischof Bernhards Statbrieve gehallten werden.

die fünffzehend Irrung.

§ 46.

Bey der fünffzehenden Irrung wirdet die verordnung unnd setzung der Haubtleut unnd Viertlmaister In der stat Passaw gestriten. Darauf Sprechen wir, das ain Erber Rate dieselben Haubtleut in der stat wol müge fürnemen Unnd wann derselben ainer oder mer mit den merern stymmen dess Rats fürgenomen worden, Sollen Richter unnd Anwelde, So Im Rat sitzen, Ine den oder dieselben gleicherweis gefallen lassen unnd den merern Ratsbeslus nit änndern noch verhynndern, Sy hetten dann dawider ansehlich unnd gut ursachen. der sollen sy alsdann ainen Rate guetlich erInnern unnd ob sy über solh guetlich er Innderung noch Zwispelltig beliben wärn, Sollen sy die sachen an Ir bederseits Fürstliche oberhanndt oder derselben Hofräte gelanngen lassen Unnd doselb, wie sich gepürt, weiters beschaids gewarten.

die Sechtzehend, Sibentzehend unnd Achtzehend Irrung.

§ 47.

Die SechZehend, SibenZehend unnd AchtZehend Irrung hat sich erhallten von aufnemung wegn der Newen Burger, Desgleich von wegen der Burgers Sönen unnd deren, die das Burgerrecht mit Burgers töchtern unnd verwittibten Burgerin erheuraten. Wann unnd was massen dieselben Burgerlicher Freyhaiten fähig, wie unnd in was Zeit sy auch ainem herrn zu Passaw schwören unnd daneben was gestallt sy ainem Erbern Rat globen solltn & Darauf Sprechen wir, das Erstlich die Jungen Burgers Sön on mittl Burger sein, auch darfür gehallten werden unnd darzue In gemeinen hanndtierungen unnd gwerben alle Burgerliche Recht unnd Freyhait, wie die geswornen, angesessnen Burger haben unnd geprauchen, Doch sollen dieselben Burgers Sön, Sopalld sy sechZehen Jar allt, auf den negst darnach khomenden Sannd Johannes tag des Tauffers für ainen yeden der Zeit Regirenden herrn oder sonnst vermüge der spruch gepracht unnd gestellt werden, Volgennds auch den gewöndlichen Burgers ayde nach alltem form und Innhallt, wie sich gepürt, swören, Wo sy aber söllichs on eehaffte unvermeidenliche verhynnderung zethun unndterliessen, Sollen sy der Burgerlichen Freyhait bis gemellter Burgers Ayd durch sy beschicht, In nichts geniessen. Aber die so zu Burgers töchtern oder zu verwittibten Burgerin zu Passaw heuraten, desgleich die so von newem umb Burgerrecht bey ainem Rate pitlich werben unnd dasselb erlanngen, sollen zum fürderlichisten nach sollicher pitlichen werbung on allen geverlichen verzug durch ainen Burgermaister nach vermöge weilennd Bischof Leonhards vertrag zu fürstellung unnd beaydigung, wie sich gepurt, gepracht werden unnd davor Burgerlicher Freyhait nit fähig sein.

§ 48.

Es sollen auch Burgermaister, Richter unnd Rate khainen zu beaydigung förstellen, der ain offner Lanndfridprecher wäre oder sonnst ain wissentliche lassterthat auflme hette. Aber sonnst ainen yettlichen, der also, wie oblaut auf sein pitlich werben den willen ains Rats erlanngt, Sol der beclagt Fürst unnd ain yeder des Stifts nachkomender, Regirender herr zu dem Burgerrechten unnd Swörung des ayds gnedigklich khomen lassen. Er hette dann besonnder ansehlich, redlich unnd genugsam ursachen dawider derhalb Er ainen oder mer sollicher aufgenomen person zu Burgern nit teuglich sein achtet, So soll ain herr in sölichem fall den ayde anZenemen unnd Burgerrecht zugestatten unverpflicht sein. So aber deshalber khain wissenlicher manngl vor augen wer, So sol der ayd durch ainen yetlichen aufgenomen Burger nach vermög der allten Spruch und vertreg beschehen In massen dann bisher gepreuchig gewest, das ain yeder newer Burger ainem herrn zu Passaw ainen besonndern Ayd thut von wort zu worten lautennd, wie hernach steet:

Wie ain yetlicher Neuer Burger ainem herrn zu Passaw zuschwören verpflicht.

§ 49.

Der Neuen Burger Aid, den Sy Irem Rechten herrn von Passaw selber swören:

Wir Schwören, das wir unnserm genedigen herrn —, dem Bischof zu Passaw Getrew unnd gwär sein, Im unnd desselben Gotzhaus Nutz unnd Eere zufürdern Und allenthalben Iren schaden zuwennden unnd davor zu warnen, Treulich unnd ungeferlich nach unnserm vermügen als wir unnser Rechten, Oeberisten unnd Natürlichen Herrschafft pillich unnd durch Recht thun sollen on alles gefer. Also helff unns got unnd all sein heilig &.

Auszug der Neuen Burger Ayde, wie der in Bischof Leonhards Spruch begriffn:

§ 50.

Nachdem zestunden Sol derselbig new Burger In gegenwurttigkkhait der vorgenannten aller, unnserm Burgermaister, Richter unnd Rate In dem Rathaus Swörn den Ayd, als Er dann Nemblich von wort zu wort hernach gechriben unnd genomen ist aus den letzten paiden Ayden, die da geschriben steen In der vorgenanntn herrn von Oesterreich Spruch und ordnung:

Ich Swör, das Ich N. dem Burgermaister N., dem Richter unnd dem Rate, die mein herr von Passaw gesetzt hat, Gehorsam sein wil zu desselben meins herrn unnd seins Gotzhaus zu Passaw hannden unnd was voran unnd des ersten ain Bischof selber oder von seinen wegen seine Burgermaister, sein Richter oder sein Rate zu Passaw, die Er gesetzt hat, anfahen oder thun wöllen, gegen Burgern, ausleuten oder gessten In der Stat oder auf dem lannde, das Ich Ine des beholffen unnd zu Ine lauffen will unverzogenlich unnd on alle widerred unnd das Ich getreu, gwer unnd gehorsam sein wil, zu vorderist dem Gotzhaus unnd dem Bischof, meinem rechten herrn unnd zu dess hannden dem Burgermaister, dem Richter unnd den Reten, die Er yetlichs Jar setzt, als vor beschaiden ist. Unnd also helff mir got und alle seine heiligen.

§ 51.

Unnd Nachdem die von Passaw bey Irem Achtzehenden Clagpunct angezaigt, das mit allter herkhomen und habe ain Rat also hergepracht, die newen Burger In ain sonndere pflicht zunemen gemäs aller Erberkhait unnd on allen

ns herrn nachtail & Sollen sy noch dabey beleiben unnd doch sollich glub[35]) erst ach Swörung des Rechten Burgers ayde beschehen, Auch dieselb der Newen urger pflicht unnd glub dem vorgeschriben Rechten Burgers ayde allerding nvergriffenlich unnd genntzlich on abpruch sein, auch In allen puncten unnd rickln, so demselben Burgers ayde zuwider verstannden oder ausgelegt werden richten, gar khain würckung noch Crafft haben Unnd laut nemblich die berurt urgers pflicht unnd glub, wie die hinfuran beschehen solle, von wortten zu vorten wie hernach volgt:

der Neuen Burger Glub.

so Globt ain yeder Neuer Burger, den man Im Rat aufnimbt In Burgermaisters und Richters hannde.

§ 52.

Da werdt Ir globen, was Ir vor eroberung des Burgerrechtens habt angenngen gemeiner Stat on enntgellt auszutragen auch In den dreyen händln ein, Salltz, Trayd unnd annderen gewerben mit khainem Gasst gemeinschafft zehaben.

Die neunzehend Irrung.

§ 53.

Die NeunZehend Irrung ist von ettlicher Kayserlichen Edicten unnd annderer mandaten wegen, die wegen der Zwispalt halber unnsers heiligen Glaubens hievor zu Passaw angeslagen unnd durch den beclagten Fürstn zuvolziehen fürgenomen Unnd ain Rat mit sollichem unpillich beswert zesein vermaint hat. Darauf Sprechen wir, das sich die Burgerschafft zu Passaw hinfuran der Volnziehung kayserlicher Edicten unnd mandaten unnd darüber ervolgten der Lanndsfürstlicher gepoten Ires unnd des Stifts herrn zu Passaw khainswegs verwidern oder widersetzen unnd den beclagten Fürsten, auch alle seiner liebde am Stifft nachkhomenden herrn in sollichen hanndlungen gennzlich unverhindert lassen sollen, In massen dann hievor bey der anndern Irrung gleicherweis ausdrucks beschehen.

Die Zwainzigist, AinunndZwainzigist, ZwounndZwainzigist und dreiyund-Zwainzigist Irrung.

§ 54.

Bey der Zwainzigisten, AinunndZwainzigisten, ZwounndZwainzigisten unnd dreyunndZwainzigisten Irrung beclagen sich die von Passaw, das Ine Ires inzaigens von dem beclagten Fursten In Iren gefreyten gewerben Irrung, eintrag unnd abpruch begegne, das Ine auch derohalber ordnung furzunemen verwört unnd das sy sonnderlich mit verkhauffung unnd ausschennckung weins, Piers, daneben auch mit verfuerung des getraids höchlich beswert werden &.

§ 55.

Sovil nun die aufrichtung guter ordnung mit den gwerben berurt, lassen wir es bei den vertrags artickln, so hievor bei der Vierten, Funfftn unnd sechsten Irrung furgeslagen noch beleiben. Aber der anndern bey disem punct erZellter Irrungen halber Sprechen wir, das der yezig unnd ain yettlicher am Stift nach-

[35]) Gelübde; Gelöbnis.

komender herr zu Passaw nach Innhallt unnd vermüg des ZwenunndZwainzigisten artickls der Funffer Spruch, seine Zehenndt[36]) und pawwein,[37]) auch die Perckhrecht,[38]) So dem Stifft mit dem Aigenthumb zuestenndig, seins gefallens unndter den Raiffen[39]) verkhauffen oder von dem Zapfen[40]) In der Stat Passaw ausschenncken möge. Doch sol dises ausschenncken vom Zapfen an ainem oder aufs maist an zwayen orten der Stat unnd nit an mer ennden beschehen.

§ 56.

Es mag auch verrer ain yeder des Stifts Regirender herr ain oder mer Prewheuser haben unnd daselb Pier zu der Fürstlichen Hofhalltung unnd annderer seiner lieb, gelegenhait unverwört prewen lassen.

§ 57.

Weiter ist des Traydtfuerens halber durch unns betädingt, das ain yeder dess Stiffts Regirender herr zu Passaw sein unnd des Stifts aigen traydgwächs seins gefallens verkhauffen oder auf aigen Costen In das gepurg oder an anndere ort fuern möge.

§ 58.

Wir Sprechen auch verrer, das gemeine Burgerschafft mit gwerben unnd verfuerung des weins unnd getrayds ausserhalb ains herrn unnd des Stiffts aignem gewachs, gullten unnd einkhomen, mit deme sy yeder Zeit Ires gefallens hanndeln mögen, sonnst In annder weg von ainem yetlichen am Stift Regirenden Herrn yezo unnd hinfuran gennzlich unbeswert beleiben sollen.

Die Vierundzwainzigist Irrung.

§ 59.

Bey der VierunndZwainzigisten Irrung haben sich ain Erber Rate unnd Gemaine Burgerschafft der Stat Passaw ungewöhnlicher neuerung unnd beswerden, So Ine Irs fürgebens an des beclagten Fürsten mautt zu Passaw begegnen sollte & beswert. Darauf sich der beclagt Furst In seiner lieb anntwort auf die vorigen mitl schrifften, damit menigklich sehe, das sein lieb ye nit gern yemanndt wider die pillichait beswärn wollte, genedigklich erpoten, das sein lieb sich angeregter maut halber mit gemeiner Burgerschafft gnedigklich vergleichen wöll. Wo sich aber hieInn ainicher Strit oder Irrung zuetragen wurde, dero sich bede tail selb miteinannder nit verainigen möchten, wölle sein liebde unnser Schidmittl unnd enntliche erkhanntnuss darInn leiden. Unnd dieweil der Burgerschafft zu Passaw begern unnd anntwort sollichem furslag vasst durchaus gleichförmig, Lassen wir es auch dabei beleiben Unnd wiewol wir unns gennzlich versehen, des beclagten Fursten erpotne gnedige vergleichung werde dermassen gestallt sein, das weitter hanndlung derohalb fur Zunemen on not, So wöllen wir doch unnsers tails unns hiemit erpoten haben, Ob ain oder mer artickl stritig beliben, das wir alsdann auf obberurte beder partheien geschehne bewilligung sollichen stritt auf genugsamen schrifftlichen bericht der sachen mit schidlicher erkhanntnuss zum fuderlichistn erledigen wollen.

---

[36]) Zehent.
[37]) Stiftswein.
[38]) Bergrecht.
[39]) Faßreifen nach dem Gebinde.
[40]) Faß-Z. nach dem Gebinde.

Die Funffunndzwainzigist Irrung.

§ 60.

Gemainer Burgerschafft zu Passaw FunffunndZwainzigiste Clag ist von ...regen der Stritt unnd Irrung, die sich ye zu Zeiten zwischen ainem herrn zu ...assaw unnd seinem Richter ains unnd ainem Erbern Rate daselb annderstails ...egeben &. Darauf Sprechen wir, wo sich khunfftiger Zeiten sachen zuetruegen, ...erohalber ain Rate mit dem Richter In Irrung khäme, das dann solh sachen ...nnd Irrung vor ainem herrn des Stiffts zu Passaw unnd seinen Reten verhört ...nnd ausgetragen werden sollen. Wärn aber dieselben sachen unnd Irrung also ...estallt, das die on mittl ains herrn zu Passaw aigen Interesse berurten oder so ...in Rat oder die Burgerschafft zu Passaw gegen Irem herrn besonnder Clag ...nnd beswärung hetten Unnd Er also ain parthei sein muesste, Sollen alsdann ...uf Ir, der Burgerschafft ersuechen ettlich von dem ThumbCapitl verordnet wer...en, vleis Zethun, söllich Irrung unnd Zwispellt zwischen ainem herrn unnd ...einen undterthanen durch getreu unnd vleissig unnderhanndlung gutlich hinZu...egen oder auf ainen wilkurlichen austrag, der beden tailen leidenlich unnd ...annemblich sey zustellen. Wo aber die gute oder der furgeslagen austrag ye ...ait stat haben wollte, Sollen unnd mögen alsdann ain Rate unnd die Burger...schafft zu Passaw ainen yetlichen Bischof als ainen Fürsten des heiligen Reichs vor seinen Reten beclagn unnd sol solh Irrung in erster Instanz nach vermög der Reichsordnung, wie sich gepurt, erörtert unnd ausgetragen, auch in disen fällen ains herrn zu Passaw Rete Irer pflichten, sovil dise stritig Irrung betrifft, yeder Zeit bemuessigt werden unnd darzue yetlichen tail die ordenlich Appelation bevorsteen, alles Innhallt vermellter Reichsordnung.

Die Sechsundzwainzigist Irrung.

§ 61.

Die SechsunndZwainzigist Irrung betrifft die besiglung über ains herrn unnd des Stifts Passaw Grundrecht. Darauf Sprechen wir, das nun hinfuran über ains herrn unnd des Stiffts zu Passaw aigen grund, poden unnd Zynns, so dieselben veränndert oder In annder hennde gepracht werden, allain die, dene es ain herr zu Passaw bevilcht, der Burgerschafft halber gannz unverhindert Zesigln macht haben. Doch sollen die Burger mit dem siglgellt nit beswert, auch in sollichen fällen von yetlicher besiglung uber vierunndZwainzigkh oder Zwounnddreissig pfennig nit genomen werden unnd sollichs dem gemainen Siglgellt sonnst in annder weg on enntgellt unnd unvergriffen sein.

§ 62.

Es sollen auch ain Erwirdig Thumbcapitl, die Fraw von Nidernburg, die vom Adl und gemaine geistlichait zu Passaw, Desgleich die Siglmessigen Burger uber Ir aigne heuser, grund unnd poden, darauf nyemannds anndrer grundt Recht hat, selbs ze sigln unnd zeferttigen wol macht haben.

§ 63.

Aber umb all annder Contract unnd hanndlung, die der heuser und aller annderer grunde unnd poden In der Stat, die ains Regirenden herrn unnd des Stiffts Passaw aigenthumb, gerechtigkhait, grundtZynns oder petdienst,[41]) in sonnderhait nit berurten, desgleichen der gutlichen verträg unnd aller annderer

[41]) Siegeldienst.

sachen halber Mögen Burgermaister, Richter unnd Rate mit gemeiner Stat Insigl auf begern der partheien wol ferttigen, doch das es mit dem Siglgellt obblauttendermassen auch gehallten werde.

Die Sibenundzwainzigist Irrung.

§ 64.

Zum Sibenunnd Zwainzigisten Vermainen ain Erber Rate unnd gemeine Burgerschafft zu Passaw, der beclagt Furst Sollte das gericht daselb mit ainem angesessnen Burger besetzen. Darauf Sprechen wir, das sein liebde, auch alle derselben nachkomen am Stift gemainer Burgerschaft zu Passaw zu gnaden ainen wolbeleumbten, erkhannten unnd verstenndigen Burger, der zum wenigisten zway Jar davor In der Stat Passaw Burger gewest, auch vermutlich hinfuran Burger beleib, das Gericht bevelhen sol unnd wo derselb Burger, deme das gericht, wie oblaut bevölhen wirdet, khain aigen Innsigl hette, Sol demselben durch ainen yeden des Stift Regirenden Furstn ain besonnder SiglZaichen zuverferttigung der gerichtssachen, wievor allter auch beschehen, gegeben Unnd doch der yezig Richter, so lanng derselb dem beclagten Furstn gefellig, bey verwalltung des gerichts gelassen werden.

§ 65.

Wann auch ain Richter wider sein gethane Pflichtn oder Ichts annders Straffwirdig fürnemen hanndln oder thun unnd des glaublich überwunnden wurde, Soll Er durch ainen yeden Regirenden herrn des Stiffts Passaw als desselben verpflichter diener nach gelegenhait seins verprechens gestrafft werden unnd die Burgerlich Freyhait Ime hieInn nit furtragen, wie es dann mit anndern Burgern, so ains Bischof oder Regirenden herrn oder des Thumbcapitls verpflichte diener sein, gleichfals auch gehallten werden solle.

Die Achtundzwainzigist und Neununndzwainzigist Irrung.

§ 66.

Bey der Achtundzwainzigisten unnd Neununndzwainzigisten Irrung beswärn sich ain Erber Rate unnd Gemaine Burgerschafft, das sich Richter und die Furstlichen Anwelde, So Im Rat sytzen, ye zu Zeiten den merern Ratsbeslus, auch die volnZiehung desselben zuverhynndern unnd die sachen gen hofe zebringen unndersteen unnd derohalb ye zu Zeiten besonnder Instruction furpringen. Darauf Sprechen wir, das Burgermaister Richter unnd Rate all unnd yetlich fäll, die on mitl Burgerlich unnd in ains Rats gepurende Administration laut des furslags bei der Ersten Irrung gehörn, unverwidert Richters und Anwelde vermainten verwiderung an weiter hynnder sich bringen durch Ir aller oder durch die merern stym volnkhomenlich besliessen mögen, das auch sollicher Ir gemeiner oder merer Rats beslus, wo derselb durch der partheien ordenlich berueffung oder beswerde bey der obrigkhait nit abgepracht wirdet, bestendige crefft haben. Wo aber sachen furfielen, So die Furstlich unnd des Stiffts gerichtliche öberkhait berurt, Als in malefiz unnd deselben anhenngigen fällen, desgleich In sachen, so on mittl gerichtpar unnd Im Statbriefe lautter ausgedruckht wärn oder so die hanndlung ain Erwirdig ThumbCapitl betreffen und derohalber ain frag In den Rat gelegt wurde Unnd die Anwelde in ains Rats oder der merern aus Ine beslus nit bewilligen wollten, Solle alsdann ain Rat mit weiter furfarung stillhallten unnd den Anwelden zuegelassen sein, solh hanndlung an ainen herrn zu Passaw oder desselben Hofräte zepringen unnd darInn gepurlichs beschaids gewarten. Es sol auch In sollichen unnd dergleichen fällen ain Rat die Anwelde von Ine nit

schieben, Es sei dann die sach durch sy, die Anwelde zuvor laut des Vierunnd-Zwainzigisten Artickls der Funffenspruch an ainen herrn gepracht Unnd laut nembich derselb artickl wie hernach steet: Wär auch, das die Stat zu Passaw ycht zuschicken hette oder gewonn In khunfftigen Zeiten, das unnsern herrn Bischove oder das Capitl zu Passaw oder Ir Nachkhomen antreffe, So sollen sy die Zwen Anwelde, die ain yetlicher Bischof bey Ine In dem Rat hat, von Ine aus dem Rate nit schieben, sy hetten dann vor die sach sambt denselben zwayen pracht zu ainen Bischof oder das Capitl zu Passaw, wöllichen tail die sach antreffe, unnd sy gepeten, diss sach genedigklich unnd guetlich zuwennden.

§ 67.

Es solle auch ain yetlicher dess Stiffts Regirender herr fueg unnd macht haben, seinem Richter unnd Anwelde, die Er im Stat Rat syzend hat, In sachen und fällen, so on mittl die Furstlich unnd gerichtlich Oberkhait berurn, besonnder Instruction unnd bevelh zegeben, auch an sollichem khain Irrung oder Verhinderung geschehen.

§ 68.

Was sachen aber sonnst ausserhalb der fäll, So die Furstlich unnd gerichtlich überkhait oder derselben Interesse, wie hieoben unnd sonnderlich bey der ersten Irrung lautter ausgedruckht, berurn, fur den Rate khomen, die solle Burgermaister unnd Rate, wie sich gepurt, entschaiden unnd dem Richter unnd Anwelden sollichen entschid oder Ratsbeslus zu verhinndern oder der sonndern personen Ratsstim zu offenwarn khainswegs gestatt, Sonnder Ine sollichs In crafft unnd vermöge Irer Ratspflichten verpoten sein.

§ 69.

Wo aber söllicher Ratsbeslus, daneben auch der obberurten besonndern Furstlichen Instruction unnd bevelh halber strit unnd Irrung furfielen Zwischen ainem herrn oder desselben Richter unnd Anwälden seiner Stat Passaw ains Unnd Burgermaister unnd Rate daselbs annderstails, die durch die verordneten ains Erwirdigen ThumbCapitls in massen hieob bey dem vertragsartickl der FunffunndZwainzigisten Irrung ausgedruckht, guetlich nit möchten hingelegt werden, So sollen dieselben strit unnd Irrung vor ains yedem herrn zu Passaw Reten nach vermög der Reichsordnung,[42]) in erster yebung unnd Instantz, wie sich gepurt, erörtert unnd ertragen, auch yetlichem tail nach ausweisung berurter Reichsordnung die Appellation furgesetzt sein.

Die dreissigist Irrung.

§ 70.

Zum dreissigisten Zaigen ain Erber Rat und Gmaine Burgerschafft an, Voriger Zeiten sei gepreuchig gewest, das ain Erber Rat die Straffen, so ain Richter gegen Burgern furgenomen, der pillichait nach gemässigt haben, daran sy yezo Irs furgebens geIrrt werden & Darauf Sprechen wir, wann der Richter gegen ainem Burger zu Passaw ainich straff furnimbt unnd derselb Burger sollicher straff beswert zesein vermaint, das Er dann sölh sein beswerd ainem Rate anpringen unnd ain Rate darauf mit bewilligung ains Richter die sach vertragsweis unnd mit vorwissen guetlich hinzulegen vleis thun möge. Es solle sich auch ain Richter sollicher gutlicher unndtherhanndlung mit zimlichen vorwissen stat-

[42]) Reichskammergerichtsordnung in der Fassung von 1521.

Zegeben nit verwidern. Wo aber ain Rat die volg guetlichs vertrags nit erheben möcht Unnd der gestrafft Burger seiner vermainten beswärden ye nit nachzesehen gedechte, mag Er fur ainen yetlichen herrn zu Passaw unnd desselben hofräte waigern, dashalber auch zu sollicher waigerung ainen beistanndt von ainem Rate erlanngen unnd also vor dess beclagten Richters ordenlicher öberkhait in sollichem fall weiters pillichen unnd gepurlichen beschaids erwarten.

Die Ainunddreissigist Irrung.

§ 71.

Die Ainunnddreissigist Irrung hat sich darumb erhallten, das ain Erber Rat vermaint, nach ains Richters gethanen geschefft umb bezalung bekhanntlicher schulden noch lennger fristen zegeben &. Darauf Sprechen wir, das nun hinfuran ains herrn zu Passaw Stat Richter die bezalung bekhanntlicher schuld allain mit den Inwonern unnd gessten unnd mit khainem Burger schaffen, auch sollich sein geschefft nach gelegenhait der sachen Zimblich verpeenen mög. Doch wo sich ain parthei sollichs geschefft oder verpennung unpillich beswert ze sein vermaint, sol derselben Ir beswerden durch Suplication gen hove zepringen unnd daselb pillichen abschide zuerlanngen unbenomen sein. Wo aber ain gast zu ainem Burger, desgleich ain Burger zu dem anndern umb bekanntlich schulden zusprechen hette, sol der Clager In erster vordrung fur den Burgermaister khomen. Der mag mit bewilligung der tail nach gelegenheit der sachen guetlichs vertragsweis Zimlich fristen zu sollicher bezalung sezen. Wo aber Burgermaister die volg sollicher Fristen bei dem Clager nit erheben möchte, Soll Er Burgermaister gemainem geprauch nach in vierZehen tagen beZalung zuthun verschaffen.

§ 72.

Doch wo der Schuldner mit sollicher ains Burgermaister geschefft beswerdt zesein vermainet, Sollen bede tail fur ainen Rat khomen unnd derselb abermals gutlicher unndterhanndlung oder aber verrers pillichen geschefft unnd abchids gewartten Unnd in allweg ainer yetlichen parthei über sollichen entpfanngen abschid ains Rats die waigerung an die Bischoflich ordenlich oberhanndt furgesetzt unnd vorbehallten sein Unnd sol der frevenlichen, mutwilligen waigerung halber mit straff, wie hieob bei der ersten Irrung angezaigt, gehallten werden.

Die Zwounddreissigist Irrung.

§ 73.

Bey der Zwounnddreissigisten Irrung beclagen sich die von Passaw, Wiewol der Richter on erlanngte und ervolgte Recht khainen Burger zu pfenndten macht habe, So hab doch der yezig Richter sich ain Burgerin mit Namen Hofmaisterin peitlerin an offnem marckht on Recht zepfenndten unndterstannden unnd haben seine diener sy darzue geslagen & Drauf Sprechen wir, das nach ausweisung weilennd Bischof Bernhards Statbrieve die pfanndtung durch mittl ordenlichs Rechtens furgenomen unnd das Richter ainen Burger on erlanngte unnd ervolgte Recht unnd beschehne gerichtliche erkhanntnuss In Burgerlichen sachen nun hinfuran nit mer pfennden, auch mit den pfannden annders nit dann wie Recht unnd gepreuchlich herkhomen fürfarn. Sovil aber die Hofmaisterin Peitlerin berurt, wirdet in Actis gemeldet, das dieselb sach vertragen sei. bei demselben vertrag sol es beleiben.

die dreiunddreissigist Irrung.

§ 74.

Die dreyunddreissigist Irrung ist von der Straff des überpauens unnd un-
tens wegen, so daruber geet. Darauf Sprechen wir, So der Richter umb be-
aw von gerichtswegen ersuecht wirdet, das Er mer nit dann zwenunndsiben-
kh pfennig von dem Clager zu belonung seiner mue nach alltem herkhomen
pfahe unnd so der beclagt an söllicher beschaw verlustig wirdet, Soll Er Ime
ger die ausgegeben zwenunndsibenzigkh pfennig widergeben unnd darzue dem
germaister, Richter und Rate In gewonlicher versamlung gegen dem tail, so
s überpawens uberwunden wurde, nach gelegenhait der sachen gepurlich straff
zunemen vorbehallten sein. Doch soll der halb tail sollicher straff ainem Rat
gnaden In der Stat Chamer hinfuran Ewigklich unnd der annder halb tail
n Gericht, wie hieoben bei der Sibenden Irrung betädingt, vervolgen. Es sollen
h die gerichtsbrieve, so von sollicher besichtigung wegen der gepew aufgericht
rden, ainem Richter unnd Gerichtschreiber von Amtbs wegen zuverferttigen
esteen unnd Ine weiter khain verhynnderung daran beschehen. Wo aber die
h ausserhalb ordenlicher erkhanntnuss durch die verordentn gutlich vertragen
rde, sol ain Statschreiber sollichen guetlichen vertrag zuverferttigen unnd ain
rber Rate daruber zesigln auch macht haben.

Die Vierunddreissigist unnd Funffunddreissigist Irrung.

§ 75.

Zum Vierunddreissigistn beswern sich die von Passaw, das der beclagt
irst ettlich Burger unnd Burgers Sön alltem herkhomen unnd geprauch zewider
enncklich annemen unnd auf das Oberhaus fuern lassen. Dawider der beclagt
irst angezaigt, solliche venncklich annemung sey von wegen des uncristlichen
idertauffs furgenomen. Darauf Sprechen wir, das ain Richter mit venncklicher
nemung der Burger annders nit dann wie hieob bei der Achten unnd Neunten
rung gemeldet unnd darzue nach ausweisung weilennd Bischof Bernhards Stat-
ieve hanndln, auch derselben Burger zu Passaw khainen fahen sol, Es sei dann,
e that offenwar, Also das man sich mit sollicher venncklichen annemung an
ne nit vergreiffen mag unnd lautt nemblich der Artickl Im Statbrieve also:

Es sol unnser Richter khainen Burger aufheben umb khain Inzicht, es sei
ann hanndthafft oder ware that.

§ 76.

Wann nun ain Burger zu Passaw ainich malefizisch verprechen begannen
nnd die that gewis unnd offenwar wäre oder so sich der thater derohalber
uchtig gestellt hette, mag Ine ain Richter unangesehen seins Burger Rechtens
ol venncklich annemen. Doch wo sollicher mißtätiger gefanngner Burger ainer
der mer ain leibstraff verdient oder das leben verwurckht hette, Sol Ime vor
nd ehe Ime sölliche peinliche Straff angelegt wirdet, das Burger Recht aufgesagt
nnd dann verrer gegen Ime, wie sich gepurt, fürfarn werden, wie dann hieob
ei der Achten und Neunten Irrung lauter angezaigt.

§ 77.

Die Funffunddreissigist Irrung betrifft gleicherweis die Venncklich annemung
nnd auslassung der Burger unnd ist hievor bei den vertrags Artickln der Achten
nnd Neunten Irrung erledigt.

Die Sechsunddreissigist Irrung.

§ 78.

Die Sechsunddreissigist Irrung betrifft die Besezung des gerichts an. Darauf Sprechen wir, das es mit sollicher besezung dess gerichts nach ausweisung des Zwainzigisten Artickls In dem Oesterreichischen unnd des sechzehenden Artickls In der Fünffer Spruch gehalten werde, Nemblich das zu dem Gericht khomen alle die des Rats sein Unnd darzue die erberisten, pesstn unnd verstenndigisten von der Gmain als vil als es nach gelegenhait der sachen, umb die man dann Richten will, gewonlich, pillich unnd notturfftig sei, als dann mit allter gewonhait herkhomen ist on alles geverde & Unnd damit dise spruchartickl zu leutterm verstanndt gepracht werden mögen, Sollen ettlich besonnder ansehlich unnd verstenndig personen von der Gmain zu beysizern des gerichts durch ainen yetlichen des Stifts Regirenden herrn zu der Zeit, als Er ainen Rate sezt, benenntlich furgenomen unnd verordnet werden, Also das yeder Zeiten aufs wenigist bis in die Zwaintzigkh personen gewislich zu allen gerichts tägen erscheinen Unnd das Gericht besitzen, auch wo not unnd an bestimbter Zal ain abganng sein wurde, zu sollicher besitzung durch den Richter unnd Urtlsprecher allwegen ervordert werden möchten.

§ 79.

Dieweil aber dem Rechten unnd allen gerichtlichen ordnungen zum höchsten wider unnd entgegen, darzu auch ain ganntz beswerlicher, unleidenlicher mißprauch wäre, das yemannds Recht sitzen unnd Erkhennen sollte, der zum Gericht nit gesworn, Soll ain yeder, der also wie oblaut aus der gmain zum Gericht furgenomen vor unnd ehe Er zu ainem Urtlsprecher zugelassen unnd ervordert wirdet, vor offnem Statgericht nachvolgende gerichtspflicht thun. Unnd so Er die gethan, Alßdann mag Er volgennd das Gericht yeder Zeit on verrer beaydigung besitzen helfen unnd lautt nemblich dieselb gerichtspflicht also:

Der Urtlsprecher, So aus der Gmain ervordert werden,

Gerichtsayde.

§ 80.

Ich N Schwör, das Ich in den sachen, darumben Ich Rechtlich angefragt wirde, nach meinem pesstn verstanndt unnd guten gwissen, nyemanndt zu lieb oder laydt urtailen unnd Recht sprechen unnd darInn weder mued[43]) gab, Frundschafft, Veindtschafft noch khainerlay sachen ansehen, derohalb auch von den tailen khain muet noch gab, wie die namen haben, nemen wil, Also helff mir Gott unnd seine heilige Ewangelia!

§ 81.

Unnd damit an guten Ordnungen, Gerichtsproceß nit manngl erscheine, haben wir mit unnserm Frundtlichen, lieben Brudern Herzog Ernnstn sovil gehanndlt, das sein lieb als diss orts Lanndsfurst unnd Gerichtsherr für sich unnd seine Nachkomen bewilligt, die Gerichtsordnung, So wir vergangngner Jar In unnserm Furstenthumb Bayrn aufgericht, In Irem Stift und sonnderlich an Irem, Statgericht zu Passaw auch antzenemen. Sein lieb sol auch dieselben, sovil den gerichtlichen proceß berurt, wie sich gepurt, auftrichten, damit ain yeder aigentlich wissen unnd versteen mug, wie Er von ainem Termin auf den anndern

[43]) muet.

Rechtmessiglich hanndeln sol. So haben Gemeine Burgerschafft gesanndte In sollich aufrichtung gemeinem nutz zu gutem auch bewilligt, doch das dise aufrichtung weilennd Bischof Bernhards Statbrieve aller ding unabpruchig sey und bleibe on geverde.

§ 82.

Die Sibenunddreissigist Irrung.

Die Sibenunnddreissigist Irrung ist, das sich ainer Erber Rate unnd gemaine Burgerschafft beclagen, das sy zu hofe beswerlich audientz unnd verhör erlanngen. darauf Sprechen wir, das der beclagt Furst unnd ain yeder seiner liebde am Stift nachkomender Regirender herr sich gegen ainem Rate unnd gemeiner Burgerschafft Irer unnd des Stifts Haubtstat Passaw mit einlassung, Audienzgebung, verhörung unnd in annder wege ye nach gelegenhait der sachen genedigklich hallten unnd beweisen solle.

Die Achtunddreissigist Irrung.

§ 83.

Die Achtunddreissigist Irrung ist von der Gesst und ettlicher widergetauffften personen wegen, dene durch den beclagten Furstn erlaubt sein solle, sich Burgerlicher hänndl zuundterfahen. Darauf Sprechen wir, das nun hinfuran khain gast oder annder, so nit Burger sein, ainich gwerb, hanndtwerch oder hanndtierung In der Stat Passaw yeben oder geprauchen, das auch der beclagt Furst unnd desselben am Stift nachkomende herrn nyemanndts heuslich In geprauch Burgerlichen Freyhaiten unnd gwerben annemen unnd frey sitzen lassen solle. Unnd dieweil den widergetaufftn begnadten personen das Burgerrecht hievor aufgesagt, Sol Ine Ire gewerb unnd hanndwerch verrer zu uben oder zu treiben gleicherweis nit mer gestatt werden unnd also ain yeder, deme das Burgerrecht aufgesagt, fur ainen gast gehallten werden, auch Burgerlicher Freyhaiten in nichte genieessen. Er hab dann zuvor das Burgerrecht von newem widerumben erlanngt. doch soll ainem Rate ainen Erbern, geschickhten hanndtwerchsmann oder annder mit geding In die Stat zenemen unnd Burgerlicher purden auf ain bestimbte Zeit gemeiner Stat halber frey zesetzen hieInn unbenomen sein Unnd ain herr zu Passaw sollichs genedigklich zuelassen, Er hette dann dawider ansehlich, gegrundt unnd genugsam Ursachen, derohalb der oder dieselben freygesetzten Ime zu Burger nit leidenlich oder gefellig wärn, So sol es In sollichem fall besteen unnd gehallten werden, wie hieob bey der Sechzehenden, Sibenzehenden und achtzehenden Irrung unnd beswerd von aufnemung unnd swörung der newen burger gemelldet unnd ausgedruckht on geverde.

§ 84.

Die Neununddreissigist Irrung.

Die Neununddeissigist Irrung betrifft die anhenckung der Rueder im ort. Darauf Sprechen wir, das die gerechtigkhait des Rueder Amts Ain Zugehör dess Furstlichen Zols sei unnd beleib. Doch sollen dieselben Rueder yeder Zeit in leidenlichem zimlichem wert verkhaufft werden. Es hat sich auch der beclagt Furst erpoten, sollicher verkhauffung ainen bestimbten wert nach leidenlichen gleichen dingen, so sein liebde wider anhaims khumbt, zesezen unnd solle daneben ainem yeden Burger ungewert sein, Ime zu sein selbs geprauch mit aigner hannde Rueder zemachen unnd antzehenndkhen.

§ 85.

Die Vierzigist Irrung.

Die Vierzigist Irrung ist von des Wein unnd Pierschennckens wegen der Burger auf der Slacht.[44]) Darauf Sprechen Wir, das es bey des beclagten Fursten gegebnem abschid beleibe, nemblich also, das den Burgern auf der Slacht Wein, Pier unnd annder gedrannckh In Iren heusern wie anndern Burgern zeschenncken diser Zeit unnd bis auf seiner liebde oder derselben nachkomen widerrueffen zuegelassen sein solle. Doch mit der mass unnd beschaidenhait, das sy sollichs schennckens allain bei dem tag Unnd dieweil die Stat Tor nit versperrt sein, geprauchen Unnd bey nacht nyemanndt wein oder Pier geben noch trincker setztn noch ainich gastung hallten. Wo sy aber über söllichs bey der nacht, So die Stat verspört ist, schenncken oder trincker sezen oder gastung hallten wurden, So sollen der oder die solhes überfarn, obangeregte zuelassung dardurch verwurckht haben unnd darzue weiter nach erkhanntnuss des beclagten Fursten und seiner liebde nachkomen mit Burgerlicher Vennckhnuß gestrafft werden.

Die Ainundvierzigist Irrung.

§ 86.

Die Ainunndvierzigist Irrung erhellt sich von wegen der Gepurdsbrieve, die den Messerschmiden ye zu Zeiten durch Iren Richter auf Ir begern gegeben werden. Darauf Sprechen wir, das nun hinfuran in ains yetlichen Messerschmids freyen willen steen solle, das Er ainen gepurd brieve von ainem Rate oder von seins Hanndtwerchs der Messerer Richter nemen mög. Es hat auch der beclagt Furst diss orts aigner bewegnuss aus gnaden weiter bewilligt, Das es mit dem Hanndtwerch der Schuchmacher unnd derselben Richter, sovil die gebung und aufrichtung der gepurdsbrieve antrifft, gleicherweis gehallten werden solle. Doch seiner liebde unnd derselben Nachkomen an Iren Oeberkhaiten auch beden Hanndtwerchen an Iren Freyhaiten in all annder wege unvergriffen.

Die zwoundvierzigist Irrung.

§ 87.

Die zwounndvierzigist Irrung ist von wegen der Gesst, die auf anhallten der Burger von schulden wegen durch den Richter vennckhlich angenomen werden. Darauf Sprechen wir, wo nun hinfuran sich begebe, das ain Burger ainen gast zu vennckhnuss prechte, das alßdann der Richter on desselben Burgers bewilligung den gast nit aus vennckhnuss lassen sol. Wo aber der Richter sollichen gefanngen gast auszulassen vermainet unnd der Burger als glaubiger In solh auslassung nit bewilligen wollte, Sol er den Burger sollicher nit bewilligung halber ursach antzaigen unnd so dieselben bey dem Richter nit für genugsam angesehen oder geacht werden wollten, Soll die sach zum furderlichisten als es muglich an ainen herrn zu Passaw gepracht unnd von Ime oder seinem Stathallter unnd hofräten beschaid der gepur unnd pillichhait nach als von dess Richters negsten öberkhait genommen werden.

Die dreiundvierzigist Irrung.

§ 88.

Bey der Dreyundvierzigistn Irrung beswarn sich ain Erber Rat unnd gemeine Burgerschafft zu Passaw abermals des Richters hanndlung mit sonnder-

[44]) Oertlichkeit in der Innstadt; vgl. Fünferspruch.

licher meldung: So Er an Iren Oberkhaiten eingrif thue, zaig Er den weg fur den Bischof & Darauf Sprechen wir, das ain herr zu Passaw oder seine hofrate in Irrungen, die sich zwischen ainem Rate unnd dem Richter zuetragen gepurlich erkhanntnuss thun. Unnd dieweil beden tailen zuverhuetung weiters unrats an diesen sachen nit wenig gelegen sein möchte, Sol der beclagt Furst unnd seiner liebde nachkomen In sollichen fällen yeder Zeit unverzogenlich verhör unnd hanndlung furnemen unnd die sachen, sovil muglich zu sleinigisten austrag khomen lassen. Wurde sich dann In oder unndter sollichen fällen begeben, das ain herr zu Passaw ain parthei sein muesste unnd die sach durch die verordenten von ains Erwirdigen Thumbcapitls wegen gutlich nit hingelegt oder gemittlt werden möchte, Sol die beclagung vor den Bischoflichen Reten, In erster Instantz nach vermög der Reichsordnung, wie sich gepurt und bey obvermellter funffundzwaintzigisten Irrung hieInn ausgedruckht, furzue nemen, yetlichen tail bevör steen unnd hieInn annders nichts, dann was Recht unnd demselben gemes ist, gehanndlt werden.

Die Vierundvierzigist Irrung.

§ 89.

Die Vierunndvierzigist Irrung trifft die Zertailung der Ratspersonen an unnd sonnderlich beclagen sich die von Passaw, das der beclagt Furst seiner liebde Richtern unnd Anwellden, die sein lieb Im Stat Rat hat, derohalb besonnder Instruction gebe & Unnd dieweil von dises strits wegen bey der Achtunndzwainzigisten Unnd Neununndzwainzigisten Irrung hievor besonder vertragsartickl begriffen, soll es bey denselben beleiben.

Hernach volgen die abgeredtn und bewilligten Vertragsartickl zu unnsers Frundtlichen, lieben Bruders Herzog Ernnsts Clagsachn.

§ 90.

Der Erwirdig in got unnd Hochgeborn Furst unnser Frunrlicher, lieber Bruder Herzog Ernnst & hat gegen gemainer Burgerschafft seiner liebde Stat Passaw Reconvention weis bis in die Sechsunndsibenzigkh Clagartickl eingepracht, darunter in disem unnserm guetlichen vertrag der merer tail bey ermellter gemainer Burgerschafft Irrungen, wie hieob unndterschidlich erzellt unnd angezaigt, volnkhomenlich erledigt sein. Was aber hieob unerledigt belyben, wirdet hernach ausdruckenlich gemeldet unnd durch aus gleicher vertragsweis hingelegt. Unnd dieweil wir anfennclich aus den ersten acht Clag artickln unnd derohalb furgeprachter Kayserlichen, Königklichen, Furstlichen unnd annderen brieflichen urkhunden unnd empfanngen Regalien lautter unnd öffenlich befunden, das ain yeder Bischof unnd Regirender herr des hochstifts Passaw ettlich hundert Jar her ain Furst des heiligen Reichs gewest unnd also darfur gehallten worden und noch wirdet, das Ime auch die verlihen Furstlichen Regalien unnd daneben anndere geistliche unnd welltliche Oberkhaiten unnd gerechtigkhaiten, So der Furstlichen unnd gerichtlichen hochhait anhenngig, In allen des Stifts Flecken, Gepieten und Herrschafftn, wie sich gepurt, zu yeben unnd zugeprauchen von Rechts unnd billichait wegen on mitl zuesteet Unnd nun die Stat Passaw unndter denselben Bischoflichen unnd des Stiffts Flecken auch begriffen unnd die Furstlich haubtstat unnd Bishoflich Residenz ist, Sprechen wir zum Erstn unnd vorderistn, das Burgermaister, Rat, Gmain unnd alle Inwoner derselben Stat Passaw den yetz Regirenden des Stifts Furstn unnd ainen yetlichen seiner lieb am Bischoflichen Stift nachkomenden Regirenden

herrn vermög unnd ausweisung voraufgerichter, vilfelltiger Spruch unnd vertrege fur des Stifts und der Stat Passaw Rechten, naturlichen herrn unnd lanndsfursten achten, hallten unnd erkhennen, Ime auch als Irer negstn, rechten, ungemitltn Lanndsfurstliche Oeberkhait yeder Zeit schuldige unndterthennigkhait, wie frumen unnd getruien unndterthanen gegen Irem rechten herrn unnd Lanndsfurstn zuthun gepurt, und sy all in gmain unnd sonnderhait gesworn haben, gehörsamlich laisten, erzaigen unnd beweisen, auch hieInn wider den begrif unnd Innhallt Irer gewonlichen Burgerlichen aidpflicht khainswegs hanndln, Sonnder dieselben getruilich hallten unnd volziehen solln.

§ 91.

Weiter Sprechen wir hiebei, das enntgegen der yetz Regirennd Furst unnd ain yeder seiner liebde nachkomender herr zu Passaw des Rats unnd Gemeiner Burgerschafft daselbs auf gepurende laistung obberurter schuldiger unnthertheniglkhait unnd gehorsam genediger herr sein, sy auch Innhallt des Oesterreichischen spruchs unnd beschehen zuesagens bey allen Iren allten rechten Freyhaiten, gnaden unnd guten löblichen gewonhaiten, die sy von den vorigen Bischoven zu Passaw unnd dem Gotzhaus daselbs von allter gehabt unnd hergepracht haben, genedigklich beleiben lasse, Sy auch bei denselben unnd allen anndern Iren wirden unnd Eren, nutzen unnd guetern als Ir herr unnd Lanndsfurst seins vermögens vor allem gwallt mit gnaden schütze unnd schirme on geverde.

Der Zehend furstlich clag Artickl, den Ungellt belanngennd.

§ 92.

Den Zehenden Furstlichen Clagartickl den ungellt zu Passaw antreffend haben wir dißmals in der gute fueglich nit hinlegen noch vertragen mögen Unnd deßhalber zu ennde diss unnsers spruchs unnd vertrags weitern austrag der sachen bestimbt.

Der Zwölfft furstlich clagartickl.

§ 93.

Bey dem Zwölfft furstlich clagartickl wirdet durch unnsern Fruntlich lieben Brudern, Herzog Ernnstn angezaigt, wie ain Rat seiner liebde Stat Passaw sich neulicher Jarn unnderfanngen, mit Rotem Wachs zesigln &. Dagegen hat aber Gemeine Burgerschafft zu Passaw sollicher Siglung halber ain Freyhait von weilennd unnserm Allergnedigisten lieben herrn und Vettern, Kayser Maximilian löblicher gedechtnuss außganngen, furgetragen & Darauf Sprechen wir, das gemellte Burgerschafft bey sollicher Irer erworbnen Kayserlichen Freyhait der besiglung mit Rotem wachs ungeIrrt beleiben, doch soll dieselb besiglung dem yetz Regirenden Furstn unnd allen desselben am Stift Nachkomenden herrn an Iren Lanndsfürstlichen Oeberkhaiten unnd gerechtigkhaiten, desgleich den voraufgerichten Spruchen unnd vertregen allerding genntzlich on abpruch sein unnd beleiben.

Der Zwenunndviertzigist und Dreyunndviertzigist Clagartickl.

§ 94.

Der Zwenunndvierzigist und dreyunndvierzigist Furstlich Clagartickl sein darauf gestellt, das Gemainer Burgerschafft in der funffer Spruch aufgelegt, die slacht unnd das Pollwerch unnden an der Ynstat hinweckh zuraumen unnd

den graben einzugleichen, wöllichs noch nit beschehen sein sollte & Darauf Sprechen wir, das unnser Frunntlicher, lieber Bruder Herzog Ernnst unnd seiner liebde am Stift Nachkomende herrn sollicher begerten hinweckraumung unnd eingleichung halber gemeine Burgerschafft zu Passaw genntzlich unangelanngt lassen unnd also disen Iren Zuespruchen guetlich nachsehen. Enntgegen sollen sich aber die Burger zu Passaw auf gemeine grunndt daselb zu pawen oder ainich grundrecht, darauf zeslagen auch ennthallten unnd sonnderlich die Gemeinen gassen unnd plätz, wie hieob bey der Dreitzehenden Irrung Irer Clagsachen zum tail gemellt, ungeengt lassen. Doch soll der Notstal, den ain Erber Rate ainem Schmidt auf die Gemain zesetztn erlaubt, unabgethan beleiben. Aber das grundtrecht, so darauf geslagen, Sol hiemit aufgehebt sein Und ain Rate sich dergleichen oder annderer newen gepew on besonnder erlauben ains herrn zu Passaw auf die Gemain zesetzen oder aufzurichten nit mer anmassen noch unndersteen.

Der Vierundviertzigist unnd AinundFunfftzigist Clagartickl.

§ 95.

Bey dem Vierunndvierzigistn Clagartickl zaigt unnser lieber Bruder Hertzog Ernnst an, wie das ain Rat ye zu Zeiten den Spruchen zuwider an anndern orten dann In dem Gemainen Rathaus versamblung hallte & Darauf Sprechen wir, das ausserhalb besonnder furfallender unvermeidenlicher Eehafftn unnd not ursachen die besonnder versamblung ains Rats zu Passaw nach vermug der Spruch an khainem anndern ort dann In dem gewönlichen Rathaus, wie sich gepurt, gehallten unnd dem artickl berurts Spruchs hieInn strackhs nachgeganngen werden soll, also lauttende:

Es sollen auch die Burger zu Passaw khainen besonndern haimlichen Rat ausserhalb dem Rathaus haben, Es wär dann, das ainen Burgermaister von gemeinen sachen Ichts anlannget, der möchte wol ettlich vom Rate darumben zu Ime vordern.

§ 96.

Unnd als sich vorgenannter Unnser lieber Bruder weiter bei seiner lieb Ainundfunffzigistn Clagartickl beswert, das ain Rat zu Passaw ye zu Zeitn bis in Sibentzigk mann auß der Gemain zu sich ervordern & Sprechen wir, das ainem Rate sölhe ervorderung in den fällen, So in der Königclichen Commissarien Spruch anno Vierzehenhundert und SechsunndNeuntzigk aufgericht, begriffen, Als Nemblich umb Steur, aufslag, darleihen, verkhauffen unnd annder sachen gemeine Stat berurennd wol gepur. Doch sollen sy wie bey der Sechstn Irrung der Burgerschafft zu Passaw Clagsachen gemeldet nach vermög der Funffer Spruch khain Steur an[45]) Ires herrn, des bischofs vorgeende bewilligung anlegen, Auch die Furstlichen Anwelde von den Ratshanndlungen gemeiner Stat annders nit dann wie Ine der Funffer Spruch zuegibt, schieben, Doch dem berurten Königclichen Commissarien spruch unabprüchig.

Der dreiundfunfftzigist, VierundFunfftzigist, FunffundFunfftzigist, Neunund-Funffzigist, Sechzigist unnd Ainundsechzigist Clagartickl.

§ 97.

Bei den dreyundfunfftzigisten, Vierundfunffzigistn, Funffundfunffzigistn, Neununndfunffzigistn, Sechzigistn unnd Ainundsechzigistn furstlichen Clag-

[45]) ohne.

artickln Ist angezaigt worden, das ye zu weilen, So von Rats wegen zu vertrag oder hinlegung ainer Irrung geordnet, das die Straff unnd verprechen, So darunter begriffen, der gerichtlichen Oeberkhait verhallten unnd nit hanndtgehabt werden & Darauf Sprechen wir hiemit, das die verhör, hanndlung unnd vertreg, So sy ye zu Zeiten durch den Burgermaister oder ettlich besonnder Ratspersonen zwischen den partheien furgenommen und aufgericht werden, Dem yetz Regirenden Furstn und ainem yettlichen des Stiffts Nachkomenden herrn an seinen Furstlichen Oeberkhaiten unnd gepurenden Gerichtsstraffen yeder Zeit unvergriffen sein, das auch die verprechen, Dieweil gemeinem nutz an Straffung derselben zuverhuettung des übls und unrechtens nit wenig daran gelegen, khainswegs verdruckht unnd dem Richter von gerichts wegen nit verhallten werden. Es sollen auch die verordenten vertragsmänner in ainem Rat unnd beysein des Richters Irer hanndlung getruie Relation thun, Also das daraus vernomen werden mög, ob ainich straffmessig verhanndlung in der sachen gewest sei oder nit Unnd solle ain Rat dem Furstlichen, Bischoflichen Stat Richter auf erfynndung ainer wissenlichen verwurckhung gerichtlicher straffen unnd pennfäll, die oblauttendermassen dem gericht allein zuesteen, zu einpringung derselben gegen Burgern gepurliche hanndhabung beweisn unnd mittailen, auch Ine Richter an sollichen Straffen genntzlich unverhinndert lassen.

Der Vierundsechtzigist Clagartickl.

§ 98

Bey dem Vierundsechzigistn Furstlichen Clagartickl wirdet gemelldet, Ain Rat zu Passaw unnderstee sich, mit der Fluchtigen, ausgetretten Burger guet ausser des Richters allain zuhanndln & Darauf Sprechen wir, so ain Burger zu Passaw von begannger mißhanndlung wegen enntweicht, austritt oder fluchtig wirdet, das alsdann seine hab unnd guter durch den Furstlichen, Bischoflichen Stat Richter In beisein zwayer des Rats, wie sich gepurt, beschriben werden. doch sol dise beschreibung menigclich an seinen Rechtn und gerechtigkhaiten unabpruchlich und on nachtail sein.

Der achtundsechtzigist Clagartickl.

§ 99

Bey dem Achtundsechzigistn Furstlichen Clagartickl wirdet für beswerlich, auch den voraufgerichten Spruchen widerwerttig zesein geacht, das ain Statschreiber, der von des Stiffts Regirenden herrn zu khainer Ratsperson gesetzt, Im Rate angefragt werden sollte &. Darauf Sprechen wir, achten auch fur ain besonnder notturfft, das ain yeder Statschreiber in ainem Rate umb bericht der sachen unnd vorergannger abschide unnd hanndlung, daneben auch, wo not wurde, umb anzaigung seins Rats unnd gutdunnckens yeder Zeit wol angefragt möge werden. Doch soll sein antzaigen, so Er auf solliche anfrag thut, fur khain Rats stimb geacht, auch in der anzal der geswornen Rats personen gar nit gezelt werden.

Der Neunundsechtzigist und Sibentzigist Clagartickl.

§ 100

Des Neununndsechzigisten und Sibenzigisten Clagartickls Innhallt ist, das der yetz Regirennd herr zu Passaw anzaigt, Wann sein lieb an ainen Rat beger,

ain gmain zuervordern, wollen sy sich dess den voraufgerichten, hochverpeenten Spruchen zugegen verwidern & Darauf Sprechen wir, das ain Rate zu Passaw auf des yetz Regirenden Furstn unnd aines yetlichen nachkomenden Regirenden herrns, des Stifts Passaw beger unnd bevelh, So Er nach vermög der Spruch mit Rat, willen unnd wissen des Capitls von des Stiffts notturfft wegen furgenomen hette, die gemain der Stat Passaw yeder Zeit, wie sich gepurt ervordern soll, das auch ain herr die ursachen sollicher ervorderung ainem Rate davor ausdruckenlich antzezaigen gar nit schuldig.

Der Ainundsibentzigist, ZwenundSibentzigist, dreyundsibentzigist, Vierundsibentzigist und Funffundsibentzigist Clagartickl.

§ 101

Bey dem Ainunndsibentzigistn, Zwenundsibenzigistn, Dreyundsibentzigistn, Vierundsibentzigistn und Funfunndsibenzigistn Clagartickl wirdet geclagt, das ain Rat zu Passaw Irem yetz Regirenden Furstn und herrn in negstverganngem paurnkrieg nit gestattn wöllen, umb zeslagen, die freyen knecht zu bestelln unnd dieselben dem Ertzbischof zu Saltzburg zu hilff unnd zu Rettung zeschicken. Unnd wann also ain herr zu Passaw ettwas gepiet, furnem oder bevelh, hab Er bei ainem Rat khain gehorsam & Darauf Sprechen wir, das ain Erber Rat unnd gemaine Burgerschafft zu Passaw furohin dem yetzigen unnd ainem yetlichen des Stiffts nachkomendem herrn die schuldig gehorsam vermög Irer hohen aidspflichten, wie frumen, Redlichen unndterthanen gegen Irem herrn unnd Lanndsfurstn zethun gepurt, gehorsamlich laisten, Ine auch durch sich selb oder annder in Iren Furstlichen und gerichtlichen öberkhaiten weiter khainen eingrif, betruebnuss, hindernuss, Irrung oder abpruch thun, furnemen oder zuefuegen, noch sollichs zu thun sich unndterfahen.

§ 102.

Verrer sol yetliche parthei die Gerichts unnd annder Costen unnd Expens, hierunndter allenthalber erlitten, für sich selbs allain tragen Unnd damit alle bederseits geclagte stritt unnd Irrung, wie die hieoben unndterschidlich erzellt, auf ain ganntz, stäts, Ewigs ennde genntzlich gericht, geaint unnd vertragen sein Unnd derohalber ain tail gegen dem anndern khainen weitern zuespruch suechen, haben noch gewynnen.

§ 103.

Verrer unnd zum letzten Sprechen wir, das die allten vertreg, So verganngner Jar zwischen beden tailen aufgericht, in allen puncten unnd Artickln, darInn in disem vertrag khain ännderung beschehen, durchaus bey krefftigen wirden beleiben sollen, doch in allweg disem vertrag unabpruchlich. Damit auch derselb durch unns yezo hieInn aufgerichter vertrag von peden partheien stracks gehallten werde, Wöllen wir denselben hiemit auß zuelassung deß Compromiß unnd der partheien sonnder bewilligung Mit Zwayhundert marckh lötigs golts verpeent[46]) haben, Also unnd dermassen, wo ain tail ainen oder mer artickl darInn geferlich ubertreten oder nit halltn wurde, das alsdann dieselb nit halltennd

[46]) unter Strafe gestellt.

parthei dem halltenden tail die bestimbten Zwayhundert marckh lötigs golds zu rechtem peenfal verfallen unnd dieselben on verzug zubezalen Unnd nicht wenig disen vertrag dennoch zuvolziehen schuldig sein. Wie dann unnser Fruntlicher, lieber Bruder Hertzog Ernnst für sich selbs als Principal unnd seiner liebde Nachkomen unnd dann die gesanndten Incrafft Irer Anwaldschafft von ains Erbern Rats und Gemainer Burgerschafft wegen alles unnd yedes, So hieobgeschriben Crefftigklich In Ewig Zeit zehallten unnd zuvolziehen zugesagt unnd versprochen alles on geverde.

§ 104.

Es sollen auch bed partheien zu merer sicherhait weiter sich selb gegeneinander notturfftigklich verschreiben, disem unnserm vertrag hin furan Ewigklich in allen puncten unnd Artickln zugeleben unnd strackhs nachzekhomen, dawider nit zuthun noch yemannds zuthun gestatten Und sollen dise beder partheien verschreibung in gleichem Innhallt sein Unnd in negster monatsfrist übergeben Unnd nemblich dieselb verschreibung In nachvolgendem lautt aufgericht werden on alles geverde:

Hernach volgt der Innhallt beder Partheien verschreibung auf volziehung dises Vertrags.

§ 105.

Von gottes genaden Wir Ernnst, Administrator des Stiffts Passaw, Pfalntzgrafe bei Rhein, Hertzog in Obern- unnd NidernBayrn & Bekhennen hiemit offenlich gegen menigklich für unns unnd unnser am Stift Nachkomen, Als sich ain Zeithere zwischen unns unnd unnsern lieben, getruien Burgermaister, Rat unnd Gemain unnser Stat Passaw ettlicher sachen halber Stritt unnd Irrung erhallten, Also haben wir unns mit verwilligung unnsers ThumbCapitls derohalber In wilkurlichen austrag unnd Compromiß begeben, Sein auch darauf durch die Hochgebornnen Furstn, unnsere Fruntliche lieb Brüder, herrn Wilhelmen unnd herrn Ludwigen, Pfalntzgräven bey Rhein, Hertzogen In obern unnd Nidern Bayrn & Als Erkieste unnd von unns bederseits erpetne unnd bewilligte schid Richter aller Strit unnd Irrung halber ausserhalb Zwayer artickl, den Ungellt und bederseits ervorderte peenfäll belanngenndt, die auf ainen weitern austrag lautt berurts Furstlichen Spruchs gestellt, volkhomenlich vertragen worden Innhallt unnd vermöge ains besonndern mit beder Irer liebden Secret Innsigl besiglten Spruchs unnd vertrags brieve, des Datum steet zu Munchen, den Funffzehenden Aprilis von Cristi unnsers lieben herrn gepurde Funffzehenhunndert unnd Im Funffunnddreissigistn Jar. Unnd dieweil derselb spruch unnd vertrag unndter annderm vermag, das wir von beden partheien unns weiter zu halltung unnd bestenndiger volziehung desselben vertrags gegen einannder notturfftigklich verschreiben sollen Und aber sollichs mit aufrichtung des vertrags zu Munchn aus ursachen, das Gemeine Burgerschafft vorgenannter unnser Stat Passaw allain Ire Gesanndten daselb gehabt, fuegklich nit beschehen mügen, Demnach So gereden unnd versprechen wir bei unnsern Furstlichen wirden unnd wortten für unns unnd all unnser am Stifft nachkomende, Regirende Bischove zu Passaw, dem gemellten aufgerichten vertrag In allen inhallt, puncten unnd artickln, sovil unns unnd unnser nachkomen darInn berurt oder berurn mag, vesstigklich zugeleben unnd gestrackhs nachzekhomen on geverde. Des zu urkhund haben wir unnser Secret Innsigl hierangehanngen.

§ 106.

So, Bekhennen wir Dechannt unnd gemeins Capitl des Tumbstiffts Passaw, das obberurts Compromiß unnd darauf ervolgter gutlicher vertrag mit unnserm guten willen aufgericht. Wir unnd unnser Nachkomen sollen unnd wöllen auch allem unnd yedem, das unns darInn antrifft oder khunfftigklich antreffen mag oder wirdet, getruilich geleben on geverde. Des zu Urkhundt haben wir unnser gewonlich Secrete auch hierangehanngen.

§ 107.

So Bekhennen wir Burgermaister, Rat unnd Ganntze Gemein Arm unnd Reich der Stat Passaw für uns unnd unnser nachkomen, Das anfennclich der wilkurlich austrag unnd das Compromiß, von dene hieob meldung geschicht, mit unnserm vorwissen unnd volkhomener bewilligung aufgericht. Wir haben auch nach aufrichtung berurts Compromiß vermöge ains besonndern unwiderruefflichen gwallts das datum steet Pfintztags[47]) vor Bartholomei nach Cristi gepurd Im Funffzehenhundert unnd Achtundzwainzigistn Jar von Rats unnd gemeiner Burgerschafft wegen ettlich Anwelde zu Rechtlicher unnd guetlicher hanndlung gesetzt und verordnet, die nach lautt dess Compromiß unnser notturfftn schrifftlich eingepracht unnd als volgennd von den Durchleuchtigen, Hochgebornnen Furstn unnd herrn, herrn Wilhelmen unnd herrn Ludwigen, Pfalntzgrafen bey Rhein, Hertzogen In Obern unnd Nidern Bayrn & unnser gnedig herrn alls bewilligte schidsrichter In Irer Furstlichen gnaden Stat Munchen nach vermög gemellts Compromiß auf ainen bestimbten tag guetlich hanndlung furgenomen, haben wir ettlich derselben vorgeordenter Anwällde von Rat unnd Gemein wegen abgeferttigt, die mit unnserm guten vorwissen unnd aus sonnderm bevelh den obangezogen, Furstlichen aufgerichten Spruch unnd vertrag von unnsern wegen angenomen. Wir wollen auch sollichen vertrag Als ob wir allsamment unnd sonnderlich selbs gegenwurttig gewest wären, hiemit volkhomenlich Ratificiert unnd bewilligt haben, Gereden unnd Versprechen auch demnach bei waren, gueten, treuen, an gesworenen Aids stat für unns unnd unser nachkomen, dem mergemellten, yezo Jungstlich aufgerichten Furstlichen vertrag in allen puncten unnd artickln vesstigklich zugeleben unnd demselben durchaus In seinem Innhallt, sovil unns unnd unnsere Nachkhomen darInn betrifft oder betreffen mag, getruie Volziehung zethun on geverde. Dess zu waren Urkhunndt haben wir Gemeiner Stat grösser Secrete von Rats wegen Unnd wir N. N. N. und N. auf gemainer Burgerschafft Reicher unnd Armer bitt Unnsere Innsigl auch hierangehanngen unnd sein diser brief zwen In gleichem laut aufgericht unnd yetlicher parthei ainer zugestellt Unnd geben In unnser obgenannts herzog Ernnsts unnd des Stiffts Stat Passaw auf N. tag von cristi unsers lieben herrn gepurde Funffzehenhunndert unnd Im Funffunnddreissigistn Jar.

§ 108.

Verrer unnd zum letzten Ist ausserhalb der Irrung des Ungellts halber zu Passaw, wie der bei unnsers Fruntlichen, lieben Bruders Herzog Ernnsts Zehend Clagartickls gemelldet, noch ain Artickl bedertail ervorderte Peenfäll, So von sein sollen, stritig beliben. dann Wiewol all hieob gemellt Irrung mit beder partheien gleicher verwilligung durch disen unnsern Spruch guetlich hingelegt, So

[47]) Donnerstag.

hat doch unnser Fruntlicher, lieber Bruder Hertzog Ernnst die pennfell, die sollicher Irrung halber seiner lieb achtens verwurckht sein sollen, In der guete khainswegs begeben. Unnd deshalber enntgegen die Gesanndten gemeiner Burgerschafft die Peenfäll, So sy ervordert unnd durch unnsern Brueder verworcht zesein gedenncken, auch nit fallen lassen wöllen. Darumben haben wir diser beder stritiger Artickl halber, den Ungellt unnd die berurtn Peenfäll belanngenndt, dismals in der gute enntlicher vertragsweis nit sprechen mugen. damit aber dise yetzermellten bede stritige Artickl dennoch Iren sleynigen austrag gewynnen, Haben wir mit beder partheien vorgeender bewilligung unnd ausgedruckhter prorogation dess Compromiß die sachen angeregter zwaier stritiger artickl Zway monad lanng eingestellt. Wir sollen unnd wöllen auch vor anfanng deß chirist khomenden monads July dise yetz erlautten bed unvertragen Irrung an allen lenngern aufschub nach vermög des Compromiß mit Rechtlicher erkhanntnuss, wie sich gepurt, enntschaiden Unnd sol sollicher enntschid durch unns bed geprueder oder doch unnser ains aigner persönlicher gegenwirttigkhait eröffennd werden, Unnd daneben yetlichen tail zugelassen sein, mittlerweil Ratsleg oder Informationes Juris eintzelegen on geverde. dess alles, so hieInn allenntthalber begriffen unnd geschriben, zu warer unnd bestenndiger Urkhundt sein Zwen gleichlauttend brief Libellsweis aufgericht unnd yetlicher parthei ainer mit unnserm Secret Innsigl, des wir unns bed gebruder In Furstlicher Regirung samentlich miteinander geprauchen, verferttigt. Geben In unnser Stat Munchen, den Funffzehenden tag des monads Aprilis von Cristi unnsers lieben herrn unnd Seligmachers gepurde FunffZehenhunndert unnd Im Funffunddreissigistn Jar.

Commissio Dominorum

Ducum propria.

A Berneder s manu propia.

§ 109.

In disem Formb, wie hie in Libels weis nach lenngs angezaigt unnd begriffn, soll der Recht haubt Vertrag auf Pärgament geschribn und disem libell durchaus gleich gestalt unnd mit Unnserem anhangentem Secret Insigl aufgericht und verferttigt werden. Des zu Urkhundt ist unnser der Schidfürssten Gmain Secret hie zu enndte bis zu aufrüchtung der Rechtn Haubtbrief fürgedrukht unnd gebn in Unnser Statt Münch dem XVII tag des — Monaths Aprilis von Christi Unnsers liebn herrn Geburths Funffzehenhundert unnd im fünffunnddreyssigisten Jahre.

(Schlußabsatz aus Original Erstentwurf bis zur Abfassung der Reinschrift auf Pergament. Herzogl. Siegel. Gezeichnet A Berneder s. m. p. — H St A Mü. Bl. 101 Nr. 9). Vergl. Sternanm. zum LB oben im Text.